

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts

(Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26. Juni 2019, S. 18) – im Folgenden: Richtlinie – und die Evaluation des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 7. Dezember 2011 (Bundestagsdrucksache 18/4880 vom 11. Oktober 2018) geben Anlass zur Fortentwicklung und Ergänzung des Sanierungs- und Insolvenzrechts. Darüber hinaus fordern die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie vorübergehende Anpassungen des fortzuentwickelnden und zu ergänzenden Sanierungs- und Insolvenzrechts an die durch die Krisenfolgen geprägte Sondersituation.

Es fehlt im geltenden Recht an den von der Richtlinie vorgeschriebenen verfahrensrechtlichen Grundlagen für die Durch- und Umsetzung von Sanierungen im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens. Zwar lassen sich Sanierungen im Rahmen einer wohletablierten und gut funktionierenden Praxis oftmals auf der Grundlage außergerichtlicher Verhandlungen bewerkstelligen. Sanierungsvorhaben können aber am Widerstand einzelner Beteiligten scheitern, wenn diese darauf beharren, ihre Rechte uneingeschränkt und ohne Rücksicht auf die verfolgte Sanierungslösung geltend zu machen. Wird dem Sanierungsvorhaben durch solch eigensinniges Verhalten die Grundlage entzogen oder führt dieses dazu, dass andere Beteiligte ihre Bereitschaft zur Unterstützung des Vorhabens zurücknehmen, können auch Vorhaben scheitern, die allen Beteiligten Vorteile gebracht hätten. Zwar besteht in solchen Fällen auch die Möglichkeit, das Vorhaben im Rahmen eines eigenverwaltungs-basierten Insolvenzverfahrens umzusetzen. Dieser Weg geht aber nicht selten mit vermeidbaren Nachteilen einher. Zu diesen gehören der das ganze Unternehmen erfassende Insolvenzbeschluss und die Verfahrenskosten. Dazu treten weitere, mittelbare Kosten wie die nach wie vor negativ konnotierte Publizität von Insolvenzverfahren und die mit ihr einhergehenden Reputationskosten. Diese Nachteile und Kosten wirken jedenfalls dann übermäßig, wenn es im Kern allein darum geht, eine Teilmenge der Gläubigerinnen zu einem Sanierungsbeitrag zu bewegen. Erforderlich ist daher ein Rechtsrahmen, der es den Beteiligten eines Sanierungsvorhabens ermöglicht, das Vorhaben gegen den Widerstand einzelner umzusetzen. Ein solcher Rahmen soll in Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie geschaffen werden.

Die Evaluation des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 7. Dezember 2011 gibt zudem Anlass zu einer Fortentwicklung der bestehenden insolvenzverfahrensrechtlichen Sanierungsoptionen. Diese haben sich im Kern zwar bewährt, bedürfen aber an einigen Stellen einer Nachjustierung. Das gilt insbesondere für den Zugang zum Eigenverwaltungsverfahren. Dieser wird maßgeblich durch das Merkmal des Fehlens von Nachteilen für die Gläubigerseite gesteuert, welches infolge seiner Abstraktheit eine uneinheitliche Handhabung begünstigt und die Praxis mit Rechtsunsicherheit belastet. Ein signifikanter Anteil der Verfahren, die in vorläufiger Eigenverwaltung eingeleitet

werden, erweist sich als ungeeignet für diese Verfahrensart. Wiederholte Versuche einer Inanspruchnahme von Eigenverwaltungsverfahren durch schlecht darauf vorbereitete Schuldnerinnen, die sich bereits in einer vertieften Zahlungsunfähigkeit befinden, sind zudem geeignet, Misstrauen gegenüber dem Institut der Eigenverwaltung zu säen und hierdurch das Eigenverwaltungsverfahren und mit ihm die Sanierungsoptionen des Insolvenzverfahrens abzuwerten. Das belastet die Verwirklichung von gut und solide vorbereiteten Sanierungsvorhaben. Weitere Nachjustierungen sind bei der Ausgestaltung des Eigenverwaltungsverfahrens und im Insolvenzplanrecht erforderlich.

Das System der Insolvenzantragsgründe soll angepasst werden. Anlass dazu gibt zum einen die weitgehende Überlappung zwischen der drohenden Zahlungsunfähigkeit, welche die Schuldnerin berechtigt, einen Insolvenzeröffnungsantrag zu stellen, und der Überschuldung, welche zu einer solchen Antragstellung verpflichtet. Zum anderen ist das System der Antragsgründe mit dem zu schaffenden Rahmen für insolvenzabwendende Sanierungen zu harmonisieren.

Die vergangenen Maßnahmen zur Förderung einer eigenverantwortlichen und frühzeitigen Bewältigung von Unternehmenskrisen haben sich weder in einer signifikanten Erhöhung der Zahl gut vorbereiteter Eigenverwaltungsverfahren noch in höheren Insolvenzquoten für ungesicherte Gläubigerinnen niedergeschlagen. Geschäftsleiterinnen haftungsbeschränkter Rechtsträger können von der bestehenden Möglichkeit der Einleitung eines Insolvenzverfahrens bei drohender Zahlungsunfähigkeit nicht gegen den Willen der Anteilsinhaberinnen Gebrauch machen. Sie sind dabei nach überwiegender Auffassung bis zum Eintritt der Insolvenzreife nicht zur Wahrung der Interessen der Gläubigergesamtheit verpflichtet, wo diese mit den Interessen der Anteilsinhaberinnen in Konflikt stehen. Hieraus resultieren Hindernisse für die rechtzeitige und konsequente Vorbereitung und Einleitung von Sanierungen unter Zuhilfenahme der dafür bestehenden verfahrensrechtlichen Instrumentarien. Ein Bedürfnis nach einer Konturierung der Geschäftsleiterpflichten entsteht auch mit Blick darauf, dass den Geschäftsleiterinnen mit dem Restrukturierungsrahmen weitere Handlungsmöglichkeiten an die Hand gegeben werden, zwecks Umsetzung von Sanierungen in die Rechte von Gläubigerinnen einzugreifen. Mit dieser Gestaltungsmacht muss als Korrektiv eine haftungsbewehrte Pflicht zur Wahrung der Interessen der Gläubigerschaft korrespondieren.

Infolge der COVID-19-Pandemie hat eine Vielzahl von Unternehmen erhebliche Umsatzeinbrüche erlitten. Auch wenn es diesen Unternehmen gelungen ist, die Fortführung ihrer Unternehmen unter Inanspruchnahme staatlicher Hilfsleistungen sicherzustellen, leiden viele von ihnen unter einem Schuldenüberhang, von dem Risiken für eine nachhaltige Fortführung der Unternehmen ausgehen. Es ist insoweit sicherzustellen, dass den betroffenen Unternehmen und deren Gläubigerinnen über eine den derzeitigen Krisenbedingungen Rechnung tragende vorübergehende Anpassung der Zugangsvoraussetzungen und des Überschuldungstatbestandes die effektive Möglichkeit der Nutzung der fortzuentwickelnden und neu zu schaffenden Sanierungsoptionen eingeräumt wird.

Zu ihrer Effektivierung bedürfen das Insolvenzverfahren und der neu zu schaffende insolvenzabwendende Restrukturierungsrahmen auch des Einsatzes elektronischer Kommunikationsmittel. Insbesondere soll es möglich sein, Abstimmungen über Insolvenz- oder Restrukturierungspläne unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln vorzunehmen.

Seit dem Inkrafttreten der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung am 1. Januar 1999 sind die dort geregelten Vergütungssätze im Wesentlichen unverändert geblieben, obwohl das allgemeine Preis- und Einkommensniveau gestiegen ist. Außerdem ist festzustellen, dass sich die Anforderungen an die Insolvenzverwalterinnen zwischenzeitlich erhöht haben. Hierfür soll ein Ausgleich geschaffen werden. Außerdem enthält die Insolvenzzrechtliche Vergütungsverordnung bislang keine Regelung der Vergütung der vorläufigen Sachwalterin im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren. Auch bedarf es einer Erhöhung der Vergütung der Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses.

B. Lösung

Es wird ein Rechtsrahmen zur Ermöglichung insolvenzabwendender Sanierungen geschaffen, der es Unternehmen ermöglicht, sich auf der Grundlage eines von den Gläubigerinnen mehrheitlich angenommenen Restrukturierungsplans zu sanieren. Mit diesem Rechtsrahmen wird die Lücke geschlossen, die das geltende Sanierungsrecht zwischen dem Bereich der freien, dafür aber auf den Konsens aller Beteiligten angewiesenen Sanierung einerseits und der insolvenzverfahrensförmigen Sanierung mit ihren Kosten und Nachteilen gegenüber der freien Sanierung gelassen hat. Dieser Restrukturierungsrahmen soll es dem Unternehmen grundsätzlich ermöglichen, die Verhandlungen zu dem Plan selbst zu führen und den Plan selbst zur Abstimmung zu stellen. Die Instrumentarien des Rahmens sollen im Stadium der drohenden und noch nicht eingetretenen Zahlungsunfähigkeit zur Verfügung stehen. Vollstreckungs- und Verwertungssperren zur Wahrung der Erfolgsaussichten eines Restrukturierungsvorhabens sollen erwirkbar sein, wenn die Restrukturierung gut vorbereitet ist und wenn sichergestellt ist, dass das Unternehmen für die Dauer der Anordnung fortgeführt werden kann und zahlungsfähig bleibt. Liegen bereits Rückstände gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Sozialversicherungsträgern, dem Finanzamt oder Lieferanten vor oder ist das Unternehmen in den letzten drei Jahren nicht seinen Rechnungslegungspflichten nachgekommen, sollen solche Sperren nur erwirkbar sein, wenn trotz dieser Umstände zu erwarten ist, dass die Schuldnerin bereit und in der Lage ist, die Restrukturierung unter Wahrung der Interessen der Gläubigerschaft zu betreiben.

Auch die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenverwaltung sollen stärker an die Zwecke der Eigenverwaltung und die Interessen der Gläubigerschaft rückgebunden werden. Der Verzicht auf die Bestellung einer Insolvenzverwalterin ist gerechtfertigt, wenn und solange erwartet werden kann, dass die Schuldnerin bereit und in der Lage ist, ihre Geschäftsführung an den Interessen der Gläubigerinnen auszurichten. Der in der Anordnung der Eigenverwaltung liegende Vertrauensvorschuss ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn die Schuldnerin das Eigenverwaltungsverfahren rechtzeitig und gewissenhaft vorbereitet, bevor sie unter den von einer akuten Zahlungsunfähigkeit ausgehenden Handlungsdruck gerät. In anderen Fällen soll die Eigenverwaltung zwar nicht ausgeschlossen sein, jedoch nur in Betracht kommen, wenn die prima facie nicht auszuschließenden Nachteile für die Gläubigerschaft nicht bestehen. Darüber hinaus sollen bislang ungeregelte gebliebene Einzelfragen zum Eigenverwaltungsverfahren einer Regelung zugeführt werden wie z.B. die Ermächtigung der Schuldnerin zur Begründung von Masseverbindlichkeiten sowie die Haftung der Geschäftsleiterinnen haftungsbeschränkter Unternehmensträger.

Die Überschuldung und die drohende Zahlungsunfähigkeit werden stärker voneinander abgegrenzt. Zwar wird auch weiterhin eine drohende Zahlungsunfähigkeit im Rahmen der für die Überschuldungsprüfung vorzunehmenden Fortführungsprognose zu berücksichtigen sein. Jedoch soll das Konkurrenzproblem dadurch entschärft werden, dass der Überschuldungsprüfung ein Prognosezeitraum von einem Jahr zugrunde zu legen ist, wohingegen die Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit regelmäßig im Rahmen eines zweijährigen Prognosezeitraums erfolgen soll. Hierdurch wird gewährleistet, dass im zweiten Jahr des Prognosezeitraums eine Konkurrenz von drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung ausgeschlossen ist. Zudem soll der maximale Zeitraum für die Antragspflicht bei Überschuldung auf sechs Wochen erhöht werden, um der Schuldnerin die Möglichkeit zu geben, Sanierungen im präventiven Restrukturierungsrahmen oder auf der Grundlage eines Eigenverwaltungsverfahrens ordentlich und gewissenhaft vorzubereiten.

Geschäftsleiterinnen haftungsbeschränkter Unternehmensträger sollen verpflichtet werden, im Rahmen der Ausübung des unternehmerischen Ermessens die Interessen der Gläubigerinnen zu wahren, wenn der Unternehmensträger drohend zahlungsunfähig ist. Je näher der drohende Zahlungsausfall heranrückt, desto stärker soll das unternehmerische Ermessen durch die Erforderlichkeit der Abwehr der Gefahren für die Gläubigerinnen eingeschränkt werden. Die schuldhaft Verletzung dieser Pflichten soll zur Haftung gegenüber

dem Unternehmensträger führen. Macht die Schuldnerin hingegen Gebrauch von den Instrumenten des präventiven Rahmens oder begibt sie sich in ein Eigenverwaltungsverfahren, soll die Haftung unmittelbar gegenüber den Gläubigerinnen bestehen.

Die Verbesserungen der Sanierungsoptionen werden insbesondere Unternehmen zugutekommen, die infolge der Folgewirkungen der Maßnahmen, die zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie ergriffen worden sind, Umsatzeinbrüche erlitten haben. Unter den Bedingungen der nach wie vor nicht bewältigten Wirtschaftskrise sollen die mit diesem Entwurf strenger gefassten Zugangsregelungen zu eigenverwaltungs-basierten Planverfahren vorübergehend und beschränkt auf Unternehmen, deren finanzielle Krise auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist, gelockert werden. Insoweit wird auch der Prognosezeitraum für die Fortführungsprognose im Überschuldungstatbestand vorübergehend verkürzt, um der aktuell erhöhten Unsicherheit über die weitere wirtschaftliche Entwicklung Rechnung zu tragen.

Zu ihrer Effektivierung bedürfen das Insolvenzverfahren und der neu zu schaffende insolvenzabwendende Restrukturierungsrahmen auch des Einsatzes elektronischer Kommunikationsmittel. Insbesondere soll es möglich sein, in Gläubigerversammlungen Abstimmungen über Insolvenz- oder Restrukturierungspläne unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln durchzuführen.

Schließlich soll zum Ausgleich des Anstiegs des allgemeinen Preis- und Einkommensniveaus die Vergütung der Insolvenzverwalterinnen sowie der Sachwalterinnen angepasst werden. Zudem soll die Vergütung der Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses sachangemessen erhöht werden.

C. Alternativen

Zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie gibt es keine Alternative. Die Richtlinie räumt dem Umsetzungsgesetzgeber in vielen Detailfragen ein Wahlrecht ein. Das im Entwurf entfaltete Umsetzungskonzept hat sich bei der Ausübung dieser Wahlrechte von dem Ziel leiten lassen, den zu schaffenden Restrukturierungsrahmen in harmonischer Weise in das bestehende, in seiner Leistungsfähigkeit anerkannte deutsche Recht einzubetten.

Zur Fortentwicklung des bestehenden Rahmens für die Sanierung von Unternehmen hat die Evaluationsstudie zum Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen eine Vielzahl weiterer Fortentwicklungsoptionen aufgezeigt. Das im Entwurf entfaltete Regelungskonzept hat sich bei der Wahl zwischen diesen Optionen von dem Ziel leiten lassen, das Insolvenzrecht und den zu schaffenden Restrukturierungsrahmen zu einem stimmigen Rechtsrahmen für die Unternehmenssanierung zusammenzuführen.

Eine Erhöhung der Vergütungssätze der Insolvenzverwalterinnen könnte auch allein durch eine Erhöhung der Stufengrenzwerte oder allein durch eine Erhöhung der Prozentsätze in den einzelnen Stufen bewirkt werden. Durch die Kombination beider Elemente werden die beiden Erhöhungsmotive, nämlich einerseits den Anstieg des allgemeinen Preis- und Einkommensniveaus und andererseits den Anstieg der Anforderungen an die Verwalterbüros, nicht vermengt. Die Vergütung der vorläufigen Sachwalterinnen könnte auch ohne ausdrückliche Regelung bleiben oder ausdrücklich entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geregelt werden, welche im Regelfall einen eigenständigen Vergütungsanspruch für die vorläufige Sachwaltertätigkeit verneint und lediglich einen Zuschlag bei der Vergütung für die endgültige Sachwaltertätigkeit vorsieht. Diese Rechtsprechung führt aber zu praktischen Schwierigkeiten, z. B. wenn eine vorläufige Sachwalterin nicht im gesamten Eröffnungsverfahren in dieser Funktion tätig wird.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind für den Bund aus den Änderungen in der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten. Mehrbelastungen für die Länderhaushalte sind insoweit in Höhe von ca. 29,8 Mio. Euro pro Jahr zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Regelungen zur Vergütung der vorläufigen Sachwalterin steigt der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um rund 3 000 Euro. Dieser Erfüllungsaufwand ist relevant im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung. Eine Kompensation erfolgt durch Einsparungen beim Gesetz zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes und zur Änderung von kosten- und grundbuchrechtlichen Vorschriften (Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz – WEMoG).

[Der Erfüllungsaufwand für die übrigen Teile des Entwurfs wird noch berechnet.]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[Aus den neuen Informationspflichten nach dem Insolvenzstatistikgesetz resultiert ein jährlicher Bürokratiekostenaufwand, der derzeit noch berechnet wird.]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand wegen der Neuregelung der Vergütung der vorläufigen Sachwalterin um rund 2 000 Euro. Diese entfallen auf die Länder (inkl. Kommunen).

[Der Erfüllungsaufwand für die übrigen Teile des Entwurfs wird noch berechnet.]

F. Weitere Kosten

Die Erhöhung der Insolvenzverwalter- und Treuhändervergütung belastet die Insolvenzmasse und ist daher wirtschaftlich von den Gläubigerinnen zu tragen, soweit sie nicht in Stundungsfällen endgültig die Länderhaushalte belastet. Statistische Daten, welche eine tragfähige Schätzung dieser Mehrbelastungen zulassen würden, existieren jedoch nicht.

[Die weiteren Kosten für die übrigen Teile des Entwurfs werden noch berechnet.]

Sonstige Kosten für Wirtschaftsunternehmen entstehen nicht. Die Ausführung des Gesetzes lässt keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts

(Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG) |
| Artikel 2 | Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes |
| Artikel 3 | Änderung der Zivilprozessordnung |
| Artikel 4 | Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung |
| Artikel 5 | Änderung der Insolvenzordnung |
| Artikel 6 | Änderung der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung |
| Artikel 7 | Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet |
| Artikel 8 | Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung |
| Artikel 9 | Änderung des Insolvenzstatistikgesetzes |
| Artikel 10 | Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes |
| Artikel 11 | Änderung des Gerichtskostengesetzes |
| Artikel 12 | Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes |
| Artikel 13 | Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs |
| Artikel 14 | Änderung des Handelsgesetzbuchs |
| Artikel 15 | Änderung des Aktiengesetzes |
| Artikel 16 | Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung |

¹⁾ Dieses Gesetz dient der weiteren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

- Artikel 17 Änderung des Genossenschaftsgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Schuldverschreibungsgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Steuerberatungsgesetzes
- Artikel 20 Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern
- Artikel 21 Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
- Artikel 22 Änderung der Gewerbeordnung
- Artikel 23 Änderung der Handwerksordnung
- Artikel 24 Änderung des Pfandbriefgesetzes
- Artikel 25 Änderung des Betriebsrentengesetzes
- Artikel 26 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 27 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen

(Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG)

Inhaltsübersicht

T e i l 1

K r i s e n f r ü h e r k e n n u n g u n d - m a n a g e m e n t

- § 1 Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern
- § 2 Pflichten bei drohender Zahlungsunfähigkeit
- § 3 Frühwarnung

T e i l 2

S t a b i l i s i e r u n g s - u n d R e s t r u k t u r i e r u n g s r a h m e n

Kapitel 1

Restrukturierungsplan

A b s c h n i t t 1

G e s t a l t u n g v o n R e c h t s v e r h ä l t n i s s e n

- § 4 Gestaltbare Rechtsverhältnisse

- § 5 Bedingte und nicht fällige Restrukturierungsforderungen; Forderungen aus gegenseitigen Verträgen
- § 6 Ausgenommene Rechtsverhältnisse

A b s c h n i t t 2 A n f o r d e r u n g e n a n d e n R e s t r u k t u r i e r u n g s p l a n

- § 7 Gliederung des Restrukturierungsplans
- § 8 Darstellender Teil
- § 9 Gestaltender Teil
- § 10 Auswahl der Planbetroffenen
- § 11 Einteilung der Planbetroffenen in Gruppen
- § 12 Gleichbehandlung von Planbetroffenen
- § 13 Haftung der Schuldnerin
- § 14 Neue Finanzierung
- § 15 Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse
- § 16 Erklärung zur Bestandsfähigkeit; Vermögensübersicht; Ergebnis- und Finanzplan
- § 17 Weitere Anlagen
- § 18 Checkliste für Restrukturierungspläne

A b s c h n i t t 3 P l a n a b s t i m m u n g

U n t e r a b s c h n i t t 1 P l a n a n g e b o t u n d P l a n a n n a h m e

- § 19 Planangebot
- § 20 Auslegung des Planangebots
- § 21 Annahmefrist
- § 22 Abstimmung im Rahmen einer Planbetroffenenversammlung
- § 23 Erörterung des Plans
- § 24 Dokumentation der Abstimmung
- § 25 Gerichtliches Planabstimmungsverfahren

U n t e r a b s c h n i t t 2 S t i m m r e c h t u n d e r f o r d e r l i c h e M e h r h e i t e n

- § 26 Stimmrecht
- § 27 Erforderliche Mehrheiten
- § 28 Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung

Kapitel 2
Restrukturierungs- und Stabilisierungsinstrumente

A b s c h n i t t 1
A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

Unterabschnitt 1
Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens; Verfahren

- § 29 Instrumente
- § 30 Restrukturierungsfähigkeit
- § 31 Anzeige des Restrukturierungsvorhabens
- § 32 Pflichten der Schuldnerin
- § 33 Aufhebung der Restrukturierungssache
- § 34 Amtsgericht als Restrukturierungsgericht
- § 35 Örtliche Zuständigkeit
- § 36 Einheitliche Zuständigkeit
- § 37 Gruppen-Gerichtsstand
- § 38 Anwendbarkeit der Zivilprozessordnung
- § 39 Verfahrensgrundsätze
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Zustellungen

Unterabschnitt 2
Restrukturierungsrecht

- § 42 Anzeige von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
- § 43 Haftung der Organe
- § 44 Verbot von Lösungsklauseln

A b s c h n i t t 2
G e r i c h t l i c h e P l a n a b s t i m m u n g

- § 45 Erörterungs- und Abstimmungstermin
- § 46 Vorprüfungstermin

A b s c h n i t t 3
V o r p r ü f u n g

- § 47 Antrag
- § 48 Verfahren

A b s c h n i t t 4
V e r t r a g s b e e n d i g u n g

- § 49 Vertragsbeendigung
- § 50 Entscheidung des Gerichts
- § 51 Sofortige Beschwerde
- § 52 Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung

A b s c h n i t t 5
S t a b i l i s i e r u n g

- § 53 Grundsatz
- § 54 Antrag
- § 55 Anordnung
- § 56 Folgeanordnung, Neuordnung
- § 57 Anordnungsdauer
- § 58 Verwertungssperre
- § 59 Vertragsrechtliche Wirkungen
- § 60 Finanzsicherheiten, Zahlungs- und Abwicklungssysteme, Liquidationsnetting
- § 61 Haftung der Schuldnerin und ihrer Organe
- § 62 Insolvenzantrag
- § 63 Beendigung

A b s c h n i t t 6
P l a n b e s t ä t i g u n g

U n t e r a b s c h n i t t 1
B e s t ä t i g u n g s v e r f a h r e n

- § 64 Antrag
- § 65 Anhörung
- § 66 Bedingter Plan
- § 67 Versagung der Bestätigung
- § 68 Minderheitenschutz
- § 69 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 70 Sofortige Beschwerde

U n t e r a b s c h n i t t 2
W i r k u n g e n d e s b e s t ä t i g t e n P l a n s ; Ü b e r w a c h u n g d e r P l a n e r f ü l l u n g

- § 71 Wirkungen des Plans

- § 72 Sonstige Wirkungen des Restrukturierungsplans
- § 73 Wiederaufleben
- § 74 Streitige Forderungen und Ausfallforderungen
- § 75 Vollstreckung aus dem Plan
- § 76 Planüberwachung

Kapitel 3 **Restrukturierungsbeauftragte**

A b s c h n i t t 1 N o t w e n d i g e B e s t e l l u n g

- § 77 Notwendige Bestellung
- § 78 Bestellung
- § 79 Rechtsstellung
- § 80 Aufgaben und Befugnisse

A b s c h n i t t 2 F a k u l t a t i v e B e s t e l l u n g

- § 81 Antrag
- § 82 Bestellung und Rechtsstellung
- § 83 Aufgaben

A b s c h n i t t 3 V e r g ü t u n g

- § 84 Vergütungsanspruch
- § 85 Regelvergütung
- § 86 Festsetzung der Vergütung
- § 87 Vergütung in besonderen Fällen

Kapitel 4 **Öffentliche Restrukturierungssachen**

- § 88 Antrag und erste Entscheidung
- § 89 Besondere Bestimmungen
- § 90 Öffentliche Bekanntmachung
- § 91 Restrukturierungsforum
- § 92 Anwendbarkeit des Artikels 102c des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Kapitel 5
Anfechtungs- und Haftungsrecht

- § 93 Rechtshandlungen, die während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache vorgenommen werden
§ 94 Planfolgen und Planvollzug

T e i l 3
S a n i e r u n g s m o d e r a t i o n

- § 95 Antrag
§ 96 Bestellung
§ 97 Sanierungsmoderation
§ 98 Bestätigung eines Sanierungsvergleichs
§ 99 Vergütung
§ 100 Abberufung der Sanierungsmoderatorin
§ 101 Übergang in den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen
- Anhang Notwendige Angaben im Restrukturierungsplan

T e i l 1
Krisenfrüherkennung und -management

§ 1

Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern

(1) Die Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs einer juristischen Person (Geschäftsleiterinnen) wachen fortlaufend über Entwicklungen, welche den Fortbestand der juristischen Person gefährden können. Erkennen sie solche Entwicklungen, ergreifen sie geeignete Gegenmaßnahmen und erstatten den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) unverzüglich Bericht. Berühren die zu ergreifenden Maßnahmen die Zuständigkeiten anderer Organe, wirken die Geschäftsleiterinnen unverzüglich auf deren Befassung hin.

(2) Haftet für die Verbindlichkeiten einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit keine natürliche Person als unmittelbare oder mittelbare Gesellschafterin, gilt Absatz 1 entsprechend für die Geschäftsleiterinnen der zur Geschäftsführung berufenen unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafterinnen.

(3) Weitergehende Pflichten, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.

§ 2

Pflichten bei drohender Zahlungsunfähigkeit

(1) Ist die juristische Person oder die Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit drohend zahlungsunfähig (§ 18 der Insolvenzordnung), wahren die Geschäftsleiterinnen die Interessen der Gesamtheit der Gläubigerinnen. Die Mitglieder der Überwachungsorgane wachen über die Einhaltung dieser Pflichten. Beschlüsse und Weisungen der Überwachungsorgane und anderer Organe sind unbeachtlich, soweit sie der nach Satz 1 und 2 gebotenen Wahrung der Gläubigerinteressen entgegenstehen.

(2) Vorbehaltlich der Pflichten nach Absatz 1 berücksichtigen die Geschäftsleiterinnen auch die Interessen der Anteilsinhaberinnen und der sonstigen Beteiligten, deren Interessen durch ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der juristischen Person oder der Gesellschaft berührt würden.

(3) Eine Geschäftsleiterin, welche ihre Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 verletzt, haftet der juristischen Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit für den entstandenen Schaden, es sei denn, sie hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Satz 1 gilt auch für Mitglieder der Überwachungsorgane, welche ihre Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 verletzen.

(4) Ein Verzicht der juristischen Person oder der Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit auf Ersatzansprüche, die aus der Verletzung von Pflichten nach Absatz 1 resultieren, oder ein Vergleich über diese Ansprüche ist unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubigerinnen erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Ersatzpflichtige sich zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen mit ihren Gläubigerinnen vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

§ 3

Frühwarnung

Informationen über die Verfügbarkeit der von öffentlichen Stellen bereitgestellten Instrumentarien zur frühzeitigen Identifizierung von Krisen (Frühwarnung) werden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unter seiner Internetadresse www.bmjv.bund.de bereitgestellt.

Teil 2

Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

Kapitel 1

Restrukturierungsplan

Abschnitt 1

Gestaltung von Rechtsverhältnissen

§ 4

Gestaltbare Rechtsverhältnisse

(1) Auf Grundlage eines Restrukturierungsplans können gestaltet werden:

1. Forderungen, die gegen eine restrukturierungsfähige Person (Schuldnerin) begründet sind (Restrukturierungsforderungen), und
2. die an Gegenständen des schuldnerischen Vermögens bestehenden Rechte, die im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zur Absonderung berechtigen würden, es sei denn, es handelt sich bei ihnen um Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kreditwesengesetzes oder um Sicherheiten, die der Betreiberin eines Systems nach § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes zur Absicherung ihrer Ansprüche aus dem System oder der Zentralbank eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Zentralbank gestellt wurden (Absonderungsanwartschaften).

(2) Gestaltbar sind auch vertragliche Nebenbestimmungen, denen die Restrukturierungsforderungen oder Absonderungsanwartschaften unterliegen. Beruhen Restrukturierungsforderungen oder Absonderungsanwartschaften auf unterschiedlichen Rechtsverhältnissen und haben die Inhaberinnen der Forderungen oder Anwartschaften untereinander und mit der Schuldnerin Vereinbarungen über die Durchsetzung der gegenüber dieser bestehenden Forderungen oder Anwartschaften und das relative Rangverhältnis der aus der Durchsetzung resultierenden Erlöse getroffen, so sind auch die Bedingungen dieser Vereinbarung durch den Plan gestaltbar.

(3) Ist die Schuldnerin eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, können auch die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der an der Schuldnerin beteiligten Personen durch den Restrukturierungsplan gestaltet, sonstige gesellschaftsrechtlich zulässige Regelungen getroffen sowie Anteils- und Mitgliedschaftsrechte übertragen werden.

(4) Der Restrukturierungsplan kann auch die Rechte der Inhaberinnen von Restrukturierungsforderungen gestalten, die diesen aus einer von einem Tochterunternehmen im Sinne von § 290 des Handelsgesetzbuchs als Bürgin, Mitschuldnerin oder aufgrund einer anderweitig übernommenen Haftung oder an Gegenständen des Vermögens dieses Unternehmens (gruppeninterne Drittsicherheit) zustehen; der Eingriff ist durch eine angemessene Entschädigung zu kompensieren.

(5) Maßgeblich sind die Rechtsverhältnisse zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Planangebots, im Falle einer Abstimmung im gerichtlichen Verfahren (§§ 45, 46) die Antragstellung. Erwirkt die Schuldnerin eine Stabilisierungsanordnung, tritt an die Stelle des Planangebots oder des Antrags der Zeitpunkt der Erstanordnung.

§ 5

Bedingte und nicht fällige Restrukturierungsforderungen; Forderungen aus gegenseitigen Verträgen

(1) Restrukturierungsforderungen sind auch dann gestaltbar, wenn sie bedingt oder noch nicht fällig sind.

(2) Restrukturierungsforderungen aus gegenseitigen Verträgen sind nur insoweit gestaltbar, als die dem anderen Teil obliegende Leistung bereits erbracht ist.

§ 6

Ausgenommene Rechtsverhältnisse

Einer Gestaltung durch einen Restrukturierungsplan sind unzugänglich:

1. Forderungen von Arbeitnehmerinnen aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, einschließlich der Rechte aus Zusagen auf betriebliche Altersversorgung,
2. Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen und
3. Geldstrafen und die diesen nach § 39 Absatz 1 Nummer 3 der Insolvenzordnung gleichgestellten Forderungen.

Handelt es sich bei der Schuldnerin um eine natürliche Person, gilt dies auch für Forderungen und Absonderungsanwartschaften, die mit der unternehmerischen Tätigkeit der Schuldnerin in keinem Zusammenhang stehen.

Abschnitt 2

Anforderungen an den Restrukturierungsplan

§ 7

Gliederung des Restrukturierungsplans

Der Restrukturierungsplan besteht aus einem darstellenden und einem gestaltenden Teil. Er enthält mindestens die nach dem Anhang zu diesem Gesetz erforderlichen Angaben. Ihm sind die nach den §§ 16 und 17 erforderlichen Anlagen beizufügen.

Darstellender Teil

(1) Der darstellende Teil beschreibt die Grundlagen und die Auswirkungen des Restrukturierungsplans. Er enthält alle Angaben, die für die Entscheidung der von dem Plan Betroffenen über die Zustimmung zum Plan und für dessen gerichtliche Bestätigung erheblich sind. Soweit Restrukturierungsmaßnahmen vorgesehen sind, die nicht über den gestaltenden Teil des Plans umgesetzt werden können oder sollen, sind sie gesondert hervorzuheben.

(2) Der darstellende Teil enthält insbesondere eine Vergleichsrechnung, in der die Auswirkungen des Plans auf die Befriedigungsaussichten der Planbetroffenen dargestellt werden. Sieht der Plan eine Fortführung des Unternehmens vor, ist für die Ermittlung der Befriedigungsaussichten ohne Plan zu unterstellen, dass das Unternehmen fortgeführt wird. Dies gilt nicht, wenn ein Verkauf des Unternehmens oder eine anderweitige Fortführung aussichtslos ist.

(3) Sieht der Restrukturierungsplan Eingriffe in die Rechte von Gläubigerinnen aus gruppeninternen Drittsicherheiten (§ 4 Absatz 4) vor, sind in die Darstellung auch die Verhältnisse des die Sicherheit gewährenden Tochterunternehmens und die Auswirkungen des Plans auf dieses Unternehmen einzubeziehen.

Gestaltender Teil

(1) Der gestaltende Teil des Restrukturierungsplans legt fest, wie die Rechtstellung der Inhaberinnen der Restrukturierungsforderungen, der Absonderungsanswartschaften, der Rechte aus gruppeninternen Drittsicherheiten und der Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte (Planbetroffenen) durch den Plan geändert werden soll.

(2) Soweit Restrukturierungsforderungen, Absonderungsanswartschaften gestaltet werden sollen, ist zu bestimmen, um welchen Bruchteil diese gekürzt, für welchen Zeitraum sie gestundet, wie sie gesichert und welchen sonstigen Regelungen sie unterworfen werden sollen. Satz 1 gilt entsprechend für die Gestaltung der Rechte aus gruppeninternen Drittsicherheiten (§ 4 Absatz 4).

(3) Soweit vertragliche Nebenbestimmungen und Vereinbarungen nach § 4 Absatz 2 gestaltet werden, legt der gestaltende Teil fest, wie die Nebenbestimmungen und Vereinbarungen abgeändert werden sollen.

(4) Restrukturierungsforderungen können auch in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an der Schuldnerin umgewandelt werden. Insbesondere kann der Plan eine Kapitalherabsetzung oder -erhöhung, die Leistung von Sacheinlagen, den Ausschluss von Bezugsrechten oder die Zahlung von Abfindungen an ausscheidende Anteilsinhaberinnen vorsehen. Für Gläubigerinnen, die einer Umwandlung in Anteils- und Mitgliedschaftsrechte widersprechen, ist eine Barabfindung vorzusehen. Der Plan kann vorsehen, dass Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte übertragen werden. Im Übrigen kann jede Regelung getroffen werden, die gesellschaftsrechtlich zulässig ist. § 225a Absatz 4 und 5 der Insolvenzordnung ist entsprechend anzuwenden.

Auswahl der Planbetroffenen

Die Auswahl der Planbetroffenen hat nach sachgerechten Kriterien zu erfolgen, die im darstellenden Teil des Plans anzugeben und zu erläutern sind. Die Auswahl ist sachgerecht, wenn

1. die nicht einbezogenen Forderungen auch in einem Insolvenzverfahren voraussichtlich vollständig erfüllt würden,
2. die in der Auswahl angelegte Differenzierung nach der Art der zu bewältigenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten und den Umständen angemessen erscheint, insbesondere wenn ausschließlich Finanzverbindlichkeiten und die zu deren Sicherung bestellten Sicherheiten gestaltet werden oder
3. mit Ausnahme der in § 6 genannten Forderungen sämtliche Forderungen einbezogen werden.

Einteilung der Planbetroffenen in Gruppen

(1) Bei der Festlegung der Rechte der Planbetroffenen im Restrukturierungsplan sind Gruppen zu bilden, soweit Planbetroffene mit unterschiedlicher Rechtsstellung betroffen sind. Es ist zu unterscheiden zwischen

1. den Inhaberinnen von Absonderungsanwartschaften,
2. den Inhaberinnen von Forderungen, die im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als nicht nachrangige Insolvenzforderungen geltend zu machen wären, nebst darauf entfallender Zinsen und Säumniszuschläge (einfache Restrukturierungsgläubigerinnen),
3. den Inhaberinnen von Forderungen, die im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 39 Absatz 1 Nummer 4, Nummer 5 oder Absatz 2 der Insolvenzordnung als nachrangige Insolvenzforderungen anzumelden wären (nachrangige Restrukturierungsgläubigerinnen), wobei für jede Rangklasse eine Gruppe zu bilden ist und
4. den Inhaberinnen von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten.

Sieht der gestaltende Teil des Restrukturierungsplans Eingriffe in die Rechte von Gläubigerinnen aus gruppeninternen Drittsicherheiten vor, bilden die davon betroffenen Gläubigerinnen eine eigenständige Gruppe.

(2) Die Gruppen können nach Maßgabe wirtschaftlicher Interessen in weitere Gruppen unterteilt werden. Sie müssen sachgerecht voneinander abgegrenzt werden. Die Kriterien für die Abgrenzung sind im Plan anzugeben. Kleingläubigerinnen sind im Rahmen der nach Absatz 1 zu bildenden Gruppen zu eigenständigen Gruppen zusammenzufassen.

Gleichbehandlung von Planbetroffenen

- (1) Innerhalb jeder Gruppe sind allen Planbetroffenen gleiche Rechte anzubieten.

(2) Eine unterschiedliche Behandlung der Planbetroffenen in einer Gruppe ist nur mit Zustimmung aller Planbetroffenen, zu deren Lasten die unterschiedliche Behandlung geht, zulässig. In diesem Fall ist dem Restrukturierungsplan die zustimmende Erklärung einer jeden Planbetroffenen, zu deren Lasten die unterschiedliche Behandlung geht, beizufügen.

(3) Jedes Abkommen der Schuldnerin oder Dritter mit einzelnen Planbetroffenen, durch das diesen für ihr Verhalten bei Abstimmungen oder sonst im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsverfahren ein nicht im Plan vorgesehener Vorteil gewährt wird, ist nichtig.

§ 13

Haftung der Schuldnerin

Ist im Restrukturierungsplan nichts anderes bestimmt, wird die Schuldnerin mit der im gestaltenden Teil vorgesehenen Befriedigung der Gläubigerinnen von ihren restlichen Verbindlichkeiten gegenüber diesen aus den in den Plan einbezogenen Restrukturierungsforderungen und Absonderungsanwartschaften befreit.

§ 14

Neue Finanzierung

Im Plan können Regelungen zur Zusage von Darlehen oder sonstigen Krediten aufgenommen werden, die zur Finanzierung der Restrukturierung auf der Grundlage des Plans erforderlich sind (neue Finanzierung). Als neue Finanzierung gilt auch die Prolongation oder Stundung von Forderungen und die Übernahme von Bürgschaften, die Abgabe von Garantien oder die Eingehung einer Mithaftung zur Absicherung einer neuen Finanzierung nach Satz 1.

§ 15

Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse

Sollen Rechte an Gegenständen begründet, geändert, übertragen oder aufgehoben werden, so können die erforderlichen Willenserklärungen der Beteiligten in den gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans aufgenommen werden. Sind im Grundbuch eingetragene Rechte an einem Grundstück oder an eingetragenen Rechten betroffen, so sind diese Rechte unter Beachtung des § 28 der Grundbuchordnung genau zu bezeichnen. Für Rechte, die im Schiffsregister, im Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen sind, gilt Satz 2 entsprechend.

§ 16

Erklärung zur Bestandsfähigkeit; Vermögensübersicht; Ergebnis- und Finanzplan

(1) Dem Plan ist eine begründete Erklärung zu den Aussichten darauf beizufügen, dass die drohende Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin durch den Plan beseitigt wird und dass die Bestandsfähigkeit der Schuldnerin sicher- oder wiederhergestellt wird.

(2) Dem Restrukturierungsplan ist eine Vermögensübersicht beizufügen, in der die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten, die sich bei Wirksamwerden des Plans

gegenüberstünden, mit ihren Werten aufgeführt sind. Zudem ist aufzuführen, welche Aufwendungen und Erträge für den Zeitraum, während dessen die Gläubigerinnen befriedigt werden sollen, zu erwarten sind und durch welche Abfolge von Einnahmen und Ausgaben die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens während dieses Zeitraums gewährleistet werden soll. Dabei sind neben den Restrukturierungsforderungen auch die vom Plan unberührt bleibenden Forderungen sowie die künftig nach dem Plan zu begründenden Forderungen zu berücksichtigen.

§ 17

Weitere Anlagen

(1) Handelt es sich bei der Schuldnerin um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, so ist dem Plan eine Erklärung der Personen beizufügen, die nach dem Plan persönlich haftende Gesellschafterinnen des Unternehmens sein sollen, dass sie zur Fortführung des Unternehmens auf der Grundlage des Plans bereit sind.

(2) Sollen Gläubigerinnen Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte oder Beteiligungen an einer juristischen Person, einem nicht rechtsfähigen Verein oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit übernehmen, so ist dem Plan die Zustimmungserklärung einer jeden dieser Gläubigerinnen beizufügen.

(3) Hat eine Dritte für den Fall der Bestätigung des Plans Verpflichtungen gegenüber den Gläubigerinnen übernommen, so ist dem Plan die Erklärung der Dritten beizufügen.

(4) Sieht der Restrukturierungsplan Eingriffe in die Rechte von Gläubigerinnen aus gruppeninternen Drittsicherheiten vor, so ist dem Plan die Zustimmung des Tochterunternehmens beizufügen, das die Sicherheit gestellt hat.

§ 18

Checkliste für Restrukturierungspläne

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz macht eine Checkliste für Restrukturierungspläne bekannt, welche an die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen angepasst ist. Die Checkliste wird auf der Internetseite www.bmjv.bund.de veröffentlicht.

A b s c h n i t t 3

P l a n a b s t i m m u n g

Unterabschnitt 1

Planangebot und Planannahme

§ 19

Planangebot

(1) Das an die Planbetroffenen gerichtete Angebot der Schuldnerin, den Restrukturierungsplan anzunehmen (Planangebot) hat den deutlichen Hinweis darauf zu enthalten, dass der Plan im Falle seiner mehrheitlichen Annahme und gerichtlichen Bestätigung auch gegenüber Planbetroffenen wirksam werden kann, die das Angebot nicht annehmen. Dem Planangebot ist der vollständige Restrukturierungsplan nebst Anlagen beizufügen.

(2) Aus dem Planangebot muss hervorgehen, mit welchen Forderungen oder Rechten die jeweilige Planbetroffene in den Plan einbezogen ist, welchen Gruppen die Planbetroffene zugeordnet ist und welche Stimmrechte die ihr zustehenden Forderungen und Rechte gewähren.

(3) Hat die Schuldnerin vor Abgabe des Planangebots nicht allen Planbetroffenen Gelegenheit zur gemeinschaftlichen Erörterung des Plans oder des Restrukturierungskonzepts gegeben, das durch den Plan umgesetzt wird, hat das Planangebot den Hinweis darauf zu enthalten, dass auf Verlangen einer oder mehrerer Planbetroffener eine Versammlung der Planbetroffenen zwecks Erörterung des Plans abgehalten wird.

(4) Sofern im Verhältnis zu einzelnen Planbetroffenen nichts anderes vereinbart ist, unterliegt das Planangebot der Schriftform. Bestimmt die Schuldnerin im Planangebot keine andere Form, unterliegt auch die Planannahme der Schriftform.

§ 20

Auslegung des Planangebots

Im Zweifel ist anzunehmen, dass das Planangebot unter der Bedingung steht, dass sämtliche Planbetroffene zustimmen oder dass der Plan gerichtlich bestätigt wird.

§ 21

Annahmefrist

Für die Annahme des Plans setzt die Schuldnerin eine Frist. Die Frist beträgt mindestens 14 Tage. Dies gilt nicht, wenn dem Plan ein Restrukturierungskonzept zugrunde liegt, das allen Planbetroffenen seit mindestens 14 Tagen in Textform zugänglich gemacht ist.

Abstimmung im Rahmen einer Planbetroffenenversammlung

(1) Die Schuldnerin kann den Plan im Rahmen einer Versammlung der Planbetroffenen zur Abstimmung stellen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Räumt die Schuldnerin die Möglichkeit einer elektronischen Teilnahme ein, beträgt die Frist sieben Tage. Der Einberufung ist der vollständige Restrukturierungsplan nebst Anlagen beizufügen.

(2) Das Planangebot kann vorsehen, dass Planbetroffene auch ohne Anwesenheit an dem Versammlungsort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (elektronische Teilnahme).

(3) Den Vorsitz der Versammlung führt die Schuldnerin. Sie hat jeder Planbetroffenen auf Verlangen Auskunft über den Restrukturierungsplan und die für die sachgemäße Beurteilung des Plans relevanten Verhältnisse der Schuldnerin zu erteilen. Planbetroffene haben das Recht, Vorschläge zur Abänderung des Plans zu unterbreiten. Die Vorschläge sind der Schuldnerin mindestens einen Tag vor dem Beginn der Versammlung in Textform zuzuleiten.

(4) In der Versammlung kann auch dann über den Plan abgestimmt werden, wenn dieser auf Grund der Erörterungen in der Versammlung inhaltlich in einzelnen Punkten abgeändert wird.

(5) Jede Gruppe der Planbetroffenen stimmt gesondert ab. Im Übrigen legt die Schuldnerin die Modalitäten der Abstimmung fest. Üben Planbetroffene ihr Stimmrecht elektronisch aus, ist diesen der Zugang der elektronisch abgegebenen Stimme elektronisch zu bestätigen. Die Stimmabgabe ist auch ohne Teilnahme an der Versammlung bis zum Ende der Abstimmung möglich.

Erörterung des Plans

(1) Findet eine Abstimmung im Rahmen einer Planbetroffenenversammlung nicht statt, ist unter den Voraussetzungen des § 19 Absatz 3 auf Verlangen einer Planbetroffenen eine Versammlung der Planbetroffenen zur Erörterung des Plans abzuhalten.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens 14 Tage. Räumt die Schuldnerin die Möglichkeit einer elektronischen Teilnahme ein, beträgt die Frist sieben Tage.

(3) § 22 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Findet die Versammlung nach Ablauf einer zur Planannahme gesetzten Frist statt, verlängert sich diese bis zum Ablauf des Tags der Versammlung oder bis zu dem Termin, den die Schuldnerin bis zum Ende der Versammlung bestimmt. Hatte sich eine Planbetroffene bereits zum Planangebot erklärt, entfällt die Bindung an diese Erklärung, wenn sie sich binnen der verlängerten Frist erneut erklärt.

§ 24

Dokumentation der Abstimmung

(1) Die Schuldnerin hält das Ergebnis der Abstimmung nach Ablauf der Annahmefrist oder nach Durchführung der Abstimmung unverzüglich fest. Ist die Auswahl der Planbetroffenen, deren Einteilung in Gruppen oder die Zuweisung von Stimmrechten streitig geworden, ist dies zu vermerken.

(2) Die Dokumentation ist den Planbetroffenen unverzüglich zugänglich zu machen.

§ 25

Gerichtliches Planabstimmungsverfahren

Die Schuldnerin kann den Restrukturierungsplan in einem gerichtlichen Verfahren zur Abstimmung stellen, welches nach den §§ 45 und § 46 durchzuführen ist; die §§ 19 bis 24 finden in diesem Fall keine Anwendung.

Unterabschnitt 2

Stimmrecht und erforderliche Mehrheiten

§ 26

Stimmrecht

(1) Das Stimmrecht richtet sich

1. bei verzinslichen Restrukturierungsforderungen nach dem Betrag,
2. bei Absonderungsanwartschaften und gruppeninternen Drittsicherheiten nach deren Wert, und
3. bei Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten nach dem Anteil am gezeichneten Kapital oder Vermögen der Schuldnerin. Stimmrechtsbeschränkungen, Sonder- oder Mehrstimmrechte bleiben außer Betracht.

(2) Für Zwecke der Bestimmung des Stimmrechts, das Restrukturierungsforderungen gewähren, werden angesetzt:

1. bedingte Forderungen mit dem ihnen unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des Bedingungseintritts zukommenden Wert;
2. unverzinsliche Forderungen mit dem Betrag, der sich in Anwendung des § 41 Absatz 2 der Insolvenzordnung durch Abzinsung auf den Tag der Planvorlage ergibt;
3. Forderungen, die auf Geldbeträge unbestimmter Höhe gerichtet oder in ausländischer Währung oder einer Rechnungseinheit ausgedrückt sind, mit dem nach § 45 der Insolvenzordnung zu bestimmenden Wert;
4. auf wiederkehrende Leistungen gerichtete Forderungen mit dem nach Maßgabe des § 46 der Insolvenzordnung bestimmten Wert.

(3) Durch Absonderungsanwartschaften gesicherte Forderungen vermitteln in einer Gruppe von Restrukturierungsgläubigerinnen nur insoweit ein Stimmrecht, wie die Schuldnerin für die gesicherten Forderungen auch persönlich haftet und die Inhaberin der Absonderungsanwartschaft auf diese verzichtet oder mit einer abgesonderten Befriedigung voraussichtlich ausfallen würde. Solange der Ausfall nicht feststeht, ist die Forderung mit dem mutmaßlichen Ausfall zu berücksichtigen.

(4) Ist das auf eine Forderung oder ein Recht entfallende Stimmrecht streitig, kann die Schuldnerin der Abstimmung das Stimmrecht zugrunde legen, das sie den Planbetroffenen zugewiesen hat. In der Dokumentation der Abstimmung vermerkt sie, dass, inwieweit und aus welchem Grund das Stimmrecht streitig ist.

§ 27

Erforderliche Mehrheiten

(1) Zur Annahme des Restrukturierungsplans ist erforderlich, dass in jeder Gruppe auf die dem Plan zustimmenden Gruppenmitglieder mindestens drei Viertel der Stimmrechte in dieser Gruppe entfallen.

(2) Planbetroffene, denen eine Forderung oder ein Recht gemeinschaftlich zusteht, werden bei der Abstimmung als eine Planbetroffene behandelt. Entsprechendes gilt, wenn an einem Recht ein Pfandrecht oder ein Nießbrauch besteht.

§ 28

Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung

(1) Wird in einer Gruppe die nach § 27 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, gilt die Zustimmung dieser Gruppe als erteilt, wenn

1. die Mitglieder dieser Gruppe durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne einen Plan stünden,
2. die Mitglieder dieser Gruppe angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt werden, der auf der Grundlage des Plans den Planbetroffenen zufließen soll (Planwert), und
3. die Mehrheit der abstimmenden Gruppen dem Plan mit den erforderlichen Mehrheiten zugestimmt hat; wurden lediglich zwei Gruppen gebildet, genügt die Zustimmung der anderen Gruppe; die zustimmenden Gruppen dürfen nicht ausschließlich durch Anteilsinhaberinnen oder nachrangige Restrukturierungsgläubigerinnen gebildet sein.

(2) Eine Gruppe ist angemessen am Planwert beteiligt, wenn

1. keine andere Gläubigerin wirtschaftliche Werte erhält, die den vollen Betrag ihres Anspruchs übersteigen,
2. weder eine planbetroffene Gläubigerin, die ohne einen Plan mit Nachrang gegenüber den Gläubigerinnen der Gruppe zu befriedigen wäre, noch die Schuldnerin oder eine an der Schuldnerin beteiligte Person einen nicht durch Leistung in das Vermögen der Schuldnerin vollständig ausgeglichenen wirtschaftlichen Wert erhält und
3. keine planbetroffene Gläubigerin, die ohne einen Plan gleichrangig mit den Gläubigerinnen der Gruppe zu befriedigen wäre, bessergestellt wird als diese Gläubigerinnen.

(3) Der angemessenen Beteiligung einer Gruppe von Gläubigerinnen steht es in Abweichung von Absatz 2 Nummer 2 nicht entgegen, wenn die Schuldnerin oder eine Inhaberin von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten wirtschaftliche Werte behält,

1. sofern deren Mitwirkung für die Fortführung des Unternehmens erforderlich ist, um den Planmehrwert zu verwirklichen, und sie sich zur Fortführung des Unternehmens verpflichtet hat oder
2. die Eingriffe in die Rechte der Gläubigerinnen geringfügig sind, insbesondere weil die Rechte nicht gekürzt werden und deren Fälligkeiten um nicht mehr als 12 Monate verschoben werden.

(4) Wird die nach § 27 erforderliche Mehrheit in einer Gruppe nicht erreicht, die nach § 11 Absatz 1 Satz 3 zu bilden ist, so gelten die Absätze 1 und 2 für diese Gruppe nur, wenn die vorgesehene Entschädigung die Inhaberinnen der Rechte aus der gruppeninternen Drittsicherheit für den zu erleidenden Rechtsverlust angemessen entschädigt.

(5) Für eine Gruppe der Anteilshaberinnen liegt eine angemessene Beteiligung am wirtschaftlichen Wert vor, wenn nach dem Plan

1. keine planbetroffene Gläubigerin wirtschaftliche Werte erhält, die den vollen Betrag ihres Anspruchs übersteigen, und
2. vorbehaltlich des Absatz 2 Satz 2 keine Anteilshaberin, die ohne Plan den Anteilshaberinnen der Gruppe gleichgestellt wäre, einen wirtschaftlichen Wert erhält.

Kapitel 2

Restrukturierungs- und Stabilisierungsinstrumente

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

Unterabschnitt 1

Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens; Verfahren

§ 29

Instrumente

(1) Die Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (Instrumente) können zur nachhaltigen Bewältigung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 Absatz 2 der Insolvenzordnung in Anspruch genommen werden.

(2) Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens sind:

1. die Durchführung eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens (gerichtliche Planabstimmung),

2. die gerichtliche Bestätigung eines Restrukturierungsplans (Planbestätigung),
3. die gerichtliche Vorprüfung von Fragen, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich sind (Vorprüfung),
4. die gerichtliche Beendigung von gegenseitigen, noch nicht beiderseitig vollständig erfüllten Verträgen (Vertragsbeendigung) und
5. die gerichtliche Anordnung von Regelungen zur Einschränkung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung (Stabilisierung).

(3) Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts Abweichendes ergibt, kann die Schuldnerin die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens unabhängig voneinander in Anspruch nehmen.

§ 30

Restrukturierungsfähigkeit

(1) Die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens können vorbehaltlich des Absatzes 2 von jeder insolvenzfähigen Schuldnerin in Anspruch genommen werden. Für natürliche Personen gilt dies nur, soweit sie unternehmerisch tätig sind.

(2) Die Bestimmungen dieses Kapitels sind auf Unternehmen der Finanzbranche im Sinne des § 1 Absatz 19 des Kreditwesengesetzes nicht anzuwenden.

§ 31

Anzeige des Restrukturierungsvorhabens

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens ist die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens bei dem zuständigen Restrukturierungsgericht.

(2) Der Anzeige ist beizufügen:

1. der Entwurf eines Restrukturierungsplans oder, sofern ein solcher nach dem Stand des angezeigten Vorhabens noch nicht ausgearbeitet und ausgehandelt werden konnte, ein Konzept für die Restrukturierung, welches auf Grundlage einer Darstellung von Art, Ausmaß und Ursachen der Krise das Ziel der Restrukturierung sowie die Maßnahmen beschreibt, welche zur Erreichung des Ziels in Aussicht genommen werden,
2. eine Darstellung des Stands von Verhandlungen mit Gläubigerinnen, an der Schuldnerin beteiligten Personen und Dritten zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen und
3. eine Darstellung der Vorkehrungen, welche die Schuldnerin getroffen hat, um ihre Fähigkeit sicherzustellen, ihre Pflichten nach diesem Gesetz zu erfüllen.

Die Schuldnerin hat bei der Anzeige zudem anzugeben, ob die Rechte von Verbraucherinnen oder von mittleren, kleinen oder Kleinstunternehmen berührt werden sollen, insbesondere, weil deren Forderungen oder Absonderungsanwartschaften durch einen Restrukturierungsplan gestaltet oder die Durchsetzung dieser Forderungen durch eine Stabilisierungsanordnung vorübergehend gesperrt werden sollen. Anzugeben ist auch, ob bei der Durchsetzung des Konzepts damit zu rechnen ist, dass dieses nur gegen den Widerstand einer nach Maßgabe des § 11 zu bildenden Gruppe durchgesetzt werden kann.

- (3) Mit der Anzeige wird die Restrukturierungssache rechtshängig.
- (4) Die Anzeige verliert ihre Wirkung,
 - 1. wenn die Schuldnerin sie zurücknimmt,
 - 2. die Entscheidung über die Planbestätigung rechtskräftig wird,
 - 3. das Gericht die Restrukturierungssache nach § 33 aufhebt oder
 - 4. seit der Anzeige sechs Monate oder, sofern die Schuldnerin die Anzeige zuvor erneuert hat, neun Monate vergangen sind.

§ 32

Pflichten der Schuldnerin

(1) Die Schuldnerin betreibt die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführerin und wahrt dabei die Interessen der Gesamtheit der Gläubigerinnen. Insbesondere unterlässt sie Maßnahmen, welche sich mit dem Ziel des angezeigten Restrukturierungskonzepts (Restrukturierungsziel) nicht vereinbaren lassen oder welche die Erfolgsaussichten der in Aussicht genommenen Restrukturierung gefährden. Mit dem Restrukturierungsziel ist es in der Regel nicht vereinbar, Forderungen zu begleichen oder zu besichern, die durch den Restrukturierungsplan gestaltet werden sollen.

(2) Die Schuldnerin teilt dem Gericht jede wesentliche Änderung mit, welche den Gegenstand des angezeigten Restrukturierungsvorhabens und die Darstellung des Verhandlungsstands betrifft. Hat die Schuldnerin eine Stabilisierungsanordnung nach § 54 erwirkt, teilt sie auch unverzüglich wesentliche Änderungen mit, welche die Restrukturierungsplanung betreffen. Ist eine Restrukturierungsbeauftragte bestellt, bestehen die Pflichten nach Satz 1 und 2 auch gegenüber der Restrukturierungsbeauftragten.

(3) Während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache ist die Schuldnerin verpflichtet, dem Restrukturierungsgericht den Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Absatz 2 der Insolvenzordnung anzuzeigen. Handelt es sich bei der Schuldnerin um eine juristische Person oder um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten keine natürliche Person als unmittelbare oder mittelbare Gesellschafterin haftet, steht der Zahlungsunfähigkeit eine Überschuldung im Sinne des § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung gleich. Bestehen hinreichende Aussichten auf die Annahme und Bestätigung des Restrukturierungsplans, sind Forderungen, die durch den Plan gestaltet werden sollen, der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung in der Höhe und mit der Fälligkeit zugrunde zu legen, die sie durch den Plan erhalten sollen. Hat die Schuldnerin noch keinen Restrukturierungsplan vorgelegt, gilt Satz 3 entsprechend, wenn die Schuldnerin ein hinreichend konkretes Restrukturierungskonzept vorgelegt hat, das hinreichende Aussichten auf Umsetzung hat und dessen Auswirkungen auf die bei der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung zu berücksichtigenden Forderungen hinreichend konkret bestimmt sind.

(4) Die Schuldnerin ist verpflichtet, dem Gericht unverzüglich anzuzeigen, wenn das Restrukturierungsvorhaben keine Aussicht auf Umsetzung hat, insbesondere, wenn infolge der erkennbar gewordenen ernsthaften und endgültigen Ablehnung des vorgelegten Restrukturierungsplans durch Planbetroffene nicht davon ausgegangen werden kann, dass die für eine Planannahme erforderlichen Mehrheiten erreicht werden können.

Aufhebung der Restrukturierungssache

(1) Das Restrukturierungsgericht hebt die Restrukturierungssache von Amts wegen auf, wenn

1. über das Vermögen der Schuldnerin ein Insolvenzverfahren eröffnet ist,
2. das Restrukturierungsgericht für die Restrukturierungssache unzuständig ist und die Schuldnerin innerhalb einer vom Restrukturierungsgericht gesetzten Frist keinen Verweisantrag gestellt oder die Anzeige zurückgenommen hat,
3. die Schuldnerin es versäumt, dem Gericht nach Ablauf einer zu diesem Zweck eingeräumten angemessenen Frist den Entwurf eines Restrukturierungsplans oder eines ausgereiften und schlüssigen Restrukturierungskonzeptes zu übermitteln, oder
4. die Schuldnerin in schwerwiegender Weise gegen
 - a) die ihr nach § 32 obliegenden Pflichten verstößt, oder
 - b) ihre Pflichten zur Mitwirkung und Auskunftserteilung gegenüber dem Gericht oder einer Restrukturierungsbeauftragten verstößt.

(2) Das Gericht hebt die Restrukturierungssache ferner auf, wenn

1. die Schuldnerin ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nach § 32 Absatz 3 angezeigt hat oder andere Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass die Schuldnerin insolvenzreif ist. Tritt die Insolvenzreife ein, nachdem die Schuldnerin bereits Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch genommen hat, kann das Gericht von einer Aufhebung der Restrukturierungssache absehen, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit Blick auf den erreichten Stand in der Restrukturierungssache offensichtlich nicht im Interesse der Gesamtheit der Gläubigerinnen liegen würde,
2. sich aufgrund einer Anzeige nach § 32 Absatz 4 oder aus sonstigen Umständen ergibt, dass das angezeigte Restrukturierungsvorhaben keine Aussicht auf Umsetzung hat, oder
3. in einer früheren Restrukturierungssache
 - a) die Schuldnerin eine Stabilisierungsanordnung oder eine Planbestätigung erwirkt hat oder
 - b) eine Aufhebung nach Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 erfolgt ist.

Nummer 3 ist nicht anwendbar, wenn der Anlass für die frühere Restrukturierungssache infolge einer nachhaltigen Sanierung bewältigt wurde. Sind im Falle der Nummer 3 Buchstabe a seit dem Ende des Anordnungszeitraums oder der Entscheidung über den Antrag auf Planbestätigung in der früheren Restrukturierungssache weniger als drei Jahre vergangen, ist im Zweifel anzunehmen, dass eine nachhaltige Sanierung nicht erfolgt ist. Der Inanspruchnahme von Instrumenten des Restrukturierungsrahmens steht insoweit ein in Eigenverwaltung geführtes Insolvenzverfahren gleich.

(3) Eine Aufhebung der Restrukturierungssache unterbleibt, solange das Gericht von einer Aufhebung einer Stabilisierungsanordnung gemäß § 63 Absatz 3 abgesehen hat.

(4) Gegen die Aufhebung der Restrukturierungssache nach den Absätzen 1 bis 3 steht der Schuldnerin die sofortige Beschwerde zu.

§ 34

Amtsgericht als Restrukturierungsgericht

(1) Für Entscheidungen in Restrukturierungssachen ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, als Restrukturierungsgericht für den Bezirk des Oberlandesgerichts ausschließlich zuständig. Ist dieses Amtsgericht nicht für Regelinsolvenzverfahren zuständig, so ist das Amtsgericht zuständig, das für Regelinsolvenzverfahren am Sitz des Oberlandesgerichts zuständig ist.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung von Restrukturierungssachen durch Rechtsverordnung

1. innerhalb eines Bezirks die Zuständigkeit eines anderen, für Insolvenzverfahren zuständigen Amtsgerichts zu bestimmen oder
2. die Zuständigkeit eines Restrukturierungsgerichts innerhalb eines Landes zusätzlich auf den Bezirk eines oder mehrerer weiterer Oberlandesgerichte zu erstrecken.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 35

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist ausschließlich das Restrukturierungsgericht, in dessen Bezirk die Schuldnerin ihren allgemeinen Gerichtsstand hat. Liegt der Mittelpunkt einer wirtschaftlichen Tätigkeit der Schuldnerin an einem anderen Ort, so ist ausschließlich das Restrukturierungsgericht zuständig, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

§ 36

Einheitliche Zuständigkeit

Für alle Entscheidungen und Maßnahmen in der Restrukturierungssache ist die RichterIn zuständig, die für die erste Entscheidung zuständig war.

§ 37

Gruppen-Gerichtsstand

(1) Auf Antrag einer Schuldnerin, die einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 3e der Insolvenzordnung angehört (gruppenangehörige Schuldnerin), erklärt sich das angerufene Restrukturierungsgericht für Restrukturierungssachen anderer gruppenangehöriger Schuldnerinnen (Gruppen-Folgeverfahren) für zuständig, wenn die Schuldnerin einen zulässigen Antrag in der Restrukturierungssache gestellt hat und die Schuldnerin nicht offensichtlich von untergeordneter Bedeutung für die gesamte Unternehmensgruppe ist.

(2) § 3a Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2, § 3b, § 3c Absatz 1, § 3d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und § 13a der Insolvenzordnung gelten entsprechend.

(3) Auf Antrag der Schuldnerin erklärt sich unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 das für Gruppen-Folgeverfahren in Restrukturierungssachen zuständige Gericht als Insolvenzgericht auch für Gruppen-Folgeverfahren in Insolvenzsachen nach § 3a Absatz 1 der Insolvenzordnung für zuständig.

§ 38

Anwendbarkeit der Zivilprozessordnung

Für Verfahren in Restrukturierungssachen gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend. § 128a der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass bei Versammlungen und Terminen die Beteiligten in der Ladung auf die Verpflichtung hinzuweisen sind, Ton- und Bildaufzeichnungen zu unterlassen und Dritten keine Wahrnehmung der Ton- und Bildübertragung zu ermöglichen.

§ 39

Verfahrensgrundsätze

(1) Das Restrukturierungsgericht hat von Amts wegen alle Umstände zu ermitteln, die für die Verfahren in der Restrukturierungssache von Bedeutung sind, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Es kann zu diesem Zweck insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen.

(2) Die Schuldnerin hat dem Restrukturierungsgericht die Auskünfte zu erteilen, die zur Entscheidung über ihre Anträge erforderlich sind, und es auch sonst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die Entscheidungen des Restrukturierungsgerichts können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist § 227 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung nicht anzuwenden.

§ 40

Rechtsmittel

(1) Die Entscheidungen des Restrukturierungsgerichts unterliegen nur in den Fällen einem Rechtsmittel, in denen dieses Gesetz die sofortige Beschwerde vorsieht. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Restrukturierungsgericht einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung.

(3) Die Entscheidung über die Beschwerde wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Beschwerdegericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen.

Zustellungen

(1) Die Zustellungen erfolgen von Amts wegen, ohne dass es einer Beglaubigung des zuzustellenden Schriftstücks bedarf. Sie können dadurch bewirkt werden, dass das Schriftstück unter der Anschrift der Zustellungsadressatin zur Post gegeben wird; § 184 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Soll die Zustellung im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt.

(2) An Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, wird nicht zugestellt. Haben sie eine zur Entgegennahme von Zustellungen berechnigte Vertreterin, so wird der Vertreterin zugestellt.

(3) Das Restrukturierungsgericht kann die Restrukturierungsbeauftragte beauftragen, die Zustellungen nach Absatz 1 durchzuführen. Zur Durchführung der Zustellung und zur Erfassung in den Akten kann sie sich Dritter, insbesondere auch eigenen Personals, bedienen. Die Restrukturierungsbeauftragte hat die von ihr nach § 184 Absatz 2 Satz 4 der Zivilprozessordnung angefertigten Vermerke unverzüglich zu den Gerichtsakten zu reichen.

(4) Beauftragt das Gericht die Schuldnerin mit der Zustellung, erfolgt diese nach Maßgabe der §§ 191 bis 194 der Zivilprozessordnung.

Unterabschnitt 2

Restrukturierungsrecht

Anzeige von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

(1) Während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache ruht die Antragspflicht nach § 15a Absatz 1 bis 3 der Insolvenzordnung und § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Antragspflichtigen sind jedoch verpflichtet, dem Restrukturierungsgericht den Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Absatz 2 der Insolvenzordnung oder Überschuldung im Sinne des § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen.

(2) Die Stellung eines den Anforderungen des § 15a der Insolvenzordnung genügenden Insolvenzantrags gilt als rechtzeitige Erfüllung der Anzeigepflicht nach Absatz 1 Satz 2.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 Satz 2 den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt. Handelt die Täterin fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Vereine und Stiftungen, für die die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt.

(4) Wenn die Anzeige der Restrukturierungssache nach § 31 Absatz 4 ihre Wirkung verliert, leben die Antragspflichtigen nach § 15a Absatz 1 und 2 der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wieder auf.

Haftung der Organe

Ansprüche aus § 2 Absatz 3, die aus einer während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache begangenen Pflichtverletzung resultieren, können auch von den Gläubigerinnen geltend gemacht werden.

Verbot von Lösungsklauseln

(1) Die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache oder die Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens durch die Schuldnerin stellen ohne weiteres keinen Grund für die Beendigung solcher Vertragsverhältnisse, an denen die Schuldnerin beteiligt ist, die Fälligestellung von Leistungen oder für ein Recht des anderen Teils dar, die diesem obliegende Leistung zu verweigern oder die Anpassung oder anderweitige Gestaltung des Vertrags zu verlangen. Sie berühren ohne weiteres auch nicht die Wirksamkeit des Vertrags.

(2) Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte nach § 104 Absatz 1 der Insolvenzordnung und Vereinbarungen über das Liquidationsnetting nach § 104 Absatz 3 und 4 der Insolvenzordnung. Dies gilt insbesondere auch für Geschäfte, die im Rahmen eines Systems nach § 1 Absatz 17 des Kreditwesengesetzes der Verrechnung von Ansprüchen und Leistungen unterliegen.

A b s c h n i t t 2

G e r i c h t l i c h e P l a n a b s t i m m u n g

Erörterungs- und Abstimmungstermin

(1) Auf Antrag der Schuldnerin bestimmt das Restrukturierungsgericht einen Termin, in dem der Restrukturierungsplan und das Stimmrecht der Planbetroffenen erörtert werden und anschließend über den Plan abgestimmt wird. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

(2) Dem Antrag ist der vollständige Restrukturierungsplan nebst Anlagen beizufügen.

(3) Die Planbetroffenen sind zum Termin zu laden. Die Ladung enthält den Hinweis darauf, dass der Termin und die Abstimmung auch dann durchgeführt werden können, wenn nicht alle Planbetroffenen teilnehmen. Das Gericht kann die Schuldnerin mit der Zustellung der Ladungen beauftragen.

(4) Auf das Verfahren finden die §§ 239 bis 242 der Insolvenzordnung sowie die §§ 26 bis 28 entsprechende Anwendung. Ist streitig, welches Stimmrecht die Forderung, die Absonderungsanwartschaft, die gruppenintern gestellte Sicherheit oder das Anteils- oder Mitgliedschaftsrecht einer Planbetroffenen gewährt und lässt sich darüber keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielen, legt das Gericht das Stimmrecht fest.

Vorprüfungstermin

(1) Auf Antrag der Schuldnerin bestimmt das Gericht vor dem Erörterungs- und Abstimmungstermin einen gesonderten Termin zur Vorprüfung des Restrukturierungsplans. Gegenstand dieser Vorprüfung kann jede Frage sein, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich ist, insbesondere

1. ob die Auswahl der Planbetroffenen und die Einteilung der Planbetroffenen in Gruppen den Anforderungen der §§ 10 bis 11 entspricht,
2. welches Stimmrecht eine Restrukturierungsforderung, eine Absonderungsanwartschaft oder ein Anteils- oder Mitgliedschaftsrecht gewährt, oder
3. ob der Schuldnerin die Zahlungsunfähigkeit droht.

(2) Das Ergebnis der Vorprüfung fasst das Gericht in einem Hinweis zusammen.

(3) Das Gericht kann einen Vorprüfungstermin auch von Amts wegen bestimmen, wenn dies zweckmäßig ist.

A b s c h n i t t 3

V o r p r ü f u n g

Antrag

Auf Antrag der Schuldnerin führt das Restrukturierungsgericht auch dann eine Vorprüfung durch, wenn der Plan nicht im gerichtlichen Verfahren zur Abstimmung gebracht werden soll. Gegenstand einer solchen Vorprüfung kann jede Frage sein, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich ist. Neben den in § 46 Absatz 1 Satz 2 genannten Gegenständen können dies insbesondere auch die Anforderungen sein, die an das Planabstimmungsverfahren nach den §§ 19 bis 24 zu stellen sind.

Verfahren

(1) Die von der Vorprüfungsfrage berührten Planbetroffenen sind anzuhören.

(2) Das Ergebnis der Vorprüfung fasst das Gericht in einem Hinweis zusammen. Der Hinweis soll innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung oder, sofern ein Anhörungstermin stattfindet, innerhalb von zwei Wochen nach diesem Termin ergehen.

Abschnitt 4

Vertragsbeendigung

§ 49

Vertragsbeendigung

(1) Auf Antrag der Schuldnerin beendet das Restrukturierungsgericht einen gegenseitigen, nicht beiderseitig vollständig erfüllten Vertrag, an dem die Schuldnerin beteiligt ist, wenn der andere Teil zu einer für die Verwirklichung des Restrukturierungsvorhabens erforderlichen Anpassung oder Beendigung des Vertrags nicht bereit ist, und die Schuldnerin drohend zahlungsunfähig ist. Der Antrag nach Satz 1 kann nur gleichzeitig mit einem Antrag auf Bestätigung eines Restrukturierungsplans gestellt werden, der weitere Restrukturierungsmaßnahmen vorsieht.

(2) Einer Vertragsbeendigung nach Absatz 1 sind vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Ausnahmen Verträge zugänglich, bei denen nach § 103 Absatz 1 der Insolvenzordnung eine Erfüllungsverweigerung möglich ist oder die nach Maßgabe des § 109 der Insolvenzordnung kündbar sind.

(3) Einer Vertragsbeendigung nach dieser Vorschrift sind unzugänglich:

1. Geschäfte, die den Gegenstand einer Vereinbarung über das Liquidationsnetting nach § 104 Absatz 3 und 4 der Insolvenzordnung bilden können oder den Gegenstand einer Verrechnung von Zahlungen und Leistungen im Rahmen eines Systems im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kreditwesengesetzes bilden können, und
2. sofern es sich bei der Schuldnerin um eine natürliche Person handelt, Verträge, die mit der unternehmerischen Tätigkeit der Schuldnerin in keinem Zusammenhang stehen.

§ 50

Entscheidung des Gerichts

(1) Über den Antrag auf Vertragsbeendigung und den Antrag auf Bestätigung des Restrukturierungsplans ist zeitgleich zu entscheiden. Die Entscheidung ergeht im Beschlussweg.

(2) Der andere Teil ist anzuhören.

(3) Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Vertragsbeendigung gehen zulasten der Schuldnerin.

(4) Der Beschluss ist der Schuldnerin und dem anderen Teil zuzustellen.

§ 51

Sofortige Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Restrukturierungsgerichts findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Das Beschwerdegericht weist die Beschwerde gegen die Entscheidung auf Antrag der Schuldnerin unverzüglich zurück, wenn

1. die Beschwerde gegen die Bestätigung des Restrukturierungsplans nach § 70 Absatz 4 zurückzuweisen ist und
2. die Interessen des anderen Teils hinreichend gewahrt sind, insbesondere durch eine Planbestimmung gemäß § 68 Absatz 3.

§ 52

Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung

(1) Ist der Vertrag beendet worden, kann aus ihm keine Erfüllung mehr verlangt werden. Handelt es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis, kommt der Entscheidung die Wirkung einer Kündigung mit einer dreimonatigen Frist zu. Ist eine kürzere Kündigungsfrist maßgeblich, tritt sie an die Stelle der dreimonatigen Frist.

(2) Dem anderen Teil steht eine Forderung wegen Nichterfüllung zu. Die Nichterfüllungsforderung kann im gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans gestaltet werden. Forderungen wegen Nichterfüllung sind in einer separaten Gruppe zusammenzufassen.

A b s c h n i t t 5

S t a b i l i s i e r u n g

§ 53

Grundsatz

(1) Soweit dies zur Wahrung der Aussichten auf die Verwirklichung des Restrukturierungsziels erforderlich ist, ordnet das Restrukturierungsgericht auf Antrag der Schuldnerin an, dass

1. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin untersagt oder einstweilen eingestellt werden (Vollstreckungssperre) und
2. Rechte an Gegenständen des beweglichen Vermögens, die im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als Ab- oder Aussonderungsrecht geltend gemacht werden könnten, von der Gläubigerin nicht durchgesetzt werden dürfen und dass solche Gegenstände zur Fortführung des Unternehmens der Schuldnerin eingesetzt werden können, soweit sie hierfür von erheblicher Bedeutung sind (Verwertungssperre).

(2) Forderungen, die nach § 6 einer Gestaltung durch einen Restrukturierungsplan unzugänglich sind, bleiben von einer Anordnung nach Absatz 1 unberührt. Die Anordnung kann sich im Übrigen gegen einzelne, mehrere oder alle Gläubiger richten.

(3) Die Anordnung kann auch das Recht von Gläubigerinnen zur Durchsetzung von Rechten aus gruppeninternen Drittsicherheiten (§ 4 Absatz 4) sperren.

Antrag

(1) Die Schuldnerin hat die beantragte Stabilisierungsanordnung ihrem Inhalt, dem Adressatenkreis und der Dauer nach zu bezeichnen.

(2) Die Schuldnerin fügt dem Antrag eine Restrukturierungsplanung bei, welche umfasst:

1. einen auf den Tag der Antragstellung aktualisierten Entwurf des Restrukturierungsplans oder ein auf diesen Tag aktualisiertes Konzept für die Restrukturierung nach § 31 Absatz 2 Nummer 1,
2. einen Finanzplan, der den Zeitraum von sechs Monaten umfasst und eine fundierte Darstellung der Finanzierungsquellen enthält, durch welche die Zahlungsfähigkeit in diesem Zeitraum sichergestellt werden soll.

Des Weiteren hat die Schuldnerin zu erklären,

1. ob, in welchem Umfang und gegenüber welchen Gläubigerinnen sie sich mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen, Pensionszusagen oder dem Steuerschuldverhältnis, gegenüber den Sozialversicherungsträgern oder Lieferantinnen in Verzug befindet,
2. ob und in welchen Verfahren zu ihren Gunsten innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Antrag Vollstreckungs- oder Verwertungssperren nach diesem Gesetz oder nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder 5 der Insolvenzordnung angeordnet wurden und
3. ob sie für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre ihren Verpflichtungen aus den §§ 325 bis 328 oder § 339 des Handelsgesetzbuchs nachgekommen ist.

Anordnung

(1) Die Anordnung ergeht, wenn die von der Schuldnerin vorgelegte Restrukturierungsplanung vollständig und schlüssig ist und keine Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass

1. die Restrukturierungsplanung oder die Erklärungen zu § 54 Absatz 2 Satz 2 in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruhen,
2. die Restrukturierung aussichtslos ist, weil keine Aussicht darauf besteht, dass ein das Restrukturierungskonzept umsetzender Plan von den Planbetroffenen angenommen oder vom Gericht bestätigt werden würde,
3. die Schuldnerin noch nicht drohend zahlungsunfähig ist oder
4. die beantragte Anordnung nicht erforderlich ist, um das Restrukturierungsziel zu verwirklichen.

Weist die Restrukturierungsplanung behebbare Mängel auf, erlässt das Gericht die Anordnung für einen Zeitraum von höchstens 20 Tagen und gibt der Schuldnerin auf, die Mängel innerhalb dieses Zeitraums zu beheben.

(2) Sind Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass

1. erhebliche Zahlungsrückstände gegenüber den in § 54 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 genannten Gläubigerinnen bestehen oder
2. die Schuldnerin für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre gegen die Offenlegungspflichten nach den §§ 325 bis 328 oder § 339 des Handelsgesetzbuchs verstoßen hat,

erfolgt die Anordnung nur, wenn trotz dieser Umstände zu erwarten ist, dass die Schuldnerin bereit und in der Lage ist, ihre Geschäftsführung an den Interessen der Gläubiger-gesamtheit auszurichten. Dies gilt auch, wenn zugunsten der Schuldnerin in den letzten drei Jahren vor der Stellung des Antrags die in § 53 Absatz 1 genannten Vollstreckungs- oder Verwertungssperren oder vorläufige Sicherungsanordnungen nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder 5 der Insolvenzordnung angeordnet wurden, sofern nicht der Anlass dieser Anordnungen durch eine nachhaltige Sanierung der Schuldnerin bewältigt wurde.

(3) Die Anordnung ist allen Gläubigerinnen, die von ihr betroffen sind, zuzustellen.

(4) Das Restrukturierungsgericht entscheidet über den Antrag auf Erlass der Stabilisierungsanordnung durch Beschluss. Soweit das Gericht den Antrag zurückweist und eine Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin feststellt, steht der Schuldnerin gegen den Beschluss die sofortige Beschwerde zu.

§ 56

Folgeanordnung, Neuordnung

Unter den Voraussetzungen des § 55 Absatz 1 und 2 kann eine Anordnung auf weitere Gläubigerinnen erstreckt, inhaltlich erweitert oder zeitlich verlängert werden (Folgeanordnung) oder, sofern die Anordnungsdauer bereits überschritten ist, erneuert werden (Neuanordnung).

§ 57

Anordnungsdauer

(1) Die Stabilisierungsanordnung kann für eine Dauer von bis zu drei Monaten ergehen (Anordnungshöchstdauer).

(2) Folge- oder Neuordnungen können nur im Rahmen der Anordnungshöchstdauer nach Absatz 1 ergehen, es sei denn,

1. die Schuldnerin hat den Gläubigerinnen ein Planangebot unterbreitet und
2. es sind keine Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass mit einer Planannahme innerhalb eines Monats nicht zu rechnen ist.

In diesem Fall verlängert sich die Anordnungshöchstdauer um einen Monat und richtet sich die Anordnung ausschließlich gegen Planbetroffene.

(3) Hat die Schuldnerin die gerichtliche Bestätigung des von den Planbetroffenen angenommenen Restrukturierungsplans beantragt, können Folge- oder Neuordnungen bis zur Rechtskraft der Planbestätigung, höchstens aber bis zum Ablauf von acht Monaten nach dem Erlass der Erstanordnung ergehen. Dies gilt nicht, wenn der Restrukturierungsplan offensichtlich nicht bestätigungsfähig ist.

(4) Absatz 3 ist nicht anzuwenden, wenn der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen der Schuldnerin innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor der ersten Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in einen anderen Mitgliedstaat verlegt wurde und keine öffentlichen Bekanntmachungen nach den §§ 88 bis 90 erfolgen.

§ 58

Verwertungssperre

Ist eine Verwertungssperre ergangen, sind der Gläubigerin die geschuldeten Zinsen zu zahlen und der durch die Nutzung eintretende Wertverlust ist durch laufende Zahlungen an die Gläubigerin auszugleichen. Dies gilt nicht, soweit nach der Höhe der Forderung und der sonstigen Belastung des Gegenstands mit einer Befriedigung der Gläubigerin aus dem Verwertungserlös nicht zu rechnen ist.

§ 59

Vertragsrechtliche Wirkungen

(1) Ist die Schuldnerin zum Zeitpunkt der Anordnung einer Gläubigerin etwas aus einem Vertrag schuldig, so kann die Gläubigerin nicht allein wegen der rückständigen Leistung die ihr im Anordnungszeitraum obliegenden Leistungen verweigern oder Vertragsbeendigungs- oder -abänderungsrechte geltend machen. Ergehen Folge- oder Neuankordnungen, ist der Zeitpunkt der Erstanordnung maßgeblich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Schuldnerin für die Fortführung des Unternehmens nicht auf die der Gläubigerin obliegenden Leistungen angewiesen ist.

(3) Absatz 1 berührt nicht das Recht einer vorleistungspflichtigen Gläubigerin nach § 321 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie das Recht von Darlehensgeberinnen, den Darlehensvertrag vor der Auszahlung des Darlehens wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Schuldnerin oder der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheit zu kündigen (§ 490 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

§ 60

Finanzsicherheiten, Zahlungs- und Abwicklungssysteme, Liquidationsnetting

(1) Die Anordnung berührt nicht die Wirksamkeit von Verfügungen über Finanzsicherheiten nach § 1 Absatz 17 des Kreditwesengesetzes und die Wirksamkeit der Verrechnung von Ansprüchen und Leistungen aus Zahlungsaufträgen, Aufträgen zwischen Zahlungsdienstleistern oder zwischengeschalteten Stellen oder Aufträgen zur Übertragung von Wertpapieren, die in Systeme nach § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes eingebracht wurden. Dies gilt auch dann, wenn ein solches Rechtsgeschäft der Schuldnerin am Tag der Anordnung getätigt und verrechnet oder eine Finanzsicherheit bestellt wird und der andere Teil nachweist, dass er die Anordnung weder kannte noch hätte kennen müssen; ist der andere Teil ein Systembetreiber oder Teilnehmer in dem System, bestimmt sich der Tag der Anordnung nach dem Geschäftstag im Sinne des § 1 Absatz 16b des Kreditwesengesetzes.

(2) Von der Anordnung bleiben Vereinbarungen über das Liquidationsnetting nach § 104 Absatz 3 und 4 der Insolvenzordnung unberührt. Die aus dem Liquidationsnetting resultierende Forderung kann einer Vollstreckungssperre und, im Rahmen des nach Absatz 1 Zulässigen, auch einer Verwertungssperre unterworfen werden.

§ 61

Haftung der Schuldnerin und ihrer Organe

(1) Erwirkt die Schuldnerin aufgrund vorsätzlich oder fahrlässig unrichtiger Angaben eine Anordnung, ist sie den davon betroffenen Gläubigerinnen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese durch die Anordnung erleiden.

(2) Eine Geschäftsleiterin haftet den Gläubigerinnen für die Verbindlichkeiten der Schuldnerin nach Absatz 1 persönlich, es sei denn sie trifft kein Verschulden.

§ 62

Insolvenzantrag

Das Verfahren über den Antrag einer Gläubigerin, das Insolvenzverfahren zu eröffnen, wird für die Anordnungsdauer ausgesetzt.

§ 63

Beendigung

(1) Das Restrukturierungsgericht hebt die Anordnung auf, wenn

1. die Schuldnerin dies beantragt,
2. die Anzeige nach § 31 Absatz 4 ihre Wirkungen verloren hat oder wenn die Voraussetzungen einer Aufhebung der Restrukturierungssache nach § 31 Absatz 4 Nummer 3, § 33 vorliegen oder
3. Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass
 - a) die Restrukturierungsplanung in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruht,
 - b) die Rechnungslegung und Buchführung so unvollständig oder mangelhaft sind, dass sie eine Beurteilung der Restrukturierungsplanung, insbesondere des Finanzplans, nicht ermöglichen oder
 - c) wenn sich auf andere Weise ergibt, dass die Schuldnerin nicht bereit und in der Lage ist, ihre Geschäftsführung an den Interessen der Gläubigergesamtheit auszurichten.

(2) Die Anordnung wird wegen der in Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 genannten Gründe auch auf Antrag einer von der Anordnung betroffenen Gläubigerin aufgehoben, wenn diese das Vorliegen des Beendigungsgrunds glaubhaft macht.

(3) Das Restrukturierungsgericht kann von einer Aufhebung absehen, wenn die Fortdauer der Anordnung geboten erscheint, um im Interesse der Gesamtheit der Gläubigerinnen einen geordneten Übergang in ein Insolvenzverfahren zu gewährleisten. Das Gericht setzt der Schuldnerin eine Frist von höchstens 3 Wochen, innerhalb derer sie dem Gericht die Beantragung eines Insolvenzverfahrens nachzuweisen hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stabilisierungsanordnung aufzuheben.

(4) Die Anordnung endet, wenn der Restrukturierungsplan bestätigt ist oder die Planbestätigung versagt wird.

A b s c h n i t t 6

P l a n b e s t ä t i g u n g

Unterabschnitt 1

Bestätigungsverfahren

§ 64

Antrag

Auf Antrag der Schuldnerin bestätigt das Gericht den von den Planbetroffenen angenommenen Plan. Der Antrag kann auch im Erörterungs- und Abstimmungstermin gestellt werden. Ist die Planabstimmung nicht im gerichtlichen Verfahren (§ 45) erfolgt, hat die Schuldnerin dem Antrag auf Bestätigung des Restrukturierungsplans neben dem zur Abstimmung gestellten Plan und seinen Anlagen die Dokumentation über das Abstimmungsergebnis sowie sämtliche Urkunden und sonstigen Nachweise beizufügen, aus denen sich ergibt, wie die Abstimmung durchgeführt wurde und zu welchem Ergebnis sie geführt hat.

§ 65

Anhörung

Vor der Entscheidung über die Bestätigung kann das Gericht die Planbetroffenen anhören. Ist die Planabstimmung nicht im gerichtlichen Verfahren erfolgt, hat das Gericht einen Termin zur Anhörung der Planbetroffenen durchzuführen.

§ 66

Bedingter Plan

Ist im Restrukturierungsplan vorgesehen, dass vor der Bestätigung bestimmte Leistungen erbracht oder andere Maßnahmen verwirklicht werden sollen, wird der Plan nur bestätigt, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Versagung der Bestätigung

(1) Die Bestätigung ist von Amts wegen zu versagen, wenn

1. die Schuldnerin nicht drohend zahlungsunfähig ist;
2. die Vorschriften über den Inhalt und die verfahrensmäßige Behandlung des Restrukturierungsplans sowie über die Annahme des Plans durch die Planbetroffenen in einem wesentlichen Punkt nicht beachtet worden sind und die Schuldnerin den Mangel nicht beheben kann oder innerhalb einer angemessenen, vom Restrukturierungsgericht gesetzten Frist nicht behebt oder
3. die Ansprüche, die den Planbetroffenen durch den gestaltenden Teil des Plans zugewiesen werden, und die durch den Plan nicht berührten Ansprüche der übrigen Gläubigerinnen offensichtlich nicht erfüllt werden können.

(2) Sieht der Plan eine neue Finanzierung vor, ist die Bestätigung zu versagen, wenn das dem Plan zugrundeliegende Restrukturierungskonzept unschlüssig ist oder wenn Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass das Konzept nicht von den tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht oder keine begründete Aussicht auf Erfolg vermittelt.

(3) Ist die Planabstimmung nicht im gerichtlichen Verfahren erfolgt, gehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Annahme des Plans durch die Planbetroffenen zulasten der Schuldnerin. Besteht Streit über das einer Planbetroffenen zustehende Stimmrecht, legt das Gericht seiner Entscheidung das nach Maßgabe des § 46 Absatz 1 Nummer 2 zu bestimmende Stimmrecht zugrunde.

(4) Die Bestätigung ist auch zu versagen, wenn die Annahme des Restrukturierungsplans unlauter herbeigeführt worden ist, insbesondere durch Begünstigung einer Planbetroffenen.

Minderheitenschutz

(1) Auf Antrag einer Planbetroffenen, die gegen den Restrukturierungsplan gestimmt hat, ist die Bestätigung des Plans zu versagen, wenn die Antragstellerin durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich schlechter gestellt wird, als sie ohne den Plan stünde. Dabei sind Umstände, die nach dem nach § 4 Absatz 5 maßgeblichen Zeitpunkt eingetreten sind, nicht zu berücksichtigen.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin bereits im Abstimmungsverfahren geltend gemacht hat, dass sie durch den Plan voraussichtlich schlechter gestellt wird. Ist die Planabstimmung in einem gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermin erfolgt, muss die Antragstellerin spätestens im Abstimmungstermin glaubhaft machen, durch den Plan voraussichtlich schlechter gestellt zu werden.

(3) Der Antrag ist abzuweisen, wenn im gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans Mittel für den Fall bereitgestellt werden, dass eine Planbetroffene eine Schlechterstellung nachweist. Ob die Antragstellerin einen Ausgleich aus diesen Mitteln erhält, ist außerhalb der Restrukturierungssache zu klären.

Bekanntgabe der Entscheidung

(1) Wird die Entscheidung über den Antrag auf Planbestätigung nicht im Anhörungstermin oder im Erörterungs- und Abstimmungstermin verkündet, ist sie in einem alsbald zu bestimmenden besonderen Termin zu verkünden.

(2) Wird der Plan bestätigt, so ist den Planbetroffenen unter Hinweis auf die Bestätigung ein Abdruck des Plans oder eine Zusammenfassung seines wesentlichen Inhalts zuzusenden; für an der Schuldnerin beteiligte Aktionäre oder Kommanditaktionäre gilt dies nicht. Börsennotierte Gesellschaften haben eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Plans über ihre Internetseite zugänglich zu machen.

Sofortige Beschwerde

(1) Gegen den Beschluss, durch den der Restrukturierungsplan bestätigt wird, steht jeder Planbetroffenen die sofortige Beschwerde zu. Der Schuldnerin steht die sofortige Beschwerde zu, wenn die Bestätigung des Restrukturierungsplans abgelehnt worden ist.

(2) Die sofortige Beschwerde gegen die Bestätigung des Plans ist nur zulässig, wenn die Beschwerdeführerin

1. dem Plan im Abstimmungsverfahren widersprochen hat (§ 68 Absatz 2),
2. gegen den Plan gestimmt hat und
3. glaubhaft macht, dass sie durch den Plan wesentlich schlechter gestellt wird, als sie ohne den Plan stünde, und dass dieser Nachteil nicht durch eine Zahlung aus den in § 68 Absatz 3 genannten Mitteln ausgeglichen werden kann.

(3) Auf Antrag der Beschwerdeführerin ordnet das Gericht die aufschiebende Wirkung der Beschwerde an, wenn der Planvollzug mit schwerwiegenden, insbesondere nicht rückgängig zu machenden Nachteilen für die Beschwerdeführerin einhergeht, die außer Verhältnis zu den Vorteilen des sofortigen Planvollzugs stehen.

(4) Das Beschwerdegericht weist die Beschwerde gegen die Bestätigung des Restrukturierungsplans auf Antrag der Schuldnerin unverzüglich zurück, wenn die alsbaldige Rechtskraft der Planbestätigung vorrangig erscheint, weil die Nachteile eines verzögerten Planvollzugs die Nachteile für die Beschwerdeführerin überwiegen; ein Abhilfeverfahren findet nicht statt. Dies gilt nicht, wenn ein besonders schwerer Rechtsverstoß vorliegt. Weist das Beschwerdegericht die Beschwerde nach Satz 1 zurück, ist die Schuldnerin der Beschwerdeführerin zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der ihr durch den Planvollzug entsteht; die Rückgängigmachung der Wirkungen des Restrukturierungsplans kann nicht als Schadensersatz verlangt werden. Für Klagen, mit denen Schadensersatzansprüche nach Satz 3 geltend gemacht werden, ist das Landgericht ausschließlich zuständig, das die Beschwerde zurückgewiesen hat.

Unterabschnitt 2

Wirkungen des bestätigten Plans; Überwachung der Planerfüllung

§ 71

Wirkungen des Plans

(1) Mit der Bestätigung des Restrukturierungsplans treten die im gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen ein. Dies gilt auch im Verhältnis zu Planbetroffenen, die gegen den Plan gestimmt haben oder die an der Abstimmung nicht teilgenommen haben, obgleich sie ordnungsgemäß am Abstimmungsverfahren beteiligt worden sind.

(2) Handelt es sich bei der Schuldnerin um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, wirkt eine Befreiung der Schuldnerin von Verbindlichkeiten auch zugunsten ihrer persönlich haftenden Gesellschafterinnen.

(3) Die Rechte der Restrukturierungsgläubigerinnen gegen Mitschuldnerinnen und Bürginnen der Schuldnerin sowie die Rechte der Gläubigerinnen an Gegenständen, die nicht zum Vermögen der Schuldnerin gehören, oder aus einer Vormerkung, die sich auf solche Gegenstände bezieht, werden mit Ausnahme der nach § 4 Absatz 4 gestalteten Rechte aus gruppeninternen Drittsicherheiten von dem Plan nicht berührt. Die Schuldnerin wird jedoch durch den Plan gegenüber der Mitschuldnerin, Bürgin oder sonstigen Rückgriffsberechtigten befreit wie gegenüber der Gläubigerin.

(4) Ist eine Gläubigerin weitergehend befriedigt worden, als sie es nach dem Plan zu beanspruchen hat, so begründet dies keine Pflicht zur Rückgewähr des Erlangten.

(5) Werden Restrukturierungsforderungen in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an der Schuldnerin umgewandelt, kann die Schuldnerin nach der gerichtlichen Bestätigung keine Ansprüche wegen einer Überbewertung der Forderungen im Plan gegen die bisherigen Gläubigerinnen geltend machen.

(6) Mit der rechtskräftigen Bestätigung des Restrukturierungsplans gelten Mängel im Verfahren der Planabstimmung sowie Willensmängel von Planangebot und Planannahme als geheilt.

§ 72

Sonstige Wirkungen des Restrukturierungsplans

(1) Wenn Rechte an Gegenständen begründet, geändert, übertragen oder aufgehoben oder Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung abgetreten werden sollen, gelten die in den Restrukturierungsplan aufgenommenen Willenserklärungen der Planbetroffenen und der Schuldnerin als in der vorgeschriebenen Form abgegeben.

(2) Die in den Restrukturierungsplan aufgenommenen Beschlüsse und sonstigen Willenserklärungen der Planbetroffenen und der Schuldnerin gelten als in der vorgeschriebenen Form abgegeben. Gesellschaftsrechtlich erforderliche Ladungen, Bekanntmachungen und sonstige Maßnahmen zur Vorbereitung von Beschlüssen der Planbetroffenen gelten als in der vorgeschriebenen Form bewirkt.

(3) Entsprechendes gilt für die in den Restrukturierungsplan aufgenommenen Verpflichtungserklärungen, die einer Maßnahme nach Absatz 1 oder Absatz 2 zugrunde liegen.

Wiederaufleben

(1) Sind auf Grund des gestaltenden Teils des Restrukturierungsplans einbezogene Restrukturierungsforderungen gestundet oder teilweise erlassen worden, so wird die Stundung oder der Erlass für die Gläubigerin hinfällig, gegenüber der die Schuldnerin mit der Erfüllung des Plans erheblich in Rückstand gerät. Ein erheblicher Rückstand ist erst anzunehmen, wenn die Schuldnerin eine fällige Verbindlichkeit nicht bezahlt hat, obwohl die Gläubigerin sie schriftlich gemahnt und ihr dabei eine mindestens zweiwöchige Nachfrist gesetzt hat.

(2) Wird vor vollständiger Erfüllung des Restrukturierungsplans über das Vermögen der Schuldnerin ein Insolvenzverfahren eröffnet, so ist die Stundung oder der Erlass für alle Gläubigerinnen hinfällig.

(3) Im Restrukturierungsplan kann etwas anderes vorgesehen werden. Jedoch kann von Absatz 1 nicht zum Nachteil der Schuldnerin abgewichen werden.

Streitige Forderungen und Ausfallforderungen

(1) Streitige Restrukturierungsforderungen unterliegen der auf sie anwendbaren Planregelung in der Höhe, in der sie später festgestellt sind, nicht aber über den Betrag hinaus, der dem Plan zugrunde gelegt wurde.

(2) Ist eine Restrukturierungsforderung im Abstimmungsverfahren bestritten worden oder steht die Höhe der Ausfallforderung der Inhaberin einer Absonderungsanwartschaft noch nicht fest, so ist ein Rückstand mit der Erfüllung des Restrukturierungsplans im Sinne des § 73 Absatz 1 nicht anzunehmen, wenn die Schuldnerin die Forderung bis zur endgültigen Feststellung in der Höhe berücksichtigt, die der Entscheidung über das Stimmrecht bei der Abstimmung über den Plan entspricht. Ist keine Entscheidung des Restrukturierungsgerichts über das Stimmrecht getroffen worden, so hat das Restrukturierungsgericht auf Antrag der Schuldnerin oder der Gläubigerin nachträglich festzustellen, in welchem Ausmaß die Schuldnerin die Forderung vorläufig zu berücksichtigen hat.

(3) Ergibt die endgültige Feststellung, dass die Schuldnerin zu wenig gezahlt hat, so hat sie das Fehlende nachzuzahlen. Ein erheblicher Rückstand mit der Erfüllung des Plans ist erst anzunehmen, wenn die Schuldnerin das Fehlende nicht nachzahlt, obwohl die Gläubigerin sie schriftlich gemahnt und ihr dabei eine mindestens zweiwöchige Nachfrist gesetzt hat.

(4) Ergibt die endgültige Feststellung, dass die Schuldnerin zu viel gezahlt hat, so kann sie den Mehrbetrag nur insoweit zurückfordern, als dieser auch den nicht fälligen Teil der Forderung übersteigt, die der Gläubigerin nach dem Restrukturierungsplan zusteht.

Vollstreckung aus dem Plan

(1) Aus dem rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplan können die Restrukturierungsgläubigerinnen, deren Forderungen im Bestätigungsbeschluss nicht als bestritten ausgewiesen sind, wie aus einem vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin betreiben. § 202 der Insolvenzordnung gilt entsprechend.

(2) Gleiches gilt für die Zwangsvollstreckung gegen eine Dritte, die durch eine dem Restrukturierungsgericht eingereichte schriftliche Erklärung für die Erfüllung des Plans neben der Schuldnerin ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen hat.

(3) Macht eine Gläubigerin die Rechte geltend, die ihr im Falle eines erheblichen Rückstands der Schuldnerin mit der Erfüllung des Plans zustehen, so hat sie zur Erteilung der Vollstreckungsklausel für diese Rechte und zur Durchführung der Vollstreckung die Mahnung und den Ablauf der Nachfrist glaubhaft zu machen, jedoch keinen weiteren Beweis für den Rückstand der Schuldnerin zu führen.

(4) Bestand für die einer Planregelung unterliegende Forderung bereits ein vollstreckbarer Titel, tritt der rechtskräftig bestätigte Restrukturierungsplan an dessen Stelle; die weitere Vollstreckung aus dem früheren Titel ist insoweit unzulässig.

§ 76

Planüberwachung

(1) Im gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans kann vorgesehen werden, dass die Erfüllung der den Gläubigerinnen nach dem gestaltenden Teil zustehenden Ansprüche überwacht wird.

(2) Die Überwachung ist einer Restrukturierungsbeauftragten zu übertragen.

(3) Stellt die Restrukturierungsbeauftragte fest, dass Ansprüche, deren Erfüllung überwacht wird, nicht erfüllt werden oder nicht erfüllt werden können, so hat sie dies unverzüglich dem Restrukturierungsgericht und den Gläubigerinnen anzuzeigen, denen nach dem gestaltenden Teil des Plans Ansprüche gegen die Schuldnerin zustehen.

(4) Das Restrukturierungsgericht beschließt die Aufhebung der Überwachung, wenn

1. die Ansprüche, deren Erfüllung überwacht wird, erfüllt sind oder wenn gewährleistet ist, dass sie erfüllt werden,
2. seit dem Eintritt der Rechtskraft des Restrukturierungsplans drei Jahre verstrichen sind oder
3. das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird.

Kapitel 3

Restrukturierungsbeauftragte

A b s c h n i t t 1

N o t w e n d i g e B e s t e l l u n g

§ 77

Notwendige Bestellung

(1) Das Restrukturierungsgericht bestellt eine Restrukturierungsbeauftragte, wenn

1. im Rahmen der Restrukturierung die Rechte von Verbraucherinnen oder mittleren, kleinen oder Kleinstunternehmen berührt werden sollen, insbesondere weil deren Forderungen oder Absonderungsanwartschaften durch den Restrukturierungsplan gestaltet oder die Durchsetzung solcher Forderungen oder Absonderungsanwartschaften durch eine Stabilisierungsanordnung gesperrt werden soll,
2. die Schuldnerin eine Stabilisierungsanordnung erwirkt, welche sich mit Ausnahme der nach § 6 ausgenommenen Forderungen gegen alle oder im Wesentlichen alle Gläubigerinnen richtet,
3. eine Vertragsbeendigung beantragt wird oder im Rahmen der Restrukturierung in die Rechte von Gläubigerinnen aus gruppeninternen Drittsicherheiten (§ 4 Absatz 4) eingegriffen werden soll oder
4. der Restrukturierungsplan eine Überwachung der Erfüllung der den Gläubigerinnen zustehenden Ansprüche vorsieht (§ 76).

(2) Eine Bestellung erfolgt auch, wenn absehbar ist, dass das Restrukturierungsziel nur gegen den Willen von Inhaberinnen von Restrukturierungsforderungen oder Absonderungsanwartschaften erreichbar ist, ohne deren Zustimmung zum Restrukturierungsplan eine Planbestätigung allein unter den Voraussetzungen des § 28 möglich ist. Dies gilt nicht, wenn an der Restrukturierung allein Unternehmen des Finanzsektors als Planbetroffene beteiligt sind. Den Unternehmen des Finanzsektors stehen Planbetroffene gleich, die als Rechtsnachfolgerinnen in die von Unternehmen des Finanzsektors begründeten Forderungen eingetreten sind oder die mit Forderungen aus geld- oder kapitalmarktgehandelten Instrumenten betroffen werden. Den geld- und kapitalmarktgehandelten Instrumenten stehen nicht verbrieft Instrumente gleich, die zu gleichlautenden Bedingungen ausgegeben wurden.

(3) Beantragt die Schuldnerin eine Stabilisierungsanordnung und hat sie zum Nachweis der Anordnungsvoraussetzungen keine Bescheinigung einer in Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren erfahrenen Steuerberaterin, Wirtschaftsprüferin oder Rechtsanwältin oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorgelegt, so kann das Gericht zwecks Aufklärung von Zweifeln am Vorliegen der Anordnungsvoraussetzungen eine Restrukturierungsbeauftragte bestellen. Das Gericht kann auch eine Restrukturierungsbeauftragte zur Aufklärung von Zweifeln am Fortbestand der Anordnungsvoraussetzungen bestellen.

Bestellung

(1) Zur Restrukturierungsbeauftragten ist eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigerinnen und der Schuldnerin unabhängige natürliche Person zu bestellen, die aus dem Kreis aller zur Übernahme des Amtes bereiten Personen auszuwählen ist. Das Gericht berücksichtigt bei der Auswahl Vorschläge der Schuldnerin, der Gläubigerinnen und der an der Schuldnerin beteiligten Personen.

(2) Hat die Schuldnerin die Bescheinigung einer in Restrukturierungs- und Insolvenz-sachen erfahrenen Steuerberaterin, Wirtschaftsprüferin, Rechtsanwältin oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorgelegt, aus der sich ergibt, dass sie die Voraussetzungen des § 55 Absatz 1 und Absatz 2 erfüllt und dass die in Aussicht genommene Restrukturierung nicht offensichtlich aussichtslos ist, kann das Gericht vom Vorschlag der Schuldnerin nur dann abweichen, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich ungeeignet ist; dies ist zu begründen. Wenn Planbetroffene, auf welche in jeder der nach § 11 gebildeten oder zu bildenden Gruppe von Inhaberinnen von Restrukturierungsforderungen und Absonderungsanwartschaften mehr als 25 Prozent des Stimmrechts entfallen oder voraussichtlich entfallen werden, einen gemeinschaftlichen Vorschlag unterbreiten und wenn keine Bindung des Gerichts nach Satz 1 besteht, kann das Gericht vom gemeinsamen Vorschlag der Planbetroffenen nur dann abweichen, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich ungeeignet ist; dies ist zu begründen.

(3) Folgt das Gericht einem Vorschlag der Schuldnerin nach Absatz 2 Satz 1 oder der Planbetroffenen nach Absatz 2 Satz 2, kann es eine weitere Restrukturierungsbeauftragte bestellen und dieser die Aufgaben nach § 80 Absatz 2 Nummer 1 Halbsätze 2 und 3, Nummer 2 und 3, Absatz 3 und 5 und die Befugnisse nach § 80 Absatz 6 übertragen.

Rechtsstellung

(1) Die Restrukturierungsbeauftragte steht unter der Aufsicht des Restrukturierungsgerichts. Das Gericht kann jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand verlangen.

(2) Das Restrukturierungsgericht kann die Restrukturierungsbeauftragte aus wichtigem Grund aus dem Amt entlassen. Die Entlassung kann von Amts wegen oder auf Antrag der Restrukturierungsbeauftragten, der Schuldnerin oder einer Gläubigerin erfolgen. Auf Antrag der Schuldnerin oder einer Gläubigerin erfolgt die Entlassung nur, wenn die Beauftragte nicht unabhängig ist; dies ist von der Antragstellerin glaubhaft zu machen. Vor der Entscheidung ist die Restrukturierungsbeauftragte zu hören.

(3) Gegen die Entlassung steht der Beauftragten die sofortige Beschwerde zu. Gegen die Ablehnung des Antrags steht der Antragstellerin die sofortige Beschwerde zu.

(4) Die Restrukturierungsbeauftragte erfüllt ihre Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie nimmt ihre Aufgaben unparteiisch im Interesse aller Beteiligten sowie der Gesamtheit der Gläubigerinnen wahr. Verletzt sie die ihr obliegenden Pflichten in schuldhafter Weise, ist sie den Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Die Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des Schadens, der aus einer Pflichtverletzung der Restrukturierungsbeauftragten entstanden ist, richtet sich nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Für Planbetroffene und Adressaten einer Stabilisierungsanordnung verjährt der Anspruch spätestens in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, zu dem die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens ihre Wirkung verliert.

Aufgaben und Befugnisse

(1) Stellt die Restrukturierungsbeauftragte Umstände fest, die eine Aufhebung der Restrukturierungssache nach § 33 rechtfertigen, hat sie diese dem Restrukturierungsgericht unverzüglich mitzuteilen.

(2) Erfolgt die Bestellung nach § 77 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 oder Absatz 2,

1. steht der Restrukturierungsbeauftragten die Entscheidung darüber zu, wie der Restrukturierungsplan zur Abstimmung gebracht wird; erfolgt die Abstimmung nicht im gerichtlichen Verfahren, leitet die Beauftragte die Versammlung der Planbetroffenen und dokumentiert die Abstimmung; die Beauftragte prüft die Forderungen und Anwartschaften der Planbetroffenen; ist eine Restrukturierungsforderung oder Absonderungsanwartschaft dem Grunde oder der Höhe nach streitig oder zweifelhaft, weist sie die anderen Planbetroffenen darauf hin und wirkt auf eine Klärung des Stimmrechts im Wege einer Vorprüfung nach § 47 bis 48 hin,
2. kann das Gericht der Beauftragten die Befugnis übertragen,
 - a) die wirtschaftliche Lage der Schuldnerin zu prüfen und deren Geschäftsführung zu überwachen,
 - b) von der Schuldnerin zu verlangen, das eingehende Gelder nur von der Beauftragten entgegengenommen werden können,
3. kann das Gericht der Schuldnerin aufgeben, der Beauftragten Zahlungen anzuzeigen und Zahlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs nur zu tätigen, wenn die Beauftragte zustimmt.

(3) Wird zugunsten der Schuldnerin eine Stabilisierungsanordnung erlassen,

1. prüft die Beauftragte fortlaufend, ob die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen und ob ein Aufhebungsgrund vorliegt; zu diesem Zweck untersucht die Beauftragte die Verhältnisse der Schuldnerin;
2. steht der Beauftragten das Recht zu, die Gründe für die Aufhebung der Anordnung geltend zu machen.

(4) Legt die Schuldnerin einen Restrukturierungsplan zur Bestätigung vor, nimmt die Beauftragte Stellung zur Erklärung nach § 16 Absatz 1. Erfolgt die Bestellung der Beauftragten vor der Planabstimmung, ist die Stellungnahme den Planbetroffenen als weitere Anlage beizufügen. Der Bericht nach Satz 1 stellt auch den Streit oder die Zweifel am Bestehen oder an der Höhe einer Restrukturierungsforderung oder einer Absonderungsanwartschaft nach Absatz 2 Nummer 2 dar.

(5) Ist eine Vertragsbeendigung beantragt oder sieht der Plan einen Eingriff in gruppeninterne Drittsicherheiten vor, prüft die Beauftragte, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen; das Ergebnis dieser Prüfungen nimmt sie in den Bericht nach Absatz 3 Satz 1 auf.

(6) Die Beauftragte ist berechtigt, die Geschäftsräume der Schuldnerin zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Die Schuldnerin ist verpflichtet, der Beauftragten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihr Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere zu gewähren und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(7) Das Restrukturierungsgericht kann die Restrukturierungsbeauftragte beauftragen, die dem Gericht obliegenden Zustellungen durchzuführen.

Abschnitt 2

Fakultative Bestellung

§ 81

Antrag

(1) Auf Antrag der Schuldnerin bestellt das Gericht eine Restrukturierungsbeauftragte zur Förderung der Verhandlungen zwischen den Beteiligten (fakultative Restrukturierungsbeauftragte). Gläubigerinnen steht dieses Recht gemeinschaftlich zu, wenn auf sie mehr als 25 Prozent der Stimmrechte in einer Gruppe entfallen oder voraussichtlich entfallen werden und wenn sie sich zur gesamtschuldnerischen Übernahme der Kosten der Beauftragung verpflichten.

(2) Der Antrag kann darauf gerichtet sein, der Beauftragten zusätzlich eine oder mehrere Aufgaben und Befugnisse nach § 80 zuzuweisen; dies gilt nicht für die Befugnis nach § 80 Absatz 6 Satz 1.

§ 82

Bestellung und Rechtsstellung

(1) Auf die Bestellung der fakultativen Restrukturierungsbeauftragten findet § 78 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(2) Wird von Gläubigerinnen, die zusammen alle in den Restrukturierungsplan einbezogenen Gruppen repräsentieren, ein Vorschlag zur Person der fakultativen Restrukturierungsbeauftragten gemacht, kann das Gericht von diesem nur dann abweichen, wenn die Person offensichtlich ungeeignet ist oder, falls die Beauftragte lediglich zum Zwecke der Förderung der Verhandlungen zwischen den Beteiligten bestellt werden soll, die Schuldnerin dem Vorschlag widerspricht; eine Abweichung ist zu begründen.

(3) Auf die Rechtsstellung der fakultativen Restrukturierungsbeauftragten findet § 79 entsprechende Anwendung.

§ 83

Aufgaben

Die fakultative Restrukturierungsbeauftragte unterstützt die Schuldnerin und die Gläubigerinnen bei der Ausarbeitung und Aushandlung des Restrukturierungskonzepts und des auf ihm basierenden Plans.

Abschnitt 3

Vergütung

§ 84

Vergütungsanspruch

Die Restrukturierungsbeauftragte hat nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf Vergütung (Honorar und Auslagen). Vereinbarungen über die Vergütung sind nur dann wirksam, wenn die nachfolgenden Bestimmungen zum zulässigen Inhalt und zum Verfahren beachtet sind.

§ 85

Regelvergütung

(1) Die Restrukturierungsbeauftragte erhält, soweit sie persönlich tätig wird, ein Honorar auf der Grundlage angemessener Stundensätze.

(2) Soweit der unterstützende Einsatz qualifizierter Mitarbeiterinnen erforderlich ist, erhält die Restrukturierungsbeauftragte auch für deren Tätigkeit ein Honorar auf der Grundlage angemessener Stundensätze.

(3) Bei der Bemessung der Stundensätze berücksichtigt das Restrukturierungsgericht die Unternehmensgröße, Art und Umfang der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Schuldnerin und die Qualifikation der Restrukturierungsbeauftragten sowie der qualifizierten Mitarbeiterinnen. Im Regelfall beläuft sich der Stundensatz für die persönliche Tätigkeit der Restrukturierungsbeauftragten auf bis zu 350 Euro und für die Tätigkeit qualifizierter Mitarbeiterinnen auf bis zu 200 Euro.

(4) Mit der Bestellung der Restrukturierungsbeauftragten setzt das Restrukturierungsgericht die Stundensätze fest. Zugleich bestimmt es auf der Grundlage von Stundenbudgets, die dem voraussichtlichen Aufwand und der Qualifikation der Beauftragten und der qualifizierten Mitarbeiterinnen angemessen Rechnung tragen, einen Höchstbetrag für das Honorar. Dazu hört das Restrukturierungsgericht die zu bestellende Person und diejenigen an, die die Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz schulden (Auslagenschuldnerinnen).

(5) Die Bestellung einer fakultativen Restrukturierungsbeauftragten soll erst nach Zahlung eines Vorschusses auf die Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz erfolgen.

(6) Reichen die der Ermittlung des Höchstbetrags zugrunde gelegten Stundenbudgets für eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nicht aus, legt die Beauftragte Grund und Ausmaß des Erhöhungsbedarfs unverzüglich dem Restrukturierungsgericht dar. Das Restrukturierungsgericht hat in diesem Fall nach Anhörung der Auslagenschuldnerinnen unverzüglich über eine Anpassung der Budgets zu entscheiden.

(7) Für den Ersatz der Auslagen gelten im Übrigen die den Sachverständigen betreffenden Vorschriften der § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie der §§ 6 und 7 und des § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend.

Festsetzung der Vergütung

(1) Auf Antrag der Restrukturierungsbeauftragten setzt das Restrukturierungsgericht nach Beendigung des Amtes der Restrukturierungsbeauftragten die Vergütung und die zu ersetzenden Auslagen durch Beschluss fest.

(2) Das Restrukturierungsgericht entscheidet bei der Festsetzung der Vergütung und der Auslagen nach Absatz 1 auch darüber, wer in welchem Umfang die Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses zu tragen hat.

(3) Gegen die Festsetzung des Stundensatzes nach § 85 Absatz 4, gegen die Bestimmung oder Anpassung des Höchstbetrags nach § 85 Absatz 4 und 6 und gegen die Festsetzung der Vergütung und der zu ersetzenden Auslagen nach Absatz 1 steht der Restrukturierungsbeauftragten und jeder Auslagenschuldnerin die sofortige Beschwerde zu.

(4) Auf Antrag der Beauftragten ist ein angemessener Vorschuss festzusetzen, wenn der Restrukturierungsbeauftragten erhebliche Auslagen entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden oder wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Arbeiten einen Betrag von 1 000 Euro übersteigt.

Vergütung in besonderen Fällen

(1) Stundensätze, welche die Höchstbeträge des § 85 Absatz 3 übersteigen, können in besonderen Fällen festgesetzt werden, insbesondere wenn

1. alle Auslagenschuldnerinnen zustimmen,
2. sich ansonsten keine geeignete Person zur Übernahme des Amtes bereit erklärt oder
3. die der Restrukturierungsbeauftragten übertragenen Aufgaben unter den besonderen Umständen der Restrukturierungssache den Aufgaben nahekommen, die einer Sachwalterin in einem in Eigenverwaltung geführten Insolvenzverfahren übertragen sind, insbesondere weil eine allgemeine Stabilisierungsanordnung ergeht oder weil in den Restrukturierungsplan mit Ausnahme der nach § 6 auszunehmenden Gläubigerinnen alle oder im Wesentlichen alle Gläubigerinnen und Anteilsinhaberinnen einbezogen werden.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 kommt auch eine Vergütung nach anderen Grundsätzen, insbesondere eine Bemessung auf Grundlage des Wertes der in den Restrukturierungsplan einbezogenen Forderungen gegen die Schuldnerin oder des Unternehmensvermögens in Betracht.

(2) Wenn die Restrukturierungsbeauftragte auf Antrag und auf Vorschlag aller Auslagenschuldnerinnen bestellt wird und die Restrukturierungsbeauftragte und sämtliche Auslagenschuldnerinnen eine Vereinbarung über die Vergütung vorlegen, hat das Gericht diese Vereinbarung der Bemessung der Vergütung zugrunde zu legen, wenn die Vereinbarung nicht zu einer unangemessenen Vergütung führt.

Kapitel 4

Öffentliche Restrukturierungssachen

§ 88

Antrag und erste Entscheidung

(1) In Verfahren über Restrukturierungssachen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nur, wenn die Schuldnerin dies beantragt. Der Antrag ist vor der ersten Entscheidung in der Restrukturierungssache zu stellen und kann nur bis zur ersten Entscheidung zurückgenommen werden. Auf den Antrag findet Artikel 102c § 5 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.

(2) Hat die Schuldnerin beantragt, dass in den Verfahren in der Restrukturierungssache öffentliche Bekanntmachungen erfolgen sollen, sind in der ersten Entscheidung, die in der Restrukturierungssache ergeht, die Gründe anzugeben, auf denen die internationale Zuständigkeit des Gerichts beruht sowie, ob die Zuständigkeit auf Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 beruht. Öffentlich bekannt zu machen sind die in Artikel 24 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Angaben. Artikel 102c § 4 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 89

Besondere Bestimmungen

(1) Öffentlich bekanntzumachen sind neben den in § 88 Absatz 2 Satz 2 genannten Angaben:

1. Ort und Zeit gerichtlicher Termine,
2. die Bestellung und Abberufung einer Restrukturierungsbeauftragten,
3. sämtliche gerichtliche Entscheidungen, die in der Restrukturierungssache ergehen.

(2) Erfolgen öffentliche Bekanntmachungen, ist eine Zustellung von Ladungen zu Terminen gegenüber Aktionärinnen, Kommanditaktionärinnen und Inhaberinnen von Schuldverschreibungen nicht erforderlich. Handelt es sich bei der Schuldnerin um eine börsennotierte Aktiengesellschaft, findet § 121 Absatz 4a des Aktiengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 90

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet; diese kann auszugsweise geschehen. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der zentralen und länderübergreifenden Veröffentlichung im Internet zu regeln. Dabei sind insbesondere

Löschungsfristen vorzusehen sowie Vorschriften, die sicherstellen, dass die Veröffentlichungen

1. unversehrt, vollständig, sachlich richtig und aktuell bleiben,
2. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn dieses Gesetz neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt.

§ 91

Restrukturierungsforum

(1) Planbetroffene können im Restrukturierungsforum des Bundesanzeigers andere Planbetroffene auffordern, das Stimmrecht im Rahmen einer Planabstimmung in bestimmter Weise auszuüben, eine Stimmrechtsvollmacht zu erteilen oder einen Vorschlag zur Änderung des vorgelegten Restrukturierungsplans zu unterstützen.

(2) Die Aufforderung hat die folgenden Angaben zu enthalten:

1. den Namen und eine Anschrift der Planbetroffenen;
2. die Schuldnerin;
3. das Restrukturierungsgericht und das Aktenzeichen der Restrukturierungssache;
4. den Vorschlag für die Stimmrechtsausübung, Stimmrechtsvollmacht oder zur Änderung des Plans und
5. den Tag der Versammlung der Planbetroffenen oder des Fristablaufs zur Annahme des Planangebots.

(3) Die Aufforderung kann auf eine Begründung auf der Internetseite der Auffordernden und deren elektronische Adresse hinweisen.

(4) Die Schuldnerin kann im Restrukturierungsforum des Bundesanzeigers auf eine Stellungnahme zu der Aufforderung auf ihrer Internetseite hinweisen.

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die äußere Gestaltung des Restrukturierungsforums und weitere Einzelheiten insbesondere zu der Aufforderung, dem Hinweis, den Entgelten, zu Löschungsfristen, Löschungsanspruch, zu Missbrauchsfällen und zur Einsichtnahme zu regeln.

§ 92

Anwendbarkeit des Artikels 102c des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

In öffentlichen Restrukturierungssachen ist Artikel 102c §§ 1, 2, 3 Absatz 1 und 3, §§ 6, 15, 25 und 26 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung entsprechend anwendbar.

Kapitel 5

Anfechtungs- und Haftungsrecht

§ 93

Rechtshandlungen, die während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache vorgenommen werden

(1) Die Annahme eines sittenwidrigen Beitrags zur Insolvenzverschleppung oder einer Rechtshandlung, die mit dem Vorsatz einer Benachteiligung der Gläubigerinnen vorgenommen wurde, kann nicht darauf gestützt werden, dass eine an der Rechtshandlung Beteiligte Kenntnis davon hatte, dass die Restrukturierungssache rechtshängig war oder dass die Schuldnerin Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch nahm.

(2) Hebt das Gericht nach einer Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Restrukturierungssache nicht nach § 33 Absatz 2 Nummer 1 auf, so gilt Absatz 1 auch für die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung.

(3) Hat die Schuldnerin eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nach § 32 Absatz 3 Satz 1, 2 angezeigt, so gilt bis zur Aufhebung der Restrukturierungssache nach § 33 Absatz 2 Nummer 1 jede Zahlung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, insbesondere Zahlungen, die für die Fortführung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und die Vorbereitung und Umsetzung des angezeigten Restrukturierungsvorhabens erforderlich sind, als mit der Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsleiterin vereinbar.

§ 94

Planfolgen und Planvollzug

(1) Die Regelungen eines rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplans und Rechtshandlungen, die im Vollzug eines solchen Plans erfolgen, sind einer Anfechtung nur zugänglich, wenn die Bestätigung auf der Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Schuldnerin erfolgte und dem anderen Teil dies bekannt war.

(2) Sieht der gestaltende Teil des Restrukturierungsplans die Übertragung des gesamten schuldnerischen Vermögens oder wesentlicher Teile davon vor, gilt Absatz 1 nur, soweit sichergestellt wird, dass die Gläubigerinnen, die nicht planbetroffen sind, sich gegenüber den Planbetroffenen vorrangig aus der dem Wert des Gegenstands der Übertragung angemessenen Gegenleistung befriedigen können.

Teil 3

Sanierungsmoderation

§ 95

Antrag

(1) Auf Antrag einer restrukturierungsfähigen Schuldnerin bestellt das Gericht eine geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigerinnen und der Schuldnerin unabhängige natürliche Person zur Sanierungsmoderatorin. Dies gilt nicht, wenn die Schuldnerin offensichtlich zahlungsunfähig ist, insbesondere weil sie die Zahlungen eingestellt hat. Handelt es sich bei der Schuldnerin um eine juristische Person oder eine Person ohne Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten keine natürliche Person als unmittelbare oder mittelbare Gesellschafterin haftet, gilt Satz 2 auch bei einer offensichtlichen Überschuldung.

(2) Im Antrag sind anzugeben:

1. der Gegenstand des Unternehmens und
2. die Art der wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten.

Dem Antrag ist ein Verzeichnis der Gläubigerinnen und ein Verzeichnis des Vermögens sowie die Erklärung der Schuldnerin beizufügen, nicht zahlungsunfähig zu sein.

(3) Der Antrag ist an das für Restrukturierungssachen zuständige Gericht zu richten.

§ 96

Bestellung

(1) Die Bestellung erfolgt für einen Zeitraum von drei Monaten. Auf Antrag der Moderatorin, welcher der Zustimmung der Schuldnerin und der in die Verhandlungen einbezogenen Gläubigerinnen bedarf, kann der Beststellungszeitraum um bis zu drei weitere Monate verlängert werden. Wird innerhalb dieses Zeitraums die Bestätigung eines Sanierungsvergleichs nach § 98 beantragt, verlängert sich die Bestellung bis zur Entscheidung über die Bestätigung des Vergleichs.

(2) Die Bestellung wird nicht öffentlich bekannt gemacht.

§ 97

Sanierungsmoderation

(1) Die Sanierungsmoderatorin vermittelt zwischen der Schuldnerin und deren Gläubigerinnen bei der Herbeiführung einer Lösung zur Überwindung der wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten.

(2) Die Schuldnerin gewährt der Moderatorin Einblick in ihre Bücher und Geschäftsunterlagen und erteilt ihr die angeforderten zweckmäßigen Auskünfte.

(3) Die Sanierungsmoderatorin erstattet dem Gericht über den Fortgang der Sanierungsmoderation monatlich schriftlich Bericht. Der Bericht enthält mindestens Angaben über

1. die Art und Ursachen für die wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten;
2. den Kreis der in die Verhandlungen einbezogenen Gläubigerinnen und sonstigen Beteiligten;
3. den Gegenstand der Verhandlungen und
4. das Ziel und den voraussichtlichen Fortgang der Verhandlungen.

(4) Die Sanierungsmoderatorin zeigt dem Gericht eine Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin an. Handelt es sich bei der Schuldnerin um eine juristische Person oder um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, bei der keine persönlich haftende Gesellschafterin eine natürliche Person ist, gilt dies auch für die Überschuldung der Schuldnerin.

(5) Die Sanierungsmoderatorin steht unter der Aufsicht des Restrukturierungsgerichts. Das Restrukturierungsgericht kann die Sanierungsmoderatorin aus wichtigem Grund aus dem Amt entlassen. Vor der Entscheidung ist die Sanierungsmoderatorin zu hören.

§ 98

Bestätigung eines Sanierungsvergleichs

(1) Ein Sanierungsvergleich, den die Schuldnerin mit ihren Gläubigerinnen schließt und an dem sich auch Dritte beteiligen können, kann auf Antrag der Schuldnerin durch das Gericht bestätigt werden. Die Bestätigung wird versagt, wenn das dem Vergleich zugrundeliegende Sanierungskonzept

1. nicht schlüssig ist oder nicht von den tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht oder
2. keine vernünftige Aussicht auf Erfolg hat.

(2) Die Sanierungsmoderatorin nimmt zu den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 schriftlich Stellung.

(3) Ein nach Absatz 1 bestätigter Sanierungsvergleich ist nur unter den Voraussetzungen des § 94 anfechtbar.

§ 99

Vergütung

(1) Die Sanierungsmoderatorin hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Diese bemisst sich nach dem Zeit- und Sachaufwand der mit der Sanierungsmoderation verbundenen Aufgaben.

- (2) Die §§ 84 bis 87 finden entsprechende Anwendung.

Abberufung der Sanierungsmoderatorin

(1) Die Sanierungsmoderatorin wird abberufen:

1. auf eigenen Antrag oder auf Antrag der Schuldnerin,
2. von Amts wegen, wenn dem Gericht durch die Moderatorin die Insolvenzzreife der Schuldnerin angezeigt wurde.

(2) Wird die Moderatorin nach Absatz 1 Nummer 1 abberufen, bestellt das Gericht auf Antrag der Schuldnerin eine andere Moderatorin.

Übergang in den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

(1) Nimmt die Schuldnerin Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch, bleibt die Sanierungsmoderatorin im Amt, bis der Beststellungszeitraum abläuft, sie nach § 100 abberufen wird oder eine Restrukturierungsbeauftragte bestellt wird.

(2) Das Restrukturierungsgericht kann die Sanierungsmoderatorin zur Restrukturierungsbeauftragten bestellen.

Anhang

Notwendige Angaben im Restrukturierungsplan

Neben den sich aus den §§ 7 bis 17 ergebenden Angaben hat der Restrukturierungsplan mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

1. Firma oder Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Registergericht und Registernummer, unter der die Schuldnerin in das Handelsregister eingetragen ist, Geschäftszweig oder Beschäftigung, gewerbliche Niederlassung oder Wohnung der Schuldnerin;
2. die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Schuldnerin zum Zeitpunkt der Vorlage des Restrukturierungsplans, einschließlich einer Bewertung der Vermögenswerte, eine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation der Schuldnerin und der Position der Arbeitnehmerinnen sowie eine Beschreibung der Ursachen und des Umfangs der Schwierigkeiten der Schuldnerin;
3. die Planbetroffenen, die entweder namentlich zu benennen oder unter hinreichend konkreter Bezeichnung der Forderungen oder Rechte zu beschreiben sind;
4. die Gruppen, in welche die Planbetroffenen für die Zwecke der Annahme des Restrukturierungsplans unterteilt wurden, und die auf deren Forderungen und Rechte entfallenden Stimmrechte;
5. die Gläubigerinnen, Inhaberinnen von Absonderungsanwartschaften sowie Inhaberinnen von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten, die nicht in den Restrukturierungsplan einbezogen wurden, zusammen mit einer Erläuterung der Gründe für die unterbliebene Einbeziehung;
6. Name und Anschrift der Restrukturierungsbeauftragten, sofern eine solche bestellt ist;

7. die Auswirkungen des Restrukturierungsvorhabens auf die Beschäftigungsverhältnisse sowie Entlassungen und Kurzarbeiterregelungen und die Modalitäten der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertretung;
8. sofern der Restrukturierungsplan eine neue Finanzierung (§ 14) vorsieht, die Gründe für die Erforderlichkeit dieser Finanzierung.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte in Insolvenz- und Restrukturierungssachen nicht wahrnehmen. Richter in Insolvenz- und Restrukturierungssachen sollen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Insolvenzrechts, des Restrukturierungsrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie über Grundkenntnisse der für das Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren notwendigen Teile des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts und des Rechnungswesens verfügen. Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Insolvenz- oder Restrukturierungsrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.“

2. § 71 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) in Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

- b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. für Ansprüche aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz.“

3. In § 72a Absatz 1 Nummer 7 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Anfechtungsgesetz“ die Wörter „sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz“ eingefügt.
4. In § 74c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „der Insolvenzordnung“ ein Komma und die Wörter „dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz“ eingefügt.
5. In § 119a Absatz 1 Nummer 7 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Anfechtungsgesetz“ die Wörter „sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 19a folgende Angabe eingefügt:

„§19b Ausschließlicher Gerichtsstand bei restrukturierungsbezogenen Klagen“.

2. Nach § 19a wird folgender § 19b eingefügt:

„§ 19b

Ausschließlicher Gerichtsstand bei restrukturierungsbezogenen Klagen

(1) Für Klagen, die sich auf Restrukturierungssachen nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz beziehen, ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das für die Restrukturierungssache zuständige Restrukturierungsgericht seinen Sitz hat.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 genannten Klagen einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren dienlich ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Nach § 30f des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, wird folgender § 30g eingefügt:

„§ 30g

Vollzug der Vollstreckungssperre bei Stabilisierungsmaßnahmen

(1) Hat das Restrukturierungsgericht eine Vollstreckungssperre nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes angeordnet, die auch unbewegliches Vermögen des Schuldners erfasst, so ist das Verfahren auf Antrag des Schuldners einstweilen einzustellen.

(2) Die einstweilige Einstellung ist mit der Auflage anzuordnen, dass dem betreibenden Gläubiger laufend die geschuldeten Zinsen zu zahlen sind und ein durch die Nutzung entstehender Wertverlust durch laufende Zahlungen auszugleichen ist. Dies

gilt nicht, soweit nach der Höhe der Forderung sowie dem Wert und der sonstigen Belastung des Grundstücks nicht mit einer Befriedigung des Gläubigers aus dem Versteigerungserlös zu rechnen ist.

(3) Das Verfahren wird auf Antrag des Gläubigers fortgesetzt, wenn die Voraussetzungen für die einstweilige Einstellung entfallen sind, wenn die Auflagen nach Absatz 2 nicht beachtet werden oder der Schuldner der Fortsetzung zustimmt. Vor der Entscheidung des Gerichts ist der Schuldner zu hören.“

Artikel 5

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „oder zusätzliche“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Verbraucherinsolvenzverfahren, Nachlassinsolvenzverfahren, Insolvenzverfahren über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft und Insolvenzverfahren über das gemeinschaftlich verwaltete Gesamtgut einer Gütergemeinschaft werden die Landesregierungen zudem ermächtigt, zusätzliche Amtsgerichte zu Insolvenzgerichten zu bestimmen.“

c) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Ermächtigung“ durch das Wort „Ermächtigungen“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Hat der Schuldner in den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung Instrumente gemäß § 30 Absatz 1 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes in Anspruch genommen, ist auch das Gericht örtlich zuständig, das als Restrukturierungsgericht für die Maßnahmen zuständig war.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. Dem § 3a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Antrag des Schuldners erklärt sich unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 das für Gruppen-Folgeverfahren zuständige Gericht, sofern es nach § 34 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes für Entscheidungen in Restrukturierungssachen zuständig ist, als Restrukturierungsgericht auch für Gruppen-Folgeverfahren in Insolvenzsachen nach Absatz 1 für zuständig.“

4. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 128a der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass bei Gläubigerversammlungen sowie sonstigen Versammlungen und Terminen die Beteiligten in der Ladung auf

die Verpflichtung hinzuweisen sind, Ton- und Bildaufzeichnungen zu unterlassen und sicherzustellen, dass Dritte die Ton- und Bildübertragung nicht wahrnehmen können.“

5. Dem § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Hat der Schuldner im vorangegangenen Geschäftsjahr mindestens zwei der drei in § 22a Absatz 1 genannten Merkmale erfüllt, hält der Insolvenzverwalter ein elektronisches Gläubigerinformationssystem vor, mit dem er jedem Insolvenzgläubiger, der eine Forderung angemeldet hat, alle Entscheidungen des Insolvenzgerichts, alle an das Insolvenzgericht übersandten Berichte, welche nicht ausschließlich die Forderungen anderer Gläubiger betreffen, und alle die eigenen Forderungen betreffenden Unterlagen in einem gängigen Dateiformat unverzüglich zum elektronischen Abruf zur Verfügung zu stellen hat. Den Einsichtsberechtigten stellt der Verwalter die für den Zugang erforderlichen Daten unverzüglich zur Verfügung.“

6. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Vorgespräch

(1) Ein Schuldner, der mindestens zwei der drei in § 22a Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, hat an dem für ihn zuständigen Insolvenzgericht Anspruch auf ein Vorgespräch über die für das Verfahren relevanten Gegenstände, insbesondere die Voraussetzungen für eine Eigenverwaltung, die Eigenverwaltungsplanung, die Besetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses, die Person des vorläufigen Insolvenzverwalters oder Sachwalters, etwaige weitere Sicherungsanordnungen und die Ermächtigung zur Begründung von Masseverbindlichkeiten.

(2) Mit Zustimmung des Schuldners kann das Gericht Gläubiger anhören, insbesondere um deren Bereitschaft für eine Mitgliedschaft in einem vorläufigen Gläubigerausschuss zu erörtern.

(3) Der Richter, der das Vorgespräch führt, ist für das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners zuständig.“

7. Dem § 14 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Schuldner hat die Kosten auch dann zu tragen, wenn der Antrag eines Gläubigers wegen einer zum Zeitpunkt der Antragstellung wirksamen nichtöffentlichen Stabilisierungsanordnung nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz abgewiesen wird und der Gläubiger von der Stabilisierungsanordnung keine Kenntnis haben konnte.“

8. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zögern“ das Komma und die Wörter „spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,“ gestrichen.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Antrag ist spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung zu stellen.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt und wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

9. Nach § 15a wird folgender § 15b angefügt:

„§ 15b

Zahlungen bei Überschuldung

Beim Vorliegen einer Überschuldung gelten Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 64 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des § 92 Absatz 2 Satz 2 des Aktiengesetzes, des § 130a Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs und des § 99 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes vereinbar, solange der Antragspflichtige die Vorbereitung der Antragstellung oder Maßnahmen zur nachhaltigen Beseitigung der Überschuldung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreibt.“

10. Dem § 18 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In aller Regel ist ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen.“

11. In § 19 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmens“ die Wörter „in den nächsten zwölf Monaten“ eingefügt.

12. In § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a werden nach der Angabe „§ 67 Absatz 2“ ein Komma und die Angabe „3“ eingefügt.

13. § 55 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Umsatzsteuerverbindlichkeiten des Insolvenzschuldners, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder vom Schuldner mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder vom Schuldner nach Bestellung eines vorläufigen Sachwalters begründet worden sind, gelten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseverbindlichkeit.“

14. Nach § 56 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wer als Restrukturierungsbeauftragter oder Sanierungsmoderator in einer Restrukturierungssache des Schuldners tätig war, kann nur dann zum Insolvenzverwalter bestellt werden, wenn der vorläufige Gläubigerausschuss zustimmt.“

15. § 56a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „innerhalb von zwei Werktagen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sieht das Gericht mit Rücksicht auf eine nachteilige Veränderung der Vermögenslage des Schuldners von einer Anhörung nach Absatz 1 ab, hat es seine Entscheidung schriftlich zu begründen. Der vorläufige Gläubigerausschuss kann

in seiner ersten Sitzung einstimmig eine andere Person als die bestellte zum Insolvenzverwalter wählen.“

16. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Entlassung kann von Amts wegen oder auf Antrag des Verwalters, des Schuldners, der Gläubigerausschusses, der Gläubigerversammlung oder eines Insolvenzgläubigers erfolgen. Auf Antrag des Schuldners oder eines Insolvenzgläubigers erfolgt die Entlassung nur, wenn der Verwalter nicht unabhängig ist; dies ist von dem Antragsteller glaubhaft zu machen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Gegen die Ablehnung des Antrags steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu. Hat die Gläubigerversammlung den Antrag gestellt, steht auch jedem Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu.“

17. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beschluss ist dem Verwalter, dem Schuldner und, wenn ein Gläubigerausschuss bestellt ist, den Mitgliedern des Ausschusses besonders zuzustellen. Es ist sofort öffentlich bekanntzumachen, dass der Beschluss ergangen ist und dass er in der Geschäftsstelle eingesehen werden und über das Gläubigerinformationssystem des Insolvenzverwalters nach § 5 Absatz 5 abgerufen werden kann, sofern ein solches vorzuhalten ist.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von § 569 Absatz 1 der Zivilprozessordnung beträgt die Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde vier Wochen. Sie beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2 Satz 2. Ist der Verwalter zur Unterhaltung eines Gläubigerinformationssystems nach § 5 Absatz 5 verpflichtet, beginnt die Beschwerdefrist nicht vor der Bereitstellung des Beschlusses in diesem System.“

18. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Insolvenzplan kann eine abweichende Regelung treffen.“

19. In § 169 Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „war der Anordnung ein gegen den Gläubiger gerichtetes Verwertungsverbot nach § 52 Absatz 1 Nummer 2 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes vorangegangen, verkürzt sich der Dreimonatszeitraum um die Dauer des Verwertungsverbots“ eingefügt:

20. § 174 Absatz 4 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Als Urkunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 kann in diesem Fall auch eine elektronische Rechnung im Sinne des § 2 Absatz 2 der E-Rechnungsverordnung übermittelt werden. Auf Verlangen des Insolvenzverwalters oder des Insolvenzgerichts sind Ausdrucke, Abschriften oder Originale von Urkunden einzureichen.“

21. § 210a Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. an die Stelle der nachrangigen Insolvenzgläubiger die nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger treten.“

22. § 217 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Insolvenzplan kann ferner die Rechte der Inhaber von Insolvenzforderungen gestalten, die diesen aus einer von einem Tochterunternehmen im Sinne von § 290 des Handelsgesetzbuchs als Bürge, Mitschuldner oder aufgrund einer anderweitig übernommenen Haftung oder an Gegenständen des Vermögens dieses Unternehmens (gruppeninterne Drittsicherheit) zustehen.“

23. § 220 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „soll“ wird durch das Wort „muss“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Er enthält insbesondere eine Vergleichsrechnung, in der die Auswirkungen des Plans auf die voraussichtliche Befriedigung der Gläubiger dargestellt werden. Sieht der Plan eine Fortführung des Unternehmens vor, ist für die Ermittlung der voraussichtlichen Befriedigung ohne Plan in der Regel zu unterstellen, dass das Unternehmen fortgeführt wird. Dies gilt nicht, wenn ein Verkauf des Unternehmens oder eine anderweitige Fortführung aussichtslos ist.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Sieht der Insolvenzplan Eingriffe in die Rechte von Insolvenzgläubigern aus gruppeninternen Drittsicherheiten (§ 217 Absatz 2) vor, sind in die Darstellung auch die Verhältnisse des die Sicherheit gewährenden Tochterunternehmens und die Auswirkungen des Plans auf dieses Unternehmen einzubeziehen“.

24. Dem § 221 wird folgender Satz angefügt:

„Zudem kann im Plan vorgesehen werden, dass der Insolvenzverwalter auch nach Aufhebung des Verfahrens Umsetzungsmaßnahmen, insbesondere Auszahlungen an Gläubiger, vornehmen soll.“

25. § 222 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. den Inhabern von Rechten aus gruppeninternen Drittsicherheiten.“

26. Nach § 223 wird folgender § 223a eingefügt:

„§ 223a

Gruppeninterne Drittsicherheiten

Ist im Insolvenzplan nichts anderes bestimmt, so wird das Recht eines Insolvenzgläubigers aus einer gruppeninternen Drittsicherheit (§ 217 Absatz 2) durch den Insolvenzplan nicht berührt. Wird eine Regelung getroffen, ist der Eingriff angemessen zu entschädigen. § 223 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.“

27. Dem § 230 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sieht der Insolvenzplan Eingriffe in die Rechte von Gläubigern aus gruppeninternen Drittsicherheiten vor, so ist dem Plan die Zustimmung des Tochterunternehmens beizufügen, das die Sicherheit gestellt hat.“

28. In § 231 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Vorlage des Plans“ durch die Wörter „Ablauf der vom Gericht gemäß § 232 Absatz 3 gesetzten Frist“ ersetzt.

29. § 232 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Wird der Insolvenzplan nicht zurückgewiesen, so leitet das Insolvenzgericht ihn zur Stellungnahme“ durch die Wörter „Nach Vorlage des Plans leitet das Insolvenzgericht den Insolvenzplan zur Stellungnahme, insbesondere zur Vergleichsrechnung,“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Enthält eine Stellungnahme neuen Tatsachenvortrag, auf den das Gericht eine Zurückweisungsentscheidung stützen will, hat das Gericht die Stellungnahme dem Planvorleger und den anderen nach Absatz 1 zur Stellungnahme Berechtigten zur Stellungnahme binnen einer Frist von höchstens einer Woche zuleiten.“

30. Nach § 235 Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 8 Absatz 3 gilt entsprechend.“

31. Nach § 238a wird folgender § 238b eingefügt:

„§ 238b

Stimmrecht der Berechtigten aus gruppeninternen Drittsicherheiten

Sieht der Plan Eingriffe in Rechte aus gruppeninternen Drittsicherheiten vor, richtet sich das Stimmrecht nach dem Befriedigungsbeitrag, der aus der Geltendmachung der Rechte aus der Drittsicherheit mutmaßlich zu erwarten ist.“

32. § 245 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert

aa) In Nummer 2 werden vor dem Wort „wirtschaftlichen“ die Wörter „durch Leistung in das Vermögen des Schuldners nicht vollständig ausgeglichenen“ eingefügt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Handelt es sich bei dem Schuldner um eine natürliche Person, deren Mitwirkung bei der Fortführung des Unternehmens erforderlich ist, um den Planmehrwert zu verwirklichen, und hat sich der Schuldner zur Fortführung des Unternehmens verpflichtet, kann eine angemessene Beteiligung der Gläubigergruppe auch dann vorliegen, wenn der Schuldner in Abweichung von Satz 1 Nummer 2 wirtschaftliche Werte erhält. Satz 2 gilt entsprechend für an der Geschäftsführung beteiligte Inhaber von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Wird die erforderliche Mehrheit in der nach § 222 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 zu bildenden Gruppe nicht erreicht, gelten die Absätze 1 und 2 für diese Gruppe nur, wenn die für den Eingriff vorgesehene Entschädigung die Inhaber der Rechte aus der gruppeninternen Drittsicherheit für den zu erleidenden Rechtsverlust angemessen entschädigt.“

33. Nach § 245 wird folgender § 245a eingefügt:

„§ 245a

Schlechterstellung bei natürlichen Personen

Ist der Schuldner eine natürliche Person, ist für die Prüfung einer voraussichtlichen Schlechterstellung nach § 245 Absatz 1 Nummer 1 im Zweifel davon auszugehen, dass die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners zum Zeitpunkt der Abstimmung über den Insolvenzplan für die Verfahrensdauer und den Zeitraum, in dem die Insolvenzgläubiger ihre restlichen Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen können, maßgeblich bleiben. Hat der Schuldner einen zulässigen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, ist im Zweifel zudem anzunehmen, dass die Restschuldbefreiung zum Ablauf der Abtretungsfrist des § 287 Absatz 2 erteilt wird.“

34. In § 251 Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Plan stünde“ ein Semikolon und die Wörter „ist der Schuldner eine natürliche Person, gilt § 245a entsprechend“ eingefügt.

35. Nach § 252 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 8 Absatz 3 gilt entsprechend.“

36. In § 253 Absatz 2 Nummer 3 werden nach den Wörtern „werden kann“ ein Semikolon und die Wörter „ist der Schuldner eine natürliche Person, gilt § 245a entsprechend“ eingefügt.

37. In § 254 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „mit Ausnahme der nach § 223a gestalteten Rechte aus gruppeninternen Drittsicherheiten (§ 217 Absatz 2)“ eingefügt.

38. § 258 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Beschluss enthält den Zeitpunkt der Aufhebung, der frühestens zwei Tage nach der Beschlussfassung liegen soll. Der Beschluss und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekanntzumachen. Der Schuldner, der Insolvenzverwalter und die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind vorab über den Zeitpunkt der Aufhebung zu unterrichten. § 200 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ist der Zeitpunkt der Aufhebung

nicht angegeben, wird die Aufhebung wirksam, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind.“

39. Die §§ 270 bis 270c werden durch die folgenden §§ 270 bis 270f ersetzt:

„§ 270

Grundsatz

(1) Der Schuldner ist berechtigt, unter der Aufsicht eines Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen, wenn das Insolvenzgericht in dem Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung anordnet. Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften dieses Teils sind auf Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 nicht anzuwenden.

§ 270a

Antrag; Eigenverwaltungsplanung

(1) Der Schuldner fügt dem Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung eine Eigenverwaltungsplanung bei, welche umfasst:

1. einen Finanzplan, der den Zeitraum von sechs Monaten abdeckt und eine fundierte Darstellung der Finanzierungsquellen enthält, durch welche die Fortführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes und die Deckung der Kosten des Verfahrens in diesem Zeitraum sichergestellt werden soll,
2. ein Konzept für die Bewältigung der Insolvenz, welches auf Grundlage einer Darstellung von Art, Ausmaß und Ursachen der Krise das Ziel der Eigenverwaltung und die Maßnahmen beschreibt, welche zur Erreichung des Ziels in Aussicht genommen werden,
3. eine Darstellung des Stands von Verhandlungen mit Gläubigern, den am Schuldner beteiligten Personen und Dritten zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen,
4. eine Darstellung der Vorkehrungen, die der Schuldner getroffen hat, um seine Fähigkeit sicherzustellen, insolvenzrechtliche Pflichten zu erfüllen, und
5. eine begründete Darstellung etwaiger Mehr- oder Minderkosten, die im Rahmen der Eigenverwaltung im Vergleich zu einem Regelverfahren und im Verhältnis zur Insolvenzmasse voraussichtlich anfallen werden.

(2) Des Weiteren hat der Schuldner zu erklären,

1. ob, in welchem Umfang und gegenüber welchen Gläubigern er sich mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen, Pensionszusagen oder dem Steuerschuldverhältnis, gegenüber Sozialversicherungsträgern oder Lieferanten in Verzug befindet,

2. ob und in welchen Verfahren zu seinen Gunsten innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Antrag Vollstreckungs- oder Verwertungssperren nach diesem Gesetz oder nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz angeordnet wurden und
3. ob er für die letzten drei Geschäftsjahre seinen Offenlegungspflichten, insbesondere nach den §§ 325 bis 328 oder 339 des Handelsgesetzbuches nachgekommen ist.

§ 270b

Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung

(1) Das Gericht bestellt einen vorläufigen Sachwalter, auf den die §§ 274 und 275 anzuwenden sind (vorläufige Eigenverwaltung), wenn

1. die Eigenverwaltungsplanung des Schuldners vollständig und schlüssig ist und
2. keine Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass die Eigenverwaltungsplanung in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruht.

Weist die Eigenverwaltungsplanung behebbare Mängel auf, kann das Gericht die vorläufige Eigenverwaltung einstweilen anordnen; in diesem Fall setzt es dem Schuldner eine Frist zur Nachbesserung, die drei Wochen nicht übersteigt.

(2) Sind nach dem gemäß § 270a Absatz 1 Nummer 1 übermittelten Finanzplan die Kosten der Eigenverwaltung und der Fortführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs nicht gedeckt, übersteigen die nach § 270a Absatz 1 Nummer 5 ausgewiesenen voraussichtlichen Kosten der Eigenverwaltung in wesentlicher Weise die voraussichtlichen Kosten des Regelverfahrens oder sind Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass

1. Zahlungsrückstände gegenüber Arbeitnehmern oder erhebliche Zahlungsrückstände gegenüber den weiteren in § 270a Absatz 2 Nummer 1 genannten Gläubigern bestehen,
2. zugunsten des Schuldners in den letzten drei Jahren vor der Stellung des Antrags Vollstreckungs- oder Verwertungssperren nach diesem Gesetz oder nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz angeordnet worden sind oder
3. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung gegen die Offenlegungsverpflichtungen, insbesondere nach den §§ 325 bis 328 oder 339 des Handelsgesetzbuches verstoßen hat,

erfolgt die Bestellung des vorläufigen Sachwalters nur, wenn trotz dieser Umstände zu erwarten ist, dass der Schuldner bereit und in der Lage ist, seine Geschäftsführung an den Interessen der Gläubiger auszurichten.

(3) Einem vorläufigen Gläubigerausschuss ist vor Erlass der Entscheidung nach Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ohne Äußerung des Gläubigerausschusses darf eine Entscheidung nur ergehen, wenn seit der Antragstellung zwei Werktage vergangen sind oder wenn offensichtlich mit nachteiligen Veränderungen der Vermögenslage des Schuldners zu rechnen ist, die sich nicht anders als durch Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters abwenden lassen. An einen die vorläufige Ei-

genverwaltung unterstützenden einstimmigen Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses ist das Gericht gebunden. Stimmt der vorläufige Gläubigerausschuss einstimmig gegen die vorläufige Eigenverwaltung, unterbleibt die Anordnung.

(4) Bestellt das Gericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter, sind die Gründe hierfür schriftlich darzulegen. § 27 Absatz 2 Nummer 4 gilt entsprechend.

§ 270c

Vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren

(1) Das Gericht kann den vorläufigen Sachwalter beauftragen, Bericht zu erstatten über

1. die vom Schuldner vorgelegten Eigenverwaltungsplanung, insbesondere, ob diese von den erkannten und erkennbaren tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht, schlüssig ist und durchführbar erscheint,
2. die Vollständigkeit und Geeignetheit der Rechnungslegung und Buchführung als Grundlage für die Eigenverwaltungsplanung, insbesondere für die Finanzplanung,
3. das Bestehen von Haftungsansprüchen des Schuldners gegen amtierende oder ehemalige Mitglieder der Organe.

(2) Der Schuldner hat dem Gericht und dem vorläufigen Sachwalter unverzüglich wesentliche Änderungen mitzuteilen, welche die Eigenverwaltungsplanung betreffen.

(3) Das Gericht kann vorläufige Maßnahmen nach § 21 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1a, 3 bis 5 anordnen. Ordnet das Gericht die vorläufige Eigenverwaltung nach § 270b Absatz 1 Satz 2 an, kann es zudem anordnen, dass Verfügungen des Schuldners der Zustimmung durch den vorläufigen Sachwalter bedürfen.

(4) Auf Antrag des Schuldners hat das Gericht anzuordnen, dass der Schuldner Masseverbindlichkeiten begründet. Soll sich die Ermächtigung auf Verbindlichkeiten erstrecken, die im Finanzplan nicht berücksichtigt sind, bedarf dies einer besonderen Begründung. § 55 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Hat der Schuldner den Eröffnungsantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit gestellt und die Eigenverwaltung beantragt, sieht das Gericht jedoch die Voraussetzungen der Eigenverwaltung als nicht gegeben an, so hat es seine Bedenken dem Schuldner mitzuteilen und diesem Gelegenheit zu geben, den Eröffnungsantrag vor der Entscheidung über die Eröffnung zurückzunehmen.

§ 270d

Vorbereitung einer Sanierung; Schutzschirm

(1) Hat der Schuldner mit dem Antrag eine mit Gründen versehene Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorgelegt, aus der sich ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist, so bestimmt das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans. Die Frist darf höchstens drei Monate betragen.

(2) Der Aussteller der Bescheinigung nach Absatz 1 darf nicht zum vorläufigen Sachwalter bestellt werden. Der Schuldner kann dem Gericht Vorschläge für die Person des vorläufigen Sachwalters unterbreiten. Das Gericht kann vom einem Vorschlag des Schuldners nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist; dies ist vom Gericht schriftlich zu begründen.

(3) Das Gericht hat Maßnahmen nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 anzuordnen, wenn der Schuldner dies beantragt.

(4) Der Schuldner oder der vorläufige Sachwalter haben dem Gericht den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen. Nach Aufhebung der Anordnung oder nach Ablauf der Frist entscheidet das Gericht über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

§ 270e

Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung

(1) Die vorläufige Eigenverwaltung wird durch Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters aufgehoben, wenn

1. der Schuldner in schwerwiegender Weise gegen insolvenzrechtliche Pflichten verstößt oder sich auf sonstige Weise zeigt, dass er nicht bereit oder in der Lage ist, seine Geschäftsführung am Interesse der Gläubiger auszurichten, insbesondere wenn sich erweist, dass
 - a) der Schuldner die Eigenverwaltungsplanung in wesentlichen Punkten auf unzutreffende Tatsachen gestützt hat oder seinen Pflichten nach § 270c Absatz 2 nicht nachkommt,
 - b) die Rechnungslegung und Buchführung so unvollständig oder mangelhaft sind, dass sie keine Beurteilung der Eigenverwaltungsplanung, insbesondere des Finanzplans, ermöglichen,
 - c) Haftungsansprüche des Schuldners gegen amtierende oder ehemalige Mitglieder seiner Organe bestehen, deren Durchsetzung in der Eigenverwaltung erschwert werden könnte,
2. Mängel der Eigenverwaltungsplanung nicht innerhalb der gemäß § 270b Absatz 1 Satz 2 gesetzten Frist behoben werden,
3. die Erreichung des Eigenverwaltungsziels, insbesondere eine angestrebte Sanierung sich als aussichtslos erweist,
4. der vorläufige Sachwalter dies mit Zustimmung des vorläufigen Gläubigerausschusses oder der vorläufige Gläubigerausschuss dies beantragt,
5. der Schuldner dies beantragt.

(2) Die vorläufige Eigenverwaltung wird durch Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters zudem aufgehoben, wenn ein absonderungsberechtigter Gläubiger oder Insolvenzgläubiger die Aufhebung beantragt und glaubhaft macht, dass die Voraussetzungen für eine Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung nicht vorliegen und ihm durch die Eigenverwaltung erhebliche Nachteile drohen. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Schuldner zu hören. Gegen die Entscheidung steht dem Gläubiger und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(3) Zum vorläufigen Insolvenzverwalter kann der bisherige vorläufige Sachwalter bestellt werden.

(4) Dem vorläufigen Gläubigerausschuss ist vor Erlass der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1 oder 3 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 270b Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Bestellt das Gericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter sind die Gründe hierfür schriftlich darzulegen. § 27 Absatz 2 Nummer 4 gilt entsprechend.

§ 270f

Anordnung der Eigenverwaltung

(1) Die Eigenverwaltung wird auf Antrag des Schuldners angeordnet, es sei denn, eine vorläufige Eigenverwaltung wäre nach § 270b nicht anzuordnen oder nach § 270e aufzuheben.

(2) Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Sachwalter bestellt. Die Forderungen der Insolvenzgläubiger sind beim Sachwalter anzumelden. Die §§ 32 und 33 sind nicht anzuwenden.

(3) § 270b Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

40. Der bisherige § 270d wird § 270g.

41. § 272 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Insolvenzgericht hebt die Anordnung der Eigenverwaltung auf, wenn

1. der Schuldner in schwerwiegender Weise gegen insolvenzrechtliche Pflichten verstößt oder sich auf sonstige Weise zeigt, dass er nicht bereit oder in der Lage ist, seine Geschäftsführung am Interesse der Gläubiger auszurichten; dies gilt auch dann, wenn sich erweist, dass der Schuldner die Eigenverwaltungsplanung in wesentlichen Punkten auf unzutreffende Tatsachen gestützt hat, dass die Rechnungslegung und Buchführung so unvollständig oder mangelhaft sind, dass sie keine Beurteilung der Eigenverwaltungsplanung, insbesondere des Finanzplans, ermöglichen, oder Haftungsansprüche des Schuldners gegen amtierende oder ehemalige Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs bestehen, deren Durchsetzung in der Eigenverwaltung erschwert werden könnte,
2. die Erreichung des Eigenverwaltungsziels, insbesondere eine angestrebte Sanierung sich als aussichtslos erweist,
3. dies von der Gläubigerversammlung mit der in § 76 Absatz 2 genannten Mehrheit und der Mehrheit der abstimmenden Gläubiger beantragt wird,
4. dies von einem absonderungsberechtigten Gläubiger oder von einem Insolvenzgläubiger beantragt wird, die Voraussetzungen der Anordnung der Eigenverwaltung des § 270f Absatz 1 in Verbindung mit § 270b Absatz 1 Satz 1 weggefallen sind und dem Antragsteller durch die Eigenverwaltung erhebliche Nachteile drohen,
5. dies vom Schuldner beantragt wird.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

42. Nach § 274 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Gericht kann anordnen, dass der Sachwalter den Schuldner im Rahmen der Insolvenzgeldvorfinanzierung, der insolvenzrechtlichen Buchführung und Verhandlungen mit Kunden und Lieferanten unterstützen kann.“

43. Nach § 274 wird folgender § 274a eingefügt:

„§ 274a

Sondersachwalter

(1) Folgt das Gericht bei der Bestellung des vorläufigen Sachwalters oder des Sachwalters einem Votum des vorläufigen Gläubigerausschusses nach § 56a Absatz 2 Satz 1 oder einem Vorschlag des Schuldners nach § 270d Absatz 2 Satz 2, kann es einen Sondersachwalter bestellen, der

1. Prüfungen nach § 270c Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen und
2. Ansprüche nach § 280 zu prüfen und im eröffneten Verfahren geltend zu machen hat.

(2) Für die Bestellung des Sondersachwalters, für die Aufsicht des Insolvenzgerichts sowie für die Haftung des Sondersachwalters gelten § 56 Absatz 1 Satz 1, 2 und Absatz 2 sowie die §§ 58 und 59 mit der Maßgabe, dass bei einem Antrag auf Entlassung durch den Gläubigerausschuss oder die Gläubigerversammlung das Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Antragsteller glaubhaft zu machen ist, und die §§ 60 und 62 Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Schuldner, Sachwalter und vorläufige Sachwalter sind verpflichtet, dem Sondersachwalter alle Auskünfte zu erteilen, die zur Prüfung und zur Entscheidung über die Geltendmachung von Haftungsansprüchen oder der Anfechtung von Rechtshandlungen erforderlich sind. § 97 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Der Sondersachwalter hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Als Grundvergütung erhält der Sondersachwalter ein Honorar auf der Grundlage angemessener Stundensätze. Wird durch die Tätigkeit des Sondersachwalters Haftungsmasse realisiert, steht dem Sondersachwalter zudem der auf diesen Teil der Haftungsmasse entfallende Teil der Sachwaltervergütung zu. Der dem Sondersachwalter zustehende Vergütungsteil ist von der Vergütung des Sachwalters in Abzug zu bringen. Die §§ 64 und 65 gelten für die Vergütung des Sondersachwalters entsprechend.“

44. § 276a wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Ist der Schuldner als juristische Person verfasst, so haften auch die Mitglieder des Vertretungsorgans nach Maßgabe der §§ 60 bis 62. Bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit gilt dies für die zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter. Ist kein zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigter Gesellschafter eine natürliche Person, gilt dies für die organschaftlichen Vertreter

der zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter. Satz 3 gilt sinngemäß, wenn es sich bei den organschaftlichen Vertretern um Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit handelt, bei denen keine natürliche Person zur organschaftlichen Vertretung ermächtigt ist, oder wenn sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden im Zeitraum zwischen der Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung oder der Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 270c Absatz 3 und der Verfahrenseröffnung entsprechende Anwendung.“

45. § 284 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der vorläufige Gläubigerausschuss kann einen Auftrag zur Ausarbeitung eines Insolvenzplans an den vorläufigen Sachwalter oder den Schuldner richten.“

b) Im neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „so wirkt“ die Wörter „der vorläufige Sachwalter oder“ eingefügt.

46. In § 292 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Entlassung“ die Wörter „auch wegen anderer Entlassungsgründe als der fehlenden Unabhängigkeit“ eingefügt.

47. In § 348 Absatz 1 Satz 2 und § 354 Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung

Die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung vom 19. August 1998 (BGBl. I S. 2205), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „25 000“ durch die Angabe „35 000“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „50 000“ durch die Angabe „70 000“ und die Angabe „25“ durch die Angabe „26“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „250 000“ durch die Angabe „350 000“ und die Angabe „7“ durch die Angabe „7,5“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „500 000“ durch die Angabe „700 000“ und die Angabe „3“ durch die Angabe „3,3“ ersetzt.

ee) In Nummer 5 wird die Angabe „25 000 000“ durch die Angabe „35 000 000“ und die Angabe „2“ durch die Angabe „2,2“ ersetzt.

ff) In Nummer 6 wird die Angabe „50 000 000“ durch die Angabe „70 000 000“ und die Angabe „1“ durch die Zahl Angabe „1,1“ ersetzt.

- gg) Nummer 7 wird durch die folgenden Nummern 7 bis 9 ersetzt:
- „7. von dem Mehrbetrag bis zu 350 000 000 Euro 0,5 vom Hundert,
 - 8. von dem Mehrbetrag bis zu 700 000 000 Euro 0,4 vom Hundert,
 - 9. von dem darüber hinausgehenden Betrag 0,2 vom Hundert.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 000“ durch die Angabe „1 400“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „150“ durch die Angabe „210“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „140“ ersetzt.

2. Dem § 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Übertragung der Zustellungen im Sinne des § 8 Absatz 3 der Insolvenzordnung gilt Nummer 9002 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz entsprechend.“

3. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mit der Vergütung sind auch die Kosten einer Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme bis zu 2 000 000 Euro pro Versicherungsfall und mit einer Jahreshöchstleistung bis zu 4 000 000 Euro abgegolten. Ist die Verwaltung mit einem darüber hinausgehenden Haftungsrisiko verbunden, so sind die Kosten einer entsprechend höheren Versicherung als Auslagen zu erstatten.“

- 4. In § 8 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „250“ durch die Angabe „350“ ersetzt.
- 5. In § 10 werden nach dem Wort „Sachwalters“ ein Komma und die Wörter „des vorläufigen Sachwalters“ eingefügt.
- 6. In § 12 Absatz 3 wird die Angabe „250“ durch die Angabe „350“ und die Angabe „125“ durch die Angabe „175“ ersetzt.
- 7. Nach § 12 werden die folgenden §§ 12a und 12b eingefügt:

„§ 12a

Vergütung des vorläufigen Sachwalters

(1) Die Tätigkeit des vorläufigen Sachwalters wird gesondert vergütet. Er erhält in der Regel 25 Prozent der Vergütung des Sachwalters bezogen auf das Vermögen, auf das sich seine Tätigkeit während des Eröffnungsverfahrens erstreckt. Maßgebend für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Beendigung der vorläufigen Eigenverwaltung oder der Zeitpunkt, ab dem der Gegenstand nicht mehr der Verfügungsbefugnis des eigenverwaltenden Schuldners unterliegt. Vermögensgegenstände, an denen bei Verfahrenseröffnung Aus- oder Absonderungsrechte bestehen, werden dem Vermögen nach Satz 2 hinzugerechnet, sofern sich der vorläufige Sachwalter in erheblichem Umfang mit ihnen befasst. Sie bleiben unberücksichtigt, sofern der Schuldner die Gegenstände lediglich auf Grund eines Besitzüberlassungsvertrages in Besitz hat.

(2) Wird die Festsetzung der Vergütung beantragt, bevor die von Absatz 1 Satz 2 erfassten Gegenstände veräußert wurden, ist das Insolvenzgericht spätestens mit Vorlage der Schlussrechnung auf eine Abweichung des tatsächlichen Werts von dem der Vergütung zugrunde liegenden Wert hinzuweisen, sofern die Wertdifferenz 20 Prozent bezogen auf die Gesamtheit dieser Gegenstände übersteigt.

(3) Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit des vorläufigen Sachwalters sind bei der Festsetzung der Vergütung zu berücksichtigen.

(4) Hat das Insolvenzgericht den vorläufigen Sachwalter als Sachverständigen gesondert beauftragt zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen, so erhält er gesondert eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz.

§ 12b

Vergütung des Sondersachwalters

(1) Die Grundvergütung des Sondersachwalters beträgt regelmäßig zwischen 150 und 350 Euro je Stunde. Bei der Festsetzung des Stundensatzes ist insbesondere der Umfang der Tätigkeit und die berufliche Qualifikation des Sondersachwalters zu berücksichtigen.

(2) Zusätzlich zu der Grundvergütung nach Absatz 1 erhält der Sondersachwalter den Anteil der Sachwaltervergütung, der dem Anteil der in die Insolvenzmasse geflossenen Zahlungen auf vom Sondersachwalter im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 274 Absatz 1 der Insolvenzordnung geltend gemachten Forderungen zur gesamten Berechnungsgrundlage nach § 1 ergibt. Die Vergütung des Sachwalters vermindert sich um den nach Satz 1 dem Sondersachwalter zustehenden Betrag.

(3) Auslagen sind einzeln anzuführen und zu belegen.

(4) Soweit Umsatzsteuer anfällt, gilt § 7 entsprechend.“

8. In § 13 wird die Angabe „800“ durch die Angabe „1 120“ ersetzt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „25 000“ durch die Angabe „35 000“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „50 000“ durch die Angabe „70 000“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „140“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „70“ ersetzt.

10. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „35 und 95“ durch die Angabe „50 und 300“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „und die berufsrechtliche Qualifikation des Ausschussmitglieds“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 270 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 270b Absatz 3“ und die Angabe „300“ durch die Angabe „500“ ersetzt.
12. In § 19 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts] beantragt worden sind, sind die bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts] geltenden Vorschriften anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet

Die Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 677), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1466) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren und Restrukturierungssachen im Internet

(InsBekV)“.

2. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für öffentliche Bekanntmachungen in Restrukturierungssachen im Internet gilt diese Verordnung entsprechend, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist.“

3. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgte Veröffentlichung von Daten aus einer Restrukturierungssache wird spätestens sechs Monate nach der Anordnung des jeweiligen Stabilisierungs- oder Restrukturierungsinstruments, bei Stabilisierungsanordnungen nach dem Ende ihrer Wirkungsdauer gelöscht.“

Artikel 8

Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1476) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 102c wird wie folgt geändert:

a) § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 574 bis 577 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend, wobei die Entscheidung über die Beschwerde gemäß § 6 Absatz 3 der Insolvenzordnung erst mit Rechtskraft wirksam wird.“

b) § 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 574 bis 577 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend, wobei die Entscheidung über die Beschwerde gemäß § 6 Absatz 3 der Insolvenzordnung erst mit Rechtskraft wirksam wird.“

c) § 20 wird wie folgt gefasst:

aa) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 574 bis 577 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend, wobei die Entscheidung über die Beschwerde gemäß § 6 Absatz 3 der Insolvenzordnung erst mit Rechtskraft wirksam wird.“

bb) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 574 bis 577 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend, wobei die Entscheidung über die Beschwerde gemäß § 6 Absatz 3 der Insolvenzordnung erst mit Rechtskraft wirksam wird.“

d) § 26 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 574 bis 577 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend, wobei die Entscheidung über die Beschwerde gemäß § 6 Absatz 3 der Insolvenzordnung erst mit Rechtskraft wirksam wird.“

2. Vor Artikel 104 wird folgender Artikel 103... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:

„Artikel 103... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]

Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts

Auf Insolvenzverfahren, die vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 27 Absatz 1] beantragt worden sind, sind die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung des Insolvenzstatistikgesetzes

Das Insolvenzstatistikgesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Insolvenz- und Restrukturierungsstatistik
(Insolvenzstatistikgesetz – InsStatG)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Insolvenz- und Restrukturierungsstatistik“.

- b) Nach dem Wort „Insolvenzverfahren“ werden die Wörter „und Restrukturierungs-sachen“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „in Insolvenzverfahren“ angefügt.

- b) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. bei Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens:

- a) Datum der Antragstellung,

- b) Antragsteller,

- c) Schuldner, die in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Bestätigung eines Restrukturierungsplans in einer Restrukturierungssache erlangt haben.“

- c) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe b wird aufgehoben.

- bb) Buchstabe c wird Buchstabe b.

- cc) Nach dem neuen Buchstaben b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Datum der Verfahrenseröffnung,“

- d) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

- e) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Höhe“ die Wörter „und Befriedigungsquote“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe c werden vor dem Wort „der“ die Wörter „und Befriedigungsquote“ eingefügt.
- f) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Restschuldbefreiung“ die Wörter „und das Datum der Entscheidung“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Restschuldbefreiung“ die Wörter „das Datum und“ eingefügt.
 - cc) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Restschuldbefreiung“ die Wörter „und das Datum des Widerrufs“ eingefügt.
 - dd) In Buchstabe e wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und das Datum der sonstigen Beendigung.“ ersetzt.
- g) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - „6. bei Kostenfestsetzung:
 - a) die festgesetzte Höhe der Gerichtskosten sowie der Vergütungen und Auslagen von Insolvenzverwalter, Sachwalter, Treuhänder und Mitgliedern des Gläubigerausschusses;
 - b) das Datum der Festsetzung.“
- 4. Der Überschrift von § 3 werden die Wörter in „in Insolvenzverfahren“ angefügt.
- 5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „in Insolvenzverfahren“ angefügt.
 - b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „§ 2 Nummer 1 bis 3 und 6“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 2 Nummer 3 und 4“ durch die Wörter „§ 2 Nummer 4 und 5“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Nummer 3 und 4 werden jeweils die Wörter „§ 2 Nummer 4 Buchstabe b bis e“ durch die Wörter „§ 2 Nummer 5 Buchstabe b bis e“ ersetzt.
- 6. Nach § 4 werden die folgenden §§ 4a bis 4c eingefügt:

„§ 4a

Erhebungsmerkmale in Restrukturierungssachen

Die Erhebungen erfassen folgende Erhebungsmerkmale:

1. bei Anzeige des Restrukturierungsvorhabens:

- a) Datum der Anzeige,
 - b) Art des Rechtsträgers oder der Vermögensmasse (Schuldner); zusätzlich Rechtsform, Geschäftszweig, Jahr der Gründung, Zahl der Arbeitnehmer und die Eintragung in das Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister,
 - c) ob der Schuldner, in den letzten drei Jahren vor der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens die Bestätigung eines Restrukturierungsplans in einer Restrukturierungssache erwirkt hat;
2. bei Verlust der Wirkung der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens:
- a) Bestätigung oder Versagung der Bestätigung des Restrukturierungsplans und Datum der Rechtskraft der Bestätigung oder Versagung,
 - b) Höhe und Befriedigungsquote der Anwartschaften der Inhaber von Absonderungsanwartschaften gemäß dem rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplan,
 - c) Höhe und Befriedigungsquote der Forderungen von Restrukturierungsgläubigern gemäß dem rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplan,
 - d) Rücknahme der Anzeige und Datum der Rücknahme,
 - e) Aufhebung der Restrukturierungssache und Datum der Aufhebung,
 - f) Datum, zu dem die Anzeige ihre Wirkung kraft Zeitablaufs verloren hat.
3. bei Kostenfestsetzung:
- a) die festgesetzte Höhe der Gerichtskosten sowie der Vergütungen und Auslagen eines Restrukturierungsbeauftragten und Restrukturierungsmoderators;
 - b) das Datum der Festsetzung.

§ 4b

Hilfsmerkmale in Restrukturierungssachen

- (1) Hilfsmerkmale der Erhebungen sind:
1. Datum der Verfahrenshandlungen nach § 4a,
 2. Name oder Firma und Anschrift oder Mittelpunkt der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners,
 3. Umsatzsteuernummer,
 4. Name, Nummer und Aktenzeichen des Amtsgerichts,
 5. Name, Rufnummern und E-Mail-Adressen der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen,
 6. bei Schuldnern, die im Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister eingetragen sind, die Art und der Ort des Registers und die Nummer der Eintragung.

(2) Hilfsmerkmale für die Vollzähligkeitsprüfung der nach § 4c Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 zu übermittelnden Angaben sind:

1. Nummer und Name des Amtsgerichts,
2. Name oder Firma, Anschrift, Rufnummer und E-Mail-Adresse des Schuldners,
3. Art der vom Schuldner abzugebenden Meldung,
4. ursprüngliches Aktenzeichen,
5. Datum der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens,
6. Verfahrens-Identifikationsnummer,
7. Kalenderjahr, für das die Meldung erfolgen musste,
8. Name, Anschrift, Rufnummer und E-Mail-Adresse einer Ansprechperson im Amtsgericht.

§ 4c

Auskunftspflicht und Erteilung der Auskunft in Restrukturierungssachen

(1) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 4b Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Nummer 8 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind

1. bezüglich der Angaben nach den §§ 4a und 4b Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 6 sowie Absatz 2 Nummer 1 bis 7: die zuständigen Amtsgerichte,
2. bezüglich der Angaben nach § 4a Nummern 1 und 2 Buchstabe b bis d und f sowie § 4b Absatz 1 Nummer 2, 3 und 6: der Schuldner.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 werden den statistischen Ämtern von den Auskunftspflichtigen aus den vorhandenen Unterlagen übermittelt. Die Angaben nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 mit Ausnahme der Angaben zu § 4a Nummer 2 Buchstabe f und § 4b Absatz 2 Nummer 1 bis 7 werden von den statistischen Ämtern monatlich erfasst. Die Angaben nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und nach § 4b Absatz 2 Nummer 1 bis 7 werden jährlich erfasst.

(3) Die Angaben sind innerhalb der folgenden Fristen zu übermitteln:

1. die Angaben der Amtsgerichte mit Ausnahme der Angaben zu § 4a Nummer 2 Buchstabe f und § 4b Absatz 2 Nummer 1 bis 7: innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die jeweilige gerichtliche Entscheidung erlassen oder die jeweilige Verfahrenshandlung vorgenommen wurde,
2. die Angaben der Amtsgerichte zu § 4a Nummer 2 Buchstabe f und § 4b Absatz 2 Nummer 1 bis 7: bis zum 31. März für alle Restrukturierungssachen, für die nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 für das vorangegangene Kalenderjahr Angaben zu melden waren,
3. die Angabe der Schuldner: bis zum 31. März für alle Restrukturierungssachen, für die nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 für das vorangegangene Kalenderjahr Angaben zu melden waren.

(4) Die statistischen Ämter prüfen unter Mithilfe der zuständigen Amtsgerichte die Vollzähligkeit der durch die Schuldner übermittelten Angaben.“

7. Dem § 5 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Das Statistische Bundesamt übermittelt der Europäischen Kommission jährlich bis zum 31. Dezember des auf das Erhebungsjahr folgenden Kalenderjahres auf dem Übermittlungsformular nach Artikel 29 Absatz 7 Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (ABl. L 172 vom 26. Juni 2019, S. 18) die folgenden Daten über Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren sowie Restrukturierungssachen, aufgeschlüsselt nach jeder Verfahrensart:

1. die Zahl der eröffneten, anhängigen und beendeten Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren,
2. die durchschnittliche Dauer der Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren von der Verfahrenseröffnung bis zur Beendigung des Verfahrens,
3. die durchschnittlichen Befriedigungsquoten der befriedigten Absonderungsrechte und der quotenberechtigten Insolvenzgläubiger in Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren,
4. die durchschnittlichen Kosten in Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren,
5. die Zahl der angezeigten und anhängigen Restrukturierungssachen sowie die Zahl der Restrukturierungssachen, in denen die Anzeige ihre Wirkung verloren hat,
6. die durchschnittliche Dauer der Restrukturierungssachen von der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens bis die Anzeige ihre Wirkung verloren hat,
7. die durchschnittlichen Befriedigungsquoten der Inhaber von Absonderungsansprüchen und der Restrukturierungsgläubiger in Restrukturierungssachen,
8. die durchschnittlichen Kosten in Restrukturierungssachen,
9. die Zahl der Restrukturierungssachen, in denen die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens zurückgenommen, die Bestätigung des Restrukturierungsplans rechtskräftig versagt oder die Restrukturierungssache aufgehoben worden ist oder die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens ihre Wirkung kraft Zeitablaufs verloren hat,
10. die Zahl der Schuldner, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder einer Restrukturierungssache waren und in den letzten drei Jahren vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder vor Anzeige des Restrukturierungsvorhabens die Bestätigung eines Restrukturierungsplans in einer Restrukturierungssache erlangt haben.

(4) Die nach Absatz 3 Nummer 1 bis 8 zu übermittelnden Daten sind ferner aufzuschlüsseln:

1. nach Größe der Schuldner, die keine natürlichen Personen sind, gemäß der Zahl der Arbeitnehmer,
2. danach, ob die Schuldner in Insolvenzverfahren oder Restrukturierungssachen natürliche oder juristische Personen sind,

3. danach, ob das Restschuldbefreiungsverfahren nur Unternehmer oder sonstige natürlichen Personen betrifft.

Die Übermittlung nach Absatz 3 erfolgt erstmals für das Erhebungsjahr, das dem Tag der erstmaligen Anwendung des Durchführungsrechtsaktes nach Artikel 29 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/1023 folgt.“

8. § 5a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „darf“ durch die Wörter „sowie der Betreiber des elektronischen Informations- und Kommunikationssystems für öffentliche Bekanntmachungen in Restrukturierungssachen im Internet nach § 90 Absatz 1 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes dürfen“ ersetzt.

- b) In Satz 3 wird das Wort „Insolvenzstatistiken“ durch die Wörter „Insolvenz- und Restrukturierungsstatistiken“ ersetzt.

9. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Amtsgerichte und die Schuldner sind nach § 4c Absatz 1 auskunftspflichtig bezüglich der Angaben, die sich auf Restrukturierungssachen beziehen, in denen nach dem 31. Dezember 2021 eine Anzeige des Restrukturierungsvorhabens vorgenommen wurde.“

Artikel 10

Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes

Dem COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569), das durch ... geändert worden ist, werden die folgenden Paragraphen angefügt:

„§ 4

Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung

Abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 1 der Insolvenzordnung ist zwischen dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 27 Absatz 1] und dem 31. Dezember 2021 anstelle des Zeitraums von zwölf Monaten ein Zeitraum von vier Monaten zugrunde zu legen, wenn

1. der Schuldner zum 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war,
2. der Schuldner in dem letzten, vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat und
3. der Umsatz aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 40 vom Hundert eingebrochen ist.

§ 5

Erleichterter Zugang zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen und zur Eigenverwaltung

(1) Die Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners steht der Anwendung des § 270d der Insolvenzordnung bei einem zwischen dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 27 Absatz 1] und dem 31. Dezember 2021 gestellten Insolvenzantrag nicht entgegen, wenn in der Bescheinigung nach § 270d Absatz 1 Satz 1 bestätigt wird, dass

1. der Schuldner zum 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war,
2. der Schuldner in dem letzten, vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat und
3. der Umsatz aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum um mehr als 40 vom Hundert eingebrochen ist.

Unter den Voraussetzungen des Satz 1 stehen auch Zahlungsrückstände gegenüber den in § 270a Satz 2 Nummer 1 der Insolvenzordnung genannten Gläubigern der Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung nicht entgegen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 steht eine Insolvenzreife des Schuldners auch der Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz nicht entgegen, wenn die Insolvenzreife dem Restrukturierungsgericht nach § 42 Absatz 1 Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes angezeigt wird.“

Artikel 11

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 13a Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz“.
 - b) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 25a Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz“.
 - c) Nach der Angabe zu § 58 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 58a Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz“.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz.“
3. In § 6 Absatz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. In Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz.“.

4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz

(1) Über den Antrag auf die Inanspruchnahme der Verfahrenshilfen nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr und eines angemessenen Vorschusses auf die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung, soweit eine solche zu erfolgen hat, entschieden werden.

(2) Ist der Schuldner im Sinne des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes zugleich Schuldner der Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses, soll das Restrukturierungsgericht auch über jeden weiteren Antrag des Schuldners erst nach Zahlung eines Vorschusses auf die Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses entscheiden.“

5. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz

(1) Die Kosten für das Verfahren über den Antrag auf ein Instrument des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens oder auf Bestellung eines Sanierungsmoderators oder Restrukturierungsbeauftragten nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz schuldet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur der Schuldner.

(2) Wird ein Restrukturierungsbeauftragter auf Antrag eines Gläubigers bestellt, schuldet die Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses nur der Antragsteller. Dies gilt nicht, soweit die Auslagen für Tätigkeiten entstehen, die das Restrukturierungsgericht dem Restrukturierungsbeauftragten von Amts wegen oder auf Antrag des Schuldners übertragen hat.“

6. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

„§ 58a

Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz

(1) Die Gebühren werden nach dem Wert der durch den Restrukturierungsplan gestalteten Forderungen und Rechte erhoben.

(2) Liegt ein Restrukturierungsplan nicht vor, ist der Betrag der Forderungen und Rechte maßgeblich, die nach dem Restrukturierungskonzept des Schuldners durch den Restrukturierungsplan gestaltet oder in den Sanierungsvergleich einbezogen werden sollen. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Bestellung eines Sanierungsmoderators.

(3) Soweit erforderlich, sind die Werte zu schätzen.“

7. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederung werden die Angaben zu Teil 2 wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe zu Teil 2 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 4 werden folgende Angaben eingefügt:

„Hauptabschnitt 5

Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz

Abschnitt 1 Verfahren vor dem Restrukturierungsgericht

Unterabschnitt 1 Anzeige des Restrukturierungsvorhabens

Unterabschnitt 2 Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens

Unterabschnitt 3 Sanierungsmoderation

Abschnitt 2 Beschwerden

Unterabschnitt s1 Sofortige Beschwerde

Unterabschnitt 2 Rechtsbeschwerde“.

bb) Die Angabe zu Teil 2 Hauptabschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Hauptabschnitt 6 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör“.

b) Teil 2 Hauptabschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	Hauptabschnitt 5 Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz	
	Abschnitt 1 Verfahren vor dem Restrukturierungsgericht	
	Unterabschnitt 1 Anzeige des Restrukturierungsvorhabens	
2510	Entgegennahme der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens.....	150,00 €
	Unterabschnitt 2 Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens	
2511	Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens..... (1) Werden in derselben Restrukturierungssache mehrere Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch genommen, entsteht die Gebühr nur einmal. (2) Sofern in derselben Restrukturierungssache Gebühren nach Unterabschnitt 1 angefallen sind, werden diese auf die Gebühr angerechnet.	2,0
2512	Beendigung der Restrukturierungssache vor 1. Durchführung des gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermins oder 2. gerichtlicher Planbestätigung Die Gebühr 2511 ermäßigt sich auf	1,0
	Unterabschnitt 3 Sanierungsmoderation	
2513	Durchführung der Sanierungsmoderation ... Geht das Verfahren in einen Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen über, wird die Gebühr auf die Gebühr 2511 angerechnet.	0,5

2514	Beendigung des gesamten Verfahrens vor Bestellung des Sanierungsmoderators Die Gebühr 2513 ermäßigt sich auf	0,25
	Abschnitt 3 Beschwerden	
	Unterabschnitt 1 Sofortige Beschwerde	
2520	Verfahren über die sofortige Beschwerde	1,0
2521	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde Die Gebühr ermäßigt sich auf.....	0,5
	Unterabschnitt 2 Rechtsbeschwerde	
2522	Verfahren über die Rechtsbeschwerde	2,0
2523	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde Die Gebühr 2522 ermäßigt sich auf	1,0

- c) Der bisherige Teil 2 Hauptabschnitt 5 wird Teil 2 Hauptabschnitt 6 und wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird die Angabe „Hauptabschnitt 5“ durch die Angabe „Hauptabschnitt 6“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2500 wird Nummer 2600 und im Gebührentatbestand werden nach der Angabe „SVertO“ ein Komma und die Angabe „§ 38 StaRUG“ eingefügt.
- d) In Nummer 9017 werden im Gebührentatbestand nach der Angabe „§ 4a InsO“ die Wörter „sowie die an den Restrukturierungsbeauftragten und den Sanierungsmoderator nach dem StaRUG“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 29 folgende Angabe eingefügt:
„§ 29a Gegenstandswert im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz“.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Mitglied des Gläubigerausschusses,“ die Wörter „Sanierungsmoderator, Restrukturierungsbeauftragter“ eingefügt.
3. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

Gegenstandswert in Restrukturierungssachen nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz

Ist der Auftrag vom Schuldner erteilt, bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Wert der durch den Restrukturierungsplan gestalteten Forderungen und Rechte. Ist der Auftrag von einem Gläubiger oder einer am Schuldner beteiligten Person erteilt, bestimmt sich der Gegenstandswert nach der Summe der Nennwerte seiner oder ihrer Forderungen, der Werte seiner Sicherungsrechte und der Werte seiner oder ihrer Beteiligungen, welche von einem vom Schuldner beantragten Instrument des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens betroffen sind oder sein sollen“.

4. Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Gliederung werden in der Angabe zu Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 nach dem Wort „Verteilungsordnung“ ein Komma und die Wörter „Restrukturierungssachen nach dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen“ eingefügt.
 - b) In der Überschrift zu Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 werden nach dem Wort „Verteilungsordnung“ ein Komma und die Wörter „Restrukturierungssachen nach dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen“ eingefügt.
 - c) Vorbemerkung 3.3.5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden nach dem Wort „SVertO“ die Wörter „Restrukturierungssachen nach dem StaRUG“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 2 werden die Wörter „Gläubiger, die verschiedene Forderungen“ durch die Wörter „Gläubiger oder am Schuldner beteiligter Personen, die verschiedene Forderungen oder Rechte“ ersetzt.
 - d) In der Anmerkung zu Nummer 3317 werden nach dem Wort „SVertO“ ein Komma und die Wörter „in einer Restrukturierungssache nach dem StaRUG, im“ eingefügt.
 - e) In Nummer 3318 werden nach dem Wort „Insolvenzplan“ die Wörter „oder Restrukturierungsplan“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

In § 925 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser vom 12.6.2020 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Insolvenzplan“ die Wörter „oder Restrukturierungsplan“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 130a Absatz 1 wird in Satz 2 das Wort „von“ durch das Wort „für“ ersetzt und nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Nach diesem Zeitpunkt nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters vereinbar sind Zahlungen zur Erfüllung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis.“

2. In § 177a Satz 1 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 92 Absatz 2 wird in Satz 2 das Wort „von“ durch das Wort „für“ ersetzt und nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Nach diesem Zeitpunkt nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters vereinbar sind Zahlungen zur Erfüllung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis.“

2. In § 302 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Insolvenzplan“ die Wörter „oder Restrukturierungsplan“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

In § 64 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird das Wort „von“ durch das Wort „für“ ersetzt und nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Nach diesem Zeitpunkt nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind Zahlungen zur Erfüllung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis.“

Artikel 17

Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Dem § 99 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Nach diesem Zeitpunkt nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers einer Genossenschaft vereinbar sind Zahlungen zur Erfüllung von Ansprüchen aus dem Schuldverhältnis.“

Artikel 18

Änderung des Schuldverschreibungsgesetzes

§ 19 des Schuldverschreibungsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 21 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Wörter „und Restrukturierungssachen“ angefügt.
2. Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Bezieht ein Schuldner Forderungen aus Schuldverschreibungen in ein Instrument des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz ein, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.“

Artikel 19

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Dem § 57 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind verpflichtet, bei Erstellung des Jahresabschlusses für einen Mandanten zu prüfen, ob auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen und der ihnen sonst bekannten Umstände tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten vorliegen, die einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen können. Sie haben den Mandanten auf das mögliche Vorliegen eines Insolvenzgrundes nach den §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung und die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsführer und Mitglieder der Überwachungsorgane hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte annehmen muss, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist.“

Artikel 20

Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

Dem § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Sie haben die ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks zu Fragen der Früherkennung von Unternehmenskrisen und deren Bewältigung zu beraten.“

Artikel 21

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Dem § 43 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Bei der Erstellung oder Prüfung des Jahresabschlusses für einen Mandanten haben Berufsangehörige zu prüfen, ob auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen und der ihnen sonst bekannten Umstände tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten vorliegen, die einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen können. Sie haben den Mandanten auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes nach den §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung und die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und der Berufsangehörige annehmen muss, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn das Mandat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt ist, für die der Berufsangehörige tätig ist.“

Artikel 22

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 12 die Wörter „und Restrukturierungssachen“ angefügt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „und Restrukturierungssachen“ angefügt.
 - b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vorschriften, welche die Untersagung eines Gewerbes oder die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, die auf ungeordnete Vermögensverhältnisse zurückzuführen ist, ermöglichen, finden während der Zeit

1. eines Insolvenzverfahrens,
2. in der Sicherungsmaßnahmen nach § 21 der Insolvenzordnung angeordnet sind,
3. der Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans (§ 260 der Insolvenzordnung) oder
4. in der in einem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt ist, eine Stabilisierungsanordnung wirksam ist oder dem Restrukturierungsgericht ein Restrukturierungsplan zur Vorprüfung, zur Anberaumung eines gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermins oder zur Bestätigung vorliegt,

keine Anwendung in Bezug auf das Gewerbe, das zur Zeit des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Antrags auf Anordnung des Restrukturierungs- oder Stabilisierungsinstruments ausgeübt wurde.“

Artikel 23

Änderung der Handwerksordnung

§ 91 Absatz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 2. Folgende Nummer 14 wird angefügt:
- „14. Inhaber eines Handwerksbetriebs und eines handwerkähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks zu Fragen der Früherkennung von Unternehmenskrisen und deren Bewältigung zu beraten.“

Artikel 24

Änderung des Pfandbriefgesetzes

§ 30 Absatz 6a des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 5 wird die Angabe „§ 270c“ durch die Angabe „§ 270f Absatz 2“ und werden die Wörter „§ 270a Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 270b Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
2. In Satz 6 werden die Wörter „§ 272 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 272 Absatz 1 Nummer 3 bis 5“ ersetzt.

3. In Satz 7 werden die Wörter „§ 270 Absatz 2, § 270a Absatz 2 und die §§ 270b“ durch die Wörter „§ 270f Absatz 1, § 270c Absatz 5 und die §§ 270d“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Betriebsrentengesetzes

§ 9 Absatz 4 Satz 1 des Betriebsrentengesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„In einem Insolvenzplan, der die Fortführung des Unternehmens oder eines Betriebes vorsieht, ist für den Träger der Insolvenzsicherung eine besondere Gruppe zu bilden, sofern er hierauf nicht verzichtet.“

Artikel 26

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 314 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen, in denen eine Eigenverwaltung nach § 270 Absatz 1 Satz 1 der Insolvenzordnung angeordnet worden ist.“

Artikel 27

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Artikel 9 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (3) Artikel 7 und die §§ 88 bis 92 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes treten am 17. Juli 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. Nr. L 172 S. 18) – im Folgenden: Richtlinie – und die Evaluation des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 7. Dezember 2011 (Bundestagsdrucksache 18/4880 vom 11. Oktober 2018) geben Anlass, das Sanierungs- und Insolvenzrecht fortzuentwickeln und zu ergänzen. Zudem fordern die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie vorübergehende Anpassungen des fortzuentwickelnden und zu ergänzenden Sanierungs- und Insolvenzrechts an die durch die Krisenfolgen geprägte Sondersituation.

Es fehlt im geltenden Recht an den von der Richtlinie vorgeschriebenen verfahrensrechtlichen Grundlagen für die Durch- und Umsetzung von Sanierungen im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens. Zwar lassen sich Sanierungen im Rahmen einer wohletablierten und gut funktionierenden Praxis oftmals auf der Grundlage außergerichtlicher Verhandlungen bewerkstelligen. Sanierungsvorhaben können aber am Widerstand einzelner Beteiligter scheitern, wenn diese darauf beharren, ihre Rechte uneingeschränkt und ohne Rücksicht auf die verfolgte Sanierungslösung geltend zu machen. Wird dem Sanierungsvorhaben durch solch eigensinniges Verhalten die Grundlage entzogen oder führt dieses dazu, dass andere Beteiligte ihre Bereitschaft zur Unterstützung des Vorhabens zurücknehmen, können auch Vorhaben scheitern, die allen Beteiligten Vorteile gebracht hätten. Zwar besteht in solchen Fällen auch die Möglichkeit, das Vorhaben im Rahmen eines eigenverwaltungs-basierten Insolvenzverfahrens umzusetzen. Dieser Weg geht aber nicht selten mit vermeidbaren Nachteilen einher. Zu diesen gehören der das ganze Unternehmen erfassende Insolvenzbeschluss und die Verfahrenskosten. Hinzu treten weitere, mittelbare Nachteile wie die nach wie vor negativ konnotierte Publizität von Insolvenzverfahren und die mit ihr einhergehenden Reputationskosten. Diese Nachteile und Kosten wirken jedenfalls dann übermäßig, wenn es im Kern allein darum geht, eine Teilmenge der Gläubigerinnen zu einem Sanierungsbeitrag zu bewegen. Erforderlich ist daher ein Rechtsrahmen, der es den Beteiligten eines Sanierungsvorhabens ermöglicht, das Vorhaben gegen den Widerstand einzelner umzusetzen. Ein solcher Rahmen soll in Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1023 geschaffen werden.

Die ESUG-Evaluation gibt zudem Anlass zu einer Fortentwicklung der bestehenden insolvenzverfahrensrechtlichen Sanierungsoptionen. Diese haben sich im Kern zwar bewährt, bedürfen aber an einigen Stellen einer Nachjustierung. Das gilt insbesondere für den Zugang zum Eigenverwaltungsverfahren. Dieser wird maßgeblich durch das Merkmal des Fehlens von Nachteilen für die Gläubigerseite gesteuert, welches infolge seiner Abstraktheit eine uneinheitliche Handhabung begünstigt und die Praxis mit Rechtsunsicherheit belastet. Ein signifikanter Anteil der Verfahren, die in vorläufiger Eigenverwaltung eingeleitet werden, erweist sich als ungeeignet für diese Verfahrensart. Wiederholte Versuche einer Inanspruchnahme von Eigenverwaltungsverfahren durch schlecht darauf vorbereitete Schuldnerinnen, die sich bereits in einer vertieften Zahlungsunfähigkeit befinden, sind zudem geeignet, Misstrauen gegenüber dem Institut der Eigenverwaltung zu säen und hierdurch das Eigenverwaltungsverfahren und mit ihm die Sanierungsoptionen des Insolvenzverfahrens abzuwerten. Das belastet die Verwirklichung von gut und solide vorbereiteten

Sanierungsvorhaben. Weitere Nachjustierungen sind bei der Ausgestaltung des Eigenverwaltungsverfahrens und im Insolvenzplanrecht erforderlich.

Das System der Insolvenzantragsgründe soll angepasst werden. Anlass dazu gibt zum einen die weitgehende Überlappung zwischen der drohenden Zahlungsunfähigkeit, welche die Schuldnerin berechtigt, einen Insolvenzeröffnungsantrag zu stellen, und die Überschuldung, welche zu einer solchen Antragstellung verpflichtet. Zum anderen ist das System der Antragsgründe mit dem zu schaffenden Rahmen für insolvenzabwendende Sanierungen zu harmonisieren.

Die vergangenen Maßnahmen zur Förderung einer eigenverantwortlichen und frühzeitigen Bewältigung von Unternehmenskrisen haben sich weder in einer signifikanten Erhöhung der Zahl gut vorbereiteter Eigenverwaltungsverfahren noch in höheren Insolvenzquoten für ungesicherte Gläubigerinnen niedergeschlagen. Geschäftsleiterinnen haftungsbeschränkter Rechtsträger können von der bestehenden Möglichkeit der Einleitung eines Insolvenzverfahrens bei drohender Zahlungsunfähigkeit nicht gegen den Willen der Anteilshaberinnen Gebrauch machen. Sie sind dabei nach überwiegender Auffassung bis zum Eintritt der Insolvenzreife nicht zur Wahrung der Interessen der Gläubigerinnen verpflichtet, wo diese mit den Interessen der Anteilshaber in Konkurrenz oder Konflikt stehen. Hieraus resultieren Hindernisse für die rechtzeitige und konsequente Vorbereitung und Einleitung von Sanierungen unter Zuhilfenahme der dafür bestehenden verfahrensrechtlichen Instrumentarien. Ein Bedürfnis nach einer Konturierung der Geschäftsleiterpflichten entsteht auch mit Blick darauf, dass den Geschäftsleiterinnen mit dem Restrukturierungsrahmen weitere Handlungsmöglichkeiten an die Hand gegeben werden, zwecks Umsetzung von Sanierungen in die Rechte von Gläubigerinnen einzugreifen. Dieser Gestaltungsmacht muss als Korrektiv eine Verpflichtung der Geschäftsleiterinnen gegenüberstehen, bei der Ausübung ihres Leitungsermessens die Interessen der Gläubigerinnen zu wahren, die im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit gefährdet sind.

Infolge der COVID-19-Pandemie hat eine Vielzahl von Unternehmen erhebliche Umsatzeinbrüche erlitten. Auch wenn es diesen Unternehmen gelungen ist, die Fortführung ihrer Unternehmen unter Inanspruchnahme staatlicher Hilfsleistungen sicherzustellen, leiden viele von ihnen unter einem Schuldenüberhang, von dem Risiken für eine nachhaltige Fortführung der Unternehmen ausgehen. Es ist insoweit sicherzustellen, dass den betroffenen Unternehmen und deren Gläubigerinnen über eine den derzeitigen Krisenbedingungen Rechnung tragende vorübergehende Anpassung der Zugangsvoraussetzungen und des Überschuldungstatbestandes die effektive Möglichkeit der Nutzung der fortzuentwickelnden und neu zu schaffenden Sanierungsoptionen eingeräumt wird.

Zu ihrer Effektuierung bedürfen das Insolvenzverfahren und der neu zu schaffende präventive Restrukturierungsrahmen auch des Einsatzes elektronischer Kommunikationsmittel. Insbesondere soll es möglich sein, Abstimmungen über Insolvenz- oder Restrukturierungspläne unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln vorzunehmen.

Seit dem Inkrafttreten der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung am 1. Januar 1999 sind die dort geregelten Vergütungssätze im Wesentlichen unverändert geblieben, obwohl das allgemeine Preis- und Einkommensniveau gestiegen ist. Außerdem ist festzustellen, dass sich die Anforderungen an die Insolvenzverwalterinnen zwischenzeitlich erhöht haben. Hierfür soll ein Ausgleich geschaffen werden. Auf der anderen Seite sollen die Vergütungen in Fällen mit extrem hohen Insolvenzmassen begrenzt werden. Außerdem enthält die Insolvenzzrechtliche Vergütungsverordnung bislang keine Regelung der Vergütung der vorläufigen Sachwalterin im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren. Auch bedarf es einer Erhöhung der Vergütung der Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Allgemeines und Überblick

Ein wesentliches Ziel des Entwurfs besteht in der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Durchführung frühzeitig eingeleiteter und gut vorbereiteter Sanierungen. Der Entwurf versteht sich dabei als eine Fortentwicklung des geltenden Rechts, die teils durch europarechtliche Vorgaben aus der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie, teils durch die praktischen Erfahrungen mit dem zuletzt im Jahr 2011 reformierten Sanierungs- und Insolvenzrecht veranlasst sind. Mit Blick auf die gegenwärtigen Krisenerscheinungen in der Folge der COVID-19-Pandemie besteht aber auch Anlass für vorübergehende Anpassungen.

Mit den vorgesehenen Verbesserungen und Ergänzungen soll der geltende Rechtsrahmen fortentwickelt und ergänzt, nicht aber neu ausgerichtet werden. Insbesondere verstehen sich die Änderungen nicht als Ausdruck einer Hinwendung zu einer primären oder vorrangigen Ausrichtung des Insolvenzrechts auf den Erhalt von Unternehmen. Auch weiterhin soll es nicht Aufgabe des Insolvenzrechts sein, ein Fortbestands- oder Sanierungsinteresse der Schuldnerin oder deren Anteilsinhaberinnen gegen die Interessen der Gläubigerinnen durchzusetzen (BT-Drucksache 12/2443, S. 77). Die Sanierung bleibt ein Instrument zur Verwirklichung der auf die Befriedigung der Gläubigerinnen gerichteten Ziele des Insolvenzrechts. Ob der Sanierungsweg einzuschlagen ist oder nicht, soll auch weiterhin in erster Linie von denjenigen zu entscheiden sein, welche die Sanierung über ihre Beiträge mitfinanzieren, namentlich von den Gläubigerinnen und sonstigen Beteiligten (BT-Drucksache 12/2443, S. 77 ff.; 17/5712, S. 25). Die Beteiligtenautonomie und die über sie abgesicherte Marktkonformität der Verfahrensergebnisse bleiben damit die wesensprägenden Säulen auf denen die Sanierungsoptionen des Insolvenzrechts beruhen. Dies soll auch für die Sanierungsoptionen gelten, die in Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie zu einem präventiven Restrukturierungsrahmen zu schaffen sind. Wie auch das Insolvenzverfahren geht es den im präventiven Restrukturierungsrahmen zu schaffenden vor- und außerinsolvenzlichen Sanierungshilfen darum, auf eine Gefährdung der vollständigen Befriedigung der Gläubigerinnen zu reagieren und dabei die Interessen der Gläubigerinnen zu wahren. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass eine effektive Ausrichtung der verfahrensförmigen Sanierungsoptionen an den Interessen der Gläubigerinnen in gesamtwirtschaftlicher Sicht sicherstellt, dass Kreditvergaben und andere Kapitalüberlassungen von den Unsicherheiten verschont bleiben, die aus einem den Wirkungen der Marktgesetze entzogenen Insolvenzbewältigungsregime zwangsläufig folgen (zu diesen zuletzt Heese, Die Funktion des Insolvenzrechts im Wettbewerb der Rechtsordnungen (2018), S. 42 ff. m.w.N.). Sie beugt damit nicht nur Kreditrationierungen vor und stellt eine effiziente Allokation von Kredit und Kapital sicher, sondern gewährleistet darüber hinaus, dass die im Unternehmen gebündelten Ressourcen den Weg zu ihrer produktivsten Verwendung im Wirtschaftssystem finden (BT-Drucksache 12/2443, S. 77). Zugleich vermeidet die marktkonforme Ausrichtung des Insolvenz- und Sanierungsrechts Verzerrungen im Wettbewerb, die ein gegen die Gesetzmäßigkeiten des Marktes durchgesetzter Fortbestand von Unternehmen haben müsse (BT-Drucksache 12/2443, S. 78). Die Ausscheidung von nicht wettbewerbsfähigen Unternehmen aus dem Wirtschaftsbetrieb ist umgekehrt Grundvoraussetzung nicht nur für den Erfolg wettbewerbstüchtiger Unternehmen, sondern auch für unternehmerische Innovationen, für die erfolgreiche Bewältigung allfälligen Strukturwandels und überhaupt für die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsganzen.

Die Marktkonformität des Insolvenzrechts wird in den Bereichen weiter abgesichert, in denen die Gläubigerautonomie als tragendes Steuerungsprinzip an ihre Leistungsgrenzen gelangt. Dies trifft auf die Frühphase des Insolvenzverfahrens zu, in der Entscheidungen unter Unsicherheit zu treffen sind und die Gläubigerschaft noch nicht voll handlungsfähig ist. Den in der Evaluation des ESUG zum Ausdruck gebrachten Bedenken in Bezug auf die Unabhängigkeit von (vorläufigen) Sachwalterinnen, die auf der Grundlage eines einstimmigen Votums des vorläufigen Gläubigerausschusses oder im Rahmen des Schutzschirmverfahrens von der Schuldnerin vorgeschlagen werden, soll durch die Möglichkeit der Bestellung

einer Sondersachwalterin begegnet werden. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen für den Zugang zu den Eigenverwaltungsverfahren präzisiert, um das Verfahren besser an den Interessen der Gläubigerinnen auszurichten. Eine Schuldnerin, die eine Eigenverwaltung anstrebt, wird künftig gehalten sein, dem Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung eine Eigenverwaltungsplanung vorzulegen. Aus dieser muss sich unter anderem ergeben, dass und wie die Fortführung des Unternehmens für die ersten sechs Monate nach dem Antrag finanziert werden kann und auf der Grundlage welcher Ursachenanalyse welche Maßnahmen in Aussicht genommen werden. Mit der vorzunehmenden Planung wird die Schuldnerin künftig die Ernsthaftigkeit und Solidität ihres Sanierungsvorhabens unter Beweis zu stellen haben. Ungeplante, spontane oder gar sich an Insolvenzverschleppungen anschließende Eigenverwaltungen sollen von vornherein unterbunden werden. Zwar soll eine Eigenverwaltung auch künftig in Ausnahmefällen auch dann in Betracht kommen, wenn die Schuldnerin nicht sämtliche Anforderungen erfüllt, an die sich ein rechtssicherer Zugang zur Eigenverwaltung knüpfen soll, doch soll dies von der Überzeugung des Gerichts abhängen, dass trotz des Nichtvorliegens der Voraussetzungen davon ausgegangen werden kann, dass die Schuldnerin bereit und in der Lage ist, die Geschäftsführung an den Interessen ihrer Gläubigerinnen auszurichten. Im zu schaffenden präventiven Rahmen werden vergleichbare Anforderungen an die Erlangbarkeit von Vollstreckungssperren nach Art. 6 und 7 der Richtlinie gestellt, in deren Schutz die Schuldnerin die Verhandlungen mit ihren Gläubigerinnen führen kann. Damit soll sichergestellt werden, dass die Verfahrenshilfen des präventiven Rahmens allein zur Verfolgung ernsthafter und begründeter Sanierungsabsichten in Anspruch genommen werden. Sie sollen nicht missbraucht werden, um Gläubigerinnen sachfremde Zusagen abzurufen. Zudem soll vermieden werden, dass die Vollstreckungssperren zur Hinhaltung vollstreckungswilliger Gläubigerinnen oder gar zur Verschleppung der erforderlichen Krisen- oder Insolvenzbewältigung in Anspruch genommen werden.

Bei der Umsetzung der Richtlinienvorgaben zur Schaffung eines präventiven Restrukturierungsrahmens lässt sich der Entwurf im Übrigen von dem Ziel leiten, die Lücke, die das geltende Recht zwischen der freien und konsensgebundenen Sanierung einerseits und den streng verfahrensgebundenen und dafür einschneidenden Sanierungsmöglichkeiten im Insolvenzverfahren andererseits gelassen hat, zu schließen und dabei Mittelwege zu eröffnen, auf denen die Beteiligten eines Sanierungsvorhabens sowohl die Kosten- und Effizienzvorteile privatautonomer Initiative, Gestaltung und Organisation nutzbar machen können als auch die Möglichkeit an die Hand bekommen, Sanierungslösungen gegen den Willen opponierender Minderheiten durchzusetzen. Die den eigenverwaltungsbasierten Insolvenzplanverfahren zu entnehmenden Grundwertungen werden im Ausgangspunkt auf den präventiven Rahmen übertragen und prägen damit auch die konkrete Ausgestaltung der Instrumente des präventiven Rahmens. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass der zu schaffende Rahmen weitgehende funktionale Übereinstimmungen mit den insolvenzrechtlichen Sanierungsoptionen aufweist. Hier wie dort geht es um die kollektive Bewältigung wirtschaftlicher Schief lagen, welche die vollständige Befriedigung aller Gläubigerinnen gefährden. Hier wie dort soll die finanzielle Schief lage auf der Grundlage eines von den Gläubigerinnen mehrheitlich zu beschließenden und sodann vom Gericht zu bestätigenden Plans bewältigt werden. Hier wie dort kann die Schuldnerin bis zur Abstimmung und Bestätigung des Plans eine Vollstreckungssperre in Anspruch nehmen. Der Entwurf orientiert sich vor diesem Hintergrund bei der Ausgestaltung des zu schaffenden präventiven Rahmens in wesentlichen Punkten an den bestehenden und durch diesen Entwurf fortentwickelten Regelungen zu den Sanierungsoptionen des Insolvenzrechts. Übernommen werden insbesondere die Regelungen zur Einteilung von Gläubiger- und Anteilsinhabergruppen, das Recht opponierender Gläubigerinnen, einzuwenden, dass sie durch den Plan schlechter gestellt werden als ohne Plan, und die Voraussetzungen für die gruppenübergreifende Übereinstimmung von Beteiligten. Unterschiede zum insolvenzverfahrensrechtlichen Vorbild soll der präventive Rahmen in den Punkten aufweisen, die ihm einen eigenständigen Anwendungsbereich sichern: Im präventiven Rahmen steht der Schuldnerin ein Auswahlermessen in der Frage zu, von welchen Gläubigerinnen sie Sanierungsbeiträge einfordert und welche Gläubigerinnen sie zu diesem Zwecke in das Verfahren einbezieht.

Weder bedarf es vor diesem Hintergrund einer publizitätswirksamen Aufforderung zur gläubigerseitigen Forderungsanmeldung, noch überhaupt einer Forderungsanmeldung. Die Einbeziehung bestimmter Forderungen ist von vornherein ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Forderungen von Arbeitnehmerinnen. Daher ist auch die Bereitstellung von (vorfinanzierbarem) Insolvenzgeld verzichtbar. Die Sanierungshilfen können in nichtöffentlichen Verfahren in Anspruch genommen werden, so dass der operative Geschäftsbetrieb im Idealfall unbeeinflusst von den finanziellen Schwierigkeiten und den verfahrensrechtlichen Maßnahmen zu deren Bewältigung fortgeführt werden kann. Zudem soll der Prozess der Planerstellung und der Planabstimmung weitgehend der privaten Selbstorganisation der Beteiligten überlassen werden, die von den damit eröffneten Möglichkeiten eigenverantwortlich Gebrauch zu machen haben. Es wird auf den im Eigenverwaltungsverfahren verankerten Bestellungsautomatismus verzichtet, nach welchem stets und ohne Ansehung des Falls eine Sachwalterin zu bestellen ist. Zwar sieht der Entwurf auch die Möglichkeit der Bestellung einer Restrukturierungsbeauftragten vor. Der Beauftragten kommt aber in erster Linie die Aufgabe zu, das Vorliegen und Fortbestehen der Zugangsvoraussetzungen zu überprüfen und den Restrukturierungsplan zu begutachten. Eine allumfassende Aufsicht über die Geschäftsführung und die Ausübung der Verfügungsbefugnis der Schuldnerin wird in der Regel nicht vorgesehen. Diesem Aufgabenprofil tragen auch die Regelungen zur Vergütung der Beauftragten Rechnung. Diese wird im Grundsatz nicht – wie bei der Sachwaltervergütung – als Bruchteil des Werts des schuldnerischen Vermögens, sondern auf der Grundlage von festzulegenden Stundensätzen berechnet. Um aber dem Umstand Rechnung zu tragen, dass im Falle der Einbeziehung aller oder im Wesentlichen aller Gläubigerinnen in den Restrukturierungsrahmen dieser sich einem in eigenverwaltungsverfahren in wesentlichen Zügen annähert, soll es dem Gericht möglich sein, der Beauftragten auch weitergehende Befugnisse einzuräumen und ihre Rechtsstellung der einer Sachwalterin im Insolvenzverfahren anzunähern. Im Ergebnis soll stets die Substanz des Vorhabens über den verfahrensrechtlichen Rahmen und die Dichte der Kontrolle entscheiden, der sich die Schuldnerin zu unterwerfen hat, wenn sie ihr Restrukturierungsvorhaben betreibt. Je mehr Gläubigergruppen sie einbezieht und je schutzbedürftiger die Gläubigergruppen sind, die einbezogen werden, desto mehr muss es dem Gericht möglich sein, im Einzelfall der Beauftragten auch weitergehende Kompetenzen zuzuweisen. Dies kann sich dann auch auf der Ebene der Vergütung in einer sachwalterähnlich strukturierten Vergütung niederschlagen.

Der Entwurf nimmt die im präventiven Rahmen besonders ausgeprägten Spielräume für die privatautonome Gestaltung und Organisation des Krisenbewältigungsprozesses zum Anlass, das Sanierungsrecht um Regelungen zu den Pflichten der Schuldnerin und zur Haftung ihrer Geschäftsleiterinnen zu ergänzen. Er unterwirft die Geschäftsleiterinnen haftungsbeschränkter Rechtsträger einer mit dem Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens einsetzenden Pflicht zur Wahrung der Interessen der Gläubiger. Diese Pflicht folgt aus der Gefährdung der Gläubigerinteressen, die sich bereits im Zustand der drohenden Zahlungsunfähigkeit einstellt und damit nicht erst mit dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung einsetzt, für welche das geltende Recht in Gestalt der Insolvenzantragspflichten des § 15a Insolvenzordnung (InsO) und des § 42 Absatz 2 Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sowie mit den haftungsbewehrten Zahlungsverboten der §§ 64 Satz 1 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), § 92 Absatz 2 Satz 1 Aktiengesetz (AktG), § 130a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) und § 99 Satz 1 Genossenschaftsgesetz (GenG) haftungsrechtliche Vorkehrungen trifft. Die der drohenden Zahlungsunfähigkeit immanente Gefährdung der Gläubigerinteressen mag im geltenden Recht durch den Umstand verdunkelt werden, dass sich die drohende Zahlungsunfähigkeit weitgehend mit der Überschuldung überlappt und insoweit in deren Schatten steht. Diese Überlappung bestätigt aber umgekehrt, dass die drohende Zahlungsunfähigkeit auch dann für eine konkrete Gefährdung der Gläubigerinteressen steht, wenn der Anwendungsbereich der Überschuldung künftig durch eine Beschränkung des maßgeblichen Prognosezeitraums gegenüber der drohenden Zahlungsunfähigkeit eingeschränkt wird. Die Pflicht zur Wahrung der Gläubigerinteressen wirkt dann als notwendiges Korrektiv für die Einwirkungsmöglichkeiten der

Schuldnerin auf die Befriedigungsaussichten der Gläubigerinnen und für den ökonomischen Befund, dass angesichts der bereits bestehenden Gefährdung der Gläubigerinteressen die Gläubigerinnen künftige Verluste mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu tragen haben. Die Notwendigkeit eines haftungsrechtlichen Korrektivs wird besonders augenscheinlich, wenn die Schuldnerin unter Berufung auf ihre drohende Zahlungsunfähigkeit die Verfahrenshilfen des präventiven Rahmens oder des Insolvenzverfahrens in Anspruch nimmt, um Eingriffe in die Rechte der Gläubigerinnen vornehmen zu können. Die Pflicht zur Wahrung der Gläubigerinteressen soll die Geschäftsleiterinnen aber unabhängig davon treffen, ob die Schuldnerin solche Verfahrenshilfen in Anspruch nimmt. Zwar mag es hier, insbesondere mit Blick auf den zwei Jahre langen Prognosezeitraum, welcher der Feststellung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit nach dem Entwurf zugrunde zu legen ist, auch vorkommen, dass zu den in Betracht kommenden Maßnahmen zur Bewältigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit auch eine Vielzahl von Maßnahmen gehören, deren Umsetzung zu keinerlei Beeinträchtigungen auf Gläubigerseite führt. Daraus folgt aber allein, dass die Pflicht zur Wahrung der Gläubigerinteressen für die Entscheidung zwischen solchen Alternativen, die Gläubigerinteressen nicht tangieren, irrelevant ist. Sie bleibt aber relevant für alle Entscheidungen, in deren Folge sich die Situation der Gläubigerinnen verschlechtern kann. Im außergerichtlichen Kontext wird die sich an die drohende Zahlungsunfähigkeit knüpfende Geschäftsleiterhaftung vorbehaltlich rechtsformspezifischer Spezialregelungen als Innenhaftung konzipiert. Bei Rechtshängigkeit von Verfahren des präventiven Rahmens verdichtet sie sich zu einer Außenhaftung. Und mit dem Eintritt in das vorläufige Eigenverwaltungsverfahren geht die Pflicht in dem in Verallgemeinerung des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 26. April 2018 (IX ZR 238/17) zu schaffenden haftungsrechtlichen Rahmen der §§ 60 f. InsO auf und verdrängt dort auch die Haftung wegen Verstoßes gegen Zahlungsverbote.

Die Verbesserungen der Sanierungsoptionen werden insbesondere Unternehmen zugutekommen, die infolge der Folgewirkungen der Maßnahmen, die zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie ergriffen worden sind und Umsatzeinbrüche erlitten haben. Unter den Bedingungen der nach wie vor nicht bewältigten Wirtschaftskrise sollen die mit diesem Entwurf strenger gefassten Zugangsregelungen zu eigenverwaltungs-basierten Planverfahren vorübergehend und beschränkt auf Unternehmen, deren finanzielle Krise auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist, gelockert werden. Insoweit wird auch der Prognosezeitraum für die Fortführungsprognose im Überschuldungstatbestand vorübergehend verkürzt, um der aktuell erhöhten Unsicherheit über die weitere wirtschaftliche Entwicklung Rechnung zu tragen.

Zu ihrer Effektivierung bedürfen das Insolvenzverfahren und der neu zu schaffende insolvenzabwendende Restrukturierungsrahmen auch des Einsatzes elektronischer Kommunikationsmittel. Insbesondere soll es möglich sein, Gläubigerversammlungen und Abstimmungen über Insolvenz- oder Restrukturierungspläne unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln durchzuführen.

Seit dem Inkrafttreten der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung am 1. Januar 1999 sind die dort geregelten Vergütungssätze für Insolvenzverwalterinnen und Sachwalterinnen im Wesentlichen unverändert geblieben, obwohl das allgemeine Preis- und Einkommensniveau gestiegen ist. Der Entwurf sieht daher vor, zum Ausgleich des Anstiegs des allgemeinen Preis- und Einkommensniveaus die Stufengrenzwerte der § 2 Absatz 1 und § 14 Absatz 2 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung ebenso wie sämtliche in der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung geregelten Mindest- und Festbeträge um jeweils rund 40% anzuheben. Im Gegenzug werden die Vergütungen in Fällen extrem hoher Insolvenzmassen begrenzt. Zum Ausgleich gestiegener Anforderungen an die Insolvenzverwalterinnen wird vorgeschlagen, auch die Prozentsätze in den mittleren Stufen maßvoll anzuheben. Außerdem wird vorgeschlagen, in einem neuen § 12a einen eigenständigen Vergütungsanspruch der vorläufigen Sachwalterinnen vorzusehen.

2. Einführung des Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens für Unternehmen (StaRUG)

Mit dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) werden die Vorgaben der Richtlinie zum präventiven Restrukturierungsrahmen (Art. 4 bis 19 der Richtlinie) umgesetzt. Die Richtlinie erfordert die Einführung von verfahrensrechtlichen Hilfsangeboten für sanierungswillige Unternehmensträger, die ein von der Mehrheit der Gläubigerinnen unterstütztes Sanierungskonzept gegen den Widerstand von opponierenden Gläubigerinnen um- und durchsetzen wollen: Ein von den Gläubigerinnen mehrheitlich angenommener Restrukturierungsplan muss gerichtlich bestätigt werden können und mit seiner gerichtlichen Bestätigung Wirkungen auch gegenüber den Gläubigerinnen entfalten, die dem Plan nicht zugestimmt haben (Artikel 8 ff. der Richtlinie). Daneben muss die Schuldnerin gerichtliche Anordnungen zur Unterbindung von Vollstreckungsmaßnahmen erwirken können, welche die Verhandlungen über den Plan gefährden können (Artikel 6 f. der Richtlinie). In bestimmten Fällen ist vom Gericht eine Restrukturierungsbeauftragte zu bestellen, welche die Parteien bei der Aushandlung des Plans unterstützt (Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie). Der nationale Umsetzungsgesetzgeber kann vorsehen, dass eine Beauftragte auch zur Kontrolle der Geschäftsführung der Schuldnerin oder gar zur teilweisen Übernahme der Kontrolle bestellt wird; eine voraussetzungslose, automatische Bestellung darf indessen nicht vorgesehen werden (Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie). Schließlich muss sichergestellt werden, dass der Vollzug bestätigter Restrukturierungspläne und die in solchen Plänen vorgesehenen Finanzierungen von Haftungs- und Anfechtungsrisiken abgeschirmt werden (Artikel 17 Absatz 1 und 3, 18 Absatz 2 der Richtlinie). Auch Zwischenfinanzierungen und Transaktionen, die für die Verhandlungen über den Plan notwendig sind, müssen von solchen Risiken abgeschirmt werden (Artikel 17 Absatz 2, 18 Absatz 1 der Richtlinie).

Die mit dem präventiven Restrukturierungsrahmen einzuführenden Instrumentarien eröffnen einem sanierungswilligen Unternehmen Möglichkeiten, die denen eines eigenverwaltungs-basierten Insolvenzplanverfahrens teilweise entsprechen. Allerdings sind sie außerhalb des Insolvenzverfahrens und damit vor der Einleitung eines solchen verfügbar zu machen. Jedenfalls müssen die im präventiven Rahmen nach Artikel 6 f. der Richtlinie erwirkbaren Anordnungen zur Sperre von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung eine Sperre für Insolvenzverfahren nach sich ziehen, welche in eine Liquidation des schuldnerischen Unternehmens münden können (Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie). Da die Liquidation in keiner Verfahrensvariante des geltenden Insolvenzrechts als Verfahrensziel ausgeschlossen wird, käme eine Verortung des Rahmens in einem Insolvenzverfahren nur dann in Betracht, wenn das bestehende Insolvenzverfahren um eine ausschließlich auf die Sanierung ausgerichtete Verfahrensvariante ergänzt würde. Eine solche Ergänzung schliesse es allerdings aus, dass das Insolvenzverfahren weiterhin als Entdeckungsverfahren zur Identifizierung der besten Verwertungsalternative dienen und damit Gewähr für marktkonforme Ergebnisse bieten kann (vgl. BT-Drucksache 12/2443, S. 79, 82 f., 92). Gegen eine Umsetzung des präventiven Rahmens im Insolvenzverfahrensrecht spricht zudem, dass es sich beim präventiven Rahmen – anders als beim Insolvenzverfahren – nicht um ein Gesamtverfahren handelt, in das sämtliche Gläubigerinnen einzubeziehen sind. Stets sind Ansprüche aus Pensionszusagen von den Folgen des präventiven Rahmens abzuschirmen (Artikel 1 Absatz 6). Nach Wahl des nationalen Umsetzungsgesetzgebers können weitere Forderungsarten ausgenommen werden (Art. 1 Absatz 5 der Richtlinie). Der sich damit empfehlenden vorinsolvenzlichen Verortung des zu schaffenden Rahmens entspricht die gebotene vor-insolvenzliche Anknüpfung an eine lediglich wahrscheinliche Insolvenz, die der nationale Umsetzungsgesetzgeber von der eingetretenen Insolvenz abzugrenzen hat (Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie).

Der Entwurf entnimmt der Richtlinie den Auftrag, die Lücke zu schließen, die das geltende Recht zwischen dem Bereich der freien, auf dem Konsens aller Beteiligten beruhenden Sanierung einerseits und der streng verfahrensgebundenen Sanierung im Insolvenzverfahren gelassen hat. Für diesen Lückenschluss orientiert sich der Entwurf einerseits an den

Wertungen, die dem geltenden bzw. fortentwickelten Insolvenzrecht entnommen werden können. Dies gilt namentlich für die materiellen Voraussetzungen, die für die Verfahrenshilfen wie insbesondere die Planbestätigung und die Vollstreckungssperren erfüllt sein müssen. Andererseits räumt der Entwurf den Beteiligten im Vergleich zum Insolvenzverfahren weitergehende Spielräume für die privatautonome Organisation des Planerstellungs-, -aushandlungs und -abstimmungsprozesses ein. Daher konzipiert der Entwurf den präventiven Rahmen nicht als ein integriertes Verfahren, sondern als einen modularen Verfahrensrahmen, dessen Elemente eine sanierungswillige Schuldnerin einzeln in Anspruch nehmen können soll, sofern eine solche Inanspruchnahme nach Einschätzung der Schuldnerin und der ihr Vorhaben unterstützenden Gläubigerinnen als zweckmäßig angesehen wird. Ein formales Eröffnungsverfahren, in dessen Rahmen Eröffnungsvoraussetzungen zu prüfen wären, wird nicht vorgesehen. An die Stelle eines solchen Eröffnungsantrags soll die Anzeige der Restrukturierungsbedürftigkeit bei dem zuständigen Gericht treten, welche das Gericht in den Stand setzen soll, von dem Restrukturierungsvorhaben Kenntnis zu nehmen und auf etwaige Anträge zur Inanspruchnahme der einzelnen Instrumentarien des Rahmens vorbereitet zu sein. Im Einzelnen folgt der Entwurf eines Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen den folgenden Eckpunkten:

a) Anlehnungen an das Insolvenzrecht

Um den funktionalen Übereinstimmungen gerecht zu werden, die der zu schaffende präventive Rahmen mit dem eigenverwaltungs-basierten Insolvenzplanverfahren aufweist, werden auch die Instrumentarien des präventiven Rahmens an das Insolvenzrecht angelehnt. Das gilt zum einen für die Anknüpfung an die drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO, zum anderen aber auch für die Ausformung der einzelnen Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente, namentlich die Anforderungen an den Restrukturierungsplan, die in diesem Zusammenhang vorzunehmende Einteilung der Gruppen, die Voraussetzungen für die Bestätigung des Plans und die Konturierung der Vollstreckungs- und Wertungssperren.

Der Entwurf knüpft für den Zugang zu den Instrumentarien des präventiven Rahmens im Kern an die drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO an. Unternehmen, die bereits zahlungsunfähig oder überschuldet sind, bleibt die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens verwehrt. Denn im Fall einer Insolvenzreife sind die Interessen aller Gläubigerinnen tangiert und bedarf es eines Gesamtverfahrens zur Bewältigung der eingetretenen Insolvenz. Verfahren, die – wie die Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens – lediglich eine Teilmenge der Gläubigerinnen einbeziehen, eignen sich für diese Aufgabe nicht.

Mit der Anknüpfung an die drohende Zahlungsunfähigkeit, die nach § 18 InsO auch Insolvenzeröffnungsgrund ist, verkennt der Entwurf nicht, dass es wünschenswert ist, die Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens so früh wie möglich zur Verfügung zu stellen, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Gegenmaßnahmen bereits in einer Frühphase der Krise ergriffen werden, in der in aller Regel bessere Aussichten auf eine erfolgreiche Krisenbewältigung bestehen. Allerdings bedürfen die im präventiven Rahmen erwirkbaren Eingriffe in die Rechte der Gläubigerinnen einer sachlichen Rechtfertigung. Diese liegt auch vom Standpunkt der Richtlinie in einer Gefährdung der vollständigen Befriedigung der Gläubigeransprüche. Denn Eingriffe in die Rechte dissentierender Gläubigerinnen sind an die Voraussetzung gebunden, dass die Gläubigerinnen durch den Restrukturierungsplan nicht schlechter gestellt werden als ohne Plan (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 der Richtlinie). Letzteres ist bei einem Plan, der Eingriffe in die Rechte der Gläubigerinnen vorsieht, denknotwendig nur dann möglich, wenn die vollständige Befriedigung der Gläubigerinnen auch ohne Plan gefährdet wäre. Die drohende Zahlungsunfähigkeit, die auf einen Eigenantrag der Schuldnerin hin auch den Weg in das Insolvenzverfahren weist (§ 18 Absatz 1 InsO), steht begrifflich für einen Zustand, in der die vollständige Befriedigung der Gläubigerinnen gefährdet ist. Ob sich andere Tatbestände konstruie-

ren lassen, die diese Voraussetzung ebenfalls erfüllen und die dabei der drohenden Zahlungsunfähigkeit vorgeschaltet sind, lässt der Entwurf dahinstehen. Die Tatbestände, die für eine frühere Verfahrensanknüpfung vorgeschlagen werden, lassen keine Vorteile gegenüber der drohenden Zahlungsunfähigkeit erkennen. Teilweise ist bereits zweifelhaft, ob sie sich als Legitimationsgrundlage für die Vornahme von Eingriffen in Gläubigerrechte eignen. Insbesondere ist zu bezweifeln, dass gängige betriebswirtschaftliche Umschreibungen früher Krisenstadien wie z.B. eine Stakeholder- oder Strategiekrisis mit hinreichend konkreten Gefahren für die Gläubigerinteressen einhergehen, welche eine Rechtfertigung für die im präventiven Rahmen erwirkbaren Eingriffe in Gläubigerrechte in sich tragen. Derartige Krisenfrühstadien zeichnen sich dadurch aus, dass sich ihnen typischerweise mit rein betriebswirtschaftlichen Maßnahmen begegnen lässt, in deren Rahmen die bestehenden Rechtsbeziehungen und deren Erfüllung nicht in Frage stehen. Demgegenüber beschreibt zwar der dem abgelösten Eigenkapitalersatzrecht entnommene Begriff der Krise im Sinne des früheren § 32a Absatz 1 GmbHG fortgeschrittene Krisenstadien, er ist aber auch in der Auslegung einer langjährigen höchstrichterlichen Rechtsprechung derart unbestimmt und konturenlos geblieben, dass er sich für eine verfahrensrechtliche Anknüpfung nicht eignet. Vor diesem Hintergrund belässt es der Entwurf bei einer Anknüpfung an die drohende Zahlungsunfähigkeit. Bei ihr handelt es sich um einen wohletablierten Tatbestand, der gerade zu dem Zweck eingeführt worden ist, der Schuldnerin die Möglichkeit und den Anreiz zu einer frühzeitigen Inanspruchnahme von Verfahrenshilfen zur Krisenbewältigung zu geben (BT-Drucksache 12/2443, S. 84). Genau diese Funktion misst die Richtlinie dem Begriff der wahrscheinlichen Insolvenz zu. Der Entwurf lässt sich dabei auch von dem Gedanken leiten, dass die durch den Eröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit eröffneten Räume für die Durchführung von frühzeitigen Sanierungen in der bisherigen Insolvenzpraxis bei Weitem noch nicht ausgeschöpft werden, so dass auch insoweit ein echtes Bedürfnis nach einer früheren Anknüpfung nicht ausmachbar ist.

Die Anknüpfung an die drohende Zahlungsunfähigkeit ist mit den Vorgaben der Richtlinie vereinbar. Artikel 2 Absatz 2 überlässt die Ausfüllung des Begriffes der für den präventiven Rahmen maßgeblichen drohenden Insolvenz ebenso wie die Ausfüllung des Begriffes der Insolvenz den nationalen Umsetzungsgesetzgebern (Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie). Dass die drohende Zahlungsunfähigkeit auch in das Insolvenzverfahren führen kann, wenn die Schuldnerin dies beantragt, ist unschädlich. Denn die Richtlinie verwehrt den nationalen Insolvenzrechtsgesetzgebern nicht die Möglichkeit, neben den präventiven Rahmen weitere Möglichkeiten der Krisenbewältigung zu eröffnen (Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie). Solange der Schuldnerin die freie Wahl zwischen den ihr von der Rechtsordnung angebotenen Instrumentarien verbleibt und sie insbesondere den Weg in den präventiven Rahmen wählen kann, ist es vom Standpunkt der Richtlinie irrelevant, ob derselbe Tatbestand es der Schuldnerin auch ermöglicht, sich für eine insolvenzverfahrensförmige Sanierung zu entscheiden. Problematisch wäre allein die Anknüpfung an einen Tatbestand, der die Schuldnerin zur Antragsstellung verpflichtet oder der Gläubigerinnen zu einer solchen berechtigt. In diesem Zusammenhang ist zwar geltend gemacht worden, dass eine Anknüpfung an die drohende Zahlungsunfähigkeit infolge ihrer weitgehenden Überlappungen mit der eine Antragspflicht begründenden und ein Gläubigerantragsrecht vermittelnden Überschuldung (§ 19 InsO) richtlinienwidrig wäre, weil sie dem präventiven Rahmen de facto keinen sinnvollen Anwendungsbereich beließe. Da aber die Überschuldung in ihrem Kern auf einer Prüfung der Fortführungsfähigkeit beruht (§ 19 Absatz 2 Satz 1 InsO), die sich als von der Richtlinie nach Artikel 4 Absatz 3 zugelassene Bestandsfähigkeitsprüfung konstruieren lässt, ist bereits zweifelhaft, dass allein die Überlappung mit der Überschuldung vom Standpunkt der Richtlinie problematisch ist. Zudem scheidet eine Überschuldung aus, wenn die Erfolgsaussichten einer in Aussicht genommenen Sanierung überwiegend wahrscheinlich sind. Für die drohende Zahlungsunfähigkeit gilt dies nicht. Denn es wäre widersinnig, wenn der Tatbestand ausgerechnet in der Situation, in der er zum Tragen kommen soll (BT-Drucksache 12/2443, S. 84), der sanierungswilligen Schuldnerin deshalb den Zugang zum Insolvenzverfahren verweigerte, weil die von ihr in Aussicht genommene Sanierung Aussicht auf Erfolg hat (vgl. Brinkmann, NZI 2019, 921, 923). Schließlich grenzt der Entwurf andernorts die Anwendungsbereiche der beiden Eröffnungsgründe voneinander ab, indem

er den Prognosezeitraum, welcher der Feststellung der Überschuldung zugrunde zu legen ist, auf zwölf Monate beschränkt (§ 19 Absatz 2 InsO-E), wohingegen der Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit künftig ein Zeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen sein wird (§ 18 Absatz 2 InsO-E). Damit aber sind beide Tatbestände hinreichend voneinander unterscheidbar.

Auch bei der Ausgestaltung des präventiven Rahmens orientiert sich der Entwurf an den bestehenden Instrumentarien des Insolvenzrechts. Insbesondere lehnen sich die Regelungen zum Inhalt des Restrukturierungsplans, zur Einteilung der Gruppen und zu den Voraussetzungen für die Planbestätigung an den insolvenzplanrechtlichen Vorbildern an. Ergänzungen und Abweichungen sind allein dort geboten, wo den Besonderheiten des präventiven Rahmens Rechnung zu tragen ist. So bedarf die nach der Richtlinie der Schuldnerin zu ermöglichende Beschränkung des Kreises der in das Verfahren einzubeziehenden Gläubigerinnen einer Regelung zur Begrenzung des Auswahlmessens. Die Bestimmungen zur Erlangung von Vollstreckungs- und Verwertungssperren orientieren sich an den entsprechenden Sperrern im Insolvenzeröffnungsverfahren. Dies gilt nicht nur für die erwirkbaren Rechtsfolgen, die mit den Rechtsfolgen von Sperrern nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummern 3 und 5 InsO identisch sind, sondern auch für die Voraussetzungen. Insoweit geht der Entwurf von der Vergleichbarkeit des Insolvenzeröffnungsverfahrens mit der Situation aus, in welcher ein Unternehmen im präventiven Rahmen eine Vollstreckungs- oder Verwertungssperre in Anspruch nimmt.

b) Private Selbstorganisation und Eigenverantwortung

Um das geltende Recht sinnvoll zu ergänzen und insbesondere die Lücke zwischen den streng verfahrensgebundenen Sanierungsoptionen des Insolvenzrechts und der freien Sanierung effektiv schließen zu können, wird der zu schaffende Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen nicht als integriertes Verfahren konzipiert und insbesondere nicht als weitere Variante des Eigenverwaltungsverfahrens in die Insolvenzordnung integriert. Zwar wäre es vom Standpunkt der Richtlinie aus zulässig, den Rahmen als ein einheitliches Verfahren zu konzipieren, das – etwa nach dem Vorbild der früheren Vergleichsordnung – nach einem verfahrensrechtlich vorgegebenen Schema von der Beantragung über die Eröffnung bis hin zur Aufhebung vor dem gerichtlichen Forum durch eine gerichtlich bestellte Restrukturierungsbeauftragte geführt wird. Der mit einer solchen Konzeption verbundene Formalismus würde dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen aber von vornherein die Flexibilität nehmen, die er benötigt, um neben den bereits bestehenden Sanierungsoptionen des Insolvenzrechts einerseits und der Praxis der freien und konsensgebundenen Sanierung andererseits praktischen Nutzen stiften zu können. Der Vielgestaltigkeit der Sanierungswirklichkeit entsprechen unterschiedliche Bedürfnisse nach einer verfahrensrechtlichen Flankierung des Sanierungsprozesses. So mag sich in manchen Fällen die Frage nach einer Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen nicht stellen, weil die Beteiligten allein über den Inhalt des Restrukturierungsplans streiten. Und wo zunächst eine Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen in Anspruch genommen worden ist, mag die Notwendigkeit einer späteren Bestätigung des Restrukturierungsplans entfallen, wenn sich die Beteiligten zwischenzeitlich auf eine Planlösung einigen. Diesen unterschiedlichen Bedürfnissen wird am besten Rechnung getragen, wenn die Instrumente des Rahmens den Beteiligten als Optionen eingeräumt werden, von denen sie im Zuge einer möglichst ungebundenen Herrschaft über den Sanierungsprozess Gebrauch machen können. Denkbar wäre dies zwar auch unter dem Regime eines einheitlichen Verfahrens, doch ist die Konstruktion eines integrierenden Verfahrensrechtsverhältnisses über weite Strecken verzichtbar, wenn die Beteiligten es in der Hand haben sollen, ob und welche Module des Gesamtrahmens sie in Anspruch nehmen wollen und welche Module sie ggf. zu welchem Zeitpunkt benötigen. Soweit eine verfahrensrechtliche Verklammerung der Einzelmodule zweckmäßig ist, etwa mit Blick auf die Sicherstellung eines einheitlichen Zuständigkeitsregimes, lässt sie sich durch zweckentsprechende Zuständigkeitsregelungen ohne weiteres sicherstellen.

Gegenüber den insolvenzverfahrensrechtlichen Vorbildern wird die Autonomie der Beteiligten damit weiter gestärkt. Die Beteiligten sollen nicht nur, wie im Insolvenzplanverfahren,

über den Inhalt des Plans disponieren können, sondern grundsätzlich auch die Möglichkeit haben, die Planabstimmung außergerichtlich nach den von der Schuldnerin festgelegten Modalitäten durchzuführen. Sicherzustellen ist allein, dass alle Beteiligten vom Inhalt des Plans Kenntnis erlangen und eine informierte Entscheidung über die Zustimmung oder Ablehnung des Plans treffen können. Die Festlegung der Modalitäten des Abstimmungsprozesses und vor allem seine Durchführung können aber grundsätzlich der Schuldnerin überlassen werden, die von diesen Möglichkeiten eigenverantwortlich Gebrauch zu machen hat. Fehler und Unzulänglichkeiten im Prozess der Planabstimmungen lassen sich zwar nicht ausschließen, falls es zu solchen kommt, gehen sie aber zulasten der Schuldnerin und derjenigen, die das Restrukturierungsvorhaben unterstützen. Das mag im Einzelfall unökonomisch wirken, ist aber die Konsequenz der den Beteiligten in diesem Stadium eingeräumten Freiheit, den Prozess eigenverantwortlich zu organisieren und durchzuführen. Der darin liegende weitgehende Verzicht auf verfahrensrechtliche Formalismen trägt dem Desiderat Rechnung, dass Sanierungen im Idealfall früh, still und schnell vollzogen werden (K. Schmidt, Verhandlungen des 54. Deutschen Juristentages, Band I (1982), S. D 97 ff.). Auch lässt sich auf diese Weise die Kreativität, Flexibilität und Effizienz privatautonomen Handelns fruchtbar machen, die für die Praxis der freien Sanierung prägend ist und zu welcher der zu schaffende präventive Rahmen damit eine Brücke schlägt. Die damit ermöglichte Flexibilität bedarf Einschränkungen allein unter drei Gesichtspunkten.

Erstens müssen Mindestanforderungen statuiert werden, deren Beachtung sicherstellen soll, dass alle Gläubigerinnen, von denen Sanierungsbeiträge eingeholt werden sollen, angemessen am Planabstimmungsprozess beteiligt werden. Insbesondere müssen ihnen die für die Beurteilung des Planvorhabens erforderlichen Informationen rechtzeitig übermittelt werden, und es muss ihnen eine Gelegenheit zur Teilnahme an der Erörterung und Abstimmung über den Plan gegeben werden. Diese Mindestanforderungen bilden zugleich als Prüfungsmaßstab die Schnittstelle zum gerichtlichen Planbestätigungsverfahren, in dessen Rahmen das Gericht zu prüfen hat, ob die Mindestanforderungen an das Verfahren eingehalten wurden.

Zweitens können insbesondere kleine oder Kleinstunternehmen als Schuldnerinnen mit dem Prozess der eigenverantwortlichen Gestaltung eines solchen mitunter komplexen Prozesses überfordert sein. Daher muss es solchen Unternehmen möglich sein, für die Durchführung eines gerichtlichen Abstimmungsverfahrens zu votieren, das sich an den Regelungen zur Planabstimmung im Insolvenzplanverfahren orientiert. Zudem sollte es möglich sein, die Planabstimmung in die Hände einer gerichtlich bestellten Restrukturierungsbeauftragten zu legen, die über die erforderliche Qualifikation und Erfahrungen für die Durchführung solcher Abstimmungen verfügt.

Drittens kann nicht stets unterstellt werden, dass alle Beteiligten eines Sanierungsvorhabens in der Lage sind, ihre Interessen voll zur Geltung zu bringen. In diesem Fall kann auch die Frage nach den Modalitäten des Abstimmungsprozesses nicht den Verhandlungen der Beteiligten überlassen bleiben. Werden kleine oder Kleinstunternehmerinnen oder gar Verbraucherinnen als Gläubigerinnen in das Verfahren einbezogen, können diese mit den Anforderungen, die der Gegenstand der Verhandlungen und das Verfahren an sie stellen, überfordert sein. Zudem wird in diesem Fall der Wert der den Beteiligten zustehenden Forderungen in einem Missverhältnis zum Aufwand einer aktiven Teilnahme am Prozess und insbesondere des Einsatzes von Beraterinnen stehen. Da die Richtlinie es nicht erlaubt, derartige Fälle aus dem Anwendungsbereich des präventiven Rahmens herauszuhalten, bedarf es eines Korrektivs. Der Entwurf sieht vor, dass in diesem Fall eine Restrukturierungsbeauftragte zu bestellen ist, die im Interesse der schutzbedürftigen Parteien für die Integrität und Transparenz des Verfahrens sorgt. Der Beauftragten obliegt insbesondere die Entscheidung über die Modalitäten des Abstimmungsprozesses.

c) Der Rahmen und die in ihm zusammengefassten Instrumente

Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen wird als ein modularer Rahmen von Verfahrenshilfen konzipiert, welche die Schuldnerin auch einzeln in Anspruch nehmen können

soll. Es bedarf daher für die Inanspruchnahme der einzelnen Verfahrenshilfen keiner förmlichen Verfahrenseröffnung wie beim Insolvenzverfahren oder beim früheren Vergleichsverfahren. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verfahrenshilfen ist allein die Anzeige der Restrukturierungsbedürftigkeit der Schuldnerin beim zuständigen Restrukturierungsgericht. Mit dieser Anzeige hat die Schuldnerin den Sachverhalt und die wesentlichen Ziele der anvisierten Restrukturierung darzulegen. Hierdurch wird es dem Gericht ermöglicht, sich auf möglicherweise folgende Anträge zur Inanspruchnahme der Verfahrenshilfen vorzubereiten und einen solchen Antrag einzuordnen, wenn dieser – wie im Falle des Antrags auf Erlass einer Stabilisierungsanordnung – schnell zu bescheiden ist.

Die Konzipierung als modularer Rahmen folgt dem Grundgedanken, dass der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen Verfahrenshilfen bereitstellt, auf welche Schuldnerinnen und die sie unterstützenden Gläubigerinnen zurückgreifen können, um ein Sanierungsvorhaben durch- und umzusetzen. Im Ausgangspunkt knüpfen diese Verfahrenshilfen an die privatautonomen Verhandlungen zwischen den Beteiligten an und stellen Mechanismen der Bewältigung der kollektiven Handlungsprobleme zur Verfügung, welche diese Verhandlungen belasten oder gar zum Scheitern bringen können. Diese Verfahrenshilfen sollen in Anspruch genommen werden können. Sie müssen aber nicht stets in Anspruch genommen werden. Ob und welche Hilfen in Anspruch genommen werden, hängt von der konkreten Situation und von der eigenverantwortlich zu treffenden Einschätzung und Entscheidung der Schuldnerin ab.

Zu den bereitgestellten Verfahrenshilfen gehören:

- die Bestätigung eines von den Planbetroffenen mit den erforderlichen Mehrheiten angenommenen Restrukturierungsplans, welche zur Folge hat, dass die Planwirkungen auch für und gegen die Planbetroffenen wirken, die dem Plan nicht zugestimmt haben (§§ 64 ff. StaRUG);
- die Vorprüfung des Restrukturierungsplans und des anvisierten Abstimmungsprozesses mit dem Ziel, gerichtliche Hinweise zu Fragen zu erhalten, die für eine spätere Planbestätigung von Relevanz sind (§§ 47 f. StaRUG);
- die Beendigung gegenseitiger, noch nicht vollständig erfüllter Verträge (§§ 49 ff. StaRUG);
- die Anordnung von Vollstreckungs- und Verwertungssperren zum Zwecke der Abwendung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung, welche die anvisierte Restrukturierungslösung zu erschweren oder zu vereiteln geeignet sind (Stabilisierungsanordnungen nach den §§ 53 ff. StaRUG).

Zudem kann die Schuldnerin oder eine eingesetzte Restrukturierungsbeauftragte, der die Aufgabe der Durchführung der Abstimmung zugewiesen ist, die Abstimmung des Restrukturierungsplans in einem gerichtlichen Verfahren durchführen lassen (§§ 45 f. StaRUG).

d) Eigenverwaltungsgrundsatz und Restrukturierungsbeauftragte

Wie im Eigenverwaltungsverfahren bleibt die Schuldnerin im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen befugt, über ihr Vermögen zu verfügen und dieses zu verwalten. Anders als im Eigenverwaltungsverfahren folgt dies bereits daraus, dass es an einem Grund für Einschränkungen der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis fehlt. Die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens verstehen sich als Verfahrenshilfen für einen im Kern außergerichtlichen Sanierungsprozess. Aus diesem Grund verzichtet der Entwurf darauf, der Schuldnerin in jedem Fall eine gerichtlich bestellten Restrukturierungsbeauftragte zur Seite zu stellen. Damit entspricht er den Vorgaben der Richtlinie, die in Art. 5 Absatz 2 und 3 nur einzelfallbezogene Bestellungen sowie Bestellungen in bestimmten, auch von den Mitgliedstaaten festlegbaren Fallgruppen zulässt. Der Entwurf sieht zwei Ar-

ten der Bestellung vor. Notwendige Bestellungen erfolgen im Interesse von Beteiligten, deren Möglichkeiten zur effektiven Interessenwahrnehmung eingeschränkt ist. Fakultative Bestellungen erfolgen auf Antrag der Beteiligten und mit dem Ziel, die Verhandlungen zwischen diesen durch die Moderationsleistungen der Beauftragten zu vereinfachen.

e) Die Restrukturierungsmoderation

Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen wird abgerundet durch die Möglichkeit von Schuldnerinnen, sich in einem vertraulich geführten Verfahren durch eine gerichtlich bestellte Restrukturierungsmoderatorin unterstützen zu lassen, welche etwaige Sanierungsperspektiven auslotet und die Verhandlungen zwischen der Schuldnerin und ihren Gläubigerinnen moderiert. Es handelt sich um ein für die Schuldnerin freiwilliges Verfahren, in dem – anders als im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen – Zwangswirkungen gegen die beteiligten Gläubigerinnen nicht erwirkbar sind. Allerdings kann die Bestätigung eines konsensualen Vergleichs erwirkt werden und auf diese Weise der Vergleich gegen spätere insolvenzanfechtungsrechtliche Risiken abgeschirmt werden. Sollte sich im Rahmen einer Moderation erweisen, dass das Vorhaben nur gegen den Widerstand einzelner Gläubigerinnen durchsetzbar ist, kann die Schuldnerin in den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen übergehen und die dort zur Verfügung stehenden Instrumente nutzen.

2. Änderung der Insolvenzordnung

Die Überschuldung und die drohende Zahlungsunfähigkeit werden besser voneinander abgegrenzt. Zwar wird auch weiterhin eine drohende Zahlungsunfähigkeit im Rahmen der für die Überschuldungsprüfung vorzunehmenden Fortführungsprognose zu berücksichtigen sein. Jedoch soll das Konkurrenzproblem dadurch entschärft werden, dass der Überschuldungsprüfung ein Prognosezeitraum von einem Jahr zugrunde zu legen ist, wohingegen die Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit im Rahmen eines zweijährigen Prognosezeitraums erfolgen soll. Hierdurch wird gewährleistet, dass im zweiten Jahr des Prognosezeitraums eine Konkurrenz von drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung ausgeschlossen ist. Zudem soll die Antragsfrist bei Überschuldung auf sechs Wochen erhöht werden, um der Schuldnerin die Möglichkeit zu geben, Sanierungen im präventiven Restrukturierungsrahmen oder auf der Grundlage eines Eigenverwaltungsverfahrens ordentlich und gewissenhaft vorzubereiten.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenverwaltung sollen stärker an die Zwecke der Eigenverwaltung und die Interessen der Gläubigerschaft rückgebunden werden. Der Verzicht auf die Bestellung einer Insolvenzverwalterin ist gerechtfertigt, wenn und solange erwartet werden kann, dass die Schuldnerin bereit und in der Lage ist, ihre Geschäftsführung an den Interessen der Gläubigerschaft auszurichten. Der in der Anordnung der Eigenverwaltung liegende Vertrauensvorschuss ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn die Schuldnerin das Eigenverwaltungsverfahren rechtzeitig und gewissenhaft vorbereitet, bevor sie unter den von einer akuten Zahlungsunfähigkeit ausgehenden Handlungsdruck gerät. Die Schuldnerin soll daher künftig mit dem Antrag auf Anordnung einer Eigenverwaltung eine Eigenverwaltungsplanung vorlegen, die unter anderem ein Grobkonzept für die Bewältigung der insolvenzauslösenden Krise und einen Finanzplan enthält, aus dem sich ergibt, dass und wie die Unternehmensfortführung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten sichergestellt ist. Auch hat die Planung eine begründete Darstellung der Kostenvor- und -nachteile der Eigenverwaltung im Vergleich zum Regelverfahren zu enthalten. Ist die Eigenverwaltungsplanung vollständig und schlüssig, ist die vorläufige Eigenverwaltung nur dann nicht anzuordnen, wenn Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass diese in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruht. Die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung kann auch dann versagt werden, wenn die Schuldnerin erhebliche Zahlungsrückstände gegenüber Arbeitnehmerinnen, Sozialversicherungsträgern, Abgabengläubigern oder Lieferanten hat oder wenn sie ihren Rechnungslegungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. In diesen Fällen sowie dann, wenn angesichts des erreichten Krisengrads der Schuldnerin die Finanzierung der Unternehmensfort-

führung für einen Zeitraum von sechs Monaten nicht mehr gesichert ist, soll die Eigenverwaltung zwar nicht kategorisch ausgeschlossen sein. Sie soll dann jedoch voraussetzen, dass das Gericht unter Würdigung der Umstände des Falls zur Überzeugung kommt, dass die Schuldnerin trotz des Vorliegens der gegen die Anordnung sprechenden Umstände bereit und in der Lage ist, die Geschäftsführung am Interesse der Gläubigerschaft auszurichten.

Den in der Evaluation des ESUG zum Ausdruck gebrachten Bedenken in Bezug auf die Unabhängigkeit von Sachwalterinnen, die auf der Grundlage eines einstimmigen Votums des vorläufigen Gläubigerausschusses oder im Rahmen des Schutzschirmverfahrens von der Schuldnerin vorgeschlagen werden, soll dadurch Rechnung getragen werden, dass das Gericht eine Sondersachwalterin bestellen kann, der die Aufgabe obliegt, Anfechtungs- und Haftungsansprüche durchzusetzen.

Darüber hinaus sollen bislang ungeregelt gebliebene Einzelfragen zum Eigenverwaltungsverfahren einer Regelung zugeführt werden wie z.B. die Ermächtigung der Schuldnerin zur Begründung von Masseverbindlichkeiten sowie die Haftung der Geschäftsleiterinnen haftungsbeschränkter Unternehmensträger.

III. Alternativen

Zur Umsetzung der Vorgaben der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie gibt es keine Alternative. Die Richtlinie räumt dem Umsetzungsgesetzgeber in vielen Detailfragen ein Wahlrecht ein. Das im Entwurf entfaltete Umsetzungskonzept hat sich bei der Ausübung dieser Wahlrechte von dem Ziel leiten lassen, den zu schaffenden Restrukturierungsrahmen in harmonischer Weise in das bestehende, in seiner Leistungsfähigkeit anerkannte deutsche Recht einzubetten.

Zur Fortentwicklung des bestehenden Rahmens für die Sanierung von Unternehmen hat die Evaluationsstudie zum Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen eine Vielzahl weiterer Fortentwicklungsoptionen aufgezeigt. Das im Entwurf entfaltete Regelungskonzept hat sich bei der Wahl zwischen diesen Optionen von dem Ziel leiten lassen, das Insolvenzrecht und den zu schaffenden Restrukturierungsrahmen zu einem kohärenten und praxistauglichen Rechtsrahmen für die Unternehmenssanierung zusammenzufügen.

Eine Erhöhung der in der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung geregelten Vergütungssätze könnte auch allein durch eine Erhöhung der Stufengrenzwerte oder allein durch eine Erhöhung der Prozentsätze in den einzelnen Stufen bewirkt werden. Durch die Kombination beider Elemente werden die beiden Erhöhungsmotive, nämlich einerseits der Anstieg des allgemeinen Preis- und Einkommensniveaus und andererseits der Anstieg der Anforderungen an die Verwalterbüros, nicht vermengt.

Die Vergütung der vorläufigen Sachwalterin könnte auch ohne ausdrückliche Regelung bleiben oder entsprechend der bestehenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 22.06.2017 – IX ZB 91/15, ZInsO 2017, 1813, Rn. 10, 11 m. w. N.) als bloßer Zuschlag zur Vergütung der Sachwalterin im eröffneten Verfahren geregelt werden. Diese Rechtsprechung führt aber zu praktischen Schwierigkeiten, z. B. wenn die vorläufige Sachwalterin nicht im gesamten Eröffnungsverfahren als solche tätig wird.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Artikel 1 bis 13 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes („gerichtliches Verfahren“, „Rechtsanwaltschaft“ und „bürgerliches Recht“). Für die Artikel 14 bis 24 ergibt sich die Gesetzgebungskompe-

tenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes („Recht der Wirtschaft“); die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit macht im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Die Artikel 25 und 26 stützen sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Er dient insbesondere der Umsetzung des Zweiten Titels der Richtlinie.

VI. Gesetzesfolgen

Die Vergütungen und die Auslagen der Insolvenzverwalterin, der vorläufigen Insolvenzverwalterin, der Sachwalterin, der Treuhänderin und der Mitglieder des Gläubigerausschusses und des vorläufigen Gläubigerausschusses gehören nach §§ 54 Nr. 2, 270a Absatz 1 Satz 2, 274 Absatz 1 InsO zu den Kosten des Insolvenzverfahrens und sind nach § 53 InsO als Masseverbindlichkeiten aus der Masse vorweg zu berichtigen. Damit belastet eine Erhöhung der Vergütung die Insolvenzgläubigerinnen, an die nur die um die Masseverbindlichkeiten geminderte Insolvenzmasse verteilt werden kann. Soweit Masseverbindlichkeiten nicht aus der Masse berichtet werden, belasten sie die Schuldnerin auch nach erteilter Restschuldbefreiung, weil eine solche nach § 301 Absatz 1 Satz 1 InsO Masseverbindlichkeiten nicht umfasst. Die Verfahrenskosten können auch die Länderhaushalte belasten, soweit die Kosten nach § 4a InsO gestundet werden, die Masse zu ihrer Deckung nicht ausreicht, die Insolvenzverwalterin nach § 63 Absatz 2 InsO einen Anspruch gegen die Staatskasse geltend machen kann und die Schuldnerin die Verfahrenskosten bis zum Ablauf einer eventuell verlängerten Stundungsfrist nach § 4b InsO nicht berichtigen kann. Erhöhungen der Vergütung können auch die Zahl der Fälle erhöhen, in denen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 26 Absatz 1 InsO abgewiesen wird, was die Ordnungsfunktion des Insolvenzverfahrens beeinträchtigen könnte.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Der Entwurf bezweckt die Verbesserung von Sanierungsmöglichkeiten für bestehende Unternehmen. Dies hilft, im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 8 nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu fördern. Darüber hinaus entspricht dies dem 4. Prinzip der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, nach dem nachhaltiges Wirtschaften gestärkt werden soll.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind für den Bund aus den Änderungen der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

Für die Haushalte der Länder ergeben sich Haushaltsausgaben, soweit die Kosten nach § 4a InsO gestundet werden, die Masse zu ihrer Deckung nicht ausreicht, die Insolvenzverwalterin nach § 63 Absatz 2 InsO einen Anspruch gegen die Staatskasse geltend machen kann und die Schuldnerin die Verfahrenskosten bis zum Ablauf einer eventuell verlängerten

Stundungsfrist nach § 4b InsO nicht berichtigen kann. Dabei beschränken sich die Ansprüche gegen die Staatskasse auf die Höhe der Mindestvergütung, soweit dafür die Masse nicht ausreicht (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 7.2.2013 – IX ZB 245/11, NZI 2013, 351, Rn. 13). Vergleichbares gilt für die Vergütung der Treuhänderin im vereinfachten Verfahren bei einer Stundung der Verfahrenskosten.

Daten zu den Haushaltsaufwendungen, die sich aus Zahlungen der Staatskasse an Insolvenzverwalterinnen sowie Treuhänderinnen ergeben, und den Erstattungen, die insoweit von der Schuldnerin vereinnahmt werden können, werden nicht bundesweit erhoben. Entsprechende Erhebungen gibt es, wie eine Nachfrage bei den Landesjustizverwaltungen ergeben hat, auch nicht in allen Bundesländern. Zudem werden die Daten von den einzelnen Bundesländern, soweit diese überhaupt entsprechende Daten erheben, nicht nach einheitlichen Grundsätzen erhoben. So liegen z. B. für Baden-Württemberg die jährlichen Aufwendungen für Insolvenzverwalter- und Treuhändervergütungen vor. Auf der Einnahmenseite lassen sich aber nur die gegenüber der Schuldnerin eingeforderten, nicht aber die tatsächlich dann auch vereinnahmten Auslagen beziffern; zudem lässt sich den erhobenen Zahlen nicht entnehmen, inwieweit in den eingeforderten Auslagen neben solchen für Insolvenzverwalter- und Treuhändervergütungen auch solche für Sachverständige und Dolmetscherinnen enthalten sind. Nordrhein-Westfalen kennt ebenfalls die Höhe der jährlichen Aufwendungen für Insolvenzverwalter- und Treuhändervergütungen, kann aber – weitergehend als Baden-Württemberg – die tatsächlichen Rückflüsse aus Verfahrenskostenstundung (in Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren) beziffern; letztere enthalten dann aber wiederum sämtliche Rückflüsse einschließlich derer für Sachverständige und Dolmetscherinnen. Mecklenburg-Vorpommern erhebt ohne Binnendifferenzierung die Gesamtausgaben in Insolvenzsachen, ohne Angaben zur Einnahmenseite machen zu können. Daten sowohl zu den Ausgaben als auch zu den Einnahmen, welche jeweils den gerade auf die Insolvenzverwalter- und Treuhändervergütungen entfallenden Teil erkennen lassen, gibt es in keinem Bundesland.

Daher kann auf Grundlage der verfügbaren Daten nur eine mit erheblichen Unsicherheiten behaftete Schätzung erfolgen. Haushaltszahlen zu tatsächlichen Zahlungsflüssen nach im Wesentlichen gleichartig abgegrenzten Werten konnten die Länder Nordrhein-Westfalen und Thüringen mitteilen. Von dort liegen für 2019 jeweils die Einnahmen (nur Insolvenzverwalter- und Treuhändervergütungen) und die Rückflüsse aus Verfahrenskostenstundungen (alle Positionen) vor.

In diesen beiden Ländern beliefen sich in 2019 zusammengenommen diese Einnahmen auf 28,4 Mio. Euro und diese Ausgaben auf rund 16,8 Mio. Euro. Geht man im Schätzungswege davon aus, dass sich der Anteil der Insolvenzverwalter- und Treuhändervergütungen an den Gesamteinnahmen auf ca. 80% beläuft (was dem gerundeten Anteil der Insolvenzverwalter- und Treuhändervergütungsauslagen an den gesamten Auslagen einschließlich Sachverständigenauslagen nach den von Schleswig-Holstein mitgeteilten Daten entspricht), ist von diesbezüglichen Einnahmen i. H. v. ca. 13,4 Mio. Euro auszugehen, sodass sich die Nettoaufwendungen auf ca. 15 Mio. Euro belaufen. Rechnet man dies anhand der jüngsten von Eurostat angegebenen Bevölkerungszahlen von Nordrhein-Westfalen (17,93 Mio.), Thüringen (2,13 Mio.) und der gesamten Bundesrepublik (83,02 Mio.) hoch, ergeben sich für alle Länder zusammen Nettoaufwendungen in 2019 i. H. v. ca. 62,1 Mio. Euro. Maßgeblich für die zu erwartenden Mehrbelastungen ist die Anhebung der Mindestvergütung, die sich sowohl für die Insolvenzverwalterinnen (§ 2 Absatz 2 InsVV) als auch für die Treuhänderinnen (§ 14 Absatz 3 InsVV) auf 40% beläuft, sodass mit jährlichen Mehrbelastungen für die Länderhaushalte von rund 24,8 Mio. Euro zu rechnen wäre, wenn die Zahl der Verfahren, in denen die Masse zur Deckung der Insolvenzverwalter- und Treuhändervergütung nicht ausreicht und in denen die Länderhaushalte aufgrund einer Verfahrenskostenstundung in Vorleistung gehen müssen, unverändert bliebe. Nimmt man aber an, dass die Erhöhung der Mindestvergütung ceteris paribus diese Zahl um 20% erhöht, ergeben sich geschätzte Mehrbelastungen für die Länderhaushalte von rund 29,8 Mio. Euro. Unberücksichtigt bleiben dabei konjunkturbedingte, insbesondere durch die Auswirkungen der

COVID-19-Pandemie bedingte, zukünftige Veränderungen der Zahl massearmer Insolvenzverfahren, weil sich diese allenfalls mit so einem hohen Grad an Ungewissheit schätzen lassen, dass sie keine Grundlage für eine tragfähige Schätzung der Auswirkung einer Erhöhung der Insolvenzverwalter- und Treuhändervergütungen auf die Landeshaushalte sein können.

[Etwaige Haushaltsausgaben für die übrigen Teile des Entwurfs werden noch berechnet.]

4. Erfüllungsaufwand

Die Neuregelungen in der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung führen zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwandes für die Bürgerinnen. Für die Wirtschaft steigt der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 3 Tsd. Euro. Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 2 Tsd. Euro. Diese entfallen auf die Länder (inkl. Kommunen).

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und für die Verwaltung beruht auf der Einführung eines eigenständigen Vergütungsanspruchs der vorläufigen Sachwalterin (neuer § 12a der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung). Bisher gab es keine explizite Regelung dafür. Die Vergütung wurde bisher als Aufschlag auf die endgültige Sachwaltertätigkeit gehandhabt. Zukünftig müssen die vorläufigen Sachwalterinnen die Tätigkeit gesondert abrechnen. Der Zeitaufwand für die Erstellung der Rechnung wird mit 20 Minuten geschätzt. Zusätzlich müssen die Rechnungsempfänger die Rechnung bearbeiten und begleichen. Der damit verbundene Zeitaufwand wird auf 10 Minuten geschätzt.

Vorläufige Sachwalterinnen werden in vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren tätig. Im langjährigen Durchschnitt wurden jährlich ca. 260 Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung eröffnet.

Es ist davon auszugehen, dass die Rechnungserstellung bei den Sachwalterinnen Mitarbeiterinnen mit einem mittleren Qualifikationsniveau und die Rechnungsbearbeitung bei den Gerichten Mitarbeiterinnen mit einem durchschnittlichen Lohnsatz innerhalb des gehobenen Dienstes obliegt. Daher wird für die Rechnungsstellung ein Lohnsatz in Höhe von 35,40 Euro pro Stunde und bei den Gerichten ein Lohnsatz in Höhe von 40,80 Euro pro Stunde angesetzt.

Es entstehen keine Sachkosten.

Geht man von 260 Vorgängen aus, bei denen in den Sachwalterbüros jeweils 11,80 Euro Personalkosten (=35,40 Euro/Std. * 20/60 Std.) und bei den Gerichten jeweils 7,07 Euro Personalkosten (=40,80 Euro/Std. * 10/60 Std.) entstehen, dann beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ca. 3 Tsd. Euro und für die Verwaltung (auf der Landesebene) ca. 2 Tsd. Euro.

[Der Erfüllungsaufwand für die übrigen Teile des Entwurfs wird noch berechnet.]

5. Weitere Kosten

Die Insolvenzverwalter- und Treuhändervergütungen belasten die Insolvenzschuldnerinnen und die Insolvenzgläubigerinnen, soweit sie nicht in Fällen der Verfahrenskostenstundung endgültig die Länderhaushalte belasten.

Allerdings wird weder auf Bundesebene noch auf Ebene einzelner Länder das jährliche Gesamtvolumen aller Insolvenzverwalter- und Treuhändervergütungen in allen Insolvenzverfahren erhoben. Auch Daten zur durchschnittlichen Höhe der Insolvenzmasse liegen

nicht vor. Es fehlt auch an sonstigen Daten, welche einen mittelbaren Schluss auf das jährliche Umsatzvolumen aller Insolvenzverwalterinnen und Treuhänderinnen zulassen würden.

Die jüngsten vom statistischen Bundesamt veröffentlichten statistischen Daten zu wirtschaftlichen Kennzahlen der Insolvenzverfahren betreffen die im Jahr 2011 eröffneten und bis zum 31.12.2018 beendeten Insolvenzverfahren (Fachserie 2 Reihe 4.1.1, erschienen am 31.03.2020). Danach belief sich die Zahl dieser Verfahren auf 138 747 und die Summe der in diesen Verfahren zur Verteilung verfügbaren Beträge auf 547 017 000 Euro, sodass rechnerisch je Verfahren im Schnitt 3 943 Euro zur Verteilung zur Verfügung standen. Da aber der zur Verteilung verfügbare Betrag bereits um sämtliche Masseverbindlichkeiten gemindert ist und zur Höhe der Masseverbindlichkeiten keinerlei statistische Daten verfügbar sind, kann eine Hochrechnung des zur Verteilung verfügbaren Betrags auf die jeweilige Insolvenzmasse, die nach § 1 InsVV Bemessungsgrundlage für die Insolvenzverwaltervergütung ist, nicht erfolgen. Außerdem ist der zur Verteilung verfügbare Betrag auch um die Beträge gemindert, die aufgrund von Absonderungsrechten an gesicherte Gläubigerinnen ausgeschüttet worden sind; auch dazu gibt es keine statistischen Daten.

Auch zu den von Treuhänderinnen vereinnahmten Zahlungen, welche nach § 14 InsVV Grundlage seiner Vergütung sind, gibt es keine statistischen Daten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Vorschriften des Gesetzentwurfs sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Befristet sind allein die Regelungen zur Anpassung des fortentwickelten und ergänzten Rechtsrahmens an die vorübergehende Sondersituation, die sich infolge der COVID-19-Pandemie und deren wirtschaftlichen Auswirkungen eingestellt haben.

Eine Befristung der Regelungen zum Restrukturierungsrahmen ist nicht vorgesehen, da der Entwurf der Umsetzung der Richtlinie dient, deren Vorgaben ihrerseits nicht befristet sind.

Auch die übrigen Regelungen werden nicht befristet, weil sie auf der Evaluation des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582) beruhen.

Eine Evaluierung sollte, soweit der Entwurf der Umsetzung der Richtlinie dient, nicht der nach Artikel 33 seitens der Europäischen Kommission zum 17. Juli 2026 vorzulegenden Evaluation vorgreifen. Diese hat das Ziel, die Auswirkungen der Richtlinie, einschließlich der Anwendung der Klassenbildungs- und Abstimmungsvorschriften in Bezug auf schutzbedürftige Gläubiger, zu ermitteln und gegebenenfalls einen Vorschlag der Kommission für Anpassungen an der Richtlinie anzustoßen. Auch im Übrigen empfiehlt sich eine Evaluation frühestens nach der Vorlage der auf europäischer Ebene vorzulegenden Evaluation. Eine Evaluation sollte daher mindestens den Zeitraum bis zum 17. Juli 2027 umfassen.

Eine Befristung kommt auch hinsichtlich der Regelungen in der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung nicht in Betracht. Die Vergütungsvorschriften sind als Dauerregelungen angelegt, die so lange gelten müssen, bis der Verordnungsgeber eine Änderung für angezeigt hält.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen)

Zu Teil 1 (Krisenfrüherkennung und -management)

Artikel 19 der Richtlinie enthält den an die Mitgliedstaaten gerichteten Auftrag, sicherzustellen, dass die Geschäftsleiterinnen von Unternehmen, bei denen eine Insolvenz wahrscheinlich ist, unter Berücksichtigung der Interessen der Stakeholder Maßnahmen der Insolvenzabwendung abwägen, um die Bestandsfähigkeit des Unternehmens nicht weiter zu gefährden. Dabei sollen die Geschäftsleiterinnen einerseits ermutigt werden, wirtschaftlich vertretbare Sanierungsentscheidungen zu treffen (Erwägungsgrund 70 der Richtlinie), andererseits sollen die Unternehmensbeteiligten vor den Folgen von Leitungsentscheidungen bewahrt werden, mit denen die Krisenbewältigung verschleppt oder die Krise verschärft wird (Erwägungsgrund 71 der Richtlinie). Die Richtlinie gibt dabei nicht vor, wie die Interessen der Unternehmensbeteiligten zu gewichten sind, insbesondere ob und in welcher Weise den Interessen der Gläubigerinnen oder anderer Stakeholder ein Vorrang vor den Interessen der Anteilshaberinnen einzuräumen ist. Diese Entscheidung bleibt den nationalen Insolvenz- und Gesellschaftsrechtsordnungen vorbehalten. Zudem sind Mitgliedstaaten nach Artikel 3 der Richtlinie gehalten, den Zugang zu Frühwarnsystemen sicherzustellen, die Schuldnerinnen bei der Krisenfrüherkennung unterstützen.

Teil 1 dient der Umsetzung dieser Vorgaben. Die §§ 1 und 2 schaffen rechtsformübergreifende Regelungen zu den Pflichten der Geschäftsleiterinnen und der Mitglieder der Aufsichtsorgane haftungsbeschränkter Rechtsträger im Zusammenhang mit Krisenentwicklungen. Auf entsprechende Vorgaben für die Leitung von Unternehmen nicht haftungsbeschränkter Rechtsträger wird mit Rücksicht auf die im geltenden Recht angelegte, sich auf die Steuerungs- und Anreizwirkung der persönlichen Haftung stützende Unterscheidung zwischen haftungsbeschränkten und nicht haftungsbeschränkten Rechtsträgern verzichtet. Mit den Vorgaben der Richtlinie ist dies nicht zuletzt deshalb vereinbar, weil Artikel 1 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie die Möglichkeit eröffnet, die Richtlinienvorgaben zum präventiven Restrukturierungsrahmen auf juristische Personen zu beschränken und Artikel 19 systematisch im Teil II über präventive Restrukturierungsrahmen verortet ist. § 1 stellt Mindestanforderungen an die Überwachung von und den Umgang mit Risiken auf, die den Fortbestand haftungsbeschränkter Unternehmensträger gefährden können. § 2 konkretisiert die Pflichten der Geschäftsleiterinnen haftungsbeschränkter Rechtsträger in der Krise und legt fest, dass diese ab dem Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 Absatz 2 InsO auf die Wahrung der Interessen der Gläubigerinnen gerichtet sind. § 3 sieht zum Zwecke der Unterstützung bei der Krisenfrüherkennung die Veröffentlichung von Informationen über die Verfügbarkeit öffentlich angebotener Frühwarnsysteme auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vor.

Zu § 1 (Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern)

Mit § 1 wird eine allgemeine und rechtsformübergreifende Regelung zu Krisenfrüherkennungs- und -reaktionspflichten der Geschäftsleiterinnen haftungsbeschränkter Rechtsträger geschaffen. Diese Pflichten können bereits dem geltenden Recht entnommen werden, sie sind aber nur punktuell im Gesetz geregelt. Eine Pflicht zur Risikoüberwachung wird für den Vorstand einer Aktiengesellschaft in § 91 Absatz 2 des Aktiengesetzes (AktG) normiert. Infolge einer „Ausstrahlungswirkung“ dieser Vorschrift ist sie aber auch für die Geschäftsleitungsorgane von Unternehmensträgern anderer Rechtsform anzunehmen (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich, BT-Drucksache 13/9712, S. 15). Insofern beschränkt sich die Vorschrift darauf, das geltende Recht im Interesse an Rechtsklarheit für die Rechtsanwenderinnen einer positiven Regelung zuzuführen. Die Regelung fügt sich auch im Übrigen in den

Rahmen ein, der durch die spezialgesetzlichen Bestimmungen zum Pflichtenkreis der Leitungsorgane gezogen wird, und präsentiert sich insoweit als Ausformung dieser Pflichten. Daher bleibt es, was Einzelfragen insbesondere hinsichtlich der Folgen von Pflichtverletzungen angeht, bei den rechtsformspezifischen Regelungen und Grundsätzen. Die Vorschrift legt zudem nur Mindestanforderungen fest. Soweit sich spezialgesetzlichen Regelungen, wie sie zum Beispiel in § 91 Absatz 2 AktG oder § 25a Absatz 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes (KWG) zu erblicken sind, weitergehende Anforderungen entnehmen lassen, bleiben diese unberührt (Absatz 3). Über die Pflicht zur Risikoüberwachung hinaus trifft die Regelung auch Bestimmungen zum Umgang mit erkannten Risiken. Es wird klargestellt, dass die Geschäftsleiterinnen geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen haben und dabei nach Maßgabe der jeweiligen Organisationsverfassung des Unternehmensträgers auch die Aufsichts- und Überwachungsorgane sowie die Anteilshaberinnen in die Krisenbewältigung einzubeziehen haben.

Zu Absatz 1

Absatz 1 statuiert Pflichten der Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs einer juristischen Person. Wo, wie im Fall der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, neben dem vertretungsberechtigten Organ auch weitere Organe zu Geschäftsführungsentscheidungen berufen sind (Gesellschafterversammlung), nimmt Absatz 1 Satz 1 mit dem Begriff der Geschäftsleiterinnen allein die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs in Bezug.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Geschäftsleiterinnen zur Überwachung von Entwicklungen, die zur Bestandsgefährdung des Unternehmens führen können. Die konkrete Ausformung und Reichweite dieser Pflicht ist von der Größe, Branche, Struktur und auch der Rechtsform des jeweiligen Unternehmens abhängig (vgl. BT-Drucksache 13/9712, S. 15). In jedem Fall aber sind die Geschäftsleiterinnen gehalten, die Verhältnisse des Unternehmensträgers und die Entwicklungen, die für die Tätigkeit des Unternehmensträgers relevant sind, laufend daraufhin zu überprüfen, ob sie das Potenzial haben, bei ungehindertem Fortgang den Fortbestand des Unternehmens zu gefährden.

Absatz 1 Satz 2 erlegt den Geschäftsleiterinnen darüber hinaus die Pflicht zur Ergreifung von geeigneten Gegenmaßnahmen auf. Hinsichtlich der Auswahl der zu treffenden Gegenmaßnahmen und deren Durchführung steht den Geschäftsleiterinnen der Beurteilungsspielraum zu, der ihnen nach Maßgabe der spezialgesetzlichen Regelungen für Maßnahmen der Geschäftsführung zuzubilligen ist. Den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) ist unverzüglich Bericht zu erstatten. Berühren die zu ergreifenden Maßnahmen die Zuständigkeiten anderer Organe wie etwa der Gesellschafterversammlung, wirken die Geschäftsleiterinnen unverzüglich auf deren Befassung hin.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erstreckt die auf die Geschäftsleiterinnen juristischer Personen zugeschnittene Regelung auf die Geschäftsleiterinnen juristischer Personen, die aufgrund ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftereigenschaft die Geschäfte einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit führen, sofern für die Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft keine natürliche Person als unmittelbare oder mittelbare Gesellschafterin persönlich haftet. Damit wird in Anlehnung an § 15a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 InsO sichergestellt, dass die Regelungen des Absatzes 1 auch bei Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit zur Anwendung kommen, für deren Verbindlichkeiten keine natürliche Person als unmittelbare oder mittelbare Gesellschafterin haftet. Die sprachlichen Unterschiede, welche Absatz 2 zu den Vorbildern in § 15a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 InsO aufweist, dienen allein der redaktionellen Straffung. Mit ihnen ist keine Änderung in der Sache verbunden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten der Geschäftsleiterinnen nach anderen Bestimmungen unberührt bleiben. Dies gilt – neben den schon erwähnten § 91 Absatz 2 AktG und § 25a Absatz 1 Satz 3 KWG – etwa für die Pflicht zur Einberufung einer Versammlung der Anteilhaber bei Verlust der Hälfte des gezeichneten Kapitals (§ 49 Absatz 3 GmbHG, § 92 Absatz 1 AktG), aber auch für die Pflichten im Stadium der Insolvenzreife (§§ 15a InsO, 64 Satz 1 GmbHG, 92 Absatz 2 Satz 1 AktG).

Zu § 2 (Pflichten bei drohender Zahlungsunfähigkeit)

Die Vorschrift knüpft an § 1 an und konkretisiert die Pflichten der Geschäftsleiterinnen beschränkt haftender Unternehmensträger im Stadium einer drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 Absatz 2 InsO. Die Geschäftsleiterinnen werden zur Wahrung der Interessen der Gläubigerinnen verpflichtet. Im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit ist die Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Schuldnerin gefährdet. Daher rechtfertigt die drohende Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§ 18 Absatz 1 InsO) und die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (§ 29 Absatz 1). Mithin kann die Schuldnerin Maßnahmen erwirken, die in die Rechte von Gläubigerinnen eingreifen. Die durch die Vorschrift begründete Pflicht zur Wahrung der Gläubigerinteressen dient damit als Korrektiv für die im Zustand der drohenden Zahlungsunfähigkeit den Geschäftsleiterinnen zukommende Macht, Entscheidungen zu treffen, die sich zulasten der Gläubigerinnen als Residualberechtigte am Unternehmensvermögen auswirken. Da diese Macht unabhängig davon besteht, ob die Sanierung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, unter Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens oder außerhalb eines gerichtlichen Forums verfolgt wird, bedarf es einer allgemeinen Regelung, die allein an den Zustand der drohenden Zahlungsunfähigkeit anknüpft. Die Regelung ist nicht zuletzt auch deshalb erforderlich, weil ohne sie Schutz- und Haftungslücken zu entstehen drohen. Denn nach Artikel 5 Nummer 11 dieses Entwurfes soll der für die Überschuldungsprüfung maßgebliche Prognosezeitraum von derzeit 24 Monate auf zwölf Monate verkürzt. Damit verkürzt sich auch der Anwendungsbereich der an die Überschuldung anknüpfenden Haftung wegen Insolvenzverschleppung (§ 15a InsO) und wegen Verstoßes gegen die Zahlungsverbote der § 64 Satz 1 GmbHG, § 92 Absatz 2 Satz 1 AktG, § 130a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1 HGB, und § 99 Satz 1 GenG, welche nach allgemeiner Auffassung Ausdruck einer allgemeinen Pflichtenbindung der Geschäftsleiterinnen gegenüber der Gläubigerschaft sind. Folglich drohte die gläubigerschützende Pflichtbindung in dem künftig nicht mehr von der Überschuldung erfassten Zeitraum ersatzlos wegzufallen, wenn nicht durch die Vorschrift klargestellt wird, dass eine Pflicht zur Wahrung der Gläubigerinteressen besteht. Denn unter geltendem Recht besteht Uneinigkeit in der Frage, ob bereits die drohende Zahlungsunfähigkeit eine Pflichtbindung zugunsten der Gläubigerinnen auslöst. Bei der durch die Vorschrift auferlegten Pflicht zur Wahrung der Interessen der Gläubigerschaft handelt es sich weder um eine rigorose Insolvenzantragspflicht noch um ein striktes Zahlungsverbot. Es kennzeichnet den Zustand der drohenden Zahlungsunfähigkeit, dass er unterschiedliche Krisenstadien abdeckt. Das Spektrum reicht von einem erst in zwei Jahren zu erwartenden Zahlungsausfall bis hin zu einer unmittelbar bevorstehenden Zahlungsunfähigkeit. Für die Bewältigung solcher unterschiedlicher Situationen kommen naturgemäß unterschiedliche Gegenmaßnahmen zur Bewältigung der sich in der drohenden Zahlungsunfähigkeit manifestierenden Krise in Betracht. Während es im ersten Fall für die Wahrung der Gläubigerinteressen ausreichen kann, verlustträchtige Geschäftstätigkeiten einzustellen oder verlustbringende Unternehmenssteile zu veräußern, können im zweiten Fall strikte Maßnahmen der Massesicherung erforderlich werden. Mit zunehmender Vertiefung der Krise im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit wird sich daher auch der Pflichtenkreis der Geschäftsleiterinnen verdichten. Während anfangs des 24-monatigen Prognosezeitraums, auf den sich die drohende Zahlungsunfähigkeit bezieht, entsprechend der zur Verfügung stehenden Vielzahl an Alternativen in aller Regel ein derart breites Ermessen bestehen wird, dass sich die dem Grunde

nach bestehende Pflicht zur Wahrung der Gläubigerinteressen kaum jemals zu konkreten Handlungs- oder Unterlassungspflichten verdichtet, wird sich das Ermessen beim Übergang zur Zahlungsunfähigkeit verengen. So werden insbesondere die zu Beginn des Prognosezeitraums bestehenden Unklarheiten über die konkrete Gestalt einer erforderlich werdenden Finanzierung solange keine besonderen Pflichten auslösen, wie kein Anlass besteht, an der Refinanzierungsfähigkeit der Schuldnerin zu zweifeln. Mit der Vorschrift tritt daher an die Stelle der binären Unterscheidung zwischen einem außerinsolvenzlichen Bereich, in dem die Geschäftsleiterinnen nach verbreiteter Auffassung nicht zur Wahrung von Gläubigerinteressen verpflichtet sind, und dem Bereich der materiellen Insolvenz, in der die Interessenwahrung der Gläubigerschaft im Vordergrund steht, ein stetiger Übergang auf der Grundlage eines sich dem Krisengrad anpassenden Pflichten- und Haftungsregimes. Für einen solchen stetigen Übergang spricht der Befund, dass die sich im einstelligen Prozentbereich bewegenden durchschnittlichen Insolvenzquoten darauf hinweisen, dass die verbreitete Annahme nicht zutrifft, dass bis zum Eintritt der materiellen Insolvenzreife die Ansprüche der Gläubigerinnen vollwertig seien. Eine Pflichtbindung an die Interessen der Gläubigerinnen ist auch deshalb erforderlich, weil die bisherige Erwartung des Gesetzgebers, dass die Ermöglichung eines rechtssicheren Zugangs zu Eigenverwaltungsverfahren dazu beitragen würde, dass Schuldnerinnen frühzeitig den Weg in das Insolvenzverfahren suchen, sich nicht erfüllt hat. Ein wesentlicher Grund hierfür kann auch in dem Mangel an einer effektiven, auf die Gläubigerinteressen ausgerichteten Pflichtbindung der Geschäftsleitung gesucht werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 konkretisiert – in Umsetzung von Artikel 19 Buchstabe a der Richtlinie – die den spezialgesetzlichen Regelungen zu entnehmenden Pflichten der Geschäftsleiterinnen. Ab dem Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit sind bei der Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben die Interessen der Gläubigerschaft zu wahren (Absatz 1 Satz 1). Diese Pflicht trifft die Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs der juristischen Person. In den Fällen, in denen, wie in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu deren Geschäftsführung auch die Gesellschafter berufen sind (§ 45 Absatz 1 GmbHG), weitere Organe mit Geschäftsführungsbefugnissen ausgestattet sind, beschränkt sich der Begriff der Geschäftsleiterin auf die Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe. Die gebotene Wahrung der Interessen der Gläubigerschaft wirkt sich nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 aber auch auf die weiteren Organe aus.

Die Pflicht ist auf die Wahrung der Interessen der Gläubigerschaft gerichtet. Die Geschäftsleiterinnen sind daher gehalten, bei den Geschäftsführungsentscheidungen die Interessen der Gläubigerschaft zu berücksichtigen und Maßnahmen zu unterlassen, welche geeignet sind, die im Zustand der drohenden Zahlungsunfähigkeit angelegte Gefährdung der Gläubigerinteressen weiter zu vertiefen. Den Geschäftsleiterinnen ist dabei im Einklang mit den spezialgesetzlichen Regelungen zu deren Pflichtenkreis im Ausgangspunkt ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zuzubilligen. Auch beim Ob und Wie der Bewältigung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit und der ihr zugrundeliegenden Ursachen handelt es sich im Kern um eine unternehmerische Entscheidung. Das betont auch die Richtlinie in Erwägungsgrund 70. Allerdings bringt es der auf den Schutz der Gläubigerinteressen gerichtete Schutzzweck mit sich, dass Risiken nicht mehr in demselben Maß eingegangen werden dürfen, wie dies vor Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit der Fall ist. Den legitimen Haftungserwartungen der Gläubigerschaft ist im Zweifel der Vorrang einzuräumen.

Die mit der Beaufsichtigung der Geschäftsleitung betrauten Organe werden durch Absatz 1 Satz 2 verpflichtet, darüber zu wachen, dass die Geschäftsleiterinnen die Interessen der Gläubigerschaft wahren. Damit ist auch der Pflichtenkreis der Aufsichtsorgane auf die Wahrung der Gläubigerinteressen ausgerichtet.

Sofern die zur Wahrung der Interessen der Gläubigerinnen erforderlichen Maßnahmen in den Kompetenzbereich weiterer Organe fallen, bleiben Beschlüsse und andere Handlungen dieser Organe insoweit unbeachtlich, wie sie der Durchführung der erforderlichen Maßnahme entgegenstehen (Absatz 1 Satz 3). Blieben entsprechende Beschlüsse, wie etwa Weisungen nach § 37 Absatz 1 GmbHG verbindlich, würden sie eine Pflichtverletzung der Geschäftsleiterinnen ausschließen. Da aber die Organe des Unternehmensträgers nicht über Pflichten disponieren können sollen, die dem Schutz der Gläubigerschaft dienen, muss die Beachtung entsprechender Beschlüsse oder Weisungen ausgeschlossen werden. Ansonsten würden die gläubigerschützende Pflichtbindung und die sich an sie anschließende Haftungsnorm insbesondere in den für die Insolvenzpraxis bedeutsamen Fällen der Einpersonen-GmbH leerlaufen. Die Unbeachtlichkeit entsprechender Weisungen entspricht im Übrigen dem geltenden GmbH-Recht, das die Haftung wegen Verstoßes gegen gläubigerschützende Pflichten von der Möglichkeit einer Exkulpation auf der Grundlage einer Weisung ausschließt (§ 43 Absatz 3 Satz 3 GmbHG).

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie, wonach die Geschäftsleiterinnen auch die Interessen anderer Unternehmensbeteiligter zu berücksichtigen haben. Die nach Absatz 2 gebotene Berücksichtigung steht allerdings unter dem Vorbehalt der nach Absatz 1 gebotenen Wahrung der Interessen der Gläubigerschaft. Im Konfliktfall ist den Interessen der Gläubigerschaft der Vorrang einzuräumen. Dies ist nach Erwägungsgrund 71 Satz 6 mit der Richtlinie vereinbar.

Zu Absatz 3

Verstöße gegen die Pflicht nach Absatz 1 ziehen im Verschuldensfalle nach Absatz 3 eine Schadensersatzpflicht gegenüber dem Unternehmensträger nach sich. Die Konzipierung der Haftung als Innenhaftung stellt sicher, dass sich das Haftungsmodell in den Rahmen der spezialgesetzlichen Haftungsregelungen einfügt (zum Beispiel § 43 Absatz 2 GmbHG). Sie trägt auch dem Umstand Rechnung, dass der Übergang von dem allgemeinen Pflichten- und Haftungsregime, das vor dem Eintritt in die drohende Zahlungsunfähigkeit besteht, zum Haftungsregime im Zustand der drohenden Zahlungsunfähigkeit ein fließender ist. Mehrere Schadensersatzverpflichtete haften als Gesamtschuldnerinnen (§ 421 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)).

Zu Absatz 4

Ogleich es sich um eine Innenhaftung handelt, sanktioniert sie die Verletzung der den Gläubigern gegenüber geschuldeten Pflichten. Daher ist es erforderlich, nach dem Vorbild des § 43 Absatz 3 in Verbindung mit § 9b Absatz 1 GmbHG (vgl. § 93 Absatz 5 Satz 3 AktG) auszuschließen, dass die Gesellschaft ohne Mitwirkung der Schutzadressaten der Haftung auf den Ersatzanspruch verzichtet.

Zu § 3 (Frühwarnung)

Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten die Sicherstellung, dass Unternehmen Zugang klaren und transparenten Frühwarnsystemen haben. Ein Frühwarnsystem muss Umstände erkennen lassen, die zu einer wahrscheinlichen Insolvenz führen können, und dem Unternehmen die Notwendigkeit eines unverzüglichen Handelns signalisieren. Der Begriff der „wahrscheinlichen Insolvenz“ ist derjenige aus Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 4 der Richtlinie, sodass die Frühwarnsysteme bereits auf die Vorphase des Restrukturierungszeitraums abzielen und ein frühestmögliches Ergreifen von Maßnahmen zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten ermöglichen müssen.

Der Richtlinie lassen sich keine konkreten Vorgaben zur Ausgestaltung und Wirkweise der genannten Frühwarnsysteme entnehmen. Mit den in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie genannten Beispielen werden unterschiedlichste Gegenstände in Bezug genommen. Neben

Mechanismen zur Benachrichtigung der Schuldnerin stehen privat und öffentlich angebotene Beratungsdienste und auch im Recht angelegte Anreize für Dritte, die, wie Steuerberaterinnen, Wirtschaftsprüferinnen oder Sozialversicherungsträger, über Informationen über die Schuldnerin verfügen, die Schuldnerin auf Negativentwicklungen aufmerksam zu machen. Die Menge der so umrissenen Frühwarnsysteme spannt sich von konkreten, seitens der Schuldnerin zugänglichen IT-Tools zur Früherkennung bis hin zu abstrakten rechtlichen Anreizen und Instrumenten, die Dritten Anlass bieten, die Schuldnerin auf Negativentwicklungen aufmerksam zu machen.

Artikel 3 Absatz 3 und 4 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Sicherstellung, dass Informationen über die vorhandenen Frühwarnsysteme online zur Verfügung stehen und aktuell, nutzerfreundlich sowie für jedermann leicht zugänglich sind. Erwägungsgrund 22 Satz 5 der Richtlinie benennt hierfür als Regelbeispiel eine eigens eingerichtete Website oder Webpage des Mitgliedstaates.

Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie enthält zusätzlich die Option, Arbeitnehmervertreterinnen zur Bewertung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens besondere Unterstützung zu gewähren.

Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland bereits verschiedene Beratungsangebote, Hinweispflichten und staatliche Förderprogramme, die den Anforderungen der Richtlinie an Frühwarnsysteme genügen.

An erster Stelle zu nennen sind die Hinweispflichten der Abschlussprüferinnen im Rahmen der Abschlussprüfung der mittelgroßen und großen Unternehmen im Sinne des § 267 HGB. Nach § 321 Absatz 1 Satz 2 und 3 HGB haben die Abschlussprüferinnen zur Beurteilung der Lage des Unternehmens durch die gesetzlichen Vertreterinnen Stellung zu nehmen und über Tatsachen zu berichten, die den Bestand des geprüften Unternehmens gefährden oder die Entwicklung des Unternehmens beeinflussen können. Nach § 322 Absatz 2 Satz 3 HGB ist im Bestätigungsvermerk gesondert einzugehen auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden; nach § 322 Absatz 6 Satz 2 HGB ist anzugeben, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. All dies sind Frühwarnmechanismen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie, wobei der „Anreiz“ darin besteht, die gesetzlichen Vorgaben der Abschlussprüfung und mithin die berufsständischen Pflichten der Wirtschaftsprüferordnung einzuhalten. Der Entwurf wird diese Pflichten auch berufsständisch klarstellen und zugleich auf Beratungsdienstleistungen im Vorfeld oder außerhalb der Abschlussprüfung erstrecken (siehe Artikel 20 des Entwurfs). Das Pendant für den Berufsstand der Steuerberaterinnen bildet die Hinweispflicht auf einen möglichen Insolvenzgrund bei Erstellung eines Jahresabschlusses für die Mandantin, die aus der werkvertraglichen Verpflichtung mit Geschäftsbesorgungscharakter des Auftrags resultiert (vgl. BGH, Urteil vom 26. Januar 2017, IX ZR 285/14, Rn. 14, 38, 44 ff.). Der „Anreiz“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie besteht hier darin, die berufsständischen Pflichten aus dem Steuerberatungsgesetz (§ 57 Absatz 1 StBerG) ordnungsgemäß zu erfüllen. Auch diese Pflicht wird künftig berufsständisch klargestellt (siehe Artikel 18 des Entwurfs).

Beratungsangebote im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie sind insbesondere die staatlichen Beratungsangebote der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern. Erstere basieren auf dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, wobei die Beratungsangebote dort nicht ausdrücklich benannt sind. Eine gesetzliche Klarstellung in § 1 Absatz 1 des IHK-Gesetzes soll daher mit diesem Gesetz erfolgen (siehe Artikel 19 des Entwurfs). Die Handwerkskammern beruhen auf den §§ 90, 91 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), wobei auch hier die Beratungsangebote nicht ausdrücklich benannt sind und im Zuge dieses Gesetzes klarstellend ergänzt werden (siehe Artikel 22 des Entwurfs).

Ein staatliches Online-Beratungsangebot steht mit dem Existenzgründungsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (www.existenzgruender.de) zur Verfügung. Das Portal enthält in der Rubrik „Unternehmen führen“ zwei Checklisten zur Erkennung von Krisenanzeichen, die „Früherkennungstreppe“ sowie einen „Crashtest zur Schwachstellen-Früherkennung“. Darüber hinaus enthält es verschiedene Merkblätter und Broschüren zum richtigen Verhalten bei Anzeichen einer Unternehmenskrise. Das Portal wird parallel zum Gesetzgebungsverfahren angepasst werden.

Beratungsangebote im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie sind aber auch Angebote privater Stellen. Den Zugang zu solchen Beratungsangeboten unterstützt die Bundesregierung durch das Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „Förderung unternehmerischen Know-hows“. Das Programm basiert auf der Rahmenrichtlinie zur Förderung des unternehmerischen Know-hows in der derzeit geltenden Fassung vom 28. Dezember 2015 (BAnz AT 31.12.2015 B4), wobei die Fortsetzung des Programms für den Anschlusszeitraum 2021 bis 2025 bereits beschlossen ist. Das Programm fördert anteilig die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen von Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten (KMUs im Sinne des Unionsrechts). Das Förderprogramm ist mithin ein staatliches Instrument zur Sicherstellung des Zugangs zu einem Frühwarnsystem im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie. Die Verankerung im nationalen Recht ist durch die Rahmenrichtlinie erfolgt und genügt mithin den Umsetzungserfordernissen.

§ 3 dient der Absicherung der dauerhaften Bereitstellung der von Artikel 3 Absatz 3 und 4 der Richtlinie geforderten Online-Informationsplattform mit gebündelten Informationen über die zur Verfügung stehenden Frühwarnsysteme. Diese soll im Einflussbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eingerichtet und in den Internetauftritt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz integriert werden. Sie kann sodann zur Vermeidung von Doppelungen an den geeigneten Stellen auf das Existenzgründungsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie auf die von diesem Ministerium geführte Förderdatenbank weiterverweisen. Die Bereitstellung kann sich auf die öffentlich angebotenen Informationen sowie die Informationen über staatliche Beratungsangebote und Fördermöglichkeiten beschränken, da eine Dauerhaftigkeit nur für diese Informationen gewährleistet werden kann.

Zu Teil 2 (Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen)

Zu Kapitel 1 (Restrukturierungsplan)

Kapitel 1 enthält die Bestimmungen zu den Anforderungen an Restrukturierungspläne sowie an das Verfahren der Abstimmung über solche Pläne. Gleich einem Insolvenzplan bildet der Restrukturierungsplan die Grundlage für Eingriffe in die Forderungen und Rechte von Gläubigerinnen und Anteilshaberinnen auf der Grundlage einer Mehrheitsentscheidung der Beteiligten. Der Restrukturierungsplan ist damit nicht anders als der Insolvenzplan ein Instrument zur kollektiv-privatautonomem Bewältigung der schuldnerischen Krise. Angesichts dieser funktionalen Übereinstimmungen und mit Blick darauf, dass sich das Insolvenzplanrecht in der Praxis bewährt hat, orientieren sich die Bestimmungen zum Restrukturierungsplan über weite Strecken eng an den bestehenden insolvenzplanrechtlichen Regelungen. Änderungen und Ergänzungen werden nur vorgenommen, wo dies durch die Eigenheiten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens veranlasst ist. Hierdurch wird vermieden, dass die Wahl zwischen dem Insolvenzplanverfahren und dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen durch Unterschiede in der Ausgestaltung beeinflusst wird, welche nicht durch zwingende sachliche Gründe veranlasst sind.

Da die Verhandlungen über den Plan und auch die Abstimmung über ihn außergerichtlich erfolgen können soll, sind die Bestimmungen den Regelungen zu den Verfahrenshilfen,

welche die Schuldnerin zur Verwirklichung des Restrukturierungsvorhabens gegen den Widerstand von Gläubigerinnen oder Anteilshaberinnen in Anspruch nehmen kann, vorgelegt und insoweit vor die Klammer gezogen.

Zu Abschnitt 1 (Gestaltung von Rechtsverhältnissen)

Die in Abschnitt 1 versammelten Vorschriften legen fest, welche Rechtsverhältnisse auf der Grundlage eines Restrukturierungsplans gestaltet werden können. Die für diese Frage maßgeblichen Richtlinienvorgaben sind der im Ausgangspunkt weiten Definition des Begriffs der Restrukturierung in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie zu entnehmen, auf die Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g hinsichtlich des möglichen Inhalts eines Restrukturierungsplans Bezug nimmt. Von dieser Definition sind neben den Maßnahmen der passivseitigen Restrukturierung (wie die Kürzung, Fälligkeitsverschiebung oder Umwandlung von Forderungen) auch vermögensbezogene Maßnahmen erfasst, wie die Veräußerung von Vermögensgegenständen, Unternehmensteilen oder gar des gesamten Unternehmens. Daneben sind auch vertragsbezogene Maßnahmen wie etwa die Beendigung von Verträgen erfasst. Indessen geht die Richtlinie davon aus, dass entsprechende aktivseitige und vertragsbezogene Maßnahmen, welche die Richtlinie unter den Begriff der operativen Maßnahmen fasst, den allgemeinen vertrags- und sachenrechtlichen Regelungen unterliegen (Erwägungsgrund 2 Satz 2). Die Richtlinie verpflichtet den Umsetzungsgesetzgeber deshalb nicht dazu, die zur Realisierung solcher Maßnahmen erforderlichen Gestaltungswirkungen an die im Planabstimmungsprozess erfolgende Mehrheitsentscheidung zu knüpfen.

Dem insolvenzrechtlichen Vorbild folgend, unterscheidet der Entwurf im Ausgangspunkt zwischen den Maßnahmen, die über die Gestaltungswirkungen des Plans unmittelbar umgesetzt werden, und solchen Maßnahmen, die außerhalb des Plans zu bewerkstelligen sind, mit diesem aber über Bedingungsbeziehungen verknüpft sein können. Was den möglichen Inhalt von Regelungen angeht, die in einen Restrukturierungsplan aufgenommen werden können, orientiert sich der Entwurf wiederum an dem insolvenzplanrechtlichen Vorbild. Das gilt sowohl hinsichtlich der Forderungen und Rechte, die in einem Insolvenzplanverfahren der zwangsweisen Gestaltung unterworfen werden, als auch hinsichtlich solcher Folgen, die durch freiwillige Vereinbarung und Aufnahme in den Plan herbeigeführt werden.

Den Forderungen und Rechten, die im Insolvenzplanverfahren einer zwangsweisen Gestaltung unterworfen werden können, entsprechen im Restrukturierungsplan Forderungen, die im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als Insolvenzforderung geltend zu machen wären (Restrukturierungsforderungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1), die Rechte, die in einem solchen Insolvenzverfahren zur Absonderung berechtigen würden (Absonderungsanwartschaften nach § 4 Absatz 1 Nummer 2) sowie die Anteils- und Mitgliedschaftsrechte der an der Schuldnerin beteiligten Personen (§ 4 Absatz 3). Nach § 4 Absatz 4 sollen zudem auch Rechte gestaltbar sein, die Gläubigerinnen aus einer von einem Tochterunternehmen der Schuldnerin gestellten Sicherheit zur Absicherung der gegen die Schuldnerin gerichteten Forderung zustehen. Derartige Eingriffe in konzerninterne Drittsicherheiten sind zwar nach geltendem Insolvenzplanrecht noch nicht möglich, sollen aber durch den Entwurf künftig ermöglicht werden (§§ 217 Absatz 2, 223a, 238a InsO-E).

Da im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen auf eine Gesamtfälligkeit sämtlicher gegen die Schuldnerinnen gerichteter Forderungen verzichtet werden muss, zu der es im Insolvenzverfahren über die Fälligkeitsfiktion des § 41 Absatz 1 InsO kommt, werden Forderungen als Bestandteile der ihnen jeweils zugrunde liegenden Schuldrechtsorganismen zum Gegenstand der Gestaltung durch den Restrukturierungsplan. Letzterer greift folglich in die jeweiligen Vertragsverhältnisse ein, welche im Übrigen grundsätzlich unberührt von der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache fortbestehen und das Pflichtenprogramm der an ihnen beteiligten Parteien auch für die Zukunft festlegen. Da im Einklang mit der insolvenzrechtlichen Systematik jeweils nur bereits begründete Forderungen der

Gestaltung durch den Restrukturierungsplan unterliegen sollen, sind Eingriffe in gegenseitige Verträge jedoch nur mit Blick auf die bereits begründeten Forderungen möglich, nicht jedoch mit Blick auf Forderungen, die auf eine von dem anderen Teil noch nicht erbrachte Gegenleistung entfallen (§ 5 Absatz 2). Soweit in einem Restrukturierungsvorhaben die künftigen Bindungen an einen gegenseitigen Vertrag gelöst werden sollen, ist dies unter den Voraussetzungen der §§ 49 ff. möglich. Durch Plan sind allerdings auch Nebenbestimmungen gestaltbar, die sich aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis ergeben (§ 4 Absatz 2 Satz 1). Im Falle kollektiver Finanzierungsarrangements können auch Bestimmungen in Verträgen gestaltet werden, mit denen die Gläubigerinnen die Ausübung der ihnen gegenüber der Schuldnerin bestehenden Rechte koordinieren oder im Sinne einer relativen Rangfolge voneinander abgrenzen (§ 4 Absatz 2 Satz 2).

In einen Restrukturierungsplan sollen zwar auch weitere Maßnahmen aufgenommen werden können, wie etwa die Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse (§ 15). Jedoch müssen insoweit, wie auch im Insolvenzplanverfahren, grundsätzlich, d.h. abgesehen von den auch im Insolvenzplanrecht vorgesehenen Formerleichterungen, die allgemeinen zivilrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen für deren Wirksamkeit sichergestellt werden. Werden im Zuge solcher Maßnahmen das gesamte schuldnerische Vermögen oder wesentliche Teile davon veräußert, bedarf es darüber hinaus eines haftungs- und anfechtungsrechtlichen Korrektivs. Denn da es sich bei den Verfahren des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens stets nur um teilkollektive Verfahren handelt, d.h. um Verfahren, an denen nicht alle Gläubigerinnen beteiligt sind, kann die Übertragung des gesamten Vermögens, welche zwangsläufig die Interessen aller Gläubigerinnen und damit auch der nicht beteiligten Gläubigerinnen tangiert, nur dann an den nach Artikel 19 der Richtlinie zu schaffenden Haftungs- und Anfechtungsprivilegien partizipieren, wenn sichergestellt wird, dass die nicht planbetroffenen Gläubigerinnen sich gegenüber den Planbetroffenen vorrangig aus der dem Wert des Gegenstands der Übertragung angemessenen Gegenleistung befriedigen können (§ 93 Absatz 2).

Der Entwurf schirmt schließlich bestimmte Forderungen und Rechte von einer zwangsweisen Gestaltung auf der Grundlage eines Restrukturierungsplans ab (§ 6). Vor allem soll über einen Restrukturierungsplan nicht in die Forderungen und Rechte von Arbeitnehmerinnen eingegriffen werden können. Auch sind Strafen und Geldbußen sowie Haftungsansprüche aus vorsätzlichem Delikt ausgenommen. Im Rahmen von Restrukturierungen auf der Grundlage des Restrukturierungsplans kommt diesen Forderungen damit de facto ein Vorrang zu. Sie sind – mangels Gestaltung durch den Plan – stets vollständig zu begleichen, wenn nicht auf konsensualem Wege eine Anpassung erfolgt. Diese Ausnahmen entsprechen den von Artikel 1 Absatz 5 und 6 der Richtlinie ermöglichten Ausnahmen.

Zu § 4 (Gestaltbare Rechtsverhältnisse)

Die Vorschrift legt fest, welche Rechtsverhältnisse durch einen Restrukturierungsplan gestaltet werden können. Sie orientiert sich im Kern am insolvenzplanrechtlichen Vorbild und erfasst deshalb alle Forderungen, Rechte und Rechtsverhältnisse, die in einem Insolvenzplanverfahren der zwangsweisen Gestaltung durch einen Insolvenzplan unterworfen sind (Absätze 1 und 3). Gestaltbar sind auch die Nebenbestimmungen und sonstigen Bedingungen, denen diese Forderungen und Rechte nach den zugrundeliegenden Vereinbarungen unterliegen. (Absatz 2 Satz 1). In Fällen kollektiver Finanzierungsarrangements wie Konsortialfinanzierungen und über Intercreditor-Agreements verbundene Kreditierungen ermöglicht sie weitergehend die Gestaltung der zwischen den Gläubigerinnen bestehenden Vertragsbeziehungen (Absatz 2 Satz 2). Schließlich ermöglicht sie zur Verbesserung der Möglichkeiten von Konzernrestrukturierungen auch Eingriffe in gruppeninterne Drittsicherheiten (Absatz 4).

Zu Absatz 1

Nach insolvenzrechtlichem Vorbild sind die zum maßgeblichen Zeitpunkt gegen die Schuldnerin begründeten Forderungen sowie die an deren Vermögen begründeten Rechte, die in einem Insolvenzverfahren zur Absonderung berechtigen würden, einer Gestaltung durch den Restrukturierungsplan zugänglich. Es handelt sich damit um jene Forderungen und Rechte, die im Insolvenzplanverfahren einer zwangsweisen Gestaltung durch einen Insolvenzplan unterworfen werden können. Maßgeblich für die Frage der Begründung der Forderung ist der Zeitpunkt der Planvorlage oder der Einleitung des gerichtlichen Abstimmungsverfahrens; erwirkt die Schuldnerin eine Stabilisierungsanordnung, kommt es auf den Zeitpunkt der Erstanordnung an (Absatz 5).

Zu Nummer 1

Nach Absatz 1 Nummer 1 sind Forderungen gestaltbar, die zum maßgeblichen Zeitpunkt begründet sind. Für die Frage der Begründung der Forderung ist auf die Grundsätze zurückzugreifen, nach denen sich die Begründetheit im Sinne des § 38 InsO richtet. Daher sind alle Forderungen gestaltbar, die im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als Insolvenzforderung geltend gemacht werden könnten. Um den Unterschied zum insolvenzverfahrensrechtlichen Kontext begrifflich zu markieren, nimmt die Vorschrift die Forderungen als Restrukturierungsforderungen in Bezug.

Ein in § 52 Absatz 2 Satz 2 speziell geregelter Ausnahmefall stellt die aus einer Vertragsbeendigung nach § 52 Absatz 2 Satz 1 resultierende Nichterfüllungsforderung dar. Diese ist, obgleich zum Zeitpunkt der Planvorlage noch nicht notwendigerweise begründet, durch den Plan gestaltbar.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sind Rechte an Gegenständen des schuldnerischen Vermögens gestaltbar, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Absonderung berechtigen würden. Folglich ergibt sich der Kreis der gestaltbaren Sicherungsrechte aus den insolvenzrechtlichen Grundsätzen zur Abgrenzung des Kreises der Absonderungsrechte. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass Aussonderungsrechte nicht Gegenstand von Restrukturierungsplangestaltungen sein können. Da die Restrukturierung außerhalb des Insolvenzverfahrens stattfindet und der Begriff der Absonderung nur im insolvenzrechtlichen Kontext Sinn ergibt, wird auf die erfassten Rechte mit dem Begriff der Absonderungsanwartschaft Bezug genommen. Von der Gestaltung ausgenommen sind, in Umsetzung der Vorgaben der Finanzsicherheitenrichtlinie 2002/47/EG und der Finalitätsrichtlinie 1998/26/EG und nicht anders als im Insolvenzplanrecht (§ 223 Absatz 1 Satz 2 InsO), Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kreditwesengesetzes sowie die im Rahmen von Zahlungs- und Abwicklungssystemen nach § 1 Absatz 16 begebenen Sicherheiten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 erlaubt neben Maßnahmen, die sich unmittelbar auf eine Restrukturierungsforderung oder eine Absonderungsanwartschaft beziehen, auch Änderungen der Nebenbestimmungen, denen diese Forderungen oder Anwartschaften nach dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis unterworfen sind. Damit zieht der Entwurf die Konsequenz aus dem Befund, dass die nach Absatz 1 der Gestaltung durch Plan unterworfenen Forderungen und Absonderungsanwartschaft, anders als im Insolvenzverfahren, als Bestandteil eines an sich fortbestehenden und entsprechend seiner Bedingungen und Bestimmungen auch weiterhin durchzuführenden Rechtsverhältnisses betroffen werden. Wenn aber die Forderung oder die Anwartschaft selbst gestaltet werden kann, besteht kein Grund, auch die Bedingungen und Nebenbestimmungen einer Gestaltung durch den Plan zugänglich zu machen. Das gilt umso mehr, als sich durch eine Gestaltung allein von Nebenbestimmungen, etwa im Zusammenhang mit einer Verlängerung der Fälligkeiten und dem Ausschluss bestehender Kündigungsrechte in der Praxis Lösungen bewerkstelligen lassen, die weniger

einschneidend sind als Eingriffe in die Substanz der Forderungen oder Absonderungsanswartschaften.

Gegenstand einer Gestaltung durch Plan können damit insbesondere die in der Finanzpraxis gängigen Bedingungen und Nebenbestimmungen werden, nach denen die Schuldnerin gehalten ist, bestimmte Finanzaufstellungen einzuhalten oder bestimmte Geschäftsführungs- oder Finanzierungsmaßnahmen zu unterlassen, die geeignet sind, die Stellung der Gläubigerinnen zu verschlechtern. Die Abänderung entsprechender Bedingungen und Nebenbestimmungen kann in einer Restrukturierungssituation erforderlich werden, wenn sich hierdurch verhindern lässt, dass die gesamte Finanzierung fällig gestellt wird und die Schuldnerin in Insolvenz gerät. Aus den gleichen Gründen kann es für die Phase der Umsetzung der Restrukturierung zweckmäßig sein, übermäßig restriktive Bedingungen und Nebenbestimmungen zu lockern oder an die Restrukturierungssituation anzupassen.

Soweit zwischen der Schuldnerin und den Gläubigerinnen ein umfassendes vertragliches Rechtsverhältnis besteht, in dem auch Regelungen enthalten sind, mit denen die Gläubigerinnen die Wahrnehmung der ihnen gegenüber der Schuldnerin bestehenden Rechte koordinieren und die relativen Berechtigungen an den infolge der Durchsetzung dieser Rechte erzielbaren Erlöse untereinander abgrenzen, können nicht nur die das Verhältnis der Gläubigerinnen zur Schuldnerin betreffenden Bestimmungen, sondern auch die Bestimmungen gestaltet werden, die das Verhältnis der Gläubigerinnen untereinander betreffen (Satz 2). In solchen Fällen lassen sich die gegen die Schuldnerin gerichteten Einzelforderungen und die Berechtigungen an den am schuldnerischen Vermögen bestellten Sicherheiten nicht isoliert von den zwischen den Gläubigerinnen getroffenen Vereinbarungen betrachten. Eingriffe in das zwischen den Gläubigerinnen bestehende Vertragsverhältnis lassen sich vor diesem Hintergrund mit denselben Gründen legitimieren, die den Eingriff in die gegenüber der Schuldnerin bestehenden Rechte legitimieren: Wenn die Planlösungen alle Beteiligten einschließlich derjenigen Gläubigerinnen, die gegen die Planlösung opponieren, besser stellt, insbesondere weil sie eine Insolvenz mit deren Folgekosten zu verhindern geeignet ist, soll der Widerspruch unter den Voraussetzungen überwindbar sein, an die sich auch Eingriffe in die jeweils gegenüber der Schuldnerin bestehenden Rechte knüpfen lassen. Erfasst sind insbesondere Konsortialvereinbarungen und Interkreditorenvereinbarungen im Rahmen komplexer Finanzierungsstrukturen.

Zu Absatz 3

Ist die Schuldnerin als juristische Person oder als Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit verfasst, lässt Absatz 3 nach dem Vorbild des § 225a InsO auch die Gestaltung der organisationsrechtlichen Grundlagen der Schuldnerin sowie der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte der an der Schuldnerin beteiligten Personen zu. Die Frage der Einbeziehung der Anteilshaberinnen überlässt die Richtlinie dem Umsetzungsgesetzgeber (Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 und 12 Absatz 1 der Richtlinie). Ob und inwieweit der deutsche Umsetzungsgesetzgeber davon Gebrauch machen sollte, wird unterschiedlich beurteilt. Vielfach wird für die von Absatz 3 vorgesehene umfassende Zulassung gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen nach insolvenzrechtlichem Vorbild plädiert. Nach teilweise vertretener Auffassung sollen entsprechende Eingriffe in die Positionen von Anteilshaberinnen nicht nur besonders rechtfertigungsbedürftig, sondern im Bereich der vorinsolvenzlichen Restrukturierung nicht legitimierbar sein, weil die Anteils- und Mitgliedschaftsrechte mangels Insolvenz noch nicht in ihrer Werthaltigkeit beeinträchtigt seien. Nach dieser Auffassung sollten Eingriffe in Anteilshaberrechte nur auf freiwilliger Basis, also mit der in gesellschaftsrechtlichen Bahnen herbeizuführenden Zustimmung der betroffenen Anteilshaberinnen zugelassen werden. Im Kern beruhen die geäußerten Bedenken auf der Annahme, dass der Restrukturierungsrahmen in einem vorinsolvenzlichen Krisenstadium eingreife, in der eine materielle Insolvenz noch nicht vorliege. Dann könne nicht ohne weiteres eine Wertlosigkeit der Anteile unterstellt werden. Diese Einwände lassen sich gegen den Entwurf nicht erheben. Er knüpft die Möglichkeit eines Eingriffs an das Vorliegen einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, die ihrerseits den Weg in ein Insolvenzverfahren ebnet (§ 18 InsO), in welchem vergleichbare

Eingriffe in die Rechte der Anteilshaberinnen möglich sind (§ 225a InsO). Zudem kann jede betroffene Anteilshaberin die Planbestätigung mit dem Einwand verhindern, dass sie durch den Plan schlechter gestellt werde (§ 68 Absatz 1). Ist im konkreten Fall der Beteiligung der Anteilshaberinnen ein wirtschaftlicher Wert beizumessen, kann dieser folglich gegen einen Plan geltend gemacht werden, der darauf angelegt ist, den Anteilshaberinnen diesen Wert zu entziehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 lässt auch die Gestaltung von in Konzernverbänden seitens Tochterunternehmen im Sinne von § 290 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches gestellten Sicherheiten zur Sicherung von gegen die Schuldnerin gerichteten Restrukturierungsforderungen zu. Damit wird die Restrukturierung von Konzernen erleichtert, indem die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens auf der Ebene der sicherheitenstellenden Konzerngesellschaft vermieden wird. Die Sicherungsnehmer werden dadurch geschützt, dass sie auch mit Blick auf die Eingriffe in die ihnen zustehenden Sicherheiten geltend machen können, dass sie durch den Plan schlechter gestellt werden als sie ohne Plan stünden (§ 68 Absatz 1). Daraus folgt, dass den Sicherungsnehmern in dem Umfang, in dem ihr Sicherungsrecht werthaltig ist, aus dem Vermögen der Schuldnerin eine Entschädigung zu leisten ist. Die Werthaltigkeit der Sicherheit kann im Einzelfall ohnehin dadurch beeinträchtigt sein, dass aufgrund der kapitalerhaltungsrechtlichen Bindungen des Vermögens des sicherheitengewährenden Tochterunternehmens der volle Zugriff auf die Sicherheit ausgeschlossen ist.

Zu Absatz 5

Maßgeblicher Zeitpunkt im Sinne von Absatz 1 ist nach Absatz 5 grundsätzlich der Zeitpunkt, an dem sich die Schuldnerin des Plans zu dem Zweck entäußert, eine Planabstimmung durchzuführen, sei dies im Rahmen einer außergerichtliche Abstimmung (§§ 19 ff.) oder einer Abstimmung im gerichtlichen Verfahren (§ 29 Absatz 2 Nummer 1, § 45). Im Falle einer Stabilisierungsanordnung tritt an die Stelle der Planvorlage der Zeitpunkt der Anordnung; erwirkt die Schuldnerinnen mehrere Anordnungen oder Folgeanordnungen (§ 56), kommt es auf den Zeitpunkt der Erstanordnung an

Zu § 5 (Bedingte und nicht fällige Restrukturierungsforderungen; Forderungen aus gegenseitigen Verträgen)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung stellt zunächst klar, dass die Fälligkeit einer Forderung nicht Voraussetzung ihrer Gestaltbarkeit ist. Das folgt im Grundsatz bereits daraus, dass nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 5 die zum Zeitpunkt der Planvorlage begründeten Forderungen gestaltbar sind. Begründetheit setzt keine Fälligkeit voraus. Auch bedingte Forderungen werden erfasst. Das gilt nicht nur für auflösend bedingte Forderungen, sondern auch für aufschiebend bedingte Forderungen. Denn auch aufschiebend bedingte Forderungen können die Vermögens- und Finanzlage der Schuldnerin belasten und damit ein Bedürfnis nach Anpassung auslösen. Besonderheiten ergeben sich allein mit Blick auf das Stimmgewicht, das solchen Forderungen bei der Abstimmung beizumessen ist. Dieses ist unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des Bedingungseintritts festzulegen (§ 26 Absatz 2 Nummer 1).

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass Forderungen aus gegenseitigen Verträgen nur dann und insoweit gestaltbar sind, wie der andere Teil die ihm obliegende Leistung erbracht hat. Der Restrukturierungsplan ist damit kein Instrument für Eingriffe in das vertragliche Synallagma. Eingriffe in Vertragsverhältnisse sind unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 allein in

Nebenbestimmungen möglich oder in Gestalt einer Beendigung des Vertrages nach den §§ 49 ff..

Zu § 6 (Ausgenommene Rechtsverhältnisse)

Die in § 6 genannten Rechtsverhältnisse sind einer Gestaltung durch einen Restrukturierungsplan nicht zugänglich.

Zu Nummer 1

Mit der in Nummer 1 enthaltenen Ausnahme für Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis macht der Entwurf von dem in Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie enthaltenen Wahlrecht Gebrauch. Der Entwurf lässt sich dabei zum einen von dem Gedanken leiten, dass die mit der Restrukturierung angestrebte Fortführung des Unternehmens einen funktionierenden operativen Betrieb voraussetzt, der ohne die Mitwirkung der Arbeitnehmerinnen nicht denkbar ist. Ist ein Unternehmen schon nicht mehr in der Lage, die gegenüber den Arbeitnehmerinnen bestehenden Forderungen zu begleichen, liegt in aller Regel eine derart vertiefte Krise vor, dass sich diese mit den teilkollektiven Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens nicht angemessen bewältigen lässt. Zudem kann – anders als im Insolvenzverfahren – zum gebotenen Schutz der Arbeitnehmerinnen nicht auf das Insolvenzgeld zurückgegriffen werden. Vor diesem Hintergrund ist es zwar nicht ausgeschlossen, dass im Zuge des Restrukturierungsvorhabens auch personalwirtschaftliche Restrukturierungsmaßnahmen vorgenommen werden. Allerdings müssen diese unter Beachtung der allgemeinen kollektiv- und individualarbeitsrechtlichen Regelungen vorgenommen werden. Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen bietet für die Um- und Durchsetzung solcher Maßnahmen keine Hilfe.

Mit dem Ausschluss der Einbeziehung von im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden Forderungen soll zudem auch sichergestellt werden, dass Rechte aus Zusagen auf betriebliche Altersversorgungen von einer Gestaltung durch den Plan abgesichert werden. Das ist nach Artikel 1 Absatz 6 durch die Richtlinie zwingend vorgegeben und wird deshalb im Wortlaut der Nummer 1 ausdrücklich klargestellt.

Zu Nummer 2

Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe c) der Richtlinie lässt es ausdrücklich zu, Forderungen aus einer deliktischen Haftung der Schuldnerin vom präventiven Restrukturierungsrahmen auszuschließen. Der Entwurf macht hierfür für den Bereich vorsätzlich begangener unerlaubter Handlungen Gebrauch. Das entspricht dem in § 302 Nummer 1 InsO zum Ausdruck kommenden Gedanken und ist zur Bewahrung der von der Haftung für vorsätzliches Handeln ausgehenden Steuerungswirkung erforderlich.

Zu Nummer 3

Für die Nichtgestaltbarkeit von Ansprüchen auf Sanktionszahlungen aller Art (Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten) streiten zunächst die gleichen Erwägungen wie bei den vorsätzlichen deliktischen Handlungen. Zudem soll vermieden werden, dass der Sanktionscharakter dieser Forderungen seine Wirkung dadurch verliert, dass sie von den anderen Gläubigern mit deren Beiträgen zur Restrukturierung getragen werden. Die Regelung findet im Insolvenzplanrecht ihre Entsprechung in § 225 Absatz 3 InsO. Die Zulässigkeit einer solchen Regelung ergibt sich aus einem Erst-Recht-Schluss aus dem für deliktische Schadensersatzansprüche geltenden Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe c) der Richtlinie.

Zu Satz 2

Die bei Schuldnerinnen, die natürliche Personen sind, vorgesehene Beschränkung auf Forderungen und Rechte, die mit der unternehmerischen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, beruht darauf, dass nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h) der Richtlinie das Restrukturierungsverfahren nicht für natürliche Personen zur Verfügung stehen darf, die nicht unternehmerisch tätig sind. Es wäre nicht folgerichtig und würde eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung bedeuten, wenn Unternehmerinnen die Instrumente des Restrukturierungsrahmens für ihre privaten Verbindlichkeiten zur Verfügung stünden, Nichtunternehmerinnen für gleichartige Verbindlichkeiten jedoch nicht.

Zu Abschnitt 2 (Anforderungen an den Restrukturierungsplan)

Zu § 7 (Gliederung des Restrukturierungsplans)

Die grundsätzliche Unterscheidung zwischen einem darstellenden und einem gestaltenden Teil des Plans und die Pflicht zur Beifügung bestimmter Anlagen ist im Ausgangspunkt an §§ 219 ff. InsO angelehnt. Im Detail können sich Restrukturierungspläne und Insolvenzpläne allerdings in Aufbau und Inhalt unterscheiden, weil bei der Festlegung des Mindestinhalts des Restrukturierungsplans die umfangreichen Vorgaben des Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie zu beachten sind. Einzelheiten zu den notwendigen Inhalten des Plans sind zur Entlastung und besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes in den Anhang zum Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz ausgelagert. Auch wenn der Planinhalt somit teilweise abweichend vom Insolvenzplanrecht ausgestaltet ist, spiegelt die Unterscheidung in darstellende und gestaltende Planelemente auch im Restrukturierungsrecht zwei grundlegende Funktionen des Plans wider: Der darstellende Teil dient der Information der Planbetroffenen und des Restrukturierungsgerichts, der gestaltende Teil der Festlegung der Rechtswirkungen des Restrukturierungsplans. Die Gestaltungswirkungen müssen im gestaltenden Teil eindeutig und vollständig beschrieben werden, denn das Gericht ist an den abgestimmten Plan gebunden und kann diesen nur im Ganzen und ohne eigene Änderungen bestätigen oder die Bestätigung im Ganzen versagen. Die Festlegung der Rechtswirkungen kann daher nicht erst durch den gerichtlichen Bestätigungsbeschluss erfolgen.

Zu § 8 (Darstellender Teil)

Während im gestaltenden Teil die durch den Plan zu bewirkenden Rechtsänderungen festgelegt werden, beschreibt und erläutert der darstellende Teil das Restrukturierungskonzept, das auf Grundlage des Plans und mit der Bewirkung der im gestaltenden Teil vorgesehenen Rechtsfolgen verwirklicht werden soll. Darzustellen sind in diesem Zusammenhang vor allem auch die Maßnahmen, die nicht über Gestaltungswirkungen des Plans herbeigeführt werden können oder sollen, sondern auf anderem Wege umzusetzen sind. Das gilt insbesondere für Maßnahmen der personalwirtschaftlichen Restrukturierung, die sich weder über die Gestaltungswirkungen des Plans realisieren lassen (Satz 1 Nummer 1) noch über das Instrument der Vertragsbeendigung (§ 49 Absatz 2).

Zu Absatz 1

Die Regelung orientiert sich an § 220 Absatz 2 InsO. Der darstellende Teil dient der Information der Planbetroffenen. Diese sollen ihre Entscheidung auf umfassende und verständliche Informationen über die zu ergreifenden Maßnahmen, deren Auswirkungen und die Folgen stützen können, die sich voraussichtlich einstellen werden, wenn der Plan nicht angenommen wird. Diesem Zweck dient auch die Pflicht zur Darstellung der nicht über die Gestaltungswirkungen des Plans umzusetzenden Maßnahmen, da den Planbetroffenen nur aufgrund einer Gesamtschau des Restrukturierungskonzepts eine sachgerechte Bewertung des Restrukturierungsplans möglich ist.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 hat der Plan eine Vergleichsrechnung zu enthalten, welche die Auswirkungen der Planregelungen auf die Befriedigungsaussichten der Planbetroffenen darstellt und begründet. Auch insoweit lehnt sich die Regelung an das Insolvenzplanrecht an. Zwar fehlte es diesem bislang an einer expliziten Regelung zur Notwendigkeit einer Vergleichsrechnung (vgl. BT-Drucksache 12/7302, S. 182); sie soll erst mit diesem Entwurf geschaffen werden (Artikel 5 Nummer 23). Doch kommt in der gesetzlichen Gesamtkonzeption der §§ 245 Absatz 1 Nummer 1, 247 Absatz 2 Nummer 1, 251 Absatz 1 Nummer 2 und 253 Absatz 3 Nummer 3 InsO zum Ausdruck, dass eine Planbestätigung gegen den Willen einzelner Beteiligter voraussetzt, dass der Plan diese Beteiligten nicht schlechter stellt als sie ohne Plan stünden. Dies lässt sich nur auf Grundlage einer Vergleichsrechnung beurteilen, welche darum zu den Informationen gehört, die nach Absatz 1 Satz 1 und nach § 220 Absatz 2 InsO für die Zustimmung der Planbetroffenen und für die Bestätigung des Plans erheblich sind. Nach Absatz 2 Satz 2 sind der Vergleichsrechnung grundsätzlich Fortführungswerte zugrunde zu legen, wenn die Fortführung des Unternehmens auf der Grundlage des Restrukturierungsplans angestrebt wird. Liquidationswerte dürfen nur dann angesetzt werden, wenn eine anderweitige Fortführung oder ein Verkauf des Unternehmens nicht möglich ist. Letzteres bedarf einer fundierten Begründung. Die Schuldnerin soll nicht ohne eine solche fundierte Begründung eine Liquidation unterstellen dürfen und sich damit größere Spielräume für Eingriffe in die Rechte der Planbetroffenen verschaffen können.

Zu Absatz 3

Sieht der Plan Eingriffe in gruppeninterne Drittsicherheiten vor (§ 4 Absatz 4), müssen im darstellenden Teil auch die Verhältnisse der Sicherungsgeberin wiedergegeben werden, um eine Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheit und der Auswirkungen des Plans auf die Stellung der Sicherungsnehmerin zu ermöglichen.

Zu § 9 (Gestaltender Teil)

Die Regelungen sind im Wesentlichen den Regelungen in der Insolvenzordnung zum gestaltenden Teil nachgebildet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 orientiert sich an der Regelung in § 221 Satz 1 InsO und enthält eine Legaldefinition des Begriffs der Planbetroffenen, unter welchen die Inhaberinnen der von den Regelungen des gestaltenden Teils betroffenen Restrukturierungsforderungen, Absonderungsanwartschaften, gruppeninternen Drittsicherheiten und Mitglieds- und Anteilsrechte zusammengefasst werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist in Bezug auf die Inhaberinnen von einbezogenen Forderungen dem § 224 InsO und hinsichtlich der Inhaberinnen von Absonderungsanwartschaften dem § 223 Absatz 2 InsO nachgebildet. Sprachlich wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht notwendigerweise alle Gläubigerinnen in den Restrukturierungsplan einbezogen sind.

Eine Parallelregelung zu § 223 Absatz 1 Satz 1 InsO ist nicht erforderlich, weil im Restrukturierungsplan ohnehin nur die einbezogenen zur Absonderung berechtigenden Rechte gestaltet werden können.

Zu Absatz 3

Soweit durch den Plan die in § 4 Absatz 2 genannten vertraglichen Nebenbestimmungen und Vereinbarungen von Gläubigerinnen und Inhaberinnen von Absonderungsansparschaften untereinander und mit der Schuldnerin gestaltet werden sollen, ist anzugeben, wie diese Vereinbarungen geändert werden sollen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Sätze 1 bis 3 orientieren sich an der Regelung des § 225a Abs. 2 InsO. In der Regelung in Satz 3 Halbsatz 1 kommt der in § 225a Abs. 2 Satz 2 InsO ausdrücklich geregelte Rechtsgedanke zum Ausdruck, dass eine Umwandlung von Forderungen in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an der Schuldnerin gegen den Willen einer betroffenen Gläubigerin nicht zulässig ist. Stimmt eine Gläubigerin einer Umwandlung ihrer Forderung nicht zu, ist für die betroffene Gläubigerin eine Barabfindung vorzusehen. Für die Ermittlung der Höhe der Barabfindung, der Auszahlung sowie einer etwaigen Verzinsung gelten kraft ausdrücklicher Verweisung die Regelungen in § 225 Absatz 5 InsO zum Austritt einer an der Schuldnerin beteiligten Person entsprechend. Absatz 4 Sätze 4 und 5 orientieren sich an der Regelung in § 225a Abs. 3 InsO. Insoweit werden § 225a Absatz 4 und 5 InsO für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 10 (Auswahl der Planbetroffenen)

Im Unterschied zum Insolvenzverfahren handelt es sich bei den Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens um teilkollektive Verfahrenshilfen. Nicht alle Gläubigerinnen werden vom Restrukturierungsplan betroffen. Stets bleiben die in § 6 genannten Forderungen unberührt. Zudem ist der Schuldnerin ein Auswahlermessen bei der Bestimmung derjenigen Gläubigerinnen zuzubilligen, denen sie Beiträge zur Erreichung des Restrukturierungsziels abverlangt. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e) der Richtlinie setzt ein entsprechendes Auswahlermessen der Schuldnerin voraus. Nach Erwägungsgrund 46 Satz 3 der Richtlinie kann der Umsetzungsgesetzgeber dieses Auswahlermessens einer gerichtlichen Ausübungskontrolle unterwerfen. Die Festlegung der Maßstäbe und Wertungsgesichtspunkte, anhand derer diese Nachprüfung erfolgen kann, bleibt dabei den Umsetzungsgesetzgebern vorbehalten. § 10 legt diese Maßstäbe anhand des Kriteriums der Sachgerechtigkeit fest.

Die Auswahl der Planbetroffenen muss nach Satz 1 nach sachgerechten Kriterien erfolgen. Sie steht nicht im freien Ermessen der Schuldnerin. Damit beugt der Entwurf der Gefahr von Manipulationen vor, die im Falle eines ungebundenen Ermessens zu besorgen wären. Zwar ist im Ausgangspunkt davon auszugehen, dass rational agierende Planbetroffene einer Planlösung nicht zustimmen würden, die ihnen Opfer abverlangt, die angesichts die Verschonung anderer, im Wesentlichen gleich situierter Gläubigerinnen und Beteiligter unangemessen und ungerechtfertigt erscheinen. Die Sicherstellung voller Transparenz hinsichtlich des Kreises der einbezogenen und der nicht einbezogenen Gläubigerinnen durch den darstellenden Teil leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung von Missbrauch. Darum sieht Satz 1 vor, dass die Kriterien, die zur Abgrenzung der einbezogenen Gläubigerinnen und der nicht einbezogenen Gläubigerinnen herangezogen werden, zu erläutern und zu begründen sind. Den Planbetroffenen soll es hiermit ermöglicht werden, nicht nur die Sachgerechtigkeit des dem Plan zugrundeliegenden Restrukturierungskonzepts zu beurteilen, sondern auch die Sachgerechtigkeit und Angemessenheit der Lastentragung. Da bis auf die in § 6 genannten Gläubigerinnen sämtliche Gläubigerinnen in den Plan einbezogen werden können, muss indessen auch für solche Fälle Vorsorge getroffen werden, in denen Personen planbetroffen sind, die nicht ohne weiteres in der Lage sind, in der Restrukturierungssituation ihre Interessen voll zur Geltung zu bringen. Insbesondere kann bei Kleingläubigerinnen mit Forderungen von überschaubarem Umfang ein Missverhältnis bestehen zwischen dem Aufwand, der für eine sachgerechte Wahrnehmung der Interessen erforderlich wäre, und dem Ertrag, den ein solcher Aufwand verspricht. Handelt es sich

zudem bei den Betroffenen um Klein- oder Kleinstunternehmen oder gar Verbraucherinnen, so sind der Möglichkeit dieser Betroffenen, ihre Interessen in der Sache wahrzunehmen, oftmals von vornherein Grenzen gesetzt. Denn die Beurteilung der wirtschaftlichen Angemessenheit eines Restrukturierungsplans, der Plausibilität des zugrundeliegenden Konzepts sowie der Folgerichtigkeit der Regelungen des gestaltenden Teils wird in aller Regel Expertise und Erfahrungen in Restrukturierungs- und Finanzierungsangelegenheiten erfordern.

Satz 2 konkretisiert den Begriff der Angemessenheit. Hiernach liegt stets und ohne weiteres eine angemessene Auswahl vor, wenn die nicht einbezogenen Gläubigerinnen auch in einem Insolvenzverfahren volle Befriedigung erwarten dürfen (Nummer 1) oder wenn mit Ausnahme der in § 6 genannten und von Gesetzes wegen nicht einbeziehungsfähigen Gläubigerinnen alle Gläubigerinnen in den Plan einbezogen werden (Nummer 3). Nach Nummer 2 liegt schließlich eine sachgerechte Auswahl vor, wenn diese in Anbetracht der zu bewältigenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten nach den Umständen angemessen erscheint. Das richtet sich in erster Linie nach den Maßnahmen, die nach den konkreten Umständen erforderlich erscheinen, um die Restrukturierungslösung überhaupt realisieren zu können. Als Beispiel hebt die Regelung der Nummer 2 eine auf die Gestaltung von Finanzverbindlichkeiten beschränkte Restrukturierung hervor. Eine solche kann im Einzelfall aus gleich mehreren Gründen angemessen sein: Zum einen sind an ihr typischerweise ausschließlich professionelle Gläubigerinnen beteiligt, die ohne weiteres in der Lage sind, ihren Interessen im Restrukturierungsprozess wirkungsvoll Geltung zu verschaffen und die Informationen im darstellenden Teil angemessen zu interpretieren. Zudem findet eine auf die Finanzverbindlichkeiten konzentrierte Restrukturierung ihre Entsprechung in der Praxis der freien Sanierung und wird dabei dem Befund gerecht, dass es wünschenswert sein kann, den operativen Geschäftsbetrieb von jedweden Friktionen im Restrukturierungsprozess freizuhalten. All dies schließt es naturgemäß nicht aus, dass auch die Einbeziehung von Forderungen aus Lieferantenkrediten oder anderen Rechtsverhältnissen sachgerecht erscheinen kann, wenn deren Einbeziehung unter Berücksichtigung der Forderungshöhe und des zu erreichenden Restrukturierungsziels erforderlich erscheint. Daher versteht sich die Aufzählung nicht als abschließend.

Zu § 11 (Einteilung der Planbetroffenen in Gruppen)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung lehnt sich an ihr insolvenzplanrechtliches Vorbild in § 222 Absatz 1 InsO an. Die Unterscheidung von gesicherten (Nummer 1) und ungesicherten Forderungen (Nummern 2 und 3) wird zudem von Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie ausdrücklich vorgegeben. Von der Möglichkeit, gemäß Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie kleine und mittlere Unternehmen von der Verpflichtung zur Bildung von Gruppen generell auszunehmen, wird kein Gebrauch gemacht, weil sich aus der Bildung der von Absatz 1 vorgegebenen Pflichtgruppen keine besonderen Schwierigkeiten ergeben und die Unterscheidung wenigstens der dort genannten Pflichtgruppen im Interesse der transparenten Darstellung der unterschiedlichen wirtschaftlichen Situation der betroffenen Gläubigerinnen und Anteilshaberinnen auch bei solchen Schuldnerinnen geboten ist.

Bei der Zuordnung der Restrukturierungsforderungen zu den einfachen (Nummer 2) und nachrangigen (Nummer 3) Klassen weicht Absatz 1 teilweise vom Vorbild der Insolvenzzuordnung ab. Grundsätzlich folgt zwar § 4 Absatz 1 zur Abgrenzung der im Restrukturierungsplan gestaltbaren Forderungen anhand der Begründetheit zum nach § 4 Absatz 5 maßgeblichen Zeitpunkt dem Konzept der Abgrenzung von Insolvenzforderungen, welche nach § 38 InsO auf Grundlage der Begründetheit im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung vorzunehmen ist. Allerdings gehören Zinsen und Säumniszuschläge im Insolvenzverfahren, soweit sie auf den Zeitraum nach der Verfahrenseröffnung entfallen, nach § 39 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzzuordnung zu den nachrangigen Insolvenzforderungen. Für eine entsprechende Differenzierung besteht im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen kein

Anlass. Auch die Zinshöhe soll als Bestandteil des zugrundeliegenden Vertrags oder sonstigen Rechtsgrunds der Hauptforderung gestaltbar sein. Die im Rang des § 39 Absatz 1 Nummer 3 InsO stehenden Strafen und sonstigen Sanktionen sind einer Gestaltung durch Restrukturierungsplan nicht zugänglich (§ 6 Nummer 2). Als nachrangige Restrukturierungsforderungen verbleiben damit die Forderungen auf unentgeltliche Leistungen (§ 39 Absatz 1 Nummer 4 InsO), Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen und aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen (§ 39 Absatz 1 Nummer 5 InsO) sowie Forderungen mit vereinbartem Rangrücktritt (§ 39 Absatz 2 InsO).

Die Zuordnung der gruppeninternen Drittsicherheiten zu einer eigenen Plangruppe (Satz 2) spiegelt die unterschiedliche Wirkungsweise von Dritt- und Eigensicherheiten und die unterschiedliche wirtschaftliche Stellung der durch Dritt- und Eigensicherheiten begünstigten Gläubigerinnen wider.

Zu Absatz 2

Wie im Insolvenzplan (§ 222 Absatz 2 InsO) ist auch im Restrukturierungsplan die Bildung von Untergruppen zulässig. Hier wie dort sind bei der Abgrenzung unterschiedliche wirtschaftliche Interessen maßgeblich, und die Gruppenbildung unterliegt einer Sachgerechtigkeitskontrolle. Wie bei § 222 Absatz 2 Satz 3 InsO sind die Abgrenzungskriterien im Restrukturierungsplan anzugeben, um den Planbetroffenen bei der Abstimmung eine vollständige Informationsgrundlage zu verschaffen und dem Restrukturierungsgericht bei der Planbestätigungsentscheidung eine Überprüfung zu ermöglichen.

Die Bestimmung des Satzes 3, wonach die Forderungen von Kleingläubigerinnen im Rahmen der nach Absatz 1 zu bildenden Gruppen gesonderten Untergruppen zuzuweisen sind, liegt in den vom Insolvenzrecht abweichenden Mehrheitserfordernissen begründet. Während im Insolvenzplanrecht nach § 244 Absatz 1 InsO jeweils eine kumulative Kopf- und Summenmehrheit in den einzelnen Gruppen erforderlich ist, bedarf es nach § 27 Absatz 1 bei der Abstimmung über den Restrukturierungsplan in den Gruppen jeweils einer Summenmehrheit von 75 % ohne zusätzliche Kopfmehrheit. Die qualifizierte Summenmehrheit in Höhe von 75% vermindert zwar das Risiko einer Majorisierung von Kleingläubigerinnen durch Großgläubigerinnen, kann sie jedoch nicht ausschließen. Um dem auf den Schutz von Kleingläubigerinnen vor derartigen Majorisierungen gerichteten Zweck des doppelten Mehrheitserfordernisses gerecht zu werden, sieht der Entwurf vor, dass Kleingläubigerinnen in einer separaten Gruppe zu vereinigen sind. Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie, der den Schutz schutzbedürftiger Gläubigerinnen wie kleiner Lieferantinnen anspricht, lässt diesem Zweck dienende Vorgaben für die Gruppenbildung ausdrücklich zu. Der Kreis der Kleingläubigerinnen bestimmt sich nicht nach für alle Arten von Unternehmen gleichartigen Kriterien. Vielmehr kommt es auf die Gläubigerstruktur des Unternehmens im Einzelnen an. Dabei können relative Kriterien (Anteil der Verbindlichkeiten gegenüber der betreffenden Gläubigerin an der Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten der Schuldnerin) und absolute Kriterien (absolute Höhe der Forderungen der betreffenden Gläubigerin) herangezogen werden.

Zu § 12 (Gleichbehandlung von Planbetroffenen)

Zu Absatz 1

Die Regelung orientiert sich im Ausgangspunkt an § 226 Absatz 1 InsO, wobei das Gleichbehandlungsgebot auf dieser Ebene ausschließlich innerhalb der Planbetroffenen einer Gruppe gilt. Ob eine nicht einbezogene Forderung oder ein nicht einbezogenes Recht, die oder das im Falle der Einbeziehung derselben Gruppe zuzuordnen gewesen wäre, zu Recht nicht einbezogen worden ist, unterliegt der vorgelagerten Beurteilung nach § 10.

Zu Absatz 2

Die Regelung geht auf § 226 Absatz 2 InsO zurück und ist sprachlich an den auf die Planbetroffenen beschränkten Anwendungsbereich angepasst. Wenn eine Planbetroffene – insbesondere im Interesse des Gelingens der Restrukturierung – mit einer schlechteren Behandlung einverstanden ist und dies durch eine dem Restrukturierungsplan beigefügte Zustimmungserklärung rechtssicher dokumentiert wird, besteht kein Grund, eine solche Ungleichbehandlung zum Anlass zu nehmen, dem Plan die Bestätigung zu versagen.

Zu Absatz 3

Der Regelung des Absatzes 3 liegt § 226 Absatz 3 InsO zugrunde. Auch hier bezieht sich der Regelungsgehalt nur auf Planbetroffene, da nur diese im Rahmen der Planannahme stimmberechtigt sind. Planbetroffene sollen davor geschützt werden, dass die Schuldnerin sie im Rahmen der Restrukturierung gegenüber anderen Planbetroffenen derselben Gruppe mittelbar schlechter stellt, indem sie alle Planbetroffenen dieser Gruppe zwar unmittelbar im Plan selbst gleichbehandelt, Planeingriffe in die Rechte einzelner Planbetroffener derselben Gruppe aber außerhalb des Plans wieder ausgleicht.

Zu § 13 (Haftung der Schuldnerin)

Die Vorschrift enthält eine an § 227 Absatz 1 InsO orientierte Auslegungsregel, wobei die Vermutung sich nur auf die einbezogenen Forderungen und Rechte bezieht. Der Rechtsgedanke des § 227 Absatz 2 InsO wird in § 71 Absatz 2 aufgenommen. Die Forderungen gelten nicht als erlassen im Sinne von § 397 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sondern sind lediglich in entsprechender Höhe nicht mehr durchsetzbar und somit unvollkommene, rechtlich nicht durchsetzbare Forderungen.

Zu § 14 (Neue Finanzierung)

Die Vorschrift enthält zunächst eine Legaldefinition des Begriffs der neuen Finanzierung. Außerdem stellt sie die Zulässigkeit der Aufnahme von Regelungen betreffend eine neue Finanzierung im Restrukturierungsplan klar. Grundlage der Regelung ist Artikel 2 Absatz 1 Nummer 7, 8 Absatz 1 Buchstabe g) Ziffer vi) der Richtlinie; soweit dort die Begründung der Erforderlichkeit einer neuen Finanzierung vorgeschrieben wird, findet sich eine entsprechende Vorgabe in Nummer 8 des Anhangs zum StaRUG. Da die langfristige Fortsetzung der Überlassung bereits früher ausgereicherter Geldmittel über das bisher vereinbarte Datum der Fälligkeit der Rückzahlung hinaus und langfristige Stundungen sonstiger Forderungen einer neuen Finanzierung wirtschaftlich entsprechen, werden auch Prolongationen und Stundungen in den Begriff der neuen Finanzierung einbezogen. Vergleichbares gilt für die Eingehung einer Mithaftung zur Absicherung eines Kredits, die die Bereitschaft von Kreditgebern zur Bereitstellung von Mitteln fördert und so letztlich zur Umsetzung eines Restrukturierungsplans beitragen kann. Als Planbestandteil fallen neue Finanzierungen auch in den Schutzbereich der Anfechtungsbeschränkungen nach § 94 Absatz 1.

Zu § 15 (Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse)

Nach dem Vorbild von § 228 InsO können sachenrechtliche Maßnahmen im Restrukturierungsplan ebenfalls einer Planregelung unterworfen werden. Ohne eine entsprechende Regelung hätte der Restrukturierungsplan nur eine schuldrechtliche Wirkung. Die Regelung ermöglicht eine Zeit- und Kostenersparnis, indem sie zum Beispiel notarielle Beurkundungen bereit im Plan abgegebener Erklärungen entbehrlich macht.

Zu § 16 (Erklärung zur Bestandsfähigkeit; Vermögensübersicht; Ergebnis- und Finanzplan)

Zu Absatz 1

Neben der Regelung in § 8 Absatz 2 dient die Bestimmung des Absatzes 1 der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe h) Satz 1 der Richtlinie. Eine Regelung zu Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe h) Satz 2 der Richtlinie enthält § 80 Absatz 3.

Zu Absatz 2

Der Regelung des Absatzes 2 liegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b) und g) Ziffer v) der Richtlinie zugrunde. Sie orientiert sich an § 229 Sätze 1 bis 2 InsO. Einer Regelung entsprechend § 229 Satz 3 InsO bedarf es nicht, weil von vornherein nur diejenigen Gläubigerinnen zu den Planbetroffenen zählen, deren Forderungen und Rechte die Schuldnerin in den Plan aufnimmt.

Zu § 17 (Weitere Anlagen)

Zu Absatz 1

Die Regelung orientiert sich an § 230 Absatz 1 Satz 2 InsO. Eine Parallelregelung zu § 230 Absatz 1 Sätze 1 und 3 InsO ist entbehrlich, da nur die Schuldnerin einen Restrukturierungsplan vorlegen darf.

Zu Absatz 2

Nach dem Vorbild von § 230 Absatz 2 InsO sind im Falle einer Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte dem Plan Zustimmungserklärungen aller davon betroffenen Gläubigerinnen beizufügen.

Zu Absatz 3

Vorbild für die Regelung des Absatzes 3 ist § 230 Absatz 3 InsO.

Zu Absatz 4

Die Einbeziehung einer gruppeninternen Drittsicherheit in den Restrukturierungsplan der Schuldnerin wird an die Zustimmung der Sicherungsgeberin gebunden, um deren unternehmerische Freiheit nicht ohne Not einzuschränken. Entscheidet sie, die Gläubigerin der Schuldnerin aufgrund der gestellten Drittsicherheit voll zu befriedigen, gibt es keinen Anlass, sie daran zu hindern.

Zu § 18 (Checkliste für Restrukturierungspläne)

Die Vorschrift setzt die Vorgaben von Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie um.

Zu Abschnitt 3 (Planabstimmung)

Der Abschnitt enthält Regelungen zur Planabstimmung. Der Schuldnerin wird die Möglichkeit eröffnet, die Planabstimmung eigenverantwortlich durchzuführen (§§ 19 ff.). Sie kann die Abstimmung aber auch in einem gerichtlichen Verfahren durchführen lassen (§ 25, §§ 45 f.). Die für die Planannahme erforderlichen Mehrheiten werden in den §§ 26 ff. festgelegt.

Zu Unterabschnitt 1 (Planangebot und Planannahme)

Die Abstimmung über den Restrukturierungsplan kann nach Maßgabe der §§ 19 ff. von der Schuldnerin durchgeführt werden. Die Planabstimmung vollzieht sich dann nicht in vom Verfahrensrecht vorgegebenen Bahnen und Formen, sondern erfolgt in privater Selbstorganisation mit dem Ziel der privatautonomen Gestaltung der vom Plan berührten Rechtsverhältnisse und damit ausschließlich in den Handlungsformen des Privatrechts: Mit dem an die Planbetroffenen gerichteten Angebot, den Plan anzunehmen, bringt die Schuldnerin im Zweifel zum Ausdruck, an die im gestaltenden Teil des Plans enthaltenen Regelungen gebunden sein zu wollen, sofern auch die Planbetroffenen an diese Regelungen gebunden werden (vgl. § 20) – sei Letzteres infolge einer Annahme durch alle Planbetroffenen oder infolge einer gerichtlichen Bestätigung des angenommenen Plans (§ 71). Mit ihrer Annahmeerklärung verleihen die Planbetroffenen ihrem Willen Ausdruck, sich ebenfalls an einen solchen Vergleich binden zu wollen, sofern nur alle Planbetroffenen ebenfalls daran gebunden werden. Ob die Planabstimmung konstruktiv als ein Akt der Willensbildung einer als Gemeinschaft der Planbetroffenen zu konzipierenden Personengesamtheit zu deuten ist, als Versuch des Abschlusses eines Vergleichsvertrags oder aber als schlichter Anknüpfungstatbestand für die durch die richterliche Planbestätigung bewirkte richterliche Rechtsgestaltung (vgl. zu dieser auf das Insolvenzplanverfahren sowie zu den Zwangsvergleichsverfahren der Konkursordnung und der Vergleichsordnung bezogenen Diskussion zuletzt Fritzsche, Die juristische Konstruktion des Insolvenzplans als Vertrag, S. 113 ff.), kann der Entwurf dahinstehen lassen. In jedem Fall soll mit der richterlichen Bestätigung des Plans der Wille einer den Anforderungen der §§ 27 f. genügenden Mehrheit der Beteiligten anerkannt und diesem auch gegenüber den dissentierenden Planbetroffenen Geltung verschafft werden, sofern die Planbestätigungsvoraussetzungen vorliegen. Unabhängig von der Deutung der durch die Planbestätigung herbeigeführten Bindung knüpfen die Regelungen zur Planbestätigung an das Resultat einer Willensbetätigung der Beteiligten an, die auf das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der im gestaltenden Teil des Plans vorgesehenen Rechtsfolgen gerichtet ist. Deshalb sind auf das Planangebot und die Erklärungen zur Planannahme die Regelungen über Willenserklärungen anzuwenden, sofern sich aus den §§ 19 ff. nichts Abweichendes ergibt. Das gilt unabhängig davon, wie die Planannahme organisiert wird, d.h. ob sie im Wege einer formalen Abstimmung, im Rahmen einer Versammlung der Planbetroffenen erfolgt (§ 22) oder anderweitig nach Maßgabe der im Planangebot hierzu festgelegten Modalitäten. Stets sind, insbesondere was die Auslegung der Erklärungen angeht, die rechtsgeschäftsrechtlichen Regelungen und Grundsätze zur Anwendung zu bringen. Das gilt grundsätzlich auch für die Behandlung von Willensmängeln, für welche die §§ 116 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgeblich sind. Allerdings können entsprechende Willensmängel nur bis zur Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses geltend gemacht werden. Danach gelten sie als geheilt (§ 71 Absatz 6). Mit dieser Einschränkung wird dem kollektiven Charakter der Planabstimmung Rechnung getragen.

Der Schuldnerin wird auch die Möglichkeit eröffnet, den Plan im Rahmen eines gerichtlichen Abstimmungsverfahrens zur Abstimmung zu bringen. Dieses orientiert sich an den insolvenzverfahrensrechtlichen Bestimmungen zum Erörterungs- und Abstimmungstermin. Dass auf dieses Verfahren die Vorschriften zu der von der Schuldnerin durchgeführten Abstimmung nicht anzuwenden sind, bedeutet nicht, dass in den Erklärungen und Handlungen der Beteiligten nicht auch Willenserklärungen erblickt werden können. Mit Blick auf die Anwendbarkeit der am Insolvenzverfahrensrecht orientierten Regelungen kann diese Frage, von der auch im Insolvenzrecht nichts abhängt, offenbleiben.

Zu § 19 (Planangebot)

Zu Absatz 1

Die Unterbreitung des Restrukturierungsplans zum Zwecke der Abstimmung wird als Planangebot bezeichnet, das der Annahme durch die Planbetroffenen bedarf. Dieses Angebot hat den Hinweis darauf zu enthalten, dass der Plan im Falle seiner mehrheitlichen Annahme

auch gegenüber Planbetroffenen wirksam werden kann, die das Angebot nicht angenommen haben. Damit die Planbetroffenen ihre Entscheidung auf informierter Grundlage treffen können, ist dem Planangebot auch der vollständige Restrukturierungsplan nebst Anlagen beizufügen.

Zu Absatz 2

Da nicht notwendigerweise alle Forderungen, Absonderungsanwartschaften, gruppeninterne Drittsicherheiten und Anteils- und Mitgliedschaftsrechte einer Planbetroffenen vollständig in den Restrukturierungsplan einzubeziehen sind und weil mehrere einbezogene Forderungen und Rechte einer Planbetroffenen verschiedenen Gruppen zugeordnet sein können, muss jede Planbetroffene aus dem Planangebot zweifelsfrei ersehen können, welche von den ihr zustehenden Forderungen und Rechte in welchem Umfang in den Plan einbezogen werden und in welchen Gruppen sie jeweils mit welchem Stimmrecht abstimmen darf.

Zu Absatz 3

Grundsätzlich ist es möglich, eine Abstimmung über den Restrukturierungsplan in der Weise zu gestalten, dass zu keinem Zeitpunkt eine Versammlung der Planbetroffenen oder ein gerichtlicher Erörterungs- und Abstimmungstermin stattfindet. Allerdings soll sichergestellt werden, dass auf Verlangen einer Planbetroffenen wenigstens einmal eine gemeinsame Erörterung des Plans durch alle Planbetroffenen erfolgt, bevor über den Plan abgestimmt wird (§ 23 Absatz 1). Um sicherzustellen, dass dieses Recht allen Planbetroffenen bekannt ist, muss darauf im Planangebot hingewiesen werden.

Zu Absatz 4

Im Regelfall unterliegt das Planangebot der Schriftform (§ 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Wenn im Zuge der Verhandlungen über den Plan, zwischen der Schuldnerin und einzelnen Planbetroffenen eine abweichende Form vereinbart wird, z. B. weil eine Planbetroffene sich mit einer Übermittlung des Planangebots in Textform begnügt, gilt die vereinbarte Form. Für die Planannahme gilt der Grundsatz, dass die Schuldnerin die Form bestimmt, in der die Erklärungen der Planbetroffenen abzugeben sind. Trifft die Schuldnerin keine Bestimmung, unterliegt auch die Planannahme der Schriftform.

Zu § 20 (Auslegung des Planangebots)

Die Auslegungsregel gibt vor, dass das Planangebot im Zweifel nicht auf eine isolierte Bindung der Schuldnerin im Verhältnis einzelner Planbetroffenen gerichtet ist, die das Angebot annehmen. Anzunehmen ist vielmehr, dass die Schuldnerin nur dann an den Plan gebunden sein möchte, wenn entweder alle Planbetroffenen zustimmen oder der Plan nach Annahme durch eine hinreichende Mehrheit von Planbetroffenen gerichtlich bestätigt wird. Mithin zielt das Planangebot ausschließlich auf eine Bindung gegenüber allen Planbetroffenen.

Zu § 21 (Annahmefrist)

Die Annahmefrist von mindestens 14 Tagen soll sicherstellen, dass den Planbetroffenen eine ausreichende Bedenkzeit vor ihrer Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Restrukturierungsplans zur Verfügung steht. Zwar liegt es regelmäßig auch im Interesse der Schuldnerin, eine ausreichende Annahmefrist zu bestimmen, weil nach § 27 die Stimmrechte der zustimmenden Planbetroffenen in jeder Gruppe mindestens drei Vierteln aller Stimmrechte in der jeweiligen Gruppe und nicht etwa nur drei Vierteln der abgegebenen Stimmen entsprechen müssen. Nicht abgegebene Stimmen wirken also wie Ablehnungen. Die Schuldnerin soll aber auf die Planbetroffenen nicht durch Setzung einer unangemessen kurzen Frist Druck ausüben können, um sie so eventuell zu einer übereilten und

nicht ausreichend durchdachten Zustimmung zu bewegen. Dem Erfordernis, den Planbetroffenen eine ausreichende Überlegungszeit zu gewähren und eine Überrumpelung zu vermeiden, ist auch genüge getan, wenn schon vor dem verbindlichen Planangebot der wesentliche Inhalt des Plans allen Planbetroffenen vor mindestens 14 Tagen zur Kenntnis gebracht worden ist. Voraussetzung ist, dass das Restrukturierungskonzept mit allen wesentlichen Planinhalten allen Planbetroffenen fristgerecht in Textform vorgelegen hat und sich aus den Bestimmungen und deren Erläuterungen ergibt, wie die Rechtsstellung der Betroffenen durch den Plan gestaltet werden soll.

Zu § 22 (Abstimmung im Rahmen einer Planbetroffenerversammlung)

Zu Absatz 1

Die Schuldnerin kann anstelle des versammlungslosen Abstimmungsverfahrens nach den §§ 19 ff. sogleich eine Versammlung der Planbetroffenen zur Planabstimmung einberufen. Dies kann z. B. dann sinnvoll sein, wenn sie ansonsten mit einem Verlangen einer Planbetroffenen nach Einberufung einer Erörterungsversammlung nach § 23 Absatz 1 rechnet oder wenn sie den Restrukturierungsplan noch nicht im Rahmen der vorangegangenen Verhandlungen mit allen Planbetroffenen abschließend erörtert hat. Die Einberufung erfolgt schriftlich (§ 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Auch hier wird durch die Mindesteinberufungsfrist von 14 Tagen eine ausreichende Überlegungsfrist für die Planbetroffenen sichergestellt, einer Überrumpelung entgegengewirkt und dafür Sorge getragen, dass die Planbetroffenen genügend Zeit haben, ihre Anreise zu organisieren. Sinnvoll nutzen können die Planbetroffenen die Überlegungsfrist auch im Hinblick auf den Überrumpelungsschutz nur, wenn ihnen im gesamten Zeitraum der vollständige Restrukturierungsplan zur Verfügung steht. Die Verkürzung der Frist auf sieben Tage bei Zulassung einer elektronischen Teilnahme bezieht sich allein auf die Einberufung. Auch bei Zulassung der elektronischen Teilnahme muss den Planbetroffenen der vollständige Restrukturierungsplan oder das Restrukturierungskonzept nach § 21 Satz 2 und 3 mindestens 14 Tage vor dem Termin zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 2

Die Schuldnerin hat die Möglichkeit, zur Stärkung der Teilnahmebereitschaft der Planbetroffenen diesen eine Teilnahme an der Abstimmungsversammlung auch auf elektronischem Wege zu ermöglichen. Dabei ist es ihre Verantwortung, die technischen Voraussetzungen zu schaffen, dass alle auf elektronischem Wege teilnehmenden Planbetroffenen durchgängig alle wesentlichen Vorgänge der Verhandlung wahrnehmen und sich wie anwesende Planbetroffene äußern und auch mit anderen Teilnehmern kommunizieren können. Sie kann die Teilnahmemöglichkeit allerdings nicht auf elektronische Kommunikationswege beschränken, sodass jede Planbetroffene in jedem Fall das Recht hat, persönlich am Versammlungsort teilzunehmen. Soweit Planbetroffene auf elektronischem Wege teilnehmen, hat nach § 67 Absatz 3 im Zweifel die Schuldnerin nachzuweisen, dass Planbetroffene, die behaupten, durch technische Übertragungsschwierigkeiten an der durchgängigen Teilnahme gehindert gewesen zu sein, nicht aus Gründen gehindert waren, die in der Verantwortungssphäre der Schuldnerin liegen.

Zu Absatz 3

Die Schuldnerin als Versammlungsvorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Planbetroffenen, die sich zum Restrukturierungsplan oder zu sonstigen für die Abstimmung relevanten Umständen äußern wollen, dazu die Gelegenheit bekommen und dass über die angesprochenen Punkte eine Diskussion unter den Planbetroffenen ermöglicht wird. Sie hat auf Verlangen Auskünfte über den Plan und die für dessen Beurteilung relevanten Umstände zu erteilen. Soweit Planbetroffene rechtzeitig (mindestens einen Tag vor dem Beginn der Versammlung) Änderungsvorschläge zum Plan unterbreitet haben, sind diese Änderungsvorschläge einzeln zu erörtern. Verspätet eingegangene Änderungsvorschläge

kann die Schuldnerin ebenfalls zur Erörterung stellen, sie muss es aber nicht. Die Schuldnerin kann Änderungsvorschläge übernehmen, muss es aber nicht. Abgestimmt wird nur über den Plan, den die Schuldnerin letztlich zur Abstimmung stellt, eine Abstimmung über konkurrierende Pläne ist ausgeschlossen.

Zu Absatz 4

Wenn die Schuldnerin den mit der Einberufung übersandten Restrukturierungsplan abändert, sei es durch Übernahme eines Änderungsvorschlags nach Absatz 3 Sätze 3 und 4, sei es aufgrund der Erörterungen in der Versammlung oder aus sonstigen Gründen, kann über den geänderten Plan nur dann in derselben Versammlung abgestimmt werden, wenn sich die Änderungen auf einzelne Punkte beschränken. Gehen die Änderungen darüber hinaus, ist ein neues Planangebot nach den §§ 19 ff. oder eine Einberufung zu einer neuen Abstimmungsversammlung nach Absatz 1 erforderlich. Zur Abgrenzung kann auf die Rechtsprechung zu § 240 InsO zurückgegriffen werden.

Zu Absatz 5

Da die Abstimmung getrennt nach Gruppen erfolgt, können einzelne Planbetroffene, denen mehrere einbezogene Forderungen und Rechte zustehen, auch mehrfach zur Abstimmung aufgerufen sein. Im Rahmen ihrer Freiheit, die Abstimmungsmodalitäten zu bestimmen, kann die Schuldnerin z. B. die Abstimmung durch Wahlzettel oder durch Handzeichen durchführen lassen. Die Pflicht zur elektronischen Bestätigung des Zugangs elektronisch abgegebener Stimmen soll sicherstellen, dass alle abgegebenen Stimmen auch zutreffend berücksichtigt werden.

Zu § 23 (Erörterung des Plans)

Zu Absatz 1

Wenn die Schuldnerin nicht zuvor allen Planbetroffenen Gelegenheit zur gemeinschaftlichen Erörterung des Plans oder des Restrukturierungskonzepts, das durch den Plan umgesetzt wird, gegeben hat, steht jeder Planbetroffenen das Recht zu, von der Schuldnerin die Einberufung einer Erörterungsversammlung zu verlangen. Das Verlangen bedarf keiner Begründung. Kommt die Schuldnerin dem Verlangen nicht nach, kann der Plan nach § 67 Absatz 1 Nummer 2 auch dann nicht bestätigt werden, wenn er mit den erforderlichen Mehrheiten angenommen wird.

Zu Absatz 2

Die Mindesteinberufungsfrist soll den Planbetroffenen ermöglichen, sich auf die Versammlung vorzubereiten, ihre Anreise zu organisieren und ggf. im Vorfeld mit anderen Planbetroffenen Kontakt aufzunehmen und eine gemeinsame Linie zu vereinbaren. Wenn eine elektronische Teilnahme ermöglicht wird, verkürzt sich die Mindesteinberufungsfrist auf sieben Tage, da das zwingende Erfordernis einer Organisation der Anreise entfällt.

Zu Absatz 3

Die Anordnung der entsprechenden Geltung von § 22 Absatz 3 hat zur Folge, dass auch in der Erörterungsversammlung die Schuldnerin den Vorsitz führt und die Auskunfts-, Äußerungs- und Erörterungsrechte der Planbetroffenen gelten. Auch in der Erörterungsversammlung sind rechtzeitig eingegangene Änderungsvorschläge zu erörtern.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stellt sicher, dass die Erörterungsversammlung ihre Zwecke für die Planbetroffene, die ihre Einberufung verlangt, erfüllen kann. Deshalb haben nach Durchführung

der Erörterungsversammlung alle Planbetroffenen erneut die Gelegenheit, über die Annahme oder Ablehnung des Restrukturierungsplans zu entscheiden, ohne an eine zuvor bereits abgegebene Erklärung gebunden zu sein. Wenn sie aufgrund des Erörterungstermins zu einer abweichenden Meinung gelangen, können sie diese auch in ihre Abstimmungsentscheidung einfließen lassen.

Zu § 24 (Dokumentation der Abstimmung)

Zu Absatz 1

Die von der Schuldnerin zu fertigende Dokumentation des Abstimmungsergebnisses dient der Information der Planbetroffenen und des Restrukturierungsgerichts und ermöglicht den Planbetroffenen eine Kontrolle, ob die Wahrnehmung der Schuldnerin ihren eigenen Wahrnehmungen entspricht, und dem Gericht eine Kontrolle des ordnungsgemäßen Ablaufs des Abstimmungsverfahrens. Die Dokumentation stellt eine Wissenserklärung der Schuldnerin dar und entfaltet keine besondere Beweiskraft.

Zu Absatz 2

Die Funktion, die Planbetroffenen zu informieren und ihnen eine Kontrolle zu ermöglichen, kann nur erfüllt werden, wenn die Dokumentation den Planbetroffenen unverzüglich zugänglich gemacht wird.

Zu § 25 (Gerichtliches Planabstimmungsverfahren)

Die Schuldnerin hat das Recht, die Abstimmung in einem gerichtlichen Verfahren nach den §§ 45 f. durchführen zu lassen. Dies kann z. B. sinnvoll sein, um Zweifel am ordnungsgemäßen Ablauf des Abstimmungsverfahrens zu vermeiden, die nach § 67 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 4 zur Versagung der Planbestätigung führen können.

Zu Unterabschnitt 2 (Stimmrecht und erforderliche Mehrheiten)

Die Regelungen zum Stimmrecht und zu den für die Planannahme erforderlichen Mehrheiten orientieren sich am insolvenzplanverfahrensrechtlichen Vorbild. Es wird dabei darauf verzichtet, die Planannahme nach dem Vorbild des § 244 Absatz 1 InsO von der Erreichung einer doppelten Mehrheit abhängig zu machen, bei der neben einer Summenmehrheit, das heißt an einer auf die Summe der Forderungsbeträge bezogenen Mehrheit, auch eine Kopfmehrheit erreicht werden muss. Vielmehr soll im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen eine mit 75% allerdings qualifizierte Summenmehrheit reichen. Zwar ist das Erfordernis einer zusätzlichen Kopfmehrheit geeignet, der Dominanz von Großgläubigerinnen entgegenzuwirken, die sich bei einer reinen Summenmehrheit einstellen kann. Indessen begegnet der Entwurf dieser Gefahr auf anderem Wege. Nach § 11 Absatz 2 Satz 4 sind für Kleingläubigerinnen separate Gruppen zu bilden, die eine gruppeninterne Dominanz der Großgläubigerinnen über die Kleingläubigerinnen ausschließen. Zum anderen soll für die Planannahme eine qualifizierte Mehrheit von 75% der Forderungssummen und nicht, wie im Insolvenzplanverfahren, lediglich eine einfache Mehrheit erforderlich sein. Die Statuierung einer zusätzlichen Kopfmehrheit müsste demgegenüber mit Vorkehrungen gegen missbräuchliche Gestaltungen durch die kurzfristige Aufspaltung von Forderungen vorsehen. Anders als im Insolvenzverfahren, für das sich als insoweit maßgeblicher Zeitpunkt die Verfahrenseröffnung aufdrängt (§ 244 Absatz 2 InsO) müsste für den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen ein entsprechend geeigneter Zeitpunkt bestimmt werden. In jedem Falle wären Mechanismen zur Vorbeugung gegen missbräuchliche Forderungsaufteilungen geeignet, das Abstimmungsverfahren und den Planbestätigungsprozess zu verkomplizieren.

Zu § 26 (Stimmrecht)

Die Bestimmungen zum Stimmrecht folgen insolvenzrechtlichen Grundsätzen. Das Stimmrecht bestimmt sich nach dem Betrag der Forderung (Absatz 1 Nummer 1). Für bedingte, noch nicht fällige Forderungen oder Forderungen über unbestimmte Geldbeträge ist die jeweils maßgebliche Forderungshöhe nach Maßgabe der §§ 41 ff. InsO zu bestimmen (Absatz 2). Für die Inhaber von Absonderungsanwartschaften oder gruppeninternen Drittsicherheiten ist der Wert der Sicherheit maßgeblich (Absatz 1 Nummer 2). Für die Inhaberinnen von Mitgliedschafts- und Anteilsrechten bestimmt sich das Stimmrecht nach der Beteiligung am Kapital oder Vermögen der Schuldnerin, wobei nach dem Vorbild des § 238 Absatz 1 Satz 2 InsO Stimmrechtsbeschränkungen, Sonder- oder Mehrfachstimmrechte außer Betracht bleiben (Absatz 1 Nummer 3).

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Das Stimmrecht von Forderungen bestimmt sich vorbehaltlich der Sonderregelungen in Absatz 2 nach dem Forderungsbetrag.

Zu Nummer 2

Eine Absonderungsanwartschaft gewährt nach insolvenzrechtlichem Vorbild (§ 76 Absatz 2 Halbsatz 2 InsO) ein sich nach dem Wert der Absonderungsanwartschaft bemessendes Stimmrecht. Haftet die Schuldnerin der Inhaberin der Anwartschaft persönlich, kann es zu einer Aufspaltung des Stimmrechts kommen: soweit die Inhaberin auf eine Befriedigung aus der Anwartschaft verzichtet oder mit dieser voraussichtlich ausfällt, kann sie mit ihrer gegen die Schuldnerin gerichteten Forderung in der Gruppe der Restrukturierungsforderungen berücksichtigt werden und steht ihr in dieser Gruppe ein Stimmrecht in Höhe der voraussichtlichen Ausfallforderung zu (Absatz 3). Insofern sind gruppeninterne Drittsicherheiten mit Absonderungsanwartschaften vergleichbar, weshalb hier dieselben Grundsätze zur Stimmrechtsbemessung maßgeblich sind. Denn auch hier ist eine wirtschaftliche Betroffenheit der jeweiligen Gläubigerin durch einen Eingriff in das Sicherungsrecht nur insoweit zu bejahen, als aus der Verwertung der Sicherheit überhaupt eine Befriedigung zu erwarten wäre.

Zu Nummer 3

Die Regelung zum Stimmrecht bei einbezogenen Anteilsrechten ist § 238a Absatz 1 InsO nachgebildet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Sonderbestimmungen für die Bestimmung des Stimmrechts, das auf Forderungen entfällt, die nicht fällig, bedingt oder ihrer Höhe nach noch nicht bestimmbar sind.

Zu Nummer 1

Nach § 5 Absatz 1 können im Restrukturierungsplan auch bedingte Forderungen gestaltet werden. Die wirtschaftliche Belastung der Schuldnerin durch solche Forderungen bzw. der einer solchen Forderung für die Gläubigerin zukommende wirtschaftliche Wert wird nicht allein durch den Nominalbetrag, sondern auch durch die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Bedingung bestimmt. In Abweichung von der auf auflösend bedingte Forderungen zugeschnittenen Regelung des § 42 InsO ist daher der Nominalwert mit der Wahrscheinlichkeit zu gewichten, mit welcher im Fall der auflösenden Bedingung das Fortbestehen der Forderung und im Fall der aufschiebenden Bedingung das Entstehen der Forderung angenommen werden kann.

Zu Nummer 2

Die Notwendigkeit einer Abzinsung noch nicht fälliger unverzinslicher Forderungen entspricht dem Rechtsgedanken des § 41 Absatz 2 InsO.

Zu Nummer 3

Die Bestimmung erlaubt bei der Stimmrechtsbemessung für unbestimmte Geldbeträge und in ausländischer Währung oder einer Rechnungseinheit ausgedrückte Forderungen einen Rückgriff auf § 45 InsO.

Zu Nummer 4

Für auf wiederkehrende Leistungen gerichtete Forderungen sind die zu § 46 InsO entwickelten Rechtsgrundsätze maßgeblich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bildet den Regelungsgehalt von § 237 Absatz 1 Satz 2 InsO ab. Wer Inhaberin einer Forderung ist, welche mit einem zur Absonderung berechtigenden Recht besichert ist, kann nicht mit dem Nominalbetrag der Forderung in einer Gruppe einbezogener Forderungen und zusätzlich mit dem bei Verwertung des zur Absonderung berechtigenden Rechts realisierbaren Befriedigungsbetrag in einer Gruppe zur Absonderung berechtigender Rechte abstimmen. In beiden Gruppen zusammen kann das Stimmgewicht höchstens dem Nominalbetrag der Forderung entsprechen. In der Gruppe der Forderungen besteht nur insoweit ein Stimmrecht, wie das Stimmrecht in der Gruppe der zur Absonderung berechtigenden Rechte dahinter zurückbleibt. Auch hier gilt für gruppeninterne Drittsicherheiten bei wirtschaftlicher Betrachtung nichts anderes. Zur Vermeidung doppelter Stimmgewichte kann eine durch eine gruppeninterne Drittsicherheit besicherte Forderung nur insoweit ein Stimmrecht in der Gruppe maßgeblichen Gruppe der Restrukturierungsforderungen vermitteln, wie nicht der Wert der Sicherheit bereits ein Stimmrecht in der Gruppe der gruppeninternen Drittsicherheiten gewährt hat. In der Gruppe der Inhaberinnen von Restrukturierungsforderungen richtet sich das Stimmrecht daher nach dem nach Abzug des Werts der Drittsicherheit verbleibenden Forderungsbetrag.

Zu Absatz 4

Ist eine Forderung oder ein Recht dem Grunde nach oder der für die Bemessung des Stimmgewichts maßgeblichen Höhe nach streitig, soll dies die Abstimmung nicht verzögern. Der streitigen Forderung oder dem streitigen Recht ist daher vorbehaltlich einer späteren Klärung durch das Gericht ein Stimmrecht zuzuweisen. Wird die Abstimmung außergerichtlich durch die Schuldnerin durchgeführt (§§ 19 ff.), kann sie der Abstimmung das Stimmgewicht zugrunde legen, welches sie der Inhaberin der streitigen Forderung oder des streitigen Rechts zugewiesen hatte. Sie ist aber auch frei, der Abstimmung ein hiervon abweichendes Stimmgewicht zugrunde zu legen, sofern sie dies im Zuge der Abstimmung den Planbetroffenen offenlegt. Die Zuweisung des Stimmgewichts ist durch das Restrukturierungsgericht im Rahmen der Prüfung der Bestätigungsvoraussetzungen überprüfbar (§ 67 Absatz 3 Satz 2). Um den Stimmrechtsstreit auch für eine Nachprüfung durch das Gericht zu dokumentieren, ist in die Dokumentation des Abstimmungsergebnisses zu vermerken, dass, in welchem Umfang und aus welchen Gründen das Stimmrecht streitig war.

Zu § 27 (Erforderliche Mehrheiten)

Die Richtlinie lässt den Umsetzungsgesetzgebern in Art. 9 Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 1, Unterabsatz 2 die Wahl, ob die Planannahme in den einzelnen Gruppen eine einfache Summenmehrheit oder eine höhere Summenmehrheit bis zu 75% erfordern soll. Außerdem kann neben der Summenmehrheit auch eine Kopfmehrheit gefordert werden (Art. 9 Absatz

6 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie). In diesem Punkt weicht der Entwurf von dem insolvenzplanrechtlichen Vorbild des § 244 Absatz 1 InsO ab, nach welchem in jeder Gruppe eine doppelte Mehrheit erforderlich ist, d.h. jeweils eine einfache Summen- und Kopfmehrheit. Damit vermeidet der Entwurf die Komplikationen, die mit Blick auf mögliche Umgehungsstrategien mit dem Erfordernis einer Kopfmehrheit einhergehen. Seinem Zweck kann das Erfordernis einer Kopfmehrheit nur dann gerecht werden, wenn ein Zeitpunkt festgelegt wird, der für die Zuordnung der stimmberechtigten Forderungen und Rechte an die Köpfe maßgeblich ist. Ansonsten stünde es den Beteiligten frei, durch Aufspaltung der stimrechtstragenden Forderungen und Rechte die Basis der stimmberechtigten Köpfe zu erweitern. Zwar ließen sich sachgerechte Zeitpunkte für einen entsprechenden Stichtag festlegen, doch würde damit das Abstimmungs- und insbesondere das Planbestätigungsverfahren mit einer streitanfälligen Frage belastet. Um das Verfahren von derartigen Streitfragen zu entlasten, verzichtet der Entwurf auf die Verankerung einer doppelten Mehrheit. Dafür wird eine qualifizierte Summenmehrheit von 75% verlangt, welche über weite Strecken die Funktion der Kopfmehrheit übernimmt, einer Dominanz der Großgläubigerinnen über kleinere Gläubigerinnen entgegenzuwirken. Um eine solche Dominanz auszuschließen, verlangt schließlich § 11 Absatz 2 Satz 4, dass für Kleingläubigerinnen separate Gruppen zu bilden sind.

Zu Absatz 1

Dem insolvenzplanrechtlichen Vorbild folgend (§ 243 InsO) stimmt jede der nach § 11 gebildeten Gruppen gesondert über den Insolvenzplan ab. In jeder dieser Gruppen muss daher, vorbehaltlich der Möglichkeit einer gruppenübergreifenden Überstimmung von Minderheiten nach § 28, die nach Absatz 1 erforderliche Summenmehrheit von 75% erreicht werden. Das Stimmgewicht, das eine Forderung oder ein Recht gewährt, ist nach Maßgabe des § 26 zu bestimmen. Die Summe der Stimmrechte, die auf die in einer Gruppe zusammengefassten Forderungen oder Rechte entfallen, bildet den Bezugswert für die Bestimmung der erforderlichen Mehrheit der dem Plan zustimmenden Voten. Eine lediglich auf die Summe der Stimmrechte der erschienenen Gruppenmitglieder bezogene Mehrheit ist demgegenüber unzureichend.

Zu Absatz 2

In Anlehnung an § 244 Absatz 2 InsO bestimmt Absatz 2, dass Stimmabgaben aus gemeinschaftlich gehaltenen Forderungen und Rechten nur einmal berücksichtigt werden.

Zu § 28 (Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung)

Wie auch im Insolvenzplanverfahren (§ 245 InsO) muss es im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen nach Artikel 11 der Richtlinie möglich sein, dass ein Plan gegen das Votum einer Gruppe bestätigt werden kann. § 245 InsO wird den Anforderungen, die nach Artikel 11 an eine entsprechende Regelung zur gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung zu stellen sind, weitgehend gerecht. Zwar soll eine solche Entscheidung nach Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b) Alternative i) der Richtlinie voraussetzen, dass zu der Mehrheit der zustimmenden Gruppen eine Gruppe gesicherter Gläubigerinnen gehört, wohingegen sich § 245 Absatz 1 Nummer 3 InsO mit einer Zustimmung einer Mehrheit der Gruppen begnügt. Allerdings soll bei Verfehlung dieses Erfordernisses eine Planbestätigung auch unter den Voraussetzungen des Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b) Alternative ii) der Richtlinie möglich sein. Hiernach muss mindestens eine Gruppe, deren Mitglieder unter Berücksichtigung des Alternativszenarios werthaltige Forderungen oder Rechte zustehen, zugestimmt haben, wobei es den Mitgliedstaaten nach Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3 freisteht, die erforderliche Anzahl der zustimmenden Gruppen zu erhöhen. Unter dem Strich bedarf damit eine an § 245 InsO angelehnte Regelung nur der Ergänzung, durch welche sichergestellt wird, dass zu den die Planlösung befürwortenden Gruppen mindestens eine Gruppe von Absonderungsberechtigten oder von nichtnachrangigen Restrukturierungsgläubigern gehört. Zwar ist nicht für jeden erdenklichen Fall sichergestellt, dass

nicht nachrangige Restrukturierungsforderungen im Alternativszenario eine Aussicht auf eine zumindest partielle Befriedigung erhalten. Indes lässt es Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b) Alternative ii) der Richtlinie zu, pauschalierende Regelungen zur Anwendung zu bringen, nach welchen solche Gruppen außer Betracht zu bleiben haben, bei denen vernünftigerweise nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie im Alternativszenario eine zumindest partielle Befriedigung erhalten würden.

Im Unterschied zu § 245 Absatz 2 Nummer 2 InsO lässt Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie eine Planbestätigung gegen das Votum einer Gruppe von Gläubigerinnen auch dann zu, wenn eine im Verhältnis zu dieser Gruppe nachrangige Gruppe von Gläubigerinnen unter dem Plan einen Wert erhält, sofern nur die ablehnende Gruppe bessergestellt wird als die ihr nachrangige Gruppe (sogenannte relative Prioritätsregel). Allerdings können die Mitgliedstaaten nach Artikel 11 Absatz 2 auch den von § 245 Absatz 2 Nummer 2 InsO beschrittenen Weg gehen und eine Planbestätigung gegen das Votum einer ablehnenden Gruppe ausschließen, sobald einer nachrangigen Gruppe ein Wert zugewiesen wird (sogenannte absolute Prioritätsregel). Es ist schließlich auch möglich, der absoluten Prioritätsregel zu folgen und diese punktuell zu durchbrechen (Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie). Den zuletzt genannten Weg verfolgt der Entwurf. Er legt nach dem Vorbild des § 245 Absatz 2 Nummer 2 InsO die absolute Prioritätsregel zugrunde und durchbricht diese in zwei Fällen zugunsten der Schuldnerin oder der an ihr beteiligten Personen. Einer gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung zulasten einer Gruppe von Gläubigerinnen soll es hiernach nicht entgegenstehen, wenn die Schuldnerin oder eine an ihr beteiligte geschäftsführende Anteilsinhaberin sich zur Mitwirkung bei der verpflichtet hat. Unschädlich soll es auch sein, wenn die Eingriffe in die Rechte der dissentierenden Gläubigergruppe sich auf eine Fälligkeitsverschiebung beschränkt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im wesentlichen seinem insolvenzplanrechtlichen Vorbild in § 245 Absatz 1 InsO.

Zu Nummer 1

Absatz 1 Nummer 1 entspricht § 245 Absatz 1 Nummer 1 und setzt zugleich die Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d) und Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 der Richtlinie zu entnehmende Vorgabe zum Kriterium des Gläubigerinteresses um, nach welchem eine Gläubigerin durch den Plan nicht schlechter gestellt werden darf als ohne Plan. Wie auch § 245 Absatz 1 Nummer 1 InsO ist in Absatz 1 Nummer 1 das nächstbeste Alternativszenario maßgeblich, das heißt die Situation, in der sich die Gläubigerin im Falle des Scheiterns des Plans wiederfinden würde; eine Liquidation darf nicht ohne weiteres, sondern nur dann als nächstbestes Szenario unterstellt werden, wenn ein Verkauf des Unternehmens oder eine anderweitige Fortführung aussichtslos ist (vgl. § 8 Absatz 2).

Zu Nummer 2

Die an § 245 Absatz 1 Nummer 2 InsO angelehnte Regelung zum Erfordernis einer angemessenen Beteiligung am Planwert wird durch die Bestimmungen der Absätze 2 ff. ausgefüllt.

Zu Nummer 3

Entsprechend § 245 Absatz 1 Nummer 3 InsO bedarf es der Zustimmung wenigstens einer Mehrheit der abstimmenden Gruppen. Allerdings reicht abweichend vom Wortlaut des § 245 Absatz 1 Nummer 3 InsO in den Fällen, in denen lediglich zwei Gruppen gebildet wurden, die Zustimmung einer Gruppe aus (vgl. Erwägungsgrund 54 der Richtlinie). Um den Anforderungen des Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie in

beiden Varianten gerecht zu werden, ist zu verlangen, dass unter der Mehrheit der zustimmenden Gruppen auch zumindest eine Gruppe von Inhaberinnen von Absonderungsanswartschaften oder eine Gruppe der Inhaberinnen von Restrukturierungsforderungen vertreten sein muss.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert in Anlehnung an sein Vorbild in § 245 Absatz 2 InsO das Merkmal der angemessenen Beteiligung am Planmehrwert und setzt dabei die Vorgaben aus Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und d sowie Absatz 2 der Richtlinie um.

Zu Nummer 1

Absatz 2 Nummer 1 dient der Umsetzung der Vorgaben von Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie und entspricht § 245 Absatz 2 Nummer 1 InsO.

Zu Nummer 2

Die Überstimmung einer Gruppe, in der keine ausreichende Mehrheit der Planbetroffenen erreicht worden ist, wird – abgesehen von dem in Satz 2 geregelten Sonderfall – nur unter Beachtung der absoluten Vorrangregelung zugelassen. Insoweit entspricht die Regelung dem insolvenzplanrechtlichen Vorbild in § 245 Absatz 2 Nummer 2 InsO. Klargestellt wird – auch in der insolvenzplanrechtlichen Regelung (vgl. Artikel 5 Nummer 32) –, dass eine Wertzuweisung an die Schuldnerin oder eine Anteilsinhaberin unschädlich ist, wenn diese durch eine Leistung in das Vermögen der Schuldnerin kompensiert wird. In einem solchen Fall erfolgt unter dem Strich gerade keine Wertzuweisung, die sich zulasten der vorrangigen Gläubigerinnen auswirkt.

Zu Nummer 3

Das Verbot der Besserstellung gleichrangiger planbetroffener Gläubigerinnen ist an die Regelung in § 245 Absatz 2 Nummer 3 InsO angelehnt und setzt die entsprechende Vorgabe von Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie um. Abweichend von § 245 Absatz 2 Nummer 3 InsO sind in den Vergleich aber nur planbetroffene Gläubigerinnen einzubeziehen. Eine Ungleichbehandlung gegenüber den Inhaberinnen nicht einbezogener Forderungen liegt im teilkollektiven Charakter des Restrukturierungsplans begründet. Missbräuchen ist durch die Sachgerechtigkeitskontrolle nach § 10 zu begegnen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eng umgrenzte Ausnahmen von der absoluten Vorrangregel

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 wird die absolute Vorrangregel zugunsten der Schuldnerin oder einer an ihr beteiligten geschäftsführenden Anteilsinhaberin durchbrochen, sofern sich diese zu einer erforderlichen Mitwirkung an der Planumsetzung verpflichtet haben. In diesen Fällen ist die – auch im Interesse der Gläubigerinnen liegende – Realisierung des Planmehrwerts ohne die Schuldnerin oder die Anteilsinhaberin nicht möglich. Das Beharren auf die absolute Priorität der Gläubigeransprüche gegenüber den Ansprüchen und Interessen der Schuldnerin und deren Anteilsinhaberinnen läge daher nicht im Interesse der Gläubigerinnen, deren Schutz die absolute Prioritätsregel dienen soll.

Zu Nummer 2

Die absolute Vorrangregel wird nach Nummer 2 auch dann durchbrochen, wenn die Eingriffe in die Rechte der dissentierenden Gläubigergruppe derart geringfügig sind, dass sie eine vollständige Verdrängung der Schuldnerin oder der an ihr beteiligten Personen als

unverhältnismäßig erscheinen lassen würde. Das kann angenommen werden, wenn nicht in die Forderungssubstanz der Gläubigerforderungen eingegriffen wird, sondern ein Fälligkeitsaufschub von nicht mehr als einem Jahr vereinbart werden soll.

Zu Absatz 4

Gläubigerinnen, denen gruppeninterne Drittsicherheiten zustehen, sollen nur insoweit trotz fehlender Mehrheit in dieser Gruppe eingebunden werden können, wenn die betroffenen Gläubigerinnen eine dem Wert ihrer Sicherheit angemessene Entschädigung erhalten.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht § 245 Absatz 3 InsO

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 245 Absatz 3 Nummer 1 und der Vorgabe in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie.

Zu Nummer 2

Die Bestimmung entspricht § 245 Absatz 3 Nummer 3. Sie lässt Absatz 3 Nummer 1 unberührt, die eine Ungleichbehandlung von Anteilshaberinnen vorsehen kann.

Zu Kapitel 2 (Restrukturierungs- und Stabilisierungsinstrumente)

In Kapitel 2 sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften versammelt, die für die Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens maßgeblich sind. Zudem finden sich in den §§ 42 ff. außerverfahrensrechtliche Vorschriften zu den Pflichten der Geschäftsführerinnen haftungsbeschränkter Schuldnerinnen während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache und zur Unzulässigkeit von an die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache anknüpfenden Lösungsklauseln.

Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen ist nicht als ein integriertes Verfahren – etwa nach dem Vorbild der früheren Vergleichsordnung – konzipiert, sondern als ein Rahmen von Verfahrenshilfen, welche die Schuldnerin im Zuge eines von ihr verfolgten Restrukturierungsvorhabens in Anspruch nehmen kann. Die Inanspruchnahme der Verfahrenshilfen des Rahmens hängt daher nicht von einer formalen Verfahrenseröffnung ab, die auf Grundlage eines Eröffnungsantrags bei Vorliegen der Eröffnungsvoraussetzungen erfolgt. Die einzelnen Verfahrenshilfen können auch ohne eine solche Verfahrenseröffnung und grundsätzlich unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden, sofern die Voraussetzungen für die im Rahmen der Verfahrenshilfe begehrte Entscheidung oder Maßnahme gegeben sind. Ob und in welcher Kombination und Reihenfolge sie in Anspruch genommen werden, hat die Schuldnerin eigenverantwortlich zu entscheiden, welcher die Strukturierung, Organisation und Durchführung des Gesamtprozesses obliegt. Ein einheitliches und alle Verfahrenshilfen integrierendes Verfahrensverhältnis würde vor diesem Hintergrund als ein unnötiger Formalismus erscheinen, der Assoziationen zu den verfahrensförmigen Sanierungsoptionen des Insolvenzrechts wecken würde und damit auch mit dem Stigma behaftet wäre, das Letzteren mitunter noch anhängt. An die Stelle eines Antrags und einer auf einen solchen Antrag folgenden formalen Verfahrenseröffnung tritt nach § 31 eine einseitige Anzeige der Schuldnerin, mit welcher diese dem Gericht das Restrukturierungsvorhaben anzeigt. Mit dieser Anzeige wird es zum einen dem Gericht möglich, sich mit der Restrukturierungssache vertraut zu machen und sich damit auf spätere Anträge der Schuldnerin vorzubereiten, die – wie im Fall des Antrags auf Erlass einer Stabilisierungsanordnung – eilbedürftig sein können. Zum anderen aber bedarf es auch eines zuständigkeitsrechtlichen Anknüpfungspunkts für die spätere Inanspruchnahme der Verfahrenshilfen. Für sämtliche Entscheidungen in einer Restrukturierungssache soll dasselbe Gericht (§§ 34 f.) und an diesem Gericht dieselbe Richterin zuständig sein (§ 36). Um insoweit auf die allgemeinen

verfahrensrechtlichen Grundsätze zurückgreifen zu können, wird der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens die Wirkung zugeschrieben, die angezeigte Restrukturierungssache rechtshängig zu machen (§ 31 Absatz 3); insoweit kommt es zur Konstruktion eines verfahrensrechtlichen Bandes, das die Verfahrenshilfen, die zur Umsetzung des angezeigten Vorhabens in Anspruch genommen werden sollen, zu einer Restrukturierungssache zusammenfasst. In der Folge bleibt insbesondere die Zuständigkeit des Restrukturierungsgerichts von einem Wegzug der Schuldnerin unberührt (§ 261 Absatz 3 Nummer 1 der Zivilprozessordnung (ZPO)).

Mit den Vorgaben der Richtlinie ist der Verzicht auf die Schaffung eines einheitlichen Restrukturierungsverfahrens vereinbar. Nach Artikel 4 Absatz 1 muss gewährleistet sein, dass Schuldnerinnen Zugang zu einem Rahmen haben. Dieser kann nach Absatz 5 derselben Vorschrift entweder die Gestalt eines einheitlichen Verfahrens annehmen oder sich aber als kohärente Zusammenfassung einer Vielzahl von Verfahren, Maßnahmen und Bestimmungen präsentieren. Zwar spricht Absatz 7 derselben Vorschrift davon, dass der Rahmen auf Antrag der Schuldnerin zur Verfügung steht. Damit wird aber nicht die Geltung der in Absatz 5 getroffenen Grundentscheidung für die grundsätzliche Offenheit der verfahrensrechtliche Konzeption in Frage gestellt, sondern allein zum Ausdruck gebracht, dass die Verfahrenshilfen des Rahmens, sofern die Richtlinie an anderen Stellen keine abweichende Bestimmung trifft oder zulässt, allein auf Initiative der Schuldnerin in Anspruch genommen werden können.

Den allgemeinen Bestimmungen des Abschnitt 1, welche stets zur Anwendung kommen, wenn eine Schuldnerin ein Restrukturierungsvorhaben anzeigt oder anzeigen möchte, folgen in den Abschnitten 2 bis 6 die besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Verfahrenshilfen. Es sind dies die Abstimmung des Plans im Rahmen eines gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermins (§§ 45 f.), die Vorprüfung im Falle einer außergerichtlichen Planabstimmung (§§ 47 f.), die Vertragsbeendigung (§§ 49 ff.), die Stabilisierung (§§ 53 ff.) und die Bestätigung des angenommenen Plans (§§ 64 ff.).

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Den verfahrensrechtlichen Regelungen des ersten Unterabschnitts folgen im zweiten Unterabschnitt Regelungen zur Anzeige der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung (§ 42), zur Haftung der Organe (§ 43) und zur Unzulässigkeit bestimmter Lösungsklauseln, welche an die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache oder die Inanspruchnahme der Verfahrenshilfen des Rahmens anknüpfen (§ 44).

Zu Unterabschnitt 1 (Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens; Verfahren)

Zu § 29 (Instrumente)

Die Vorschrift umreißt mit ihrem Absatz 1 den Anwendungsbereich der Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens. Diese sind an Schuldnerinnen adressiert, die sich im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 Absatz 2 InsO befinden. Absatz 2 zählt die in den Abschnitten 2 bis 6 (§§ 45 ff.) näher bestimmten Verfahrenshilfen auf und nimmt auf sie mit dem Begriff des Instruments Bezug. Absatz 3 stellt klar, dass die Instrumente grundsätzlich unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 weist die nachhaltige Bewältigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit von nach § 30 restrukturierungsfähigen Schuldnerinnen als Zielbestimmung des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens aus. Daraus lässt sich im Zusammenspiel mit § 33 Absatz 2 Nummer 1 für den sachlichen Anwendungsbereich folgern, dass die drohende Zahlungs-

unfähigkeit zu den Voraussetzungen für den Zugang zu den von der Vorschrift als Instrumente bezeichneten Verfahrenshilfen des Rahmens gehört und dass die nachhaltige Bewältigung ebendieser drohenden Zahlungsunfähigkeit zu den Zielen der Verfahrenshilfen gehört.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Aufzählung der auf Antrag der Schuldnerin zur Verfügung stehenden gerichtlichen Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens.

Zu Nummer 1

Die Abstimmung der Planbetroffenen über den Restrukturierungsplan kann, sofern nicht der Weg der freien Planabstimmung nach §§ 19 ff. gegangen werden kann oder soll, in einem gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermin durchgeführt werden, welchen das Restrukturierungsgericht nach Maßgabe von § 45 (vorbehaltlich der Regelung in § 80 Absatz 1) auf Antrag der Schuldnerin anberaumt. Grundsätzlich hat die Schuldnerin die Wahl, ob sie die Abstimmung außergerichtlich organisiert oder einen gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermin beantragt.

Zu Nummer 2

Das Restrukturierungsgericht kann auf Antrag der Schuldnerin den Restrukturierungsplan, den die Planbetroffenen zuvor mit den erforderlichen Mehrheiten angenommen haben, nach Maßgabe der §§ 64 ff. bestätigen und auf diese Weise die Wirkungen nach §§ 71 ff. herbeiführen.

Zu Nummer 3

Die Schuldnerin kann, bevor sie den Restrukturierungsplan den Planbetroffenen zur Abstimmung vorlegt, den Plan dem Restrukturierungsgericht zur Vorprüfung nach den §§ 47 f. vorlegen.

Zu Nummer 4

Die Schuldnerin kann nach Maßgabe der Regelungen der §§ 49 ff. die Beendigung eines gegenseitigen Vertrages beantragen, der im Zeitpunkt Antragstellung von der Schuldnerin und vom anderen Teil nicht oder nicht vollständig erfüllt ist. Der Entschädigungsanspruch des anderen Teils, der sich aus der Vertragsbeendigung ergibt (§ 52 Absatz 2 Satz 1), kann sodann im gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans gestaltet werden (§ 52 Absatz 2 Satz 2).

Zu Nummer 5

Die Schuldnerin kann zur Unterstützung der Restrukturierungsverhandlungen mit ihren Kapitalgeberinnen eine Stabilisierungsanordnung nach Maßgabe der §§ 53 ff. beantragen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Restrukturierungsinstrumente grundsätzlich unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden können. Hinsichtlich des Ob, der Auswahl der in Anspruch genommenen Instrumente und deren Reihenfolge werden der Schuldnerin keine rechtlichen Vorgaben gemacht. Es handelt sich bei den Instrumenten um von der Rechtsordnung angebotene Hilfen zur Umsetzung eines Restrukturierungsvorhabens, die bei Vorliegen der jeweils einschlägigen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden können. Münden die Verhandlungen mit den Beteiligten in einen allseits konsentierten Vergleich, ist es auch möglich, dass keines der Instrumente in Anspruch genommen werden muss.

Mit Absatz 3 wird damit auch zum Ausdruck gebracht, dass die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens nur auf Antrag der Schuldnerin in Anspruch genommen werden können und dass damit die Verfahrensherrschaft grundsätzlich bei der Schuldnerin liegt. Nur die Schuldnerin kann (mit Ausnahme des gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens bei notwendiger Bestellung einer Restrukturierungsbeauftragten in den Fällen des § 80 Absatz 1) Restrukturierungsinstrumente beantragen, und ohne Planvorlage durch die Schuldnerin kann kein Restrukturierungsplan zur Abstimmung gestellt werden. Der Schuldnerin steht es auch frei, jederzeit die Anzeige nach § 31 zurückzunehmen und so die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache zu beenden (§ 31 Absatz 4 Nummer 1). Überdies kann allein die Schuldnerin beantragen, dass öffentliche Bekanntmachungen erfolgen sollen (§ 88 Absatz 1 Satz 1). Von der Möglichkeit, nach Artikel 4 Absatz 8 der Richtlinie den präventiven Restrukturierungsrahmen auch auf Antrag der Gläubigerinnen oder Arbeitnehmervertreterinnen zur Verfügung zu stellen, wird kein Gebrauch gemacht. Ein Drittantragsrecht würde den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen einem Insolvenzverfahren annähern und an dem Befund vorbeigehen, dass eine Sanierung kaum jemals Erfolg haben kann, wenn sie gegen den Willen der Schuldnerin durchgesetzt werden soll.

Zu § 30 (Restrukturierungsfähigkeit)

Zu Absatz 1

Die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens können nach Absatz 1 – vorbehaltlich der Einschränkungen in Absatz 2 – von jeder Schuldnerin in Anspruch genommen werden, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann. Dies schließt im Grundsatz alle natürlichen und juristischen Personen (§ 11 Absatz 1 Satz 1 InsO), nicht rechtsfähige Vereine (§ 11 Absatz 1 Satz 2 InsO) und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 InsO) ein. Auch einer aufgelösten juristischen Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit steht der Restrukturierungsrahmen offen, soweit ihre Fortsetzung beabsichtigt ist.

Nach Absatz 1 Satz 2 steht der Restrukturierungsrahmen entsprechend der Vorgabe des Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h) der Richtlinie natürlichen Personen nur offen, wenn sie eine unternehmerische Tätigkeit ausüben. Dann sind die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens auch auf den unternehmerischen Bereich der natürlichen Person beschränkt. Dies ergibt sich aus dem Wort „soweit“ in Absatz 1 Satz 2. Für die Vertragsbeendigung kommt diese Beschränkung zudem in § 49 Absatz 2 Nummer 3 und für den Restrukturierungsplan in § 6 Satz 2 zum Ausdruck.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schließt diejenigen Finanzunternehmen vom Restrukturierungsrahmen aus, für die Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a bis f der Richtlinie dies zwingend vorschreibt.

Entsprechend dem Wahlrecht nach Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie wird darüber hinaus bestimmten weiteren Finanzunternehmen der Zugang zum Restrukturierungsrahmen verschlossen. Dies betrifft Unternehmen, für die besondere Regelungen gelten, nach denen die nationalen Aufsichts- oder Abwicklungsbehörden über weitreichende Eingriffsbefugnisse verfügen, die mit den für die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie genannten Unternehmen bestehenden Eingriffsbefugnisse vergleichbar sind.

Zu § 31 (Anzeige des Restrukturierungsvorhabens)

Nach § 31 ist die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens. Fehlt es an einer Anzeige oder hat diese ihre Wirkung verloren, insbesondere, weil das Gericht die nach Absatz 3 durch die Anzeige rechtshängig gewordene Restrukturierungssache durch Beschluss aufhebt (§ 33), können die Instrumente des Rahmens nicht in Anspruch

genommen werden. Die Anzeige hat, ohne dass es hierfür einer gerichtlichen Entscheidung bedarf, die unmittelbare Folge, dass das angezeigte Restrukturierungsvorhaben inhaltlich umrissen und als Restrukturierungssache rechtshängig wird, so dass für deren Umsetzung die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch genommen werden können. Die Instrumente, deren Inanspruchnahme der Schuldnerin damit offensteht, werden verfahrensrechtlich über die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache zu einer einheitlichen Sache zusammengefasst. Obgleich es sich bei den einzelnen Instrumenten um je selbständige Verfahren handelt, werden sie durch die infolge der Anzeige des Vorhabens rechtshängig gemachte Restrukturierungssache zu einer, insbesondere auch zuständigkeitsrechtlichen, Einheit verbunden. Für sie ist stets dasselbe Gericht und bei diesem Gericht dieselbe Richterin zuständig (§ 36).

Über diese verfahrensrechtlichen Funktionen hinaus kommt der Anzeige die Aufgabe zu, das Gericht über das Restrukturierungsvorhaben zu informieren und ihm Gelegenheit zu geben, sich auf die angezeigte Restrukturierungssache vorzubereiten, in der, wie insbesondere im Falle der Stabilisierung, auch mit Anträgen zu rechnen ist, die eilbedürftig sind und schnell beschieden werden müssen. Aus diesem Grund ist der Anzeige ein Entwurf des Restrukturierungsplans oder ein Konzept für das angezeigte Restrukturierungsvorhaben sowie eine Darstellung des Stands der Verhandlungen mit den Beteiligten beizufügen (Absatz 2), welches entsprechend dem erreichten Stand in der Sache zu präzisieren und zu aktualisieren und von der Schuldnerin auf Aufforderung durch das Gericht im Rahmen ihrer allgemeinen Auskunftspflicht nach § 39 Absatz 2 zu erläutern ist. Die insoweit geforderte Transparenz ist zugleich Ausdruck des den Entwurf beherrschenden Gedankens, dass die Rechtsordnung die Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens ernsthaften und wohlvorbereiteten Vorhaben vorbehält, die mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorbereitet und umgesetzt werden (§ 42 Absatz 1), wozu ein planmäßiges und nachvollziehbares Vorgehen gehört, welches dem Gericht gegenüber transparent zu machen ist, das die Verfahrenshilfen gewähren soll.

Zu Absatz 1

Mit der Anzeige erklärt die Schuldnerin, zur Verwirklichung des Restrukturierungsvorhabens, das in dem nach Absatz 2 Nummer 1 der Anzeige beizufügenden Entwurf eines Restrukturierungsplans oder dem beizufügenden Restrukturierungskonzept konkretisiert wird, die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch nehmen zu wollen. Es handelt sich um eine einseitige Verfahrenshandlung und um keinen Antrag, der seitens des Gerichts zu bescheiden wäre. Die Wirkungen, welche die Anzeige zeitigen soll, namentlich die Begründung der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache (Absatz 3) und die sich an diese knüpfenden weiteren Folgen, treten daher ohne weiteres ein und dauern an, bis die Anzeige ihre Wirkung verliert (Absatz 4). Letzteres kann auch die Folge einer gerichtlichen Entscheidung sein, mit welcher die durch die Anzeige rechtshängig gewordene Restrukturierungssache aufgehoben wird (§ 33) und welche, da sie auch an Umstände anknüpfen kann, die zum Zeitpunkt der Anzeige bereits vorlagen, als Instrument einer nachgelagerten Zugangskontrolle wirkt.

Durch die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens soll auch sichergestellt werden, dass das Gericht über eine hinreichende Informationsgrundlage verfügt und in die Lage versetzt wird, unter Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit eine Entscheidung über die beantragten Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens zu treffen. Daher soll die Anzeige möglichst rechtzeitig vor dem ersten Antrag der Schuldnerin erfolgen, so dass dem Gericht ausreichend Zeit verbleibt, sich mit den tatsächlichen Umständen und den Rahmenbedingungen sowie den rechtlichen Fragestellungen vertraut zu machen und gegebenenfalls erforderlich werdende organisatorische Vorbereitungen zu treffen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens der Entwurf eines Restrukturierungsplans oder ein Konzept für die angestrebte Restrukturierung sowie eine Darstellung des Stands der Verhandlungen beizufügen, welche die Schuldnerin mit den Beteiligten bereits geführt hat. Ist beabsichtigt, auch mittlere, kleine oder Kleinstunternehmen oder gar Verbraucherinnen derart in die Restrukturierung einzubinden, dass deren Forderungen oder Rechte gestaltet oder die Durchsetzung solcher Forderungen vorübergehend im Rahmen einer Stabilisierungsanordnung gesperrt werden soll, so ist dies – mit Blick auf die in diesen Fällen vorgesehene zwingende Bestellung einer Restrukturierungsbeauftragten (§ 77 Absatz 1) – anzuzeigen. Anzugeben ist – ebenfalls mit Blick auf die in diesem Fall mögliche Notwendigkeit der Bestellung einer Restrukturierungsbeauftragten (§ 77 Absatz 2) auch, ob bei der Durchsetzung des – gegebenenfalls bereits in einem Planentwurf konkretisierten – Konzepts damit zu rechnen ist, dass dieses nur gegen den Widerstand einer nach Maßgabe des § 11 zu bildenden Gruppe durchgesetzt werden kann.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 hat die Schuldnerin der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens den Entwurf eines Plans oder zumindest ein Konzept beizufügen, das auf Grundlage einer Darstellung von Art, Ausmaß und Ursachen der zu bewältigenden Krise das Ziel der Restrukturierung sowie die Maßnahmen beschreibt, welche zur Erreichung des Ziels in Aussicht genommen werden. Dahinter steht der Gedanke, dass sich die Ernsthaftigkeit und die Aussichten eines Restrukturierungsvorhabens nur auf der Grundlage eines konkreten Plans oder zumindest eines hinreichend konkreten Konzepts nachvollziehen lassen und dass die von dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen bereitgestellten Hilfen nur dann erlangbar sein sollten, wenn die Schuldnerin ihr Vorhaben auf der Grundlage eines solchen Konzepts transparent macht. Dabei wird nicht verkannt, dass Sanierungsbemühungen in der Praxis zunächst von einem Grobkonzept ausgehen, das im Zuge der weiteren Anstrengungen und Verhandlungen zu einem detaillierten und operationalisierbaren Vollkonzept heranwächst, welches sich in einem vollständigen Plan übersetzen lässt (vgl. Philipp/Andersch/Henn, INDat Report 3/2019, S. 30 ff.). Daher knüpft Absatz 3 die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache allein an die erfolgte Anzeige. Auch die sich an die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache knüpfenden Folgen, wie insbesondere die Umwandlung der Insolvenzantragspflicht in eine Insolvenzanzeigepflicht gegenüber dem Restrukturierungsgericht (§ 42 Absatz 1), hängen damit nicht davon ab, dass der Planentwurf oder das Konzept einer nach inhaltlichen Kriterien vorzunehmenden Prüfung standhält. Inhaltliche Defizite des Plans oder des Konzepts können sich allerdings im Fortgang der Restrukturierungssache auswirken, wenn sie nicht behoben werden. Wo die Schuldnerin der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens noch nicht einen voll ausgereiften Planentwurf oder ein entsprechend ausgereiftes Konzept beifügt, entfalten die in Nummer 1 statuierten Anforderungen ihre volle Tragkraft im weiteren Verlauf, insbesondere wenn die Schuldnerin den Erlass einer Stabilisierungsanordnung beantragt, welche dann ausscheidet, wenn kein nachvollziehbares Konzept vorliegt (§ 55 Absatz 1). In einem solchen Fall hat die Schuldnerin den Planentwurf oder das Konzept dem im Gang der Restrukturierungssache erreichten Stand entsprechend zu konkretisieren und zu aktualisieren (§ 54 Absatz 2 Nummer 1). Gelingt es der Schuldnerin auch unabhängig von der Inanspruchnahme eines konkreten Instruments nicht, etwaige Unvollständigkeiten oder sonstige Mängel zu heilen, die nach dem Stand des Vorhabens behebbar sein sollten, kann dies die Annahme rechtfertigen, dass der schuldnerische Restrukturierungswille es an der erforderlichen Ernsthaftigkeit fehlen lässt, und dass die Schuldnerin die Restrukturierungssache nicht mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführerin betreibt; In diesen Fällen kommt deshalb auch eine Aufhebung der Restrukturierungssache in Betracht (§ 33 Absatz 1 Nummer 4). Denn wenn es der Schuldnerin schon nicht möglich ist, dem Gericht zu vermitteln, auf Grundlage welchen Sachverhalts sie mit welchen Mittel welches Ziel anstrebt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie in der Lage ist, die Gläubigerinnen und sonstige Beteiligten zu Zugeständnissen zu bewegen. Kann dem Gericht kein vollständiges

und schlüssiges Konzept vorgelegt werden, besteht aus Sicht der Rechtsordnung kein Grund, gegen Hilfestellungen zur Durchsetzung von Maßnahmen zu geben, die gegen den Willen der davon Betroffenen durchzusetzen sind.

Zu Nummer 2

Die Informationen zum Stand der Verhandlungen mit Gläubigerinnen, den an der Schuldnerin beteiligten Personen und Dritten ermöglichen dem Restrukturierungsgericht eine Einschätzung, ob und welchen Rückhalt das Restrukturierungsvorhaben hat und mit welchen Widerständen zu rechnen ist, die ggf. über die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens zu bewältigen sind.

Zu Nummer 3

Die Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens werden zur Verwirklichung ernsthafter und gewissenhafter Restrukturierungsvorhaben zur Verfügung gestellt. Die Schuldnerin trifft daher nicht nur die Obliegenheit, das Vorhaben ordentlich auf der Grundlage eines Konzepts vorzubereiten. Vielmehr hat sie auch den umfangreichen Pflichten des § 32 gerecht zu werden, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Schuldnerin von den ihr im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen zur Verfügung gestellten Instrumentarien verantwortungsvollen Gebrauch im Interessen der Gläubigerschaft macht. Die Schuldnerin muss dabei in der Lage sein, ihre Pflichtbindungen gegenüber den Gläubigerinnen entsprechend zu handeln. Ist sie dazu von sich heraus nicht in der Lage, hat sie sich der Expertise von Beratern zu bedienen, welche kraft ihrer Erfahrung und Expertise die Schuldnerin in den Stand setzen können, insbesondere der gläubigerschützenden Verhaltensanforderungen gerecht zu werden.

Zu Absatz 3

Da es sich beim Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen um einen losen Verbund von verfahrensrechtlichen Hilfen handelt, die nicht in den Rahmen eines einheitlichen Verfahrens integriert sind, bedarf es in zuständigkeitsrechtlicher Sicht eines Anknüpfungspunkts für die Sicherstellung der einheitlichen Zuständigkeit eines Gerichts und derselben Richterin (§ 36) für die Anträge, mit denen die Schuldnerin die Verfahrenshilfen für die Umsetzung des angezeigten Restrukturierungsvorhabens in Anspruch nehmen möchte, das einen einheitlichen Gegenstand bildet. Da diese Wirkung ohne eine gerichtliche Entscheidung eintreten soll, knüpft sie sich unmittelbar an die Anzeige durch den Schuldner. Diese hat damit insbesondere zur Folge, dass sich die Zuständigkeit des ursprünglich zuständigen Gerichts nicht durch später eintretende Umstände wie einen Wegzug der Schuldnerin aus dem Bezirk des Gerichts ändert und dass die Inanspruchnahme von Instrumenten des Rahmens an einem anderen Gericht unzulässig ist (§ 261 Absatz 3 ZPO).

Die Rechtshängigkeit tritt durch die Anzeige ein, ohne dass es einer darauf bezogenen Entscheidung durch das Gericht bedürfte. Unerheblich ist insbesondere, ob der nach Absatz 2 beizufügende Entwurf des Restrukturierungsplans oder das alternativ beizufügende Konzept oder die Darstellung des Verhandlungsstands bestimmten inhaltlichen Anforderungen genügen. Denn an die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache knüpfen sich weitergehende Folgen, die eine Rechtsunsicherheit in der Frage, ob die Rechtshängigkeit eingetreten ist, nicht vertragen. Dazu gehört vor allem die Umwandlung der nach § 15a InsO bestehenden Insolvenzantragspflicht in eine Anzeigepflicht gegenüber dem Restrukturierungsgericht (§ 42 Absatz 1). Denn auch wenn die Geschäftsleiterinnen der Schuldnerin ihrer Anzeigepflicht durch die Stellung eines den Anforderungen des § 15a InsO genügenden Insolvenzantrag erfüllen können, darf schon wegen der Strafbewehrung beider Pflichten kein Zweifel an deren Bestand bestehen. Dem Bedürfnis nach weitestgehender Transparenz der Schuldnerin gegenüber dem Gericht ist daher durch die Pflicht zur Aktualisierung sowie Konkretisierung der Anlagen zur Anzeige (§ 32 Absatz 2) und den sich im

Falle der Nichterfüllung knüpfenden Konsequenzen (§ 33 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 Buchstabe a)) Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Tatbestände, in denen die Anzeige ihre Wirksamkeit verliert.

Zu Nummer 1

Der Wegfall der Rechtshängigkeit im Falle einer Rücknahme durch die Schuldnerin ist Ausdruck ihrer Verfahrensherrschaft. Der Zugang zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen ist nur der Schuldnerin eröffnet. Gläubigerinnen steht die Möglichkeit der Herbeiführung einer Unternehmenssanierung ohne oder gegen den Willen der Schuldnerin nur unter den Voraussetzungen und im Rahmen des Insolvenzverfahrens zur Verfügung.

Zu Nummer 2

Ist ein Restrukturierungsplan rechtskräftig bestätigt, bedarf es nur mehr seines Vollzugs und die Restrukturierungssache kann aufgehoben werden. Anders kann dies allein dann sein, wenn die Bestätigung versagt ist. In diesem Fall soll es nicht a limine ausgeschlossen sein, dass die Schuldnerin das Restrukturierungsvorhaben auf der Grundlage eines neuen Plans oder Konzepts weiterbetreibt.

Zu Nummer 3

Die Anzeige verliert auch dann ihre Wirkung, wenn das Gericht nach § 33 die durch die Anzeige rechtshängig gemachte Restrukturierungssache aufhebt.

Zu Nummer 4

Die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens sind nicht darauf ausgelegt, auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen zu werden. Insbesondere kann eine durch Stabilisierungsanordnung erwirkte Vollstreckungs- und Verwertungssperre, wenn nicht nur noch die gerichtliche Bestätigung eines angenommenen Plans aussteht, für längstens vier Monate in Anspruch genommen werden. In aller Regel sollte daher davon ausgegangen werden, dass das Restrukturierungsvorhaben binnen sechs Monaten umgesetzt werden kann. Für Ausnahmefälle soll die Schuldnerin die Wirkungsdauer der Anzeige einmalig verlängern können.

Zu § 32 (Pflichten der Schuldnerin)

Die Vorschrift statuiert Grundpflichten der Schuldnerin, an deren Verletzung sich die Aufhebung der Restrukturierungssache und damit die Versagung des Zugangs zu den Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens knüpfen kann (§ 33). Damit soll ein zweckentsprechender Gebrauch der Instrumente des Rahmens sichergestellt sowie Fehlgebrauch und Missbrauch vermieden werden.

Zu Absatz 1

Die Instrumentarien des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens werden zur Verwirklichung ernsthafter, die Interessen der Gläubigerschaft wahrer Restrukturierungsvorhaben bereitgestellt, die folglich auch mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit betrieben werden müssen. Anders als im förmlichen Rahmen des Insolvenzverfahrens werden der Schuldnerin weitergehende Freiheiten bei der eigenverantwortlichen Gestaltung und Organisation des Gesamtprozesses eingeräumt. Die darin liegende Gestaltungs- und Organisationsfreiheit bei der Erwirkung von Rechtsfolgen, welche die Beteiligten des Prozesses belasten, erfordert eine Rückbindung an das Ziel, die Interessen der Gläubigerinnen zu wahren. Insbesondere soll der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen nicht zur

Verzögerung und Verschleppung des nach § 2 im Interesse der Gläubigerinnen gebotenen Krisenbewältigungsprozesses missbraucht werden dürfen oder gar dazu, gläubigergefährdende oder -benachteiligende Maßnahmen unter dem Deckmantel einer Stabilisierungsanordnung durchzuführen. Verstößt die Schuldnerin in manifester und schwerwiegender Weise gegen ihre Pflichten zur gewissenhaften Betreuung des Vorhabens unter Wahrung der Interessen der Gläubigerschaft, kann sich hieran auch die Aufhebung der Restrukturierungssache knüpfen (§ 33 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a).

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist die Schuldnerin verpflichtet, dem Gericht jede wesentliche Änderung mitzuteilen, welche den Gegenstand des angezeigten Restrukturierungsvorhabens und die Darstellung des Verhandlungsstands betrifft. Das versteht sich vor dem Hintergrund, dass es zu Beginn eines Vorhabens nicht immer möglich sein wird, ein voll ausgereiftes und durchverhandeltes Konzept oder gar einen Planentwurf zu präsentieren. Aus dieser Verpflichtung folgt daher auch, dass der der Anzeige beigefügte Planentwurf oder das ihm beigefügte Konzept dem Fortgang der Restrukturierungssache, insbesondere dem Stand der Verhandlungen mit den Betroffenen entsprechend zu konkretisieren und zu aktualisieren ist (Satz 1). Die Regelung in Satz 2 stellt sicher, dass sich die Verpflichtung der Schuldnerin nach Satz 1 in dem besonderen Fall einer bereits erwirkten Stabilisierungsanordnung gemäß § 54 auch auf solche Änderungen erstreckt, die die Restrukturierungsplanung betreffen. Diese Regelung stellt sicher, dass das Gericht im Rahmen einer in die Rechte der betroffenen Gläubigerinnen in besonderem Maße eingreifenden Stabilisierungsanordnung frühzeitig und fortwährend Informationen erlangen kann, die zur Beurteilung des Fortbestehens der Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin relevant sind und das Gericht in die Lage versetzen soll, bei Eintritt einer Insolvenzreife die Stabilisierungsanordnung gemäß § 63 beenden zu können. Ist eine Restrukturierungsbeauftragte bestellt, so bestehen die Pflichten nach Satz 1 und 2 auch ihr gegenüber.

Zu Absatz 3

Insolvenzreifen Unternehmen stehen die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens grundsätzlich nicht zur Verfügung (§ 33 Absatz 2 Satz 1 und 2). Der Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Absatz 2 InsO oder, sofern diese auch einen Eröffnungsgrund darstellt, einer Überschuldung im Sinne des § 19 InsO erfordert grundsätzlich die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Diese Insolvenzeröffnungsgründe markieren vertiefte Stadien der Insolvenz, welche im Interesse aller Gläubigerinnen eine Bewältigung im Rahmen eines alle Gläubigerinnen einbeziehenden Gesamtverfahrens erfordern. Als Zusammenfassung jeweils nur partiell-kollektiver Verfahrenshilfen eignet sich der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen hierfür grundsätzlich nicht. Ausnahmen sind nur dann denkbar, wenn die angestrebte Restrukturierung kurz vor ihrem Abschluss steht, insbesondere, weil die Bestätigung eines bereits angenommenen Restrukturierungsplans unmittelbar bevorsteht, und zu erwarten ist, dass sie auch zur Beseitigung der eingetretenen Insolvenzlage führt (§ 33 Absatz 2 Nummer 1). Um dem Gericht die Möglichkeit der Prüfung zu geben, ob die Inanspruchnahme der Instrumente trotz Insolvenzreife ausnahmsweise weiterhin ermöglicht werden soll (§ 33 Absatz 2 Satz 3) oder ob die Restrukturierungssache aufzuheben ist, ist die Schuldnerin nach Absatz 3 gehalten, eine eingetretene Insolvenzreife sofort anzuzeigen. Im Unterschied zu der in § 42 Absatz 1 normierten Pflicht, die sich an die Geschäftsleiterinnen der Schuldnerin richtet, handelt es sich bei der in Absatz 3 normierten Verpflichtung um eine Pflicht der Schuldnerin, deren Nichteinhaltung die verfahrensrechtliche Folge der Beendigung der Restrukturierungssache und damit des Zugangs zu den Instrumentarien des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens hat. Die Anzeigepflicht gilt stets und unabhängig von der Rechtsform der Schuldnerin für die Zahlungsunfähigkeit nach § 17 Absatz 2 InsO (Satz 1), bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgerinnen auch für die Überschuldung nach § 19 Absatz 2 InsO (Satz 2). Sie ist von der Anzeigepflicht nach § 42 Absatz 1 zu unterscheiden, die sich an die Geschäftsleiterinnen haftungsbeschränkter Schuldnerinnen richtet.

Sofern die in Aussicht genommene Restrukturierung hinreichende Aussichten darauf hat, umgesetzt zu werden, insbesondere wenn zu erwarten ist, dass ein bereits zur Plananahme vorgelegter Restrukturierungsplan angenommen und bestätigt werden wird, können die in Aussicht genommenen Gestaltungswirkungen des Restrukturierungsplans bei der Prüfung einer Überschuldung und einer Zahlungsunfähigkeit berücksichtigt werden, indem die den Regelungen des gestaltenden Teils unterworfenen Forderungen mit den Fälligkeiten und in der Höhe berücksichtigt werden, die sie durch den Plan erhalten sollen.

Zu Absatz 4

Hat das angezeigte Vorhaben keine Aussicht auf Erfolg, insbesondere, weil erkennbar ist, dass ihm die Unterstützung seitens derjenigen fehlt, von deren Zustimmung die Umsetzbarkeit des Vorhabens abhängt, besteht kein Anlass dafür, der Schuldnerin weiterhin die Instrumentarien des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens zur Verfügung zu stellen. Die fehlende Aussicht auf Umsetzung ist zu vermuten, wenn die Ablehnung des Vorhabens unter denjenigen, deren Zustimmung als Planbetroffene erforderlich wäre, so verbreitet ist, dass nicht damit gerechnet werden kann, dass ein das Vorhaben abbildender Restrukturierungsplan mit den erforderlichen Mehrheiten (§§ 27 f.) angenommen werden kann. Die Ablehnung muss dabei allerdings in ernsthafter und endgültiger Weise zum Ausdruck gebracht worden sein. Eine ablehnende Haltung, die sich gegenüber Zugeständnissen im Verhandlungsweg offen zeigt, ist damit zumindest solange unschädlich, wie diese Zugeständnisse die Realisierbarkeit des Restrukturierungsvorhabens nicht in Frage stellen.

Zu § 33 (Aufhebung der Restrukturierungssache)

Die durch Anzeige rechtshängig gemachte Restrukturierungssache wird vom Gericht durch Beschluss aufgehoben, wenn die in der Vorschrift genannten Gründe vorliegen. Da sich eine solche Aufhebung auch auf Umstände beziehen kann, die zum Zeitpunkt der Anzeige vorliegen, kommt der Aufhebungsmöglichkeit auch die Funktion einer nachgelagerten Zugangskontrolle zu. Die Aufhebung erfolgt von Amts wegen. Da allein die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache die Rechte oder Interessen Dritter noch nicht beeinträchtigt, wird ein Antragsrecht Dritter nicht vorgesehen. Dritten steht allerdings das Recht zur Beantragung der Aufhebung einer Stabilisierungsanordnung (§ 62 Absatz 2) zu.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Ein bereits eröffnetes Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin beansprucht nach Nummer 1 einen Vorrang vor der Inanspruchnahme von Restrukturierungsinstrumenten. Das folgt bereits daraus, dass der präventive, insolvenzabwendende Zweck im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht mehr erreichbar ist. Im Übrigen kann auch im Insolvenzverfahren eine Sanierung des Unternehmens umgesetzt werden, und das Insolvenzrecht stellt im eröffneten Verfahren viele, auch über die Möglichkeiten des Restrukturierungsrahmens hinausgehende gesetzliche und gerichtliche Unterstützungsinstrumente für eine solche Sanierung zur Verfügung. Ein Nebeneinander eines Insolvenzverfahrens und einer Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens verspricht keinen Nutzen. Eine Ausnahme gilt für den unwahrscheinlichen Fall, dass ein Insolvenzverfahren entgegen der Sperrwirkung einer Stabilisierungsanordnung (§ 62 Absatz 2) eröffnet worden ist und deshalb ohne Weiteres wieder einzustellen ist.

Zu Nummer 2

Die fehlende örtliche Zuständigkeit des Gerichts bildet ebenfalls einen Aufhebungsgrund. Spätestens in dem Zeitpunkt, in dem die Schuldnerin Restrukturierungsinstrumente in Anspruch nimmt, hat das Gericht seine Zuständigkeit zu prüfen. Ist das von der Schuldnerin ersuchte Restrukturierungsgericht unzuständig, hat es die Schuldnerin darauf hinzuweisen und eine Frist zur Stellung eines Verweisungsantrags oder, wenn eine Zuständigkeit im

Inland nicht gegeben ist, zur Rücknahme der Anzeige zu setzen. Nach erfolglosem Fristablauf hat das Gericht die Restrukturierungssache aufzuheben.

Zu Nummer 3

Die Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens werden für einen sachgerechten Gebrauch angeboten. Von ihnen sollen Schuldnerinnen Gebrauch machen können, die ein Restrukturierungsvorhaben mit der gebotenen Ernsthaftigkeit und Gewissenhaftigkeit betreiben. Dazu gehört ein plangemäßes und nachvollziehbares Vorgehen, das jedenfalls und jederzeit gegenüber dem Gericht transparent zu machen ist. Für Schuldnerinnen, die außerstande sind, sich auf ein Konzept festzulegen, ein solches entsprechend dem Stand der Verhandlungen zu präzisieren, oder die im Zuge ihrer Geschäftsführung die Erreichung des Restrukturierungsziels oder die Interessen der Gläubigerschaft gefährden, sind die Instrumente des Rahmens nicht geschaffen. Da die Rechtswirkungen der Anzeige ohne eine Zulässigkeitsprüfung durch das Gericht eintreten ist dem Gericht in den Fällen, in denen die der Anzeige beizufügenden Anlagen nicht den Anforderungen genügen, die an eine Schuldnerin, die ein Restrukturierungsvorhaben mit der gebotenen Ernsthaftigkeit und Gewissenhaftigkeit betreibt, gestellt werden können, die Möglichkeit eröffnet, der Schuldnerin eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer sie den Entwurf eines Restrukturierungsplans oder eines ausgereiften und schlüssigen Restrukturierungskonzepts zu übermitteln hat. Die Angemessenheit der Frist hat sich dabei an den Zielsetzungen dieses Rahmens und dem Stand des Vorhabens im Zeitpunkt der Fristsetzung, der bei einer das Vorhaben ordentlich und gewissenhaft betreibenden Sanierungsgeschäftsführerin erwartet werden kann, zu orientieren. Läuft diese Frist erfolglos ab, lässt dies den Schluss zu, dass die Schuldnerin nicht in der Lage ist, das Restrukturierungsvorhaben mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführerin zu betreiben und rechtfertigt daher zur Wahrung der Interessen der Gläubigerinnen die Aufhebung der Restrukturierungssache.

Zu Nummer 4

Schwerwiegende Pflichtverstöße der Schuldnerin belegen ihre Ungeeignetheit für die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens. Denn diese zeigen, dass die Schuldnerin nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Interessen der Gesamtheit der Gläubigerinnen zu wahren, was aber Voraussetzung für die mit den Instrumenten einhergehenden Eingriffe in die Rechte der Gläubigerinnen ist.

Die Instrumentarien des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens werden zur Verwirklichung ernsthafter, die Interessen der Gläubigerschaft wahrender Restrukturierungsvorhaben bereitgestellt, die folglich auch mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit betrieben werden müssen. Insbesondere soll der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen nicht zur Verzögerung und Verschleppung des nach § 2 im Interesse der Gläubigerinnen gebotenen Krisenbewältigungsprozesses missbraucht werden dürfen oder gar dazu, gläubigergefährdende oder -benachteiligende Maßnahmen unter dem Deckmantel einer Stabilisierungsanordnung durchzuführen. Verstößt die Schuldnerin in manifester und schwerwiegender Weise gegen ihre Pflichten zur gewissenhaften Betreibung des Vorhabens unter Wahrung der Interessen der Gläubigerschaft, kann sich hieran auch die Aufhebung der Restrukturierungssache knüpfen (§ 32 Absatz 1 Nummer 4). Die Begrenzung auf schwerwiegende Pflichtverstöße zielt darauf ab, den zu sanktionierenden Verstoß der Schuldnerin nicht am Grad ihres Verschuldens zu messen, sondern die Qualität eines Pflichtenverstoßes und die mit einem solchen Pflichtenverstoß für die im Restrukturierungsrahmen zu wahrenden Interessen der Gesamtheit der Gläubigerinnen einhergehende Gefahr für deren Rechts- und Vermögenspositionen in den Mittelpunkt zu stellen. Auch durch einen leicht fahrlässigen Verstoß gegen eine elementare Pflicht kann die Schuldnerin zum Ausdruck bringen, dass sie nicht in der Lage ist, die Interessen der Gläubigerinnen zu wahren. So kann beispielsweise ein leicht fahrlässiger Verstoß einen schwerwiegenden Pflicht-

tenverstoß darstellen, wenn dieser erheblichen Auswirkungen auf die Arbeit der Restrukturierungsbeauftragten hat und von erheblicher Relevanz für ihre Aufgabenerfüllung ist, in dem durch den Pflichtenverstoß zum Beispiel die Interessenwahrung besonders schutzbedürftiger Gläubigerinnen erheblich erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Auch wenn der Gesetzeswortlaut *expressis verbis* keine Vorgaben dahingehend erhält, wann das Gericht einzuschreiten hat, ist diese Vorschrift im Gesamtkonzept des Restrukturierungsrahmens als nicht förmliches Verfahren und einer nur anlassbezogenen Einbeziehung des Gerichts zu sehen mit der Folge, dass keine anlasslose uneingeschränkte Amtsermittlungs- und dadurch mittelbar auch Aufsichtspflicht des Gerichts besteht; dass Gericht somit nicht proaktiv durch Beauftragung einer Restrukturierungsbeauftragten fortwährend und anlasslos die Einhaltung der Pflichten der Schuldnerin zu kontrollieren und Verstöße zu ermitteln hat. Bestehen jedoch hinreichend Verdachtsmomente für das Vorliegen von schwerwiegenden Pflichtverstößen der Schuldnerin, hat das Gericht diesen Umständen nachzugehen und das Vorliegen von Pflichtverstößen zu ermitteln.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a) flankiert die Regelung des § 32, in dem von der Schuldnerin in schwerwiegender Weise begangene Verstöße gegen die ihr nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten von Amts wegen mit einer Aufhebung der Restrukturierungssache sanktioniert werden. Insbesondere die in § 32 Absatz 1 und 2 normierten Pflichten sind Ausdruck des den Restrukturierungsrahmen prägenden Grundsatzes, dass die Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens für einen sachgerechten Gebrauch angeboten werden. Von ihnen sollen Schuldnerinnen Gebrauch machen können, die ein Restrukturierungsvorhaben mit der gebotenen Ernsthaftigkeit und Gewissenhaftigkeit betreiben. Dazu gehört ein plangemäßes und nachvollziehbares Vorgehen, das jedenfalls und jederzeit gegenüber dem Gericht transparent zu machen ist. Für Schuldnerinnen, die nicht in der Lage sind, ihre Geschäftsführung an den Interessen der Gläubigerinnen zu orientieren und außerstande sind, sich auf ein Restrukturierungskonzept festzulegen, ein solches entsprechend dem Stand der Verhandlungen zu präzisieren, oder die im Zuge ihrer Geschäftsführung die Erreichung des Restrukturierungsziels und damit die Interessen der Gläubigerschaft gefährden, sind die Instrumente des Rahmens nicht geschaffen.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b) nimmt auf die sonstigen, der Schuldnerin gegenüber dem Gericht oder der Restrukturierungsbeauftragten obliegenden allgemeinen Pflichten zur Mitwirkung und Auskunftserteilung insbesondere nach § 39 Absatz 2 und § 80 Absatz 5 Bezug.

Buchstabe b) versetzt das Gericht in die Lage, die Schuldnerin durch Aufhebung der Restrukturierungssache von Amts wegen bei schwerwiegenden Verstößen gegen ihre allgemeinen Pflichten zur Mitwirkung und Auskunftserteilung zu sanktionieren. In Betracht kommen insbesondere Verstöße gegen die Pflicht zur Erteilung richtiger und auch vollständiger Auskünfte, insbesondere durch Verschweigen oder Zurückhalten relevanter Informationen, die für die Beurteilung der Sanierungsaussichten oder aber die Auswirkungen des Planvollzugs auf die Rechte und Forderungen besonders schutzwürdiger Gläubigerinnen von Bedeutung sind, sowie auch Vermögensverschwendungen, die die Interessen der Gesamtheit der Gläubigerinnen beeinträchtigen. Ferner kommen in Betracht die Nichtwahrnehmung von zur Aufklärung des Sacherhalts im Zusammenhang mit der Prüfung gestellter Anträge durch das Gericht anberaumter Termine.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Der Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Absatz 2 InsO oder, sofern diese auch einen Eröffnungsgrund darstellt, einer Überschuldung im Sinne des § 19 der Insolvenzordnung erfordert grundsätzlich die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Diese Insolvenzeröffnungsgründe markieren vertiefte Stadien der Insolvenz, welche im Interesse aller Gläubigerinnen eine Bewältigung im Rahmen eines alle Gläubigerinnen einbeziehenden Gesamtverfahrens erfordern. Als Zusammenfassung jeweils nur partiell-kollektiver Verfahrenshilfen eignet sich der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen hierfür grundsätzlich nicht. Nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ist in aller Regel anzunehmen, dass das Insolvenzverfahren, nicht aber der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen den angemessenen und richtigen Ort für die Bewältigung der schuldnerischen Krise darstellt.

Ausnahmen sind nur dann denkbar, wenn die angestrebte Restrukturierung kurz vor ihrem Abschluss steht, insbesondere weil die Bestätigung eines bereits angenommenen Restrukturierungsplans unmittelbar bevorsteht, und zu erwarten ist, dass sie auch zur Beseitigung der eingetretenen Insolvenzlage führt (§ 33 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2). In einer solchen Konstellation kann der Übergang in ein Insolvenzverfahren mit den damit verbundenen Nachteilen und zusätzlichen Kosten nicht im Interesse der Gesamtheit der Gläubigerinnen liegen. In diesem Fall kann das Gericht von einer Aufhebung der Restrukturierungssache absehen. Diese Entscheidung kann das Gericht aber nur treffen, wenn ihm die Insolvenzreife der Schuldnerin bekannt wird; die Schuldnerin trifft daher nach § 32 Absatz 3 eine Pflicht zur Anzeige der Insolvenzreife. Ein Verstoß gegen diese Anzeigepflicht stellt als bereits einen Aufhebungsgrund nach Absatz 1 Nummer 4a dar.

Hat die Schuldnerin ihrer Verpflichtung gemäß nach § 32 Absatz 3 die Insolvenzreife angezeigt oder sind dem Gericht Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass die Schuldnerin zahlungsunfähig ist, ist die Restrukturierungssache grundsätzlich aufzuheben. Da insoweit auf bekannte Umstände abzustellen ist, ist das Restrukturierungsgericht ungeachtet des geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes aber nicht zur anlasslosen Ermittlung aller Umstände gehalten, die für die Beurteilung der Frage relevant sind, ob die Schuldnerin insolvenzreif ist. Sind dem Restrukturierungsgericht jedoch Umstände bekannt, die Anlass zur Annahme geben, dass die Schuldnerin insolvenzreif sein könnte, greift die Amtsermittlungspflicht. Kenntnis erlangen von einer Zahlungsunfähigkeit kann das Gericht insbesondere durch die beispielhaft genannte Anzeige der Schuldnerin. In Betracht kommen jedoch auch Berichte und Anzeigen der Restrukturierungsbeauftragten sowie Anträge von Gläubigern, wenn diese die Tatsachen glaubhaft gemacht haben (§ 63 Absatz 2).

Zu Nummer 2

Hat das angezeigte Vorhaben keine Aussicht auf Erfolg, insbesondere, weil erkennbar ist, dass ihm die Unterstützung seitens derjenigen fehlt, von deren Zustimmung die Umsetzbarkeit des Vorhabens abhängt, besteht kein Anlass dafür, der Schuldnerin weiterhin die Instrumentarien des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens zur Verfügung zu stellen. Die fehlende Aussicht auf Umsetzung ist zu vermuten, wenn die Ablehnung des Vorhabens unter denjenigen, deren Zustimmung als Planbetroffene erforderlich wäre, so verbreitet ist, dass nicht damit gerechnet werden kann, dass ein das Vorhaben abbildender Restrukturierungsplan mit den erforderlichen Mehrheiten (§§ 27 f.) angenommen werden kann. Die Ablehnung muss dabei allerdings in ernsthafter und endgültiger Weise zum Ausdruck gebracht worden sein. Eine ablehnende Haltung, die sich gegenüber Zugeständnissen im Verhandlungsweg offen zeigt, ist damit zumindest solange unschädlich, wie diese Zugeständnisse die Realisierbarkeit des Restrukturierungsvorhabens nicht in Frage stellen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist der Zugang zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen gesperrt, wenn die Schuldnerin in einer früheren Restrukturierungssache bereits eine Stabilisierungsanordnung erwirkt hat (Buchstabe a) oder wenn die frühere Restrukturierungssache wegen schwerwiegender Verstöße der Schuldnerin gegen die ihr nach § 32 obliegenden Pflichten aufgehoben wurde (Buchstabe b). Es soll damit zum einen verhindert werden, dass die Instrumente des Rahmens beliebig, ohne Zielorientierung und unter Umgehung der Höchstdauer für Stabilisierungsanordnungen zulasten der davon betroffenen Gläubigerinnen genutzt werden. Zum anderen soll die Beendigung der Restrukturierungssache infolge einer schwerwiegenden Verletzung der der Schuldnerin obliegenden Pflichten nicht ohne weiteres durch schlichte Erneuerung der Anzeige durch die Schuldnerin wieder rückgängig gemacht werden können. Ist die Krise, welche den Anlass für die Anzeige der früheren Restrukturierungssache geboten hat, inzwischen nachhaltig bewältigt, soll die frühere Restrukturierungssache keine Sperrwirkungen mehr entfalten. Dabei wird vermutet, dass die frühere Krise noch nicht bewältigt wurde, wenn seit der letzten Inanspruchnahme der Instrumentarien weniger als drei Jahre vergangen sind.

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zeitraum die Zahl der Zugänge zum präventiven Restrukturierungsverfahren beschränken. Diese Option soll genutzt werden, um einem Missbrauch des Verfahrens durch mehrfache Eingriffe in Rechtspositionen von Gläubigerinnen oder Anteilshaberinnen vorzubeugen. Statt einer starren Fristenregelung wird eine Regelvermutung aufgestellt. Dadurch erhält einerseits die Schuldnerin, bei der z.B. aufgrund eines nicht vorhersehbaren Ereignisses ein neuer Restrukturierungsbedarf entsteht, auch innerhalb der Zeitspanne der Regelvermutung die Chance, sich mit Hilfe des präventiven Restrukturierungsverfahren erneut zu restrukturieren. Andererseits kann denjenigen Schuldnerinnen der erneute Zugang zu dem Verfahren verweigert werden, bei denen im Wesentlichen kein neuer, sondern ein fortgesetzter Restrukturierungsbedarf besteht. Die Zugangsverweigerung kann in einem solchen Fall auch nach Ablauf der dreijährigen Zeitspanne der Regelvermutung ausgesprochen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt sicher, dass in den Fällen des § 63 Absatz 3 die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache erhalten bleibt, solange das Gericht von einer Beendigung der Stabilisierungsanordnung absieht, um im Interesse der Gesamtheit der Gläubigerinnen einen geordneten Übergang in ein Insolvenzverfahren zu gewährleisten.

Zu Absatz 4

Da die Aufhebung des Restrukturierungsrahmens für die Schuldnerin den weiteren Zugang zu den Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens sperrt, ist ihr Rechtsschutz durch Eröffnung der sofortigen Beschwerde zu gewähren.

Zu § 34 (Amtsgericht als Restrukturierungsgericht)

Die Zuweisung der Zuständigkeit an Amtsgerichte, die als Insolvenzgerichte für die Eröffnung von Regelinsolvenzverfahren zuständig sind (Absatz 1 Satz 2), folgt den funktionalen und inhaltlichen Ähnlichkeiten von Restrukturierungs- und Insolvenzsachen und damit demselben Gedanken, auf den auch die Festlegung einheitlicher Qualifikationsanforderungen an die Tätigkeit von Insolvenz- und Restrukturierungsrichterinnen einhergeht (vgl. die Erstreckung des zurzeit auf Insolvenzrichterinnen bezogenen § 22 Absatz 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) auf Restrukturierungsrichterinnen durch Artikel 2 Nummer 1 des Entwurfs). Um auf Dauer eine sachgerechte, professionelle, effiziente und der rechtlichen sowie wirtschaftlichen Komplexität von Restrukturierungssachen gerecht werdende Bearbeitung von Restrukturierungssachen zu gewährleisten, soll die Zuständigkeit zudem auf der Ebene der Oberlandesgerichtsbezirke konzentriert werden (Absatz 1). Eine solche Konzentration bietet Gewähr für hinreichende und konstante Fallzahlen und damit dafür, dass

sich bei den Restrukturierungsgerichten die erforderliche Expertise und Erfahrung bilden kann. Eine weitergehende, d.h. die Grenzen der Oberlandesgerichtsbezirke transzendierende Konzentration sowie die konkrete Zuständigkeitszuweisung innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirks wird nach Absatz 2 den Landesregierungen ermöglicht.

Zu Absatz 1

Vorbehaltlich einer abweichenden Zuständigkeitszuweisung durch den Landesverordnungsgeber (Absatz 2) sind für Restrukturierungssachen diejenigen Amtsgerichte zuständig, in deren Bezirk jeweils ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat. Ist ein solches Gericht jedoch nicht für die Durchführung von Regelinsolvenzverfahren zuständig, so tritt an dessen Stelle das Amtsgericht, das für Regelinsolvenzverfahren am Sitz des Oberlandesgerichts zuständig ist. Damit ist in jedem Fall gewährleistet, dass Restrukturierungsgericht nur ein Amtsgericht sein kann, das als Insolvenzgericht für Unternehmensinsolvenzen zuständig ist. Denn mit der Bezugnahme auf Regelinsolvenzverfahren bleiben die künftig durch § 2 Absatz 2 Satz 2 InsO-E (vgl. Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b) ermöglichten isolierten Zuständigkeiten für Verbraucherinsolvenzverfahren, Nachlassinsolvenzverfahren, Insolvenzverfahren über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft und Insolvenzverfahren über das gemeinschaftlich verwaltete Gesamtgut einer Gütergemeinschaft außer Betracht. Die Zuständigkeitskonzentration auf der Ebene der Bezirke der Oberlandesgerichte und die einheitliche Zuständigkeit für Restrukturierungssachen und Unternehmensinsolvenzverfahren fördert die nachhaltige Ausbildung und Fortentwicklung der Kompetenzen und Expertise, die erforderlich ist, um eine sachgerechte, professionelle, effiziente und der rechtlichen sowie wirtschaftlichen Komplexität von Restrukturierungssachen gerecht werdende Bearbeitung von Restrukturierungssachen zu gewährleisten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht den Ländern individuelle und auf die jeweilige Situation zugeschnittene Zuständigkeitsregelungen. Ermöglicht werden allerdings nur eine abweichende Zuständigkeitszuweisung in den Oberlandesgerichtsbezirken (Nummer 1) oder eine über die Bezirksgrenzen der Oberlandesgerichte hinausgehende, weitergehende Konzentration.

Zu Nummer 1

Die Regelung ist Ausdruck der Organisationshoheit der Länder. Sie können durch Rechtsverordnung in einem Oberlandesgerichtsbezirk ein anderes, aber kein zusätzliches Amtsgericht als Restrukturierungsgericht festlegen.

Zu Nummer 2

Die Regelung ermöglicht den Ländern auf freiwilliger Basis eine noch stärkere Zuständigkeitskonzentration für Restrukturierungsverfahren, soweit es in einem Land mehrere Oberlandesgerichte gibt. Nach Satz 2 können die Landesregierungen die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Zu § 35 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Regelung folgt dem insolvenzverfahrensrechtlichen Vorbild in § 3 InsO.

Zu § 36 (Einheitliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift stellt klar, dass während der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache dieselbe Richterin durchgängig für alle Instrumente zuständig bleibt.

Zu § 37 (Gruppen-Gerichtsstand)

Zu Absatz 1

Eine zweckmäßige Restrukturierung von Unternehmensgruppen erfordert eine Abstimmung der Sanierungskonzepte der einzelnen gruppenangehörigen Unternehmen. Diese Abstimmung wird wesentlich erleichtert, wenn dieselbe Richterin die Restrukturierungssachen aller gruppenangehörigen Unternehmen betreut. Deshalb wird nach dem Vorbild der insolvenzverfahrensrechtlichen Bestimmungen zum Gruppen-Gerichtsstand (§§ 3a ff. InsO) die schuldnerdispositive Möglichkeit geschaffen, sämtliche Restrukturierungen in einer Unternehmensgruppe in die Zuständigkeit eines Gerichts zu überführen. Maßgeblich ist der Gruppenbegriff des § 3e InsO. Wie auch im Rahmen der insolvenzverfahrensrechtlichen Vorbildbestimmung gilt grundsätzlich das Prioritätsprinzip: jedes für ein gruppenangehöriges Unternehmen zuständige Restrukturierungsgericht kann sich auf Antrag eines gruppenangehörigen Unternehmens auch für die Restrukturierungssachen anderer gruppenangehöriger Unternehmen für zuständig erklären, sofern das antragstellende Unternehmen in der Gruppe nicht lediglich von untergeordneter Bedeutung ist. Erforderlich ist, dass das antragstellende Unternehmen in seiner Restrukturierungssache bereits einen Antrag zur Inanspruchnahme eines Instruments gestellt hat. Die Bewirkung der Rechtshängigkeit der Sache durch eine Anzeige nach § 31 ist nicht ausreichend. Denn obgleich das Restrukturierungsgericht die Sache auch wegen Unzuständigkeit aufheben kann (§ 32 Absatz 1 Nummer 2), veranlasst erst der Antrag im Zusammenhang mit der ersten Inanspruchnahme zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit (vgl. § 88). Die Begründung des Gruppen-Gerichtsstands soll daher zweckmäßigerweise auch erst zu diesem Anlass möglich sein.

Zu Absatz 2

Die Regelung übernimmt im Wege der Verweisung auf die insolvenzrechtlichen Vorschriften zum Gruppen-Gerichtsstand das bestehende Konzept der Insolvenzordnung. Anwendbar sind die Regelungen zur Konkretisierung des Begriffs der untergeordneten Bedeutung in der Gruppe (§ 3a Absatz 1 Satz 2 und 4 InsO) und zur Auflösung der Konkurrenz zeitgleich gestellter Anträge (§ 3a Absatz 1 Satz 3 InsO). Auch bleibt ein einmal begründeter Gruppen-Gerichtsstand auch dann erhalten, wenn die Restrukturierungssache, aus welcher heraus dieser begründet wurde, aufgehoben wird (§ 3b InsO). Sicherergestellt wird auch, dass für alle Gruppen-Folgeverfahren die Richterin zuständig ist, die für die Restrukturierungssache zuständig ist, aus der heraus der Gruppen-Gerichtsstand begründet wurde (§ 3c Absatz 1 InsO). Zur Anwendung kommen schließlich auch die Verweisungsregelungen der § 3d Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 InsO sowie die in § 13a InsO festgelegten Anforderungen an den Antrag zur Begründung des Gruppen-Gerichtsstands.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht es, auch Insolvenzverfahren als Gruppen-Folgeverfahren bei dem Restrukturierungsgericht zu konzentrieren, bei dem nach Absatz 1 ein Gruppen-Gerichtsstand begründet ist, um auch den Fällen gerecht zu werden, in denen in Bezug auf einige gruppenangehörige Unternehmen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, während andere gruppenangehörigen Unternehmen die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch nehmen.

Zu § 38 (Anwendbarkeit der Zivilprozessordnung)

Die subsidiäre Anwendung der ZPO stellt sicher, dass dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen ein umfassendes Verfahrensrecht zugrunde liegt, auf welches beim Fehlen konkreter Regelungen oder in Zweifelsfragen zurückgegriffen werden kann. Das macht Regelungen allein dort erforderlich, wo von den Bestimmungen der Zivilprozessordnung abgewichen werden soll.

Satz 2 stellt klar, dass in Versammlungen und Terminen, z. B. bei einem Erörterungs- und Abstimmungstermin gemäß § 45, nach § 128a ZPO das Restrukturierungsgericht einzelnen oder allen Beteiligten nach deren Wahl die Möglichkeit eröffnet, entweder physisch am Termins- oder Versammlungsort oder virtuell im Wege der Bild- und Tonübertragung teilzunehmen. Heimliche Aufnahmen sind unzulässig und begründen bei nichtöffentlichen Terminen eine Strafbarkeit nach § 201 des Strafgesetzbuchs. Vor diesem Hintergrund ist in der Ladung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass keine Bild- und Tonaufzeichnungen gefertigt werden dürfen und Dritten nicht die Möglichkeit verschafft werden darf, heimlich die Bild- und Tonübertragung zu verfolgen.

Zu § 39 (Verfahrensgrundsätze)

Zu Absatz 1

Abweichend von der ZPO gilt im Restrukturierungsverfahren nicht der Beibringungsgrundsatz, sondern der Amtsermittlungsgrundsatz. Inhaltlich entspricht die Regelung § 5 Absatz 1 InsO, wobei der Gesetzestext allerdings einen ausdrücklichen Vorbehalt abweichender Regelungen enthält. Dieser Vorbehalt soll den Beschränkungen des Amtsermittlungsgrundsatzes Rechnung tragen, welche das Gesetz an verschiedenen Stellen zur besonderen Beschleunigung des Verfahrens vorsieht.

Zu Absatz 2

Die Generalklausel stellt sicher, dass die Schuldnerin das Restrukturierungsgericht im Rahmen des für die Entscheidung über gestellte Anträge erforderlichen Maßes durch Auskünfte und in jeder sonstigen zumutbaren Weise zu unterstützen hat.

Zu Absatz 3

Die Möglichkeit, Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung zu treffen, dient der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens. Der Beschleunigung dient auch der Ausschluss der Erleichterungen für Terminsverlegungsanträge nach § 227 Absatz 3 Satz 1 ZPO.

Zu § 40 (Rechtsmittel)

Die Vorschrift orientiert sich am Vorbild von § 6 InsO.

Zu Absatz 1

Einem Rechtsmittel unterliegen nur die Entscheidungen des Restrukturierungsgerichts, für die dieses Gesetz ausdrücklich die sofortige Beschwerde für statthaft erklärt. Die Einschränkung des Beschwerderechts dient der Förderung des zügigen Fortgangs der Restrukturierung. Abweichend von § 569 Absatz 1 Satz 1 ZPO kann die sofortige Beschwerde nur bei dem Restrukturierungsgericht eingelegt werden.

Zu Absatz 2

Die Dauer der Beschwerdefrist richtet sich nach § 569 Absatz 1 Satz 1 ZPO und beträgt folglich zwei Wochen. Abweichend von § 569 Absatz 1 Satz 2 ZPO beginnt die Frist mit der Verkündung oder – falls eine solche nicht erfolgt – mit der Zustellung der Entscheidung.

Zu Absatz 3

Durch die Regelung, nach der die Entscheidung über die Beschwerde erst mit der Rechtskraft wirksam wird, soll verhindert werden, dass eine Entscheidung des Restrukturierungsgerichts, die vom Beschwerdegericht aufgehoben, auf die Rechtsbeschwerde hin aber von der Rechtsbeschwerdeinstanz bestätigt wird, zunächst unwirksam wird und sodann von

neuem getroffen werden muss. Ob das Beschwerdegericht die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnet, steht in seinem Ermessen.

Zu § 41 (Zustellungen)

Die Vorschrift regelt die Zustellung im Inland. Für grenzüberschreitende Zustellungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittstaaten sind die mit diesen Staaten vereinbarten Rechtsinstrumente maßgeblich sind. Ansonsten sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (Abl. L 324 S. 79) und des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen vom 15. November 1965 (BGBl. 1977 II S. 1452) anzuwenden.

Zu Absatz 1

Die Regelung modifiziert die allgemeinen Zustellungsregelungen der §§ 166 ff. ZPO, die über § 38 entsprechend gelten. Sie entspricht § 8 Absatz 1 InsO. Hier wie dort geht es darum, ein unbürokratisches Zustellungsverfahren für ein Verfahren mit potentiell vielen Beteiligten zur Verfügung zu stellen. Die Regelung dient damit der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 8 Absatz 2 InsO.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 8 Absatz 3 InsO, wobei an die Stelle der Insolvenzverwalterin die Restrukturierungsbeauftragte tritt. Die Möglichkeit der Übertragung der Zustellungen auf die Restrukturierungsbeauftragte, soweit eine solche bestellt wurde, soll die Restrukturierungsgerichte entlasten.

Zu Absatz 4

In Fällen, in denen keine Restrukturierungsbeauftragte bestellt ist, kann das Gericht sich in den in diesem Gesetz bestimmten Fällen (z. B. § 45 Absatz 3 Satz 3) entlasten, indem es die Schuldnerin mit Zustellungen beauftragt. Solche Zustellungen richten sich dann nach den §§ 191 ff. ZPO.

Zu Unterabschnitt 2 (Restrukturierungsrecht)

Der Unterabschnitt enthält haftungs- und vertragsrechtliche Regelungen, die in Anknüpfung an die Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Insolvenzantragspflicht (§ 15a InsO, § 42 Absatz 2 BGB), die Haftung von Geschäftsleiterinnen haftungsbeschränkter Unternehmensträgerinnen (§ 2) und die Zulässigkeit der Vereinbarung von Vertragsloslösungs- oder -gestaltungsrechten abweichen.

Zu § 42 (Anzeige von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung)

Die nach § 15a InsO und § 42 Absatz 2 BGB an die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung von haftungsbeschränkten Rechtsträgerinnen anknüpfende Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags wird während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache durch eine Pflicht zur Anzeige der Insolvenzreife ersetzt (Absatz 1). Nach Absatz 2 kann dieser Pflicht auch durch die Stellung eines Insolvenzantrags genügt werden. Nach Absatz 3 sind, sofern eine hinreichende Aussicht auf Annahme und Bestätigung eines zur Planannahme

vorgelegten Restrukturierungsplans besteht, der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung Forderungen, die einer Gestaltung durch den Plan unterliegen sollen, in der Höhe und mit der Fälligkeit zu berücksichtigen, die sie durch den Plan erhalten sollen. Bei entsprechenden Umsetzungsaussichten gilt dies auch für Forderungen, die in einem hinreichend konkreten Restrukturierungskonzept einer Gestaltung unterworfen werden sollen. Nach Absatz 4 lebt nach der Beendigung der Restrukturierungssache die Insolvenzantragspflicht nach § 15a InsO und § 42 Absatz 2 BGB wieder auf.

Zu Absatz 1

Die nach Absatz 1 bestehende Pflicht zur Anzeige der Insolvenzreife gegenüber dem Restrukturierungsgericht, ist, was den Inhalt der gebotenen Anzeige angeht, identisch mit der ebenfalls gegenüber dem Restrukturierungsgericht bestehenden Anzeigepflicht nach § 32 Absatz 3. Während sich Letztere an die Schuldnerin richtet und im Falle ihrer Nichtbeachtung zum Anknüpfungspunkt für verfahrensrechtliche Folgen wie die Aufhebung der Restrukturierungssache (§ 33 Absatz 1 Nummer 4) wird, ersetzt die durch Absatz 1 statuierte Pflicht die mit der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache wegfallende Pflicht zur Antragstellung und richtet sich folglich auch allein an die Geschäftsleiterinnen von haftungsbeschränkten Unternehmensträgern.

Eine temporäre Verdrängung der Insolvenzantragspflichten nach § 15a InsO und § 42 Absatz 2 BGB ist richtlinienrechtlich geboten. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie muss eine nach dem nationalen Recht bestehende Pflicht der Schuldnerin zur Stellung eines Insolvenzantrags während der Laufzeit einer Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen (Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4) ruhen, sofern das Insolvenzverfahren, auf das sich die Antragspflicht bezieht, in eine Liquidation der Schuldnerin münden kann. Letzteres trifft auf das deutsche Insolvenzverfahren zu, welches als Einheitsverfahren gegenüber allen möglichen Verfahrensausgängen offen ist und insbesondere in einer Liquidation enden kann. Da die Suspendierung der Antragspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie nur während einer Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen zwingend geboten ist, wäre es auch möglich, sie auf den Anordnungszeitraum von Stabilisierungsanordnungen nach den §§ 58 ff. zu beschränken. Um aber für Rechtsklarheit zu sorgen und dem adwersen Anreiz entgegenzuwirken, dass die Schuldnerin allein deshalb auf den Erlass einer Stabilisierungsanordnung hinwirkt, weil sie sich der straf- und haftungsbewehrten Antragspflicht entledigen will, sieht Absatz 1 vor, dass die Antragspflicht bereits ohne weiteres mit der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache suspendiert ist. Eine Haftungslücke entsteht hierdurch nicht. An die Stelle der Antragspflicht tritt die Anzeigepflicht nach Absatz 1, die dem Restrukturierungsgericht die Prüfung ermöglicht, ob die Restrukturierungssache ungeachtet der Insolvenzreife fortgeführt werden kann oder im Interesse der Gläubigerinnen zu beenden ist (§ 33 Absatz 2 Nummer 1). Die Statuierung einer solchen Anzeigepflicht wird von der Richtlinie zwar nicht vorgesehen, aber auch nicht ausgeschlossen. Anders als eine Antragspflicht zwingt eine Anzeigepflicht die Schuldnerin nicht in ein Insolvenzverfahren, Die Anzeigepflicht ist damit nicht geeignet, den auf die die Vermeidung des Insolvenzverfahrens gerichteten Zweck des präventiven Rahmens zu beeinträchtigen. Sie dient der Herstellung der Transparenz. Das Gericht wird damit in die Lage versetzt, im Falle einer Insolvenzreife zu entscheiden, ob die Fortführung der Restrukturierungssache noch im Interesse der Gesamtgläubigerschaft liegt, deren Interessen und Rechte mit dem Eintritt der Insolvenzreife unmittelbar gefährdet sind. Dies lässt die Richtlinie zu. Das folgt für die Zahlungsunfähigkeit bereits daraus, dass Artikel 7 Absatz 3 für diese Ausnahmen vom Gebot der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zulässt; hier wäre sogar die Beibehaltung einer Antragspflicht zulässig. Für die Überschuldung folgt die Zulässigkeit einer Beendigung der Restrukturierungssache daraus, dass die Richtlinie es den Mitgliedstaaten freistellt, den Zugang zu den Instrumentarien des Rahmens an eine Bestandsfähigkeitsprüfung zu knüpfen, Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie. Da eine fehlende Bestandsfähigkeit in Gestalt einer negativen Fortführungsprognose (§ 19 Absatz 2 Satz 1 InsO) Voraussetzung für eine Überschuldung ist und mithin umgekehrt bei einer Überschuldung als gegeben vorausgesetzt werden kann, darf sich an eine Überschuldung auch die Verweigerung des Zugangs zu den Instrumenten des

Rahmens, einschließlich der Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen knüpfen. Dies gilt umso mehr als die negative Fortführungsprognose in der Regel über die fehlende Akzeptanz des Vorhabens bei den betroffenen Gläubigerinnen vermittelt wird, welche ihrerseits die Beendigung der Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen rechtfertigt (Art. 6 Absatz 9 Buchstabe a der Richtlinie).

Der Anwendungsbereich der Vorschrift folgt dem Anwendungsbereich der durch sie verdrängten Bestimmungen zur Antragspflicht, d.h. § 15a InsO einerseits und § 42 Absatz 2 BGB andererseits. Nach Absatz 1 Satz 2 sind auch die Gesellschafterinnen einer führungslosen Gesellschaft mit beschränkter Haftung anzeigepflichtig, es sei denn sie haben von der Insolvenzreife keine Kenntnis. Soweit die Anzeigepflicht an die Stelle der Antragspflicht nach § 15a InsO tritt, ist deren Verletzung auch strafbewehrt, wobei dieselben Strafrahen maßgeblich sind, die für die Verletzung der Antragspflicht gelten. Die Anzeigepflicht für Vereine und Stiftungen ist hingegen genauso wenig strafbewehrt wie die Antragspflicht (§ 15a Absatz 7 InsO).

Zu Absatz 2

Der Antragspflicht nach Absatz 1 kann eine Geschäftsleiterin auch dadurch nachkommen, dass sie einen den Anforderungen des § 15a InsO genügenden Antrag stellt. Denn die Verdrängung der Antragspflicht durch die Anzeigepflicht hat allein den Zweck, die Schuldnerin vor dem Zwang zu bewahren, einen Eröffnungsantrag zu stellen. Stellt sie einen solchen, wozu sich nicht verpflichtet ist, soll dies zugleich als Erfüllung der Anzeigepflicht nach Absatz 1 gelten, die an die Stelle der Antragspflicht tritt.

Zu Absatz 3

Gleich der Verletzung der Antragspflicht, die durch die Anzeigepflicht derogiert wird, soll die Verletzung der Anzeigepflicht strafbewehrt sein. Die maßgeblichen Bestimmungen zum Strafrahen folgen dem Regelungsvorbild in § 15a InsO.

Zu Absatz 4

Da sich die Insolvenzantragspflichten nach § 15a InsO und § 42 Absatz 2 BGB nur für die Dauer der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache in eine Anzeigepflicht verwandelt, lebt sie nach dem Ende der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache wieder auf. Dies stellt Absatz 4 klar.

Zu § 43 (Haftung der Organe)

Die Vorschrift knüpft zum einen an die allgemeine Regelung in § 2 an, nach welcher die Geschäftsleiterinnen und die Mitglieder der Aufsichtsorgane von haftungsbeschränkten Rechtsträgerinnen im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit nach § 17 Absatz 2 InsO zur Wahrung der Interessen der Gläubigerinnen verpflichtet sind. Zum anderen knüpft sie an die spezifischen Pflichten der Schuldnerin an, welche diese während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache nach § 32 Absatz 1 treffen. Hiernach hat die Schuldnerin die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführerin zu betreiben und dabei die Interessen der Gesamtheit der Gläubigerinnen zu wahren. Insbesondere hat sie Maßnahmen zu unterlassen, welche sich mit dem Ziel des angezeigten Restrukturierungskonzepts nicht vereinbaren lassen oder welche die Erfolgsaussichten der in Aussicht genommenen Restrukturierung gefährden. Diese im Interesse der Gläubigerschaft der Schuldnerin auferlegten Pflichten konkretisieren zugleich das Pflichtenprogramm ihrer Geschäftsleiterinnen. Die Konkretisierung der Pflichten versteht sich vor dem Hintergrund, dass die Schuldnerin mit der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens zum Ausdruck bringt, dass sie drohend zahlungsunfähig ist und zur Be-

wältigung dieser drohenden Zahlungsunfähigkeit die Instrumente des präventiven Restrukturierungsrahmens in Anspruch nehmen möchte. Da diese ihrerseits auf Eingriffe in die Rechtspositionen insbesondere der Gläubigerinnen ausgerichtet sind, liegt erklärtermaßen eine konkrete Gefährdung der Gläubigerinnen vor, denen eine erhöhte Verpflichtung zur Wahrung der Interessen der Gläubigerschaft korrespondiert. Anders als im allgemeinen Fall des § 2, in denen die Verletzung der Pflichten zur Wahrung der Interessen der Gläubigerinnen eine Innenhaftung gegenüber der Schuldnerin zur Folge hat, können Ansprüche wegen der Verletzung dieser Pflichten im anhängigen Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen auch von den Gläubigern geltend gemacht werden. Die Außenhaftung rechtfertigt sich aus dem mit der Anzeige angelegten Außenwirkungen des Restrukturierungsvorhabens.

Zu § 44 (Verbot von Lösungsklauseln)

Zu Absatz 1

Mit der Bestimmung wird Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie umgesetzt. Danach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass weder die Beantragung oder Eröffnung von Verfahren des präventiven Rahmens noch insbesondere die Gewährung einer Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung den Anknüpfungspunkt für vertragliche Klauseln bieten darf, die es den Vertragsgegnerinnen der Schuldnerin ohne weiteres erlauben, sich vom Vertrag zu lösen, diesen zu gestalten, Leistungen fällig zu stellen oder zu verweigern. Solche Vertragsklauseln müssen unwirksam sein, sofern die Fälligestellungs-, Loslösungs-, Gestaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte allein an die genannten Tatbestände anknüpfen. Hier- von dürfen folglich Klauseln unberührt bleiben, die zusätzlich an weitere Gründe anknüpfen wie insbesondere einen Verzug der Schuldnerin oder eine sonstige Leistungsstörung.

Absatz 1 stellt zunächst klar, dass die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache oder die Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens durch die Schuldnerin der Vertragsgegnerin ohne weiteres kein Recht zur Beendigung des Vertragsverhältnisses, zur Fälligestellung von Leistungen, zur Leistungsverweigerung, zur Anpassung oder anderweitigen Gestaltung des Vertrags gewähren (Satz 1). Erst recht bleibt die Wirksamkeit des Vertrags unberührt (Satz 2). Diese Klarstellungen bilden den Bezugspunkt für die in Absatz 2 ausgesprochene Unwirksamkeit abweichender Vereinbarungen.

Unter den Begriff der Inanspruchnahme fällt nicht nur die Gewährung der unter dem jeweiligen Instrument begehrten Verfahrenshilfe, sondern auch schon der darauf gerichtete Antrag der Schuldnerin. Insgesamt soll sichergestellt werden, dass aus dem Umstand allein, dass die Schuldnerin die Restrukturierungssache rechtshängig gemacht hat und von den Instrumenten des Rahmens Gebrauch macht, keine negativen Folgen auf den Bestand und die Abwicklung bestehender Vertragsverhältnisse resultieren.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind Vertragsklauseln unwirksam, welche die in Absatz 1 genannten Rechtsfolgen an die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache oder die Inanspruchnahme einzelner Instrumente des Rahmens durch die Schuldnerin anknüpfen. Da Absatz 1 lediglich klarstellt, dass sich diese Rechtsfolgen nicht ohne weiteres an die genannten Tatbestände anknüpfen dürfen, bleiben Klauseln zulässig, die zusätzlich oder allein an weitere Umstände wie insbesondere an einen Verzug oder eine andere Leistungsstörung der Schuldnerin anknüpfen.

Zu Absatz 3

Von dem Verbot des Absatz 2 sind Geschäfte ausgenommen, die den Gegenstand einer Vereinbarung über das Liquidationsnetting nach § 104 Absatz 3 und 4 InsO bilden können. Es handelt sich dabei um die in § 104 Absatz 1 Satz 1 und 2 InsO genannten Warentermin- und Finanzleistungsverträge, einschließlich der Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Absatz

16 KWG sowie der Geschäfte, die im Rahmen eines Systems im Sinne des § 1 Absatz 17 KWG der Verrechnung von Ansprüchen und Leistungen unterliegen. Dies dient der Umsetzung der Vorgaben aus der Finanzsicherheitenrichtlinie 2002/47/EG und der Finalitätsrichtlinie 1998/26/EG, deren Bestimmungen von der Richtlinie unberührt bleiben (Art. 31 Absatz 1 der Richtlinie). Im Übrigen liegt die durch Absatz 3 sichergestellte Restrukturierungsfestigkeit des Liquidationsnetting den Zwecken Rechnung, welche auch die Insolvenzfestigkeit dieser Arrangements tragen. Die von ihnen erfassten Geschäfte vertragen keine Unsicherheiten in der Frage, ob sie durchgeführt werden oder nicht. Dieser Zweck ließe sich zwar auch durch einen strikten Beendigungsmechanismus nach dem Vorbild des § 104 Absatz 1 InsO verwirklichen. Indessen fehlt es im Restrukturierungsrahmen an einem der Insolvenzverfahrenseröffnung vergleichbaren Anknüpfungspunkt für eine derart weitreichende Rechtsfolge. Daher belässt es der Entwurf bei der Anerkennung der zum Liquidationsnetting getroffenen Vereinbarung und wird damit auch dem Grundgedanken des Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie gerecht, wonach die von der Schuldnerin eingegangenen Vertragsverhältnisse grundsätzlich erhalten bleiben sollen. Die Ausnahme von dieser Vorgabe findet ihre Grundlage in Artikel 7 Absatz 6, wonach Nettingarrangements von den Folgen einer Aussetzung auch insoweit ausgenommen werden können, wie dies nicht durch die Finanzsicherheiten- oder Finalitätsrichtlinie erzwungen wird.

Zu Abschnitt 2 (Gerichtliche Planabstimmung)

Zu § 45 (Erörterungs- und Abstimmungstermin)

Zu Absatz 1

Die Schuldnerin kann die Organisation und Durchführung der Abstimmung der Planbetroffenen über den Restrukturierungsplan in die Hände des Restrukturierungsgerichts legen und so Risiken vermeiden, die sich bei einer außergerichtlichen Planabstimmung ergeben können (z. B. die sich aus § 67 Absatz 3 ergebenden Nachweisrisiken). Dabei orientiert sich Absatz 1 an § 235 Absatz 1 Sätze 1 und 2 InsO.

Zu Absatz 2

Das Erfordernis, dem Antrag den vollständigen Restrukturierungsplan mit sämtlichen Anlagen beizufügen, soll die vollständige Information des Restrukturierungsgerichts und der Planbetroffenen über den Gegenstand des anzuberaumenden Erörterungs- und Abstimmungstermins sicherstellen. Zudem wird mit der Absendung des Antrags mit dem Plan auch der Zeitpunkt der Planvorlage (§ 4 Absatz 1, § 26 Absatz 2 Nummer 2) fixiert.

Zu Absatz 3

Alle Planbetroffenen im Sinne des § 9 Absatz 1 sind zum Termin zu laden. Damit einzelne ordnungsgemäß geladene Planbetroffene die Durchführung des Erörterungs- und Abstimmungstermins nicht durch schlichtes Nichterscheinen vereiteln können, kann der Termin auch durchgeführt werden, wenn nicht alle Planbetroffenen teilnehmen. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Allerdings wirken sich die Stimmrechte der nicht teilnehmenden Planbetroffenen dann im Hinblick auf die Regelung in § 27 Absatz 1 wie Ablehnungen aus. Das Gericht kann die Schuldnerin mit der Zustellung der Ladungen beauftragen, welche sich dann nach § 41 Absatz 4 richtet. Eine Ladungsfrist regelt das Gesetz nicht, diese ist bei Beauftragung der Schuldnerin mit der Zustellung der Ladung vom Restrukturierungsgericht sachgerecht zu bestimmen; die Schuldnerin hat dann dafür Sorge zu tragen, dass alle Zustellungen so rechtzeitig bewirkt werden, dass die vom Gericht bestimmte Ladungsfrist gewahrt wird.

Zu Absatz 4

Die vom Restrukturierungsgericht im Falle der Streitigkeit eines Stimmrechts im Termin vor der Abstimmung zu treffende Entscheidung über dieses Stimmrecht ist für die Frage, ob

der Plan die erforderlichen Mehrheiten erreicht hat, (vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung im Verfahren über eine sofortige Beschwerde gegen die Planbestätigungsentscheidung nach § 70) verbindlich, fixiert aber nicht, in welcher Höhe die betreffende Rechtsinhaberin ihr Recht gegenüber der Schuldnerin geltend machen kann. Eine spätere abweichende Feststellung (insbesondere durch das zuständige Fachgericht im Zuge eines außerhalb der Restrukturierungssache zu führenden Rechtsstreits), die zwar nicht das Abstimmungsergebnis, wohl aber die Höhe, in der die Forderung oder das Recht gegenüber der Schuldnerin geltend gemacht werden kann, beeinflusst, bleibt möglich (vgl. § 74 Absatz 1). Zu nicht streitigen Stimmrechten oder zu solchen Stimmrechten, die zwar zunächst streitig sind, hinsichtlich derer sich die Beteiligten aber im Termin einigen können, bedarf es keiner Stimmrechtsentscheidung durch das Restrukturierungsgericht. Hier ist das von der Schuldnerin unbestritten angesetzte Stimmrecht bzw. das Stimmrecht, auf das sich die Beteiligten im Termin geeinigt haben, für das Abstimmungsergebnis dauerhaft gültig. In entsprechender Anwendung von § 239 InsO hält die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle in einem Verzeichnis fest, welche Stimmrechte den Planbetroffenen nach dem Ergebnis der Erörterung im Termin zustehen. Aufgrund des Verweises auf § 240 InsO sind bei einem Restrukturierungsplan in dem selben Umfang Änderungen möglich, ohne eine Abstimmung über den geänderten Plan im selben Termin zu vereiteln, wie bei einem Insolvenzplan. Allerdings können weder das Restrukturierungsgericht noch die Planbetroffenen oder eine Restrukturierungsbeauftragte Änderungen an dem Restrukturierungsplan vornehmen. Der Plan kann im Regelfall nur so angenommen oder im Ganzen abgelehnt werden, wie er von der Schuldnerin zur Abstimmung gestellt wird. Deshalb kann auch nur die Schuldnerin Änderungen an dem Restrukturierungsplan vornehmen. Wie im Insolvenzplanrecht kann auch für die Abstimmung über einen Restrukturierungsplan in entsprechender Anwendung von § 241 InsO durch das Restrukturierungsgericht ein gesonderter Termin bestimmt werden. In diesen Fällen kann entsprechend § 241 InsO auch schriftlich abgestimmt werden. Die Regelungen der §§ 26 ff. über das Stimmrecht, die erforderlichen Mehrheiten und die gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung gelten ebenfalls entsprechend, wobei § 26 Absatz 4 im Hinblick auf die Regelung von § 45 Absatz 4 Satz 2 nur insoweit zur Geltung kommt, als im gerichtlichen Terminsprotokoll festzuhalten ist, inwieweit und aus welchem Grund Stimmrechte streitig waren.

Zu § 46 (Vorprüfungstermin)

Zu Absatz 1

Durch die Möglichkeit der Vorprüfung der einbezogenen Forderungen und Rechte kann die Schuldnerin, wenn Anhaltspunkte für die Umstrittenheit oder Ungewissheit von einzelnen einbezogenen Forderungen und Rechten und den daraus erwachsenden Stimmrechten bestehen, den eigentlichen Abstimmungstermin entlasten. Hier können Bedenken gegen den Bestand oder die Durchsetzbarkeit von Forderungen erörtert werden, weil die Einbeziehung nicht bestehender oder nicht durchsetzbarer Forderungen die Stimmrechtsverhältnisse verzerren kann. Das Restrukturierungsgericht kann auch zu Bedenken gegen die Einbeziehung oder Nichteinbeziehung einzelner Forderungen und Rechte sowie in Bezug auf die sachgerechte Eingruppierung von Forderungen und Rechten konsultiert werden. Wenn eine Restrukturierungsbeauftragte bestellt worden ist, kann diese hier die Erkenntnisse einbringen, die sie zu einzelnen Forderungen oder Rechten im Rahmen ihrer Tätigkeit, insbesondere im Rahmen eigener Nachforschungen und aus den Büchern und Geschäftspapieren der Schuldnerin gewonnen hat. Die Erörterungen können die Schuldnerin veranlassen, den Restrukturierungsplan inhaltlich zu ändern und z. B. einzelne bisher einbezogene Forderungen aus dem Plan herauszunehmen oder in geänderter Höhe einzubeziehen. Gegenstand der Vorprüfung kann auch das Vorliegen der drohenden Zahlungsunfähigkeit als Bestätigungsvoraussetzung nach § 67 Absatz 1 Nummer 1 sein. Zu den anderen Fragen, die zum Gegenstand eines Vorprüfungsantrags gemacht werden dürfen, zählt z. B. die Bestätigungsunschädlichkeit einer neuen Finanzierung nach § 67 Absatz 2.

Zu Absatz 2

Das Ergebnis der Vorprüfung fasst das Gericht in einem Hinweisbeschluss zusammen. Dieser entfaltet zwar keine Bindungswirkung für das weitere Verfahren. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs wird das Restrukturierungsgericht allerdings, wenn es im weiteren Verfahrensverlauf von seinem Hinweisbeschluss abweichen will, regelmäßig auf die beabsichtigte Abweichung rechtzeitig hinweisen und den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen.

Zu Absatz 3

Wenn das Restrukturierungsgericht von sich aus erkennen kann, dass bestimmte Punkte, die Gegenstand eines Vorprüfungstermins nach Absatz 1 sein könnten, streitig oder zweifelhaft sind und einer umfangreicheren Erörterung bedürfen, kann das Gericht einen gesonderten Vorprüfungstermin auch von Amts wegen anberaumen, um den späteren Abstimmungstermin zu entlasten und der Schuldnerin ggf. Gelegenheit zur rechtzeitigen Änderung problematischer Regelungen im Plan zu geben.

Zu Abschnitt 3 (Vorprüfung)

Zu § 47 (Antrag)

Wenn die Schuldnerin hinsichtlich bestimmter für die spätere Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblicher Fragen Zweifel hat, z. B. weil diese Fragen zwischen ihr und den prospektiven Planbetroffenen im Zuge der Verhandlungen um den Plan streitig diskutiert worden sind, kann sie dazu auch dann einen Hinweisbeschluss des Gerichts beantragen, wenn sie das Abstimmungsverfahren außergerichtlich organisieren will.

Gegenstand der Vorprüfung kann (wie auch im Rahmen eines Vorprüfungstermins im gerichtlichen Planabstimmungsverfahren nach § 45) die Auswahl der Planbetroffenen und die Gruppeneinteilung sein, insbesondere also die Sachgerechtigkeit der Auswahl und der Gruppenbildung.

Entsprechend § 45 kann die Bemessung von Stimmrechten Gegenstand einer Vorprüfung auch außerhalb des gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens sein.

Dabei ist die Aufzählung der in der Vorschrift genannten möglichen Gegenstände einer Vorprüfung nicht abschließend. Auch hier kann daher z. B. die Bestätigungsunschädlichkeit einer neuen Finanzierung nach § 67 Absatz 2 dem Gericht zur Prüfung vorgelegt werden. Im selben Antrag kann die Schuldnerin dem Restrukturierungsgericht auch mehrere Vorprüfungsfragen stellen.

Da dieses Gesetz der Schuldnerin und ggf. der Restrukturierungsbeauftragten bei der Durchführung der außergerichtlichen Planabstimmung nur wenige konkrete Vorgaben macht, um praxisingerechte Lösungen nicht zu behindern, sich aber andererseits insbesondere aus dem Erfordernis der Wahrung der Rechte der Planbetroffenen Grenzen der Gestaltungsfreiheit ergeben, wird ausdrücklich auch die Möglichkeit eröffnet, Fragen zur Ausgestaltung des Planabstimmungsverfahrens zuvor vom Restrukturierungsgericht prüfen zu lassen.

Zu § 48 (Verfahren)

Zu Absatz 1

Das Erfordernis der vorherigen Anhörung der von den Vorprüfungsfragen berührten Planbetroffenen dient zum einen dazu, diesen Planbetroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Zum anderen werden dem Restrukturierungsgericht so Einwände der Planbetroffenen bekannt. Dadurch kann vermieden werden, dass das Gericht später allein deshalb von seiner

im Hinweisbeschluss nach Absatz 2 geäußerten Auffassung wieder abrücken muss, weil ihm erst später die Einwände bekannt werden, die Planbetroffene schon im Zeitpunkt der Vorprüfungsentscheidung hatten.

Zu Absatz 2

Wie der Hinweisbeschluss bei der Vorprüfung im gerichtlichen Planabstimmungsverfahren nach § 46 Absatz 2 entfaltet auch der Hinweisbeschluss zur Vorprüfung außerhalb des gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens keine Bindungswirkung. Das Restrukturierungsgesicht kann späteren Entscheidungen, insbesondere der Planbestätigungsentscheidung, also (nach einem entsprechenden Hinweis und der erneuten Gewährung rechtlichen Gehörs) eine abweichende Rechtsauffassung zugrunde legen.

Die Sollfrist von zwei Wochen zur Entscheidung über den Vorprüfungsantrag dient der Verfahrensbeschleunigung. Bei einer hohen Zahl von Vorprüfungsfragen oder einer hohen Komplexität kann im Einzelfall auch eine längere Entscheidungsfrist gerechtfertigt sein.

Zu Abschnitt 4 (Vertragsbeendigung)

Nach Maßgabe der §§ 49 bis 52 kann die Schuldnerin unter engen Voraussetzungen auch die Beendigung eines gegenseitigen, beiderseits noch nicht vollständig erfüllten Vertrags erwirken. Hierzu ist es erforderlich, dass der andere Teil zu einer für die Verwirklichung des Restrukturierungsvorhabens erforderlichen Anpassung oder Beendigung des Vertrags nicht bereit und die Schuldnerin drohend zahlungsunfähig ist. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Vertragsbeendigung im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen gerechtfertigt, weil sie infolge der Möglichkeit der Schuldnerin, mit Blick auf deren drohende Zahlungsunfähigkeit ein Insolvenzverfahren zur Eröffnung zu bringen, nach Maßgabe der §§ 103 ff. InsO möglich wäre. Vor diesem Hintergrund nimmt die Vertragsbeendigung den im insolvenzverfahrensrechtlichen Rahmen möglichen Eingriff vorweg. Sein Erfüllungsinteresse kann der andere Teil über die ihm zustehende Nichterfüllungsforderung (§ 52 Absatz 2 Satz 1) liquidieren. Diese ist zwar plangestaltbar (§ 52 Absatz 2 Satz 2), so dass sie im Regelfalls vom anderen Teil nicht vollständig realisiert werden kann. Allerdings kommt darin nur der wirtschaftliche Befund zum Ausdruck, dass das Erfüllungsinteresse infolge der Schieflage der Schuldnerin wirtschaftlich ohnehin schon entwertet ist. Auch in einem Insolvenzverfahren könnte der andere Teil die ihm infolge einer Vertragsbeendigung nach den §§ 103 ff. InsO zustehende Nichterfüllungsforderung nur als Insolvenzforderung geltend machen (§§ 103 Absatz 2 Satz 1, 109 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 InsO), die ihrerseits plangestaltbar ist.

Derartige Eingriffe in Vertragsverhältnisse werden durch die Vorgaben der Richtlinie nicht erzwungen, sind mit dieser aber vereinbar. Zu den vom Restrukturierungsbegriff umfassten Maßnahmen gehören nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie auch operative Maßnahmen wie die Abänderung und Beendigung von Vertragsverhältnissen (Erwägungsgrund 2 Satz 3). Zwar geht die Richtlinie davon aus, dass entsprechende Maßnahmen in der Regel den allgemeinen Regelungen des Vertragsrechts unterfallen, doch steht es dem Umsetzungsgesetzgeber frei, Erleichterungen vorzusehen (Erwägungsgrund 2 Satz 2). Entsprechende Erleichterungen sieht der Entwurf für ein niederländisches Gesetz über die Bestätigung außergerichtlicher Vergleiche vor. Auch sind vertragsbezogene Maßnahmen im Rahmen derjenigen Sanierungsverfahren des englischen Rechts wie dem company voluntary arrangement und dem scheme of arrangement möglich, die in der Vergangenheit von deutschen Unternehmen gerade deshalb in Anspruch genommen wurden, um im Rahmen der angestrebten Sanierung die bestehenden Verträge an die Sanierungssituation anzupassen. Entsprechende Sanierungsmigrationen sind in der Regel aufwändig und teuer. Sie sind deshalb ein Privileg größerer Unternehmen geblieben. Es muss demgegenüber ein Desiderat der Insolvenz- und Restrukturierungsgesetzgebung sein, nicht nur einen effizienten Sanierungsrahmen zur Verfügung zu stellen, der von der Zumutung vermeidbarer Kosten und Umstände absieht, sondern zugleich auch kleineren Unternehmen realistische

und bezahlbare Sanierungsoptionen eröffnet. Das Schrifttum hat sich zwar, wie auch der Gravenbrucher Kreis (ZInsO 2020, 260, 261), ganz überwiegend gegen die Einführung von vertragsbezogenen Maßnahmen, namentlich von Vertragsbeendigungsmöglichkeiten ausgesprochen (Bork, ZRI 2020, 457 ff.; Fritz/Scholtis, BB 2019, 2051, 2056; Hofmann, NZI-Beilage 1/2019, 22, 25; Thole, ZIP 2017, 101, 108; Vallender, Festschrift Wimmer, 2017, 537, 553). Die erhobenen Einwände stehen und fallen indessen mit der Annahme, dass die Instrumente des zu schaffenden präventiven Restrukturierungsrahmens zu einem deutlich vor dem Eintritt von Insolvenzeröffnungsgründen liegenden Zeitpunkt verfügbar sein werden. Mit der Entscheidung des Entwurfs für eine Anknüpfung an das Vorliegen einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, welche ohne weiteres auch den Weg in das Insolvenzverfahren ebnet (§ 18 Absatz 1 InsO), verliert diese Annahme indessen ihre Tragfähigkeit. Darüber hinaus wird gegen die Einführung des Beendigungsinstruments im präventiven Rahmen die Befürchtung geäußert, dass dem Insolvenzverfahren kein eigenständiger Anwendungsbereich verbliebe. Indessen kann es einer an der Steigerung der Effektivität und der Effizienz des Insolvenz- und Restrukturierungswesens orientierten Gesetzgebung nicht darum gehen, einer bestimmten Verfahrensvariante ein Monopol auf die Realisierung bestimmter Sanierungsmaßnahmen zu sichern. Zuletzt sind mit der Eröffnung der Vertragsbeendigungsmöglichkeit keine unbeherrschbaren Missbrauchsrisiken verbunden. Die Beendigung ist nur unter engen Voraussetzungen zulässig, unter denen ein Insolvenzverfahren, dessen Eröffnungsvoraussetzungen bereits gegeben sein müssen, unabwendbar ist. Die Nachprüfung dieser Voraussetzung obliegt dabei in jedem Fall einer vom Gericht bestellten unabhängigen Restrukturierungsbeauftragten (§ 77 Absatz 1 Nummer 3).

Zu § 49 (Vertragsbeendigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Vertragsbeendigung erfolgen kann. Erforderlich ist, dass die Schuldnerin drohend zahlungsunfähig ist und dass die Belastungen, die von dem Vertrag ausgehen, angepasst oder beseitigt werden müssen, um das Restrukturierungsziel erreichen zu können. Ist in einem solchen Fall der andere Teil zu einer Vertragsanpassung oder -beendigung nicht bereit, kann das Gericht den Vertrag auf Antrag der Schuldnerin beenden. Die richterliche Entscheidung hat zur Folge, dass für die Zukunft keine Erfüllung mehr geschuldet ist und der andere Teil auf einen Anspruch wegen Nichterfüllung verwiesen ist (§ 52)

Es muss sich um einen gegenseitigen, beiderseitig noch nicht vollständig erfüllten Vertrag handeln. Die von ihm ausgehenden Belastungen für die Schuldnerin j müssen ein Ausmaß annehmen, dass sich das Restrukturierungsziel nicht ohne Anpassung oder Beendigung des Vertrages erreichen lässt. Damit ist im Regelfall ausgeschlossen, dass die Schuldnerin die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens allein mit dem Ziel in Anspruch nimmt, einen Vertrag zu beenden. Die Vertragsbeendigung muss in ein Restrukturierungskonzept eingebettet sein, auf dessen Grundlage sich die Krise der Schuldnerin im Ganzen bewältigen lässt.

Der andere Teil muss sich einer Vertragsanpassung oder Vertragsbeendigung verweigern. Die Schuldnerin muss also den ernsthaften Versuch unternommen haben, den anderen Teil zu einer Anpassung oder Beendigung zu bewegen. Erst dann, wenn der andere Teil zu erkennen gegeben hat, sich einer solchen Lösung zu verweigern, kann die Schuldnerin die Beendigung des Vertrags erwirken.

Die Schuldnerin muss schließlich drohend zahlungsunfähig sein. Im Zustand der drohenden Zahlungsunfähigkeit könnte sie auch den Weg in ein Insolvenzverfahren wählen, in welchem der Vertrag ebenfalls einer Beendigung nach Maßgabe der § 103, 105, 109 InsO unterfallen würde.

Da die Entscheidung über die Vertragsbeendigung nach § 50 Absatz 1 Satz 1 zeitgleich mit der Entscheidung über die Planbestätigung zu ergehen hat, wird vorgesehen, dass auch die beiden Anträge gemeinsam gestellt werden sollen. Dies ist Ausdruck der inneren Verknüpfung zwischen der Vertragsbeendigung und der Plangestaltbarkeit der Entschädigungsforderung (§ 52 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2).

Zu Absatz 2

Einer Vertragsbeendigung zugänglich sind Verträgen die in der Insolvenz der Schuldner dem Verwalterwahlrecht des § 103 InsO unterliegen würden oder nach § 109 InsO kündbar wären. Nicht erfasst sind damit insbesondere Dienst- und Arbeitsverhältnisse. Denn § 112 InsO wird in der Vorschrift nicht genannt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass bestimmte Verträge einer Vertragsbeendigung nach § 49 unzugänglich sind. Es handelt sich dabei um Geschäfte, die von § 104 Absatz 1 InsO erfasst sind und damit den Gegenstand einer Liquidationsnettingvereinbarung nach § 104 Absatz 3 und 4 InsO bilden können sowie Geschäfte, die den Gegenstand einer Verrechnung in einem System nach § 1 Absatz 17 KWG unterliegen.

Zu § 50 (Entscheidung des Gerichts)

Zu Absatz 1

Die Entscheidung des Restrukturierungsgerichts ergeht durch einen zwar zeitgleich mit Entscheidung über die Bestätigung des Restrukturierungsplan ergehenden, aber gesonderten Beschluss.

Zu Absatz 2

Da die Vertragsbeendigung in die Rechte der Vertragspartnerin eingreift, ist dieser vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren, wobei im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung in das pflichtgemäße Ermessen des Restrukturierungsgerichts gestellt wird, ob ein Anhörungstermin durchgeführt wird oder die Anhörung auf andere Weise erfolgt.

Zu Absatz 3

Weil die Vertragsaufhebung einen besonders intensiven und von der Richtlinie nicht vorgegebenen Eingriff in die Rechte der betroffenen Vertragspartnerin bewirkt, gehen Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen, also z. B. der drohenden Zahlungsunfähigkeit und der Unabwendbarkeit eines Insolvenzverfahrens ohne die Vertragsanpassung, zu Lasten der Schuldnerin.

Zu Absatz 4

Die Zustellung des Beschlusses steht im Zusammenhang mit der Anfechtbarkeit durch sofortige Beschwerde nach § 51. Auch hier wird zur Verfahrensbeschleunigung darauf verzichtet, dem Restrukturierungsgericht die Anberaumung eines Verkündungstermins vorzuschreiben.

Zu § 51 (Sofortige Beschwerde)

Zu Absatz 1

Eine Ablehnung des Vertragsbeendigungsantrags greift nur in die Rechte der antragstellenden Schuldnerin ein, sodass nur diese beschwerdeberechtigt ist. Umgekehrt sind die

Rechte der Schuldnerin nicht berührt, wenn dem Antrag stattgegeben wird, sodass in diesem Fall der andere Teil Beschwerde einlegen kann. Das Restrukturierungsgericht kann den Vertrag nur beenden oder nicht beenden, sodass keine Entscheidungen möglich sind, welche in die Rechte sowohl der Schuldnerin als auch des anderen Teils eingreifen. Über die Höhe der Entschädigungsforderung nach § 52 Absatz 2 Satz 1 wird im Rahmen der Entscheidung über die Vertragsbeendigung nicht entschieden.

Zu Absatz 2

Vertragsbeendigung und Planbestätigung bilden in zweierlei Hinsicht eine Einheit. Zum einen ist die Vertragsbeendigung nur zulässig, wenn sie zur Erreichung des Restrukturierungsziels erforderlich ist (§ 49 Absatz 1). Umgekehrt wird die dem anderen Teil nach § 52 Absatz 2 zustehende Forderung wegen der Nichterfüllung in aller Regel in den Plan aufgenommen und damit gestaltet werden müssen. Eine Vertragsbeendigung ohne Planbestätigung ist damit ebensowenig tauglich, das Restrukturierungsziel zu erreichen. Um dieser Einheit auch verfahrensrechtliche Rechnung zu tragen, muss die Entscheidung über die Planbestätigung zeitgleich mit der Entscheidung über die Vertragsbeendigung ergehen (§ 50 Absatz 1 Satz 1). Um dieser Einheit auch dann Rechnung tragen zu können, wenn ein vorzeitiger Planvollzug auf Grundlage einer Freigabeentscheidung nach § 71 Absatz 4 ermöglicht werden soll, sieht Absatz 2 vor, dass die sofortige Beschwerde gegen den Vertragsbeendigungsbeschluss Beschluss zurückgewiesen wird, wenn die Beschwerde gegen den Planbestätigungsbeschluss nach § 74 Absatz 4 zurückzuweisen ist und die Interessen des anderen Teils dadurch gewahrt werden, dass für die Erfüllung der Nichterfüllungsforderungen hinreichende Mittel durch den Plan bereitgestellt werden.

Zu § 52 (Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung)

Zu Absatz 1

Der Beschluss, mit dem das Gericht dem Antrag der Schuldnerin auf Vertragsbeendigung stattgibt, hat zur Folge, dass fortan keine Erfüllung aus dem Vertrag mehr verlangt werden kann. Handelt es sich um ein Dauerschuldverhältnis, so wirkt der Beendigungsbeschluss wie eine Kündigung mit dreimonatiger Kündigungsfrist. Ist eine kürzere Frist maßgeblich, so ist auf diese abzustellen.

Diese Wirkungen treten mit der Zustellung des Beschlusses ein, wenn nicht nach § 38 Satz 1 i. V. m. § 570 Absatz 2 oder Absatz 3 ZPO die Vollziehung des Beschlusses ausgesetzt wird. Von diesem Zeitpunkt an hat die Schuldnerin gegen den anderen Teil keine Ansprüche mehr, und der andere Teil gegen die Schuldnerin nur noch den Anspruch wegen der Nichterfüllung nach Absatz 2 Satz 1.

Die Vertragsbeendigung wirkt nur für die Zukunft. Bereits erbrachte Leistungen sind deshalb nicht zurückzugewähren, müssen aber bei der Bemessung des Entschädigungsanspruchs nach Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2

Der andere Teil soll zwar seine Erfüllungsansprüche verlieren. Sein Erfüllungsinteresse soll er aber auf Grundlage eines Anspruchs wegen der Nichterfüllung geltend machen können. Der Anspruch richtet sich auf den Ersatz des Nichterfüllungsschadens. Dieser Anspruch ist allerdings einer Gestaltung und damit insbesondere Kürzung durch den Restrukturierungsplan zugänglich. In diesem Fall bilden die Betroffenen einer Vertragsbeendigung eine eigenständige Untergruppe im Sinne des § 10 Absatz 2.

Zu Abschnitt 5 (Stabilisierung)

Um die Aussichten auf einen erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen zu einem Restrukturierungskonzept oder über einen Restrukturierungsplan zu wahren, erlauben es die

§§ 53 ff. der Schuldnerin eine Stabilisierungsanordnung zu erwirken, mit welcher die Vollstreckung in das schuldnerische Vermögen und die Verwertung von Sicherheiten, temporär gesperrt wird. Hierdurch lässt sich insbesondere verhindern, dass dem Restrukturierungsvorhaben dadurch die Grundlage entzogen wird, dass die betroffenen Gläubigerinnen ihre Forderungen ohne Rücksicht auf eine im Interesse aller Beteiligten liegenden Restrukturierungslösung einseitig durchsetzen. Auch sind Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung geeignet, sich nachteilig auf die Bereitschaft anderer Gläubigerinnen auszuwirken, das Vorhaben durch einen Sanierungsbeitrag unterstützen oder gar erst zu ermöglichen. Mit den §§ 53 ff. werden zugleich die Vorgaben von Artikel 6 und 7 der Richtlinie umgesetzt.

Zu § 53 (Grundsatz)

Zu Absatz 1

Soweit dies zur Wahrung der Aussichten auf die Verwirklichung des Restrukturierungsvorhabens erforderlich ist, ordnet das Gericht auf Antrag der Schuldnerin nach Absatz 1 Vollstreckungs- und Verwertungssperren an. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie kann die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde gewährt werden oder kraft Gesetzes einsetzen. Absatz 1 regelt, dass Aussetzungen von Einzelvollstreckungsmaßnahmen (im Folgenden auch: Stabilisierungsmaßnahmen) auf Antrag der Schuldnerin durch das Restrukturierungsgericht angeordnet werden. Aufgrund der mit Stabilisierungsanordnungen einhergehenden Eingriffe ist die gerichtliche Anordnung vorzugswürdig. Sie hat gegenüber einer Geltung kraft Gesetzes zugleich den Vorteil, dass durch die Prüfung des jeweiligen Einzelfalls etwaige Besonderheiten berücksichtigt werden können.

Erfasst die Anordnung von Vollstreckungssperren auch das unbewegliche Vermögen der Schuldnerin, ist das Vollstreckungsgericht für den Vollzug der Sperre zuständig. Die Einzelheiten sind im neuen § 30g ZVG-E geregelt.

Eine vorherige Anhörung der Gläubigerinnen ist nicht erforderlich. Bei der Stabilisierungsanordnung handelt es sich im Regelfall um eine Eilmaßnahme, die inhaltlich und funktional mit der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen im vorläufigen Insolvenzverfahren (§ 21 Absatz 2 Nummer 3 und 5 InsO) vergleichbar ist, bei der eine Anhörung der betroffenen Gläubigerinnen ebenfalls nicht erforderlich ist. Den betroffenen Gläubigerinnen ist dafür die jederzeitige Möglichkeit eröffnet, die Aufhebung zu beantragen, sofern sie einen Aufhebungsgrund glaubhaft machen können (§ 63 Absatz 2). Mit den Vorgaben der Richtlinie ist dies vereinbar. Die Richtlinie lässt gar eine kraft Gesetzes einsetzende Vollstreckungssperre zu. Zudem setzt Artikel 6 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Richtlinie die Möglichkeit einer Anordnung ohne vorherige Anhörung der Betroffenen voraus.

Zu Absatz 2

Die Stabilisierungsanordnungen sollen nur in Bezug auf Forderungen ergehen können, die durch einen Restrukturierungsplan gestaltbar sind. Absatz 2 Satz 1, legt deshalb fest, dass Forderungen, die nach § 6 einer Gestaltung durch einen Restrukturierungsplan entzogen sind, auch nicht einer Stabilisierungsanordnung unterworfen werden können. Damit wird insbesondere sichergestellt, dass die Forderungen von Arbeitnehmerinnen nicht den Sperrwirkungen einer Stabilisierungsanordnung unterworfen werden können.

Aus Satz 2 ergibt sich, dass Stabilisierungsanordnungen allgemein gelten und alle Gläubigerinnen umfassen oder alternativ auf einen oder mehrere Gläubigerinnen beziehungsweise Gläubigergruppen beschränkt werden können. Insoweit greift der Entwurf die von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie eröffnete Möglichkeit auf, das Stabilisierungsregime flexibel auszugestalten, um einen situationsangemessenen Gebrauch zu ermöglichen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht die Erstreckung der Stabilisierungsanordnung auf Rechte, die aus einer gruppenintern von einem Tochterunternehmen übernommenen Haftung oder einer sonstigen, von einem solchen Unternehmen gestellten Drittsicherheit resultieren. Nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 und Erwägungsgrund 32 Satz 3 der Richtlinie kann die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen auch gegenüber Dritten, die Sicherheiten leisten, einschließlich Bürgen und Ausstellern von Sicherheiten, angewendet werden, wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist.

Zu § 54 (Antrag)

Zu Absatz 1

Stabilisierungsmaßnahmen werden nach § 53 Absatz 1 durch das Restrukturierungsgericht angeordnet. Absatz 1 regelt, welche Angaben der schuldnerische Anordnungsantrag enthalten muss.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 ist dem Antrag eine Restrukturierungsplanung beizufügen. Diese muss zunächst einen auf den Tag der Antragstellung aktualisierten Entwurf des Restrukturierungsplans oder ein auf diesen Tag aktualisiertes Konzept für die Restrukturierung enthalten. Hierdurch wird, unabhängig von der im Rahmen der Anzeige vorgelegten Dokumente und einer etwaig zwischenzeitlich erfolgten Konkretisierung und Aktualisierung, sichergestellt, dass dem Gericht das aktuelle Konzept vorliegt. Des Weiteren muss die Restrukturierungsplanung einen Finanzplan enthalten, der den Zeitraum von sechs Monaten umfasst und eine fundierte Darstellung der Finanzierungsquellen enthält, durch welche die Zahlungsfähigkeit in diesem Zeitraum sichergestellt werden soll. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Schuldnerin über die Anordnungshöchstdauer nach § 57 Absatz 1 und 2 hinaus durchfinanziert ist. Nach Satz 2 muss die Schuldnerin zudem erklären, ob ein Verzug hinsichtlich der Erfüllung bestimmter Verbindlichkeiten besteht, es in den letzten drei Jahren Vollstreckungs- und Verwertungssperren in einem vorangegangenen Restrukturierungsrahmen oder vorläufigen Insolvenzverfahren gab und für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre die handelsrechtlichen Verpflichtungen aus den §§ 325 bis 328 oder § 339 HGB verletzt wurden. Dies beruht auf der Erwägung, dass die Anordnung einer Stabilisierungsmaßnahme insoweit nicht einfacher erlangbar sein soll als eine Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung.

Zu § 55 (Anordnung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen das Restrukturierungsgericht die beantragten Stabilisierungsmaßnahmen anordnen muss. Aus der Formulierung „vorgelegte Restrukturierungsplanung vollständig und schlüssig ist und keine Umstände bekannt sind“ ergibt sich, dass das Gericht die Restrukturierungsplanung auf ihre formale Vollständigkeit prüft und im Übrigen nur eine Plausibilitätskontrolle der Restrukturierungsplanung vornimmt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Stabilisierungsanordnung, die unter Umständen zeitkritisch sein kann, nicht erst nach einer langwierigen Prüfung ergehen kann, für die gegebenenfalls sogar die Einschaltung eines Sachverständigen erforderlich wäre. Durch den Ausschluss der Anordnung, wenn bestimmte Umstände bekannt sind, soll verhindert werden, dass das Gericht wider besseren Wissens eine Stabilisierungsmaßnahme anordnen muss, obwohl es Kenntnis von unzutreffenden Angaben der Schuldnerin hat (Nummer 1), die Restrukturierung aussichtslos ist, weil keine Aussicht darauf besteht, dass ein das Restrukturierungskonzept umsetzender Plan von den Planbetroffenen angenom-

men oder vom Gericht bestätigt werden würde (Nummer 2), noch keine drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt (Nummer 3) oder die beantragte Anordnung zur Erreichung des Restrukturierungsziels nicht erforderlich ist (Nummer 4).

Wenn die Restrukturierungsplanung behebbare Mängel aufweist, soll diese nachgebessert werden können. Absatz 1 Satz 2 regelt daher, dass das Restrukturierungsgericht bei behebbaren Mängeln unter gleichzeitiger Fristsetzung die Anordnung zunächst für einen Zeitraum von höchstens 20 Tage erlässt. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist behoben, ordnet das Restrukturierungsgericht die beantragten Stabilisierungsmaßnahmen endgültig an.

Zu Absatz 2

Bei erheblichen Zahlungsrückständen gegenüber Arbeitnehmerinnen, aus Pensionszusagen oder dem Steuerschuldverhältnis, gegenüber den Sozialversicherungsträgern und Lieferantinnen oder Verstößen gegen die handelsrechtlichen Offenlegungspflichten soll im Gleichlauf mit den Neuregelungen in der InsO zur Eigenverwaltung zwar die Anordnung einer Stabilisierungsordnung nicht generell ausgeschlossen sein, aber an besondere Voraussetzungen gebunden sein. Hier muss das Gericht überzeugt sein, dass die Schuldnerin dennoch bereit und in der Lage ist, die Interessen der Gläubigergesamtheit zu wahren. Vergleichbares gilt auch, wenn bereits in einem vorangegangenen Restrukturierungsrahmen oder vorläufigen Insolvenzverfahren Verwertungs- oder Vollstreckungssperren ergangen sind.

Zu Absatz 3

Durch die Zustellung der Anordnung an alle von ihr betroffenen Gläubigerinnen soll sichergestellt werden, dass diese nicht in Unkenntnis der Stabilisierungsmaßnahmen Vollstreckungsversuche unternehmen.

Zu Absatz 4

Durch Absatz 4 wird klargestellt, dass das Gericht über den Antrag auf eine Stabilisierungsanordnung durch Beschluss entscheidet. Gegen die Entscheidung des Restrukturierungsgerichts steht der Schuldnerin die sofortige Beschwerde zu, soweit das Restrukturierungsgericht in seinem Beschluss eine Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin feststellt.

Das auf die Überprüfung des Vorliegens der Zahlungsunfähigkeit beschränkte Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Feststellung des Vorliegens der Zahlungsunfähigkeit durch das Restrukturierungsgericht erhebliche rechtliche Folgen für die Schuldnerin auslösen kann, insbesondere eine Indizwirkung in einem nachfolgenden Insolvenzverfahren oder aber einem Strafverfahren wegen Verstoßes gegen die Insolvenzantragspflicht nach § 15a InsO entfalten oder aber die Wirkungen bestimmter Vertragsklauseln auslösen kann.

Zu § 56 (Folgeanordnung, Neuordnung)

Wenn die Voraussetzungen für die Anordnung von Stabilisierungsmaßnahmen vorliegen, soll die Anordnung als Folgeanordnung auf weitere Gläubigerinnen erstreckt, inhaltlich erweitert oder zeitlich verlängert werden können. Zudem soll, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung von Stabilisierungsmaßnahmen weiterhin vorliegen, die ursprüngliche Anordnungsdauer aber bereits verstrichen ist und daher keine Verlängerung in Betracht kommt, eine Neuordnung möglich sein.

Folgeanordnungen in sämtlichen Ausprägungen und Neuordnungen können im Rahmen der nach § 57 zulässigen Anordnungsdauer kumulativ und wiederholt erlassen werden.

Durch die Möglichkeit von Folge- und Neuordnungen soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Dynamik des Restrukturierungsprozesses es mit sich bringen kann, dass anderweitige oder erneute Stabilisierungsanordnungen erforderlich werden.

Zu § 57 (Anordnungsdauer)

Zu Absatz 1

Nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie kann die anfängliche Dauer für Stabilisierungsanordnungen auf bis zu vier Monate festgelegt werden. Der Zeitraum von bis zu drei Monaten für die Erstanordnung ist an die Maximaldauer von drei Monaten für die Ausarbeitung und Vorlage eines Insolvenzplans im Schutzschirmverfahren angelehnt. Dieser Zeitraum sollte regelmäßig genügen, um einen Restrukturierungsplan zu erarbeiten und in den Verhandlungen mit den Gläubigern Fortschritte zu erzielen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 können Folge- und Neuordnungen grundsätzlich nur im Rahmen der Anordnungshöchstdauer des Absatzes 1 ergehen. Wenn die Schuldnerin ein Planangebot unterbreitet hat und keine Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass mit einer Planannahme innerhalb eines Monats nicht zu rechnen ist, verlängert sich die Anordnungshöchstdauer um einen Monat. Durch diese Verlängerung der Anordnungshöchstdauer soll ermöglicht werden, durch entsprechende Anordnungen die Chancen auf eine Planannahme zu erhalten. Mit der Vorlage des Planangebots hat die Schuldnerin konkretisiert, welche Forderungen in den Plan einbezogen werden sollen. Anordnungen die in den Zeitraum der Verlängerung der Anordnungshöchstdauer fallen, richten sich daher nur noch gegen die Planbetroffenen.

Durch diese Regelung werden zugleich die Vorgaben von Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie für Verlängerungen und Neuordnungen gewahrt.

Zu Absatz 3

Wenn nur noch die gerichtliche Bestätigung eines von den Planbetroffenen angenommenen Restrukturierungsplans aussteht, können Folge- und Neuordnungen bis zur Rechtskraft der Planbestätigung, höchstens aber bis zum Ablauf von acht Monaten nach dem Erlass der Erstanordnung ergehen. Die Annahme des Restrukturierungsplans durch die Planbetroffenen rechtfertigt diese Verlängerung der Anordnungshöchstdauer. Eine weitere Beschränkung der Vollstreckungs- und Verwertungsmöglichkeiten der Gläubigerinnen ist jedoch nur gerechtfertigt, wenn die Bestätigung des Restrukturierungsplans nicht bereits offensichtlich ausscheidet. Satz 2 regelt daher, dass die Verlängerung nicht greift, wenn der Restrukturierungsplan offensichtlich nicht bestätigungsfähig ist.

Zu Absatz 4

Gemäß Artikel 6 Absatz 8 Unterabsatz 2 der Richtlinie ist für Verfahren, in denen keine öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen, die Gesamtdauer der Aussetzung auf höchstens vier Monate begrenzt, wenn der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen der Schuldnerin innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines präventiven Restrukturierungsverfahrens in einen anderen Mitgliedstaat verlegt wurde. Mit der Regelung des Absatzes 4 wird diese Vorgabe der Richtlinie umgesetzt. Die Ausgestaltung des präventiven Restrukturierungsverfahrens in diesem Gesetz sieht keinen Eröffnungsantrag voraus. Daher wird auf die erste Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens abgestellt.

Zu § 58 (Verwertungssperre)

Ausgehend von der Erwägung, dass mit dem präventiven Restrukturierungsverfahren grundsätzlich keine weitergehenden Eingriffe in Gläubigerrechte ermöglicht werden sollen, als in einem Insolvenzverfahren, regelt § 58 in Anlehnung an die Regelung des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Insolvenzordnung, dass den von einer Verwertungssperre betroffenen Gläubigerinnen grundsätzlich die geschuldeten Zinsen zu zahlen sind und ein durch die Nutzung eintretender Wertverlust durch laufende Zahlungen auszugleichen ist. Nach Satz 2 gilt dies nicht, soweit mit einer Befriedigung aus dem Verwertungserlös nicht zu rechnen ist.

Zu § 59 (Vertragsrechtliche Wirkungen)

Zu Absatz 1 und 2

Die Regelungen des Absatzes 1 und 2 dienen der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie. Gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie sind Gläubigerinnen, die von Stabilisierungsmaßnahmen betroffen sind, daran zu hindern, in Bezug auf vor der Aussetzung entstandene Schulden und allein aufgrund der Tatsache, dass die Schulden nicht zurückgezahlt wurden, Leistungen aus wesentlichen noch zu erfüllenden Verträgen zu verweigern, diese Verträge zu kündigen, vorzeitig fällig zu stellen oder in sonstiger Weise zum Nachteil der Schuldnerin zu ändern. Nach Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie sind noch zu erfüllende Verträge zu verstehen, die für die Weiterführung des täglichen Betriebs des Unternehmens erforderlich sind, einschließlich solcher Verträge, deren Aussetzung dazu führen würde, dass die Geschäftstätigkeit der Schuldnerin zum Erliegen kommen würde.

Absatz 1 Satz 1 knüpft an die Situation an, in der die Schuldnerin einer Gläubigerin zum Zeitpunkt der Stabilisierungsanordnung eine vertraglich geschuldete Leistung schuldig geblieben ist. Der andere Teil darf dann allein wegen des bestehenden Rückstands keine Leistungsstörungsrechte wie vor allem die Verweigerung der ihm obliegenden Leistung, sowie Vertragsbeendigungs- oder –abänderungsrechte geltend machen. Im Umkehrschluss kann sich der andere Teil auf Umstände berufen, die isoliert oder im Zusammenhang mit dem bestehenden Rückstand ein Leistungsstörungsrecht begründen. Insbesondere berechtigt ein nach dem maßgeblichen Anordnungszeitpunkt entstehender Verzug der Schuldnerin sämtliche Folgen, die sich an einen solchen Verzug im Einzelfall knüpfen können.

Nach Absatz 1 Satz 2 kommt es stets auf den Zeitpunkt der erstmaligen Anordnung der Stabilisierung an.

Nach Absatz 2 kann der andere Teil einwenden, dass die Schuldnerin für die Fortführung des Unternehmens nicht auf die vertraglichen Leistungen des anderen Teils angewiesen ist. Solange Letzteres nicht feststeht, ist im Zweifel davon auszugehen, dass eine entsprechende Angewiesenheit besteht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 stellt sicher, dass die Anordnung einer Stabilisierungsmaßnahme sowohl die Unsicherheitseinrede nach § 321 BGB als auch das Kündigungsrecht der Darlehensgeberin nach § 490 BGB nicht berührt. Die Gläubigerinnen sollen auch nach Anordnung einer Stabilisierungsmaßnahme weiterhin die Möglichkeit haben, sich vor einer weiteren Vergrößerung ihres wirtschaftlichen Risikos zu schützen. Die Stabilisierungsanordnung soll verhindern, dass durch Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung betroffene Gläubigerinnen den Wirkungen eines Plans dadurch zuvorkommen, dass sie sich zuvor einseitig befriedigen. Mit dieser auf die Bewahrung des status quo gerichteten Zielsetzung ist es nicht vereinbar, einer vorleistungspflichtigen Gläubigerin zuzumuten, ihr Insolvenzrisiko

durch weitere Vorleistungen weiter zu erhöhen, ohne dagegen Vorkehrungen treffen zu können.

Zu § 60 (Finanzsicherheiten, Zahlungs- und Abwicklungssysteme, Liquidationsnetting)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht der Regelung des § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 InsO. Sie entspricht, wie die insolvenzrechtliche Vorbildregelung europäischen Richtlinienrecht, namentlich aus der Finanzsicherheitenrichtlinie 2002/47/EG und der Finalitätsrichtlinie 1998/26/EG. Nach Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie gehen die zuletzt genannten Rechtsakte den Bestimmungen der Richtlinie vor.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, dass Vereinbarungen über das Liquidationsnetting von der Anordnung einer Stabilisierungsmaßnahme unberührt bleiben. Insbesondere unterliegen, die in das Netting einzubeziehenden Einzelgeschäfte nicht den Regelungen des § 59. Dies ist nach Artikel 7 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie gestattet. Satz 2 regelt, dass die aus der Durchführung des Liquidationsnettings resultierende Nettoforderung einer Vollstreckungssperre und, im Rahmen des nach Absatz 1 Zulässigen, auch einer Verwertungssperre unterworfen werden kann.

Zu § 61 (Haftung der Schuldnerin und ihrer Organe)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 haftet die Schuldnerin für Schäden, die Gläubigerinnen in Folge einer Anordnung, die aufgrund falscher Angaben schuldhaft erwirkt wurde, erleiden. Die verschuldensabhängige Haftung wurde aufgenommen, da der Anordnung nach § 55 keine vollumfängliche gerichtliche Prüfung vorangeht.

Zu Absatz 2

Wenn es sich bei der Schuldnerin nicht um eine natürliche Person handelt, tritt neben die Haftung nach Absatz 1 eine Haftung der Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Mitglieder der Geschäftsleitung haften nur, wenn sie ein Verschulden trifft. Die Inanspruchnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung setzt somit ein Verschulden auf Ebene der Schuldnerin und des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung voraus. Soweit nach Absatz 1 und Absatz 2 mehrere Personen für denselben Schaden ersatzpflichtig sind, haften sie als Gesamtschuldner.

Zu § 62 (Insolvenzantrag)

§ 62 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie, der vorschreibt, dass eine Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen für die Dauer der Aussetzung zum Aufschub von Gläubigerinsolvenzverträgen führt.

Zu § 63 (Beendigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, wann das Restrukturierungsgericht die Anordnung aufzuheben hat.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist die Anordnung aufzuheben, wenn die Schuldnerin dies beantragt. Hierdurch wird die Vorgabe von Artikel 6 Absatz 9 Unterabsatz 1 lit. b) Alternative 1 umgesetzt. Die Schuldnerin soll jederzeit eine Beendigung herbeiführen können. Dies ist sachgerecht, da die Schuldnerin in der Regel am besten beurteilen kann, ob die Stabilisierungsanordnung noch sinnvoll ist.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 Alternative 1 ist die Anordnung aufzuheben, wenn die Anzeige nach § 31 Absatz 4 ihre Wirkung verliert. Eine wirksame Anzeige nach § 31 ist Voraussetzung der Inanspruchnahme Instrumenten nach diesem Gesetz. Verliert eine Anzeige ihre Wirkung, ist einer bereits erfolgten Anordnung die Grundlage entzogen mit der Folge, dass diese aufzuheben ist. Eine Aufhebung hat ferner nach Nummer 2 Alternative 2 zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen einer Aufhebung der Rechtswirkungen der Anzeige von Amts wegen gemäß §§ 31 Absatz 4 Nummer 3, 33 vorliegen. Diese Regelung stellt zum Schutz der Interessen der Gläubigerinnen sicher, dass nicht erst die Rechtskraft eines die Rechtswirkungen der Anzeige aufhebenden Beschlusses abzuwarten ist, sondern eine Aufhebung der Stabilisierungsanordnung schon dann zu erfolgen hat, wenn eine erhebliche Gefährdung der Interessen der Gläubigerinnen zu befürchten ist.

Zu Nummer 3

Nummer 3 normiert weitere Aufhebungsgründe. Nummer 3 liegt der Gedanke zugrunde, dass die Anordnung aufzuheben ist, wenn Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass die Schuldnerin nicht bereit und in der Lage ist, ihre Geschäftsführung an den Interessen der Gläubigerschaft auszurichten. Hiervon ist bei den in Buchstaben a) und b) genannten Fällen stets und unwiderleglich auszugehen, dies kann sich aber auch auf andere Weise ergeben (Buchstabe c)), indem die Vorschrift darauf abstellt, dass dem Restrukturierungsgericht Umstände bekannt sind, wird verdeutlicht, dass keine Amtsermittlungspflicht des Restrukturierungsgerichts besteht, somit das Gericht zur Aufhebung führende Umstände oder Pflichtverstöße nach den genannten Vorschriften nicht von Amts wegen ermitteln muss. Solche Umstände können dem Gericht aus den Berichten oder Anzeigen der Restrukturierungsbeauftragten oder auf sonstige Weise durch an der Restrukturierungssache beteiligte Personen bekannt werden.

Zu Buchstabe a

Wenn die Restrukturierungsplanung in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruht, kann sie Eingriffe in die Rechte der Gläubigerinnen und Sicherungsnehmerinnen durch eine Stabilisierungsanordnung nicht rechtfertigen. Die gilt zunächst dann, wenn die Schuldnerin der Restrukturierungsplanung von Anfang an unzutreffende Tatsachen zugrunde gelegt hat. Gleichermäßen gilt dies aber auch dann, wenn sich die Umstände verändert haben und die veränderten Umstände die Restrukturierung aussichtslos machen oder die Anordnung nicht mehr erforderlich ist, um das Restrukturierungsziel zu erreichen. Wenn sich die Umstände erheblich verändern und die Schuldnerin ihrer Verpflichtung zur Anpassung nach § 32 Absatz 2 Satz 2, Satz 3 nicht nachkommt, ist die Anordnung schon nach Nummer 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 4 Nummer 3 und § 33 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Eine unvollständige oder mangelhafte Rechnungslegung und Buchführung, die eine Beurteilung der Restrukturierungsplanung, insbesondere des Finanzplans, nicht ermöglichen, würde dem Erlass einer Stabilisierungsanordnung gemäß § 54 Absatz 1 entgegenstehen und stellt daher, wenn solche Umstände bekannt werden, einen Aufhebungsgrund dar. Diese Umstände führen zu der unwiderleglichen Vermutung, dass die Schuldnerin nicht in der Lage ist, die Führung ihrer Geschäfte an den Interessen der Gläubigerschaft auszurichten.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c) fungiert als Auffangtatbestand, wenn sich außerhalb der genannten Umstände auf andere Weise ergibt, dass die Schuldnerin nicht bereit und in der Lage ist, ihre Geschäftsführung an den Interessen der Gläubigergesamtheit auszurichten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt zudem jeder von der Anordnung betroffenen Gläubigerin die Möglichkeit, wegen der in Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 genannten Gründe eine Aufhebung zu beantragen. Die Antragsberechtigung ist beschränkt auf die von der Anordnung betroffenen Gläubigerinnen. Voraussetzung für eine Aufhebung aufgrund eines Gläubigerantrags ist die Glaubhaftmachung des Beendigungsgrundes.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann das Restrukturierungsgericht vorläufig von einer Aufhebung absehen, um im Interesse der Gläubigergesamtheit einen geordneten Übergang in ein Insolvenzverfahren zu ermöglichen. Das Erfordernis einer Fristsetzung, innerhalb derer die Schuldnerin dem Gericht die Beantragung eines Insolvenzverfahrens nachzuweisen hat, soll sicherstellen, dass die Anordnung nicht länger als erforderlich aufrechterhalten bleibt. Die in Satz 2 benannte Frist stellt eine Höchstfrist dar und orientiert sich an der Höchstfrist für die Stellung eines Insolvenzantrags wegen Zahlungsunfähigkeit nach § 15a Absatz 1 InsO.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 endet die Anordnung zudem mit der rechtskräftigen Entscheidung über die Planbestätigung. Mit der Bestätigung des Restrukturierungsplans ist die Anordnung zur Wahrung der Aussichten auf die Verwirklichung des Restrukturierungsziels nicht mehr erforderlich. Bei einer Versagung der Planbestätigung bestehen keine Aussichten mehr auf die Verwirklichung des Restrukturierungsziels. In beiden Fällen bedarf es der Anordnung daher nicht mehr.

Zu Abschnitt 6 (Planbestätigung)

Zu Unterabschnitt 1 (Bestätigungsverfahren)

Zu § 64 (Antrag)

Die Bestimmung stellt zunächst klar, dass eine gerichtliche Bestätigung eines von den Planbetroffenen mit den erforderlichen Mehrheiten angenommenen Restrukturierungsplans nur auf Antrag der Schuldnerin zulässig ist. Weder auf Antrag einzelner Gläubigerinnen oder Anteilshaberinnen oder der Restrukturierungsbeauftragten noch aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Planbetroffenen oder sogar auf einstimmigen Wunsch aller Planbetroffenen darf das Restrukturierungsgericht einen Restrukturierungsplan bestätigen, wenn kein Antrag der Schuldnerin vorliegt. Dabei ergeben sich die Voraussetzungen, unter denen das Restrukturierungsgericht die Planbestätigung zu versagen hat, aus § 67.

Die Bestimmung regelt auch, dass in dem Fall, dass kein gerichtlicher Erörterungs- und Abstimmungstermin stattgefunden hat, die Schuldnerin dem Restrukturierungsgericht mit dem Bestätigungsantrag alle Informationen und Unterlagen zu übermitteln hat, die für die Bestätigungsentscheidung benötigt werden.

Zu § 65 (Anhörung)

Vor der Entscheidung über die Planbestätigung müssen die Planbetroffenen und – soweit vorhanden – die Restrukturierungsbeauftragte Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt haben. Soweit Planbetroffene die Gelegenheit hatten, an einem gerichtlichen Erörterungs-

und Abstimmungstermin teilzunehmen, in dem die anwesenden Planbetroffenen hätten Stellung nehmen können, muss diesen Planbetroffenen im Interesse einer zügigen Bearbeitung der Angelegenheit auf effiziente Weise (Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie) keine erneute Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dies gilt auch für die Planbetroffenen, die trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht an diesem Termin teilgenommen haben. Hat die Planabstimmung im gerichtlichen Verfahren stattgefunden, steht das Ob und Wie einer Anhörung deshalb im Ermessen des Restrukturierungsgerichts. Ist die Abstimmung nicht im gerichtlichen Verfahren erfolgt, muss dagegen eine Anhörung der Planbetroffenen stattfinden, und diese hat im Rahmen eines Anhörungstermins zu erfolgen.

Zu § 66 (Bedingter Plan)

Die Norm ist § 249 InsO nachgebildet. Zu den Bedingungen, an welche der Restrukturierungsplan gebunden werden kann, gehört insbesondere die Umsetzung von solchen Restrukturierungsmaßnahmen, welche außerhalb des gestaltenden Teils des Restrukturierungsplans stehen, z. B. die Veräußerung von Vermögensgegenständen. Dazu gehört auch die Änderung von Anleihebedingungen durch einen Beschluss nach § 5 des Schuldverschreibungsgesetzes. Denn eine Änderung der Anleihebedingungen einer Schuldverschreibung kann nach § 19 Absatz 6 des Schuldverschreibungsgesetzes auch außerhalb des gestaltenden Teils des Restrukturierungsplans nach den Vorschriften des Schuldverschreibungsgesetzes vorgenommen werden. Da der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen – anders als das Insolvenzverfahren – auf eine weitgehend nicht verfahrensförmig ausgestaltete bloße gerichtliche Unterstützung einer im Kern von der Schuldnerin und den Planbetroffenen eigenverantwortlich zu gestaltenden Sanierung ausgelegt ist, und weil die Planbestätigung nur auf gesonderten Antrag der Schuldnerin in Betracht kommt, erscheint es nicht geboten, eine § 249 Satz 2 der Insolvenzordnung entsprechende Regelung zur Versagung der Planbestätigung wegen Nichteintritts einer Bedingung nach Ablauf einer vom Gericht gesetzten Frist vorzusehen. Die Schuldnerin ist gehalten, den Bestätigungsantrag regelmäßig erst zu stellen, nachdem die Bedingungen für die Bestätigung eingetreten sind.

Zu § 67 (Versagung der Bestätigung)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung normiert Voraussetzungen für die Bestätigung des Restrukturierungsplans, die als Versagungsgründe und damit als negative Bestätigungsvoraussetzungen ausgestaltet sind.

Zu Nummer 1

Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen soll grundsätzlich nur zur Verfügung stehen, wenn eine drohende, aber noch nicht eingetretene Zahlungsunfähigkeit vorliegt (§ 33 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1). Allerdings soll eine bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit in einem so fortgeschrittenen Stadium der Restrukturierung, in dem der Restrukturierungsplan bereits von den Planbetroffenen angenommen worden ist, nicht mehr zur Versagung der Planbestätigung führen, wenn die Wirkungen der Planbestätigung die Zahlungsunfähigkeit beseitigen (§ 33 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2).

Zu Nummer 2

Die Vorschrift orientiert sich an § 250 Nummer 1 InsO. Vom Restrukturierungsgericht ist in Umsetzung der Vorgaben von Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a), soweit es um das Verfahren der Planannahme geht, und Buchstabe c) der Richtlinie der ordnungsmäßige Ablauf des Abstimmungsverfahrens und das Vorliegen der erforderlichen Mehrheiten zu prüfen. Nach Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie ist sicherzustellen, dass das Restrukturierungsgericht die Bestätigung des Restrukturierungsplans ablehnen kann, wenn keine vernünftige Aussicht besteht, dass der Plan die Insolvenz der Schuldnerin verhindern oder

die Bestandsfähigkeit des Unternehmens gewährleisten würde. Insoweit verweist Nummer 2 mit dem Verweis auf die Vorschriften zum Inhalt des Plans unter anderem auch auf § 16 und die dort als Plananlage geforderte begründete Erklärung. Dabei sind unwesentliche Mängel unbeachtlich. Behebbarer wesentliche Mängel sind nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb einer angemessenen, vom Restrukturierungsgericht gesetzten Frist nicht behoben werden. Es werden damit auch die Vorgaben von Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a) in Bezug auf den Planinhalt und Buchstabe b) der Richtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 hat das Gericht, allerdings beschränkt auf eine Offenkundigkeitsprüfung, die Durchführbarkeit des Plans insoweit zu überprüfen, als es um die Erfüllbarkeit der durch den Plan gestalteten Ansprüche und der nicht einbezogenen Ansprüche der Planbetroffenen und der nicht Planbetroffenen geht.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung setzt die Vorgaben von Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe e) der Richtlinie um und regelt die Voraussetzungen der Planbestätigung, soweit der Restrukturierungsplan eine neue Finanzierung vorsieht. Auch insoweit ist das Gericht auf eine Schlüssigkeitsprüfung und die Berücksichtigung offensichtlicher Mängel beschränkt

Zu Absatz 3

Wenn die Planabstimmung nicht im gerichtlichen Verfahren erfolgt, fehlt eine gerichtliche Vorabkontrolle und Begleitung des Abstimmungsprozesses. Deshalb gehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des Planabstimmungsprozesses und am Zustandekommen des Abstimmungsergebnisses zu Lasten der Schuldnerin.

Im gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermin wird das Stimmrecht nach § 45 Absatz 4 Satz 2 verbindlich vom Restrukturierungsgericht festgelegt, soweit keine Einigung der erschienenen Beteiligten erzielt werden kann. Ist die Planannahme dagegen nicht im gerichtlichen Verfahren erfolgt, hat das Gericht die Stimmrechte im Streitfall im Rahmen der Planbestätigung nach Maßgabe von § 26 Absätze 1 bis 3 festzustellen und ist dabei nicht an die vorläufige Festlegung durch die Schuldnerin in der Dokumentation des Abstimmungsergebnisses nach § 24 Absatz 1 und bei der Zugrundelegung des Stimmrechts nach § 26 Absatz 4 gebunden.

Zu Absatz 4

Mit der Bestimmung in Absatz 4 soll nach dem Vorbild von § 250 Nummer 2 InsO missbräuchlichen Praktiken im Zuge der Planverhandlungen und der Planabstimmung entgegen gewirkt werden.

Zu § 68 (Minderheitenschutz)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung setzt die Vorgaben von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 i. V. m. 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d), Unterabsatz 2 der Richtlinie um. Dabei orientiert sich die Norm im Ausgangspunkt an § 251 Absatz 1 InsO.

Allerdings verweist der im Insolvenzplanverfahren anzustellende Vergleich der Stellung einer dissentierenden Gläubigerin mit der Situation, in der sich diese Gläubigerin ohne Plan voraussichtlich wiederfinden würde, auf das Regelin Insolvenzverfahren, in dem die Weichen – im Zweifel und vorbehaltlich eines abweichenden Votums der Gläubigerversammlung (§ 156 InsO) – auf die Liquidation des schuldnerischen Vermögens gestellt sind (§ 159 InsO). Das Planverfahren des Restrukturierungsrahmens kann demgegenüber nicht auf ein

Insolvenzverfahren zurückfallen, sondern allein auf eine außergerichtliche Verhandlungssituation, in der die Weichen jedenfalls nicht ohne weiteres auf eine Liquidation gerichtet sind, sondern grundsätzlich auch andere Alternativen in Betracht kommen (Fortführung auf Grundlage eines alternativen Restrukturierungskonzepts oder aber auch ohne konkrete Sanierungsmaßnahmen).

Die Regelung in Satz 2 stellt sicher, dass der nach Satz 1 anzustellende Vergleich aus der Perspektive zu dem Zeitpunkt erfolgt, der auch für die Gestaltbarkeit von Restrukturierungsforderungen und Absonderungsanwartschaften im Restrukturierungsplan maßgeblich ist. So sollen beispielsweise Verschlechterungen des Wertes von Sicherungsgegenständen, die nach der Erstanordnung einer Stabilisierungsanordnung eingetreten sind, aber voraussichtlich ohne die Anordnung nicht eingetreten wären, weil die betroffene Gläubigerin dann eine zeitnahe Verwertung erreicht hätte, nicht berücksichtigt werden. Umgekehrt sollen rechtsgestaltende Maßnahmen der Gläubigerin in Reaktion auf die Planvorlage nicht in die Vergleichsbetrachtung einfließen.

Zu Absatz 2

Vorbild für die Regelung des Absatzes 2 ist § 251 Absatz 2 InsO. Die Regelung dient dazu, der Schuldnerin als Erstellerin des Restrukturierungsplans und den übrigen Planbetroffenen möglichst frühzeitig Klarheit darüber zu verschaffen, ob eine Überprüfung des Kriteriums des Gläubigerinteresses und die damit zusammenhängende Unternehmensbewertung (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a), Absatz 2 der Richtlinie) erforderlich wird, damit ggf. zur Vermeidung weiterer Zeitverluste ein alternativer Restrukturierungsplan erarbeitet werden kann. Die Geltendmachung (bei außergerichtlicher Abstimmung) bzw. die Glaubhaftmachung (bei Durchführung der Abstimmung im gerichtlichen Verfahren) durch die Antragstellerin ist dabei nur Zulässigkeitsvoraussetzung für den Antrag. Auf Ebene der Begründetheitsprüfung kann das Restrukturierungsgericht die Planbestätigung nur nach Absatz 1 versagen, wenn es zur vollen Überzeugung kommt, dass eine Schlechterstellung vorliegt (§ 39 Absatz 1 Satz 1). Dabei kann auch von Amts wegen ein Sachverständigenbeweis erhoben werden (§ 39 Absatz 1 Satz 2, Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie).

Zu Absatz 3

Absatz 3 orientiert sich an § 251 Absatz 3 InsO. Die Bestimmung ist ohne unmittelbares Vorbild in der Richtlinie, ist aber mit dieser vereinbar, weil mit den zu bereitstellenden Mitteln eine Schlechterstellung der Planbetroffenen, die eine solche geltend macht, ausgeglichen werden kann.

Zu § 69 (Bekanntgabe der Entscheidung)

Zu Absatz 1

Wie der Beschluss, in dem über die Bestätigung eines Insolvenzplans entschieden wird (§ 252 Absatz 1 der Insolvenzordnung) ist auch der Beschluss mit der Entscheidung über die Bestätigung eines Restrukturierungsplans zu verkünden. Das Restrukturierungsgericht kann den Beschluss entweder in einem gesonderten Verkündungstermin verkünden oder, wenn ein solcher stattgefunden hat, im Erörterungs- und Abstimmungstermin nach § 45 oder im Anhörungstermin nach § 65. Nur wenn die Schuldnerin nach § 88 Absatz 1 einen Antrag auf Vornahme öffentlicher Bekanntmachungen gestellt hat, ist der Beschluss nach § 89 Absatz 1 Nummer 3 öffentlich bekanntzumachen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift orientiert sich an § 252 Absatz 2 InsO, wobei hier eine Übersendung eines Planabdrucks oder einer Zusammenfassung seines wesentlichen Inhalts nur an die Planbetroffenen zu erfolgen hat, weil auch nur diese nach § 70 Absatz 1 beschwerdeberechtigt sind.

Zu § 70 (Sofortige Beschwerde)

Zu Absatz 1

Abweichend von § 253 Absatz 1 InsO steht die sofortige Beschwerde gegen die Planbestätigung nur den Planbetroffenen und gegen die Ablehnung der Planbestätigung nur der Schuldnerin zu. Eine Beschwerdebefugnis der Schuldnerin gegen die Planbestätigung wäre nicht sinnvoll, weil ein Restrukturierungsplan nur von der Schuldnerin zur Abstimmung gestellt werden, und auch nur die Schuldnerin die Planbestätigung beantragen kann. Umgekehrt wird in der Konsequenz der Verfahrensherrschaft der Schuldnerin über den Restrukturierungsplan eine Anfechtung der Ablehnung der Planbestätigung nur ihr eröffnet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist nach dem Vorbild von § 253 Absatz 2 InsO ausgestaltet, allerdings mit einer Abweichung zu § 253 Absatz 2 Nummer 1 InsO, die in den Unterschieden der zulässigen Organisationsformen der Abstimmung begründet liegt. Denn einen Abstimmungstermin gibt es nicht zwingend. Wenn die Abstimmung ohne eine Planbetroffenenversammlung nach den § 22 durchgeführt wird, hat eine Planbetroffene, damit sie später eine zulässige sofortige Beschwerde gegen den Planbestätigungsbeschluss einlegen kann, dem Plan in anderer Weise eindeutig zu widersprechen.

Zu Absatz 3

Um Verzögerungen bei der Planumsetzung, welche den Erfolg der planbasierten Restrukturierung gefährden könnten, so weit wie möglich zu vermeiden, werden die Maßstäbe für eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung der sofortigen Beschwerde gegen die Planbestätigung wie in Insolvenzplanverfahren angehoben. So setzt eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 570 Absätze 2 oder 3 ZPO außerhalb des Anwendungsbereichs des Absatzes 3 voraus, dass die Beschwerde nach summarischer Einschätzung zulässig ist, in der Sache nicht ohne Erfolgsaussichten erscheint und der Beschwerdeführerin durch die Vollstreckung irreparable oder jedenfalls größere Nachteile drohen als der Beschwerdegegnerin (Lipp in Münchener Kommentar zur InsO, 5. Aufl. 2019, § 253 InsO, Rn. 9 m. w. N.). Darüber geht Absatz 3 hinaus, indem die der Beschwerdeführerin drohenden Nachteile schwerwiegend sein und die gegenüber den Vorteilen des sofortigen Planvollzugs außer Verhältnis stehen müssen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 folgt dem Vorbild von § 253 Absatz 4 InsO. Allerdings ergeben sich Abweichungen daraus, dass es keine Insolvenzmasse gibt, aus der ein Anspruch auf Ersatz des durch den Planvollzug entstehenden Schadens zu befriedigen wäre, sodass sich der Anspruch unmittelbar gegen die Schuldnerin richtet und sie dafür mit ihrem gesamten Vermögen haftet.

Zu Unterabschnitt 2 (Wirkungen des bestätigten Plans; Überwachung der Planerfüllung)

Zu § 71 (Wirkungen des Plans)

Zu Absatz 1

Anders als im Insolvenzplanverfahren, wo die im gestaltenden Teil des Plans festgelegten Wirkungen erst mit Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses eintreten (§ 254 Absatz 1 der Insolvenzordnung), treten sie beim Restrukturierungsplan bereits mit der Verkündung des Bestätigungsbeschlusses (§ 69 Absatz 1) ein. Die Abweichung beruht auf Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie, welcher – vorbehaltlich der Möglichkeit der gesonderten Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richt-

linie – für ein Rechtsmittel gegen den Planbestätigungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung vorsieht. Die Bindung der Plangestaltungswirkungen an die gerichtliche Planbestätigung setzt zudem die Vorgaben von Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Richtlinie um. Restrukturierungspläne, die zum Verlust von mehr als 25 % der Arbeitsplätze führen (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie), werden nicht zugelassen.

Zu Absatz 2

Wenn persönlich haftende Gesellschafterinnen von Personengesellschaften für denjenigen Teil der gegen die Gesellschaft gerichteten Forderungen weiterhin unbeschränkt eintreten müssten, auf deren Befriedigung durch die Gesellschaft die betreffenden Gläubigerinnen im Restrukturierungsplan verzichten, würde ein solcher Forderungsverzicht weitgehend entwertet. Zwar würde insoweit der unmittelbare Haftungszugriff dieser Gläubigerinnen auf das Gesellschaftsvermögen der Personengesellschaft entfallen, allerdings könnten sie weiterhin in das gesamte Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafterinnen vollstrecken, zu dem wiederum deren Gesellschaftsanteile gehören. Die betroffenen Gesellschafterinnen hätten zudem einen Anreiz, die an die Gläubigerinnen zu zahlenden Beträge aus der Gesellschaft zu entnehmen. Soweit der Plan unmittelbare Gestaltungseingriffe in die Anteilsrechte nach § 4 Absatz 3 vorsähe, ergäbe sich in Verbindung mit der Ausfallhaftung der betroffenen Gesellschafterinnen für die Anteile an Gesellschaftsverbindlichkeiten, auf die durch Gestaltung nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 verzichtet wird, eine doppelte Belastung dieser Gesellschafterinnen. Dies würde auch den Wertungen des § 28 Absatz 2 Satz 3 widersprechen, der im Rahmen der gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung zulässt, dass eine mitarbeitende Gesellschafterin unter Umständen eine Beteiligung behalten darf.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung entspricht mit Ausnahme der Vorbehalte der Sonderregelungen für gruppeninterne Drittsicherheiten nach § 4 Absatz 4 der Parallelregelung für Insolvenzpläne in § 254 Absatz 2 der Insolvenzordnung. Eine planbetroffene Gläubigerin kann sich danach ungeachtet der im Verhältnis zwischen ihr und der Schuldnerin wirkenden gestaltenden Einwirkungen des Restrukturierungsplans auf ihre Forderung weiterhin in vollem Umfang aus Drittsicherheiten befriedigen, während die Schuldnerin der Drittsicherheitsgeberin, welche einen Rückgriffsanspruch gegen sie geltend macht, die sich aus dem Restrukturierungsplan ergebenden Beschränkungen entgegenhalten kann.

Zu Absatz 4

Entsprechend der Regelung des § 254 Absatz 3 InsO muss eine Gläubigerin, die von der Schuldnerin über das nach dem Plan zu beanspruchende Maß hinaus befriedigt worden ist, den bis zur Höhe ihrer ungekürzten Forderung geleisteten Mehrbetrag nicht herausgeben. Denn die im Plan nicht gedeckten Forderungen bestehen als erfüllbare, aber nicht erzwingbare Naturalobligationen fort.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 254 Absatz 4 InsO. Im Restrukturierungsplanrecht rechtfertigt sie sich auch durch die Tatsache, dass die Schuldnerin selbst den Plan erstellen und im Rahmen der Vorgaben des § 10 den Kreis der einbezogenen Forderungen und den Umfang ihrer Einbeziehung bestimmen kann und dass im Unterschied zum Insolvenzverfahren keine Forderungsanmeldung und –feststellung stattfindet.

Zu Absatz 6

Durch die Regelung zur Heilung von Mängeln des Planabstimmungsverfahrens und von Willensmängeln von Planangebot und Planannahme wird dafür Sorge getragen, dass mit der rechtskräftigen Bestätigung des Restrukturierungsplans Rechtssicherheit für die Schuldnerin und die Planbetroffenen hergestellt wird.

Zu § 72 (Sonstige Wirkungen des Restrukturierungsplans)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung enthält eine § 254a Absatz 1 InsO entsprechende Fiktion der formwirksamen Abgabe von Willenserklärungen, die Teil des Plans geworden sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 weicht in Satz 1 von seinem Vorbild (§ 254a Absatz 2 Satz 1 InsO) teilweise ab. Einerseits ist der Wortlaut enger, weil in einen Restrukturierungsplan typischerweise nur eine Teilmenge der Gläubigerinnen einbezogen wird und auch die Anteilsinhaberinnen nicht zwingend vollständig einbezogen werden müssen. Andererseits ist die Norm weiter gefasst, als auch bei Willenserklärungen, die in einen Plan ohne Einbeziehung von Anteilsrechten aufgenommen sind, sämtliche Formvorschriften für Willenserklärungen durch die Aufnahme derselben in den Plan erfüllbar sein sollen. Satz 2 entspricht § 254a Absatz 2 Satz 2 InsO. Eine der Insolvenzverwalterin entsprechende Person mit Verfügungsbefugnis über das Vermögen der Schuldnerin gibt es im Restrukturierungsrahmen nicht, sodass keine § 254a Absatz 2 Satz 3 InsO entsprechende Vorschrift vorgesehen ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist nach dem Vorbild von § 254a Absatz 3 InsO ausgestaltet.

Zu § 73 (Wiederaufleben)

Zu Absatz 1

Nach dem Vorbild von § 255 Absatz 1 InsO soll auch im Restrukturierungsplanrecht einerseits zum Schutz der planbetroffenen Gläubigerinnen und zur Disziplinierung der Schuldnerin ein erheblicher Erfüllungsrückstand der Schuldnerin sanktioniert werden, indem der Schuldnerin die Plangestaltungswirkungen in Form einer Forderungsstundung oder eines Teilerlasses bezüglich der vom Erfüllungsrückstand betroffenen Forderungen entzogen werden. Andererseits soll auch hier ein Rückstand der Schuldnerin nicht sofort zur scharfen Rechtsfolge des Verlustes der Gestaltungswirkungen in Bezug auf die betroffenen Forderungen führen, sondern die Schuldnerin muss die Planerfüllung auch auf schriftliche Mahnung mit mindestens zweiwöchiger Nachfrist nicht nachgeholt haben.

Zu Absatz 2

Entsprechend der Regelung in § 255 Absatz 2 InsO führt die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin vor vollständiger Planerfüllung auch beim Restrukturierungsplan zum Wegfall aller in diesem Plan geregelten Forderungsstundungen und -erlasse. Dies soll verhindern, dass planbetroffene Gläubigerinnen im Falle einer nachfolgenden Insolvenz doppelt belastet werden, indem zu zunächst die Gestaltung ihrer Forderung im Restrukturierungsplan hinnehmen müssen und dann ihre Forderung auch nur in der dadurch geminderten Höhe zur Insolvenztabelle anmelden dürfen.

Zu Absatz 3

Wie im Insolvenzplanrecht (§ 255 Absatz 3 InsO) sind auch im Restrukturierungsplanrecht nur solche Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zulässig, welche sich nicht zum Nachteil der Schuldnerin auswirken. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Restrukturierungsplan eine hinreichend verlässliche Grundlage für das weitere Vorgehen der Schuldnerin und der Planbetroffenen bietet.

Zu § 74 (Streitige Forderungen und Ausfallforderungen)

Zu Absatz 1

Der Restrukturierungsplan legt zwar verbindlich fest, welchen Gestaltungen eine Forderung unterworfen wird, nicht aber den Bestand und die Höhe der Forderung vor der Gestaltung. Ein der Forderungsanmeldung und Tabellenfeststellung im Insolvenzverfahren vergleichbarer Mechanismus existiert im Restrukturierungsrahmen nicht. Außerhalb des Restrukturierungsrahmens sind Bestand und Höhe streitiger Forderungen festzustellen und ihre Titulierung herbeizuführen, z. B. durch Klage vor dem zuständigen ordentlichen Gericht, durch Steuerbescheid und ggf. dessen Anfechtung usw.

Da die Schuldnerin im Rahmen der Planerstellung und Vorlage bestimmt, welche Forderungen mit welchem Betrag in den Restrukturierungsplan einbezogen werden, und eine Gläubigerin keine Möglichkeit hat, die Einbeziehung einer bislang gänzlich nicht einbezogenen eigenen Forderung oder die Einbeziehung einer bereits einbezogenen Forderung mit einem höheren Wert zu verlangen, sind die Gestaltungswirkungen des Plans auch dann auf den von der Schuldnerin angesetzten Teilbetrag einer einbezogenen Forderung zu begrenzen, wenn die Schuldnerin die Forderung absichtlich oder irrtümlich nur teilweise einbezogen hat. Die Annahme und Bestätigung des Plans hindert die Gläubigerin einer einbezogenen Forderung also nicht, einen über den im Plan angesetzten Wert hinausgehenden Forderungsbetrag ungekürzt und ohne Einschränkungen durch den Plan gegen die Schuldnerin geltend zu machen. Die Begrenzung der Bezugsgröße einer prozentualen Forderungskürzung auf die im von der Schuldnerin vorgelegten Plan genannten Höhe soll zum einen das Recht der Schuldnerin berücksichtigen, im Rahmen der Sachgerechtigkeitskontrolle nach § 10 eine Forderung bewusst nur teilweise in den Plan einzubeziehen. Zum anderen sollen Manipulationen der Schuldnerin verhindert werden, z. B. durch einen bewusst zu niedrigen Ansatz einer Steuerforderung mit dem Ziel, dass das Finanzamt zunächst überstimmt werden kann, dann aber auf die nach einer späteren Betriebsprüfung höher festgesetzten Steuern eine entsprechend erhöhte Forderungskürzung hinnehmen muss.

Wenn sich allerdings später herausstellt, dass die Forderung tatsächlich geringer war, als sie im Plan angesetzt wurde, sind die Gestaltungswirkungen auf den geringeren Betrag zu beziehen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Steuerforderung im Plan entsprechend einer bestehenden Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung mit einem Betrag von 10.000 Euro angesetzt und durch Plangestaltung um 20 % gekürzt wird, und später im Rahmen einer Änderung der Steuerfestsetzung nach § 164 Absatz 2 der Abgabenordnung die Steuerforderung (vor Kürzung) auf 6.000 Euro herabgesetzt wird. In diesem Fall ist die Kürzung um 20% auf die niedrigere Festsetzung in Höhe von 6.000 Euro zu beziehen und beläuft sich somit auf nur 1.200 Euro, sodass die Schuldnerin noch 4.800 Euro zu zahlen hat. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die betroffene Gläubigerin (hier: der Fiskus) letztlich nicht stärker belastet wird als die anderen Gläubigerinnen, die derselben Gruppe im Sinne des § 11 zugeordnet waren.

Zu Absatz 2

Wie bei § 256 Absatz 1 InsO soll zum Zwecke der Planungssicherheit ein Erfüllungsrückstand für Zwecke des Wiederauflebens (§ InsO bzw. § 73) bei noch nicht endgültig feststehenden einbezogenen Forderungen oder Ausfallforderungen nach dem Wert beurteilt werden, welchen das Gericht der Stimmrechtsbemessung zugrunde gelegt hat.

Unterschiede zu § 256 Absatz 1 InsO ergeben sich daraus, dass im Restrukturierungsrahmen keine Forderungsanmeldung durch die Gläubigerinnen und keine Tabellenfeststellung stattfindet. Vielmehr bestimmt die Schuldnerin als Planerstellerin (im Rahmen der Sachgerechtigkeitskontrolle nach § 10) den Kreis der einbezogenen Forderungen und zur Absonderung berechtigenden Rechte und ggf. auch die Höhe, mit welcher eine Forderung in den Plan einbezogen und auf diese Weise den Gestaltungswirkungen des Plans unterworfen

wird. Setzt die Schuldnerin eine Forderung zu niedrig an, bleibt der überschießende Teil ungemindert und auch sonst unverändert durchsetzbar (Absatz 1). Setzt die Schuldnerin eine Forderung zu hoch an, kann dies auf entsprechende Rüge dazu führen, dass das Restrukturierungsgericht ein niedrigeres Stimmrecht ansetzt. Die Stimmrechtsentscheidung des Restrukturierungsgerichts hat aber keinen Einfluss auf die materiell-rechtliche Höhe der Forderung und ihre Durchsetzbarkeit. Die betreffende Gläubigerin kann also auf den Restrukturierungsplan als solchen kein dauerhaftes Recht auf Durchsetzung einer höheren Forderung stützen, als ihr tatsächlich zusteht. Endgültig zu klären ist die zutreffende Forderungshöhe im Streitfall durch das zuständige Sachgericht, und die endgültigen Gestaltungswirkungen des Plans werden dann – vorbehaltlich der Beschränkung auf den Ansatz im vorgelegten Plan nach Absatz 1 – auf diese Forderung bezogen. Bis zur endgültigen Klärung durch das zuständige Sachgericht darf die Schuldnerin aber von der Forderungshöhe ausgehen, welche das Restrukturierungsgericht bei der Stimmrechtsbemessung angesetzt hat, und ihre Zahlungen an dieser Forderungshöhe unter Berücksichtigung der darauf bezogenen Gestaltungswirkungen ausrichten.

Zu Absatz 3

Entsprechend § 256 Absatz 2 InsO sieht Absatz 3 eine Nachzahlungspflicht nach endgültiger Feststellung der Höhe der Forderung oder Ausfallforderung vor. Auch hier treten die Wiederauflebensfolgen (§ 73 Absatz 1) erst ein, wenn die Schuldnerin die Nachzahlung trotz Mahnung mit mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung nicht leistet.

Zu Absatz 4

Nach dem Vorbild von § 256 Absatz 3 InsO soll abweichend von § 71 Absatz 4 bei einer im Zeitpunkt der Planbestätigung noch streitigen oder aus sonstigen Gründen der Höhe nach ungewissen in einem Restrukturierungsplan gestalteten Forderung das wirtschaftliche Ergebnis erzielt werden, das auch dann erzielt worden wäre, wenn die betreffende Forderung von Beginn an der Höhe nach festgestanden hätte.

Zu § 75 (Vollstreckung aus dem Plan)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung orientiert sich an § 257 Absatz 1 Sätze 1 und 3 InsO. Wenn die Schuldnerin selbst eine Forderung in den Restrukturierungsplan aufnimmt, erscheint es gerechtfertigt, der Gläubigerin dieser Forderung eine Zwangsvollstreckung aus dem rechtskräftig gerichtlich bestätigten Plan zu ermöglichen, wenn die Höhe der Forderung zwischen der Schuldnerin und der betreffenden Gläubigerin nicht umstritten ist. In einer solchen Situation erschiene es wenig effizient, wenn die Gläubigerin zur Erlangung eines Titels erneut ein gerichtliches Verfahren in Anspruch nehmen müsste. Will die Schuldnerin die Titulierungswirkung verhindern, weil die Höhe der Forderung umstritten ist und sie nur zur Sicherung einer umfassenden Gestaltungswirkung im Hinblick auf § 74 Absatz 1 die Forderung in der vollen, von der Gläubigerin geltend gemachten Höhe in den Plan aufgenommen hat, muss sie den Status der Forderung als bestritten im Bestätigungsverfahren geltend machen und so auf einen entsprechenden Ausweis im Planbestätigungsbeschluss hinwirken. Eine Parallelvorschrift zu § 257 Absatz 1 Satz 2 InsO ist nicht vorgesehen, weil kein Verfahren der Tabellenanmeldung, des Widerspruchs gegen angemeldete Forderung und der Beseitigung eines solchen Widerspruchs existiert.

Zu Absatz 2

Vorbild für die Regelung in Absatz 2 ist § 257 Absatz 2 InsO.

Zu Absatz 3

Der Regelungsgehalt von Absatz 3 entspricht § 257 Absatz 3 InsO.

Zu Absatz 4

Während im Insolvenzverfahren ab Verfahrenseröffnung nach § 89 InsO ein generelles Einzelzwangsvollstreckungsverbot gilt, ordnet Absatz 4 ein solches nur für in den Plan einbezogene Forderungen im Umfang der Einbeziehung, erst ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Planbestätigungsbeschlusses und nur für zeitlich vor diesem Zeitpunkt ergangene Titel an. Ältere Titel bleiben insoweit vollstreckbar, als darin ein höherer Betrag tituliert ist, als dem Restrukturierungsplan zugrunde gelegt wurde. Nach Rechtskraft der Planbestätigung kann ein weiterer Titel über eine einbezogene Forderung ergehen, z. B. ein Urteil in einer die Forderung betreffenden Leistungsklage oder ein geänderter Steuerbescheid. Die titulierte Forderung kann dann allerdings nur unter Beachtung der unter Zugrundelegung von § 74 Absatz 1 zu bestimmenden Gestaltungswirkungen des Plans, die durch den späteren Titel nicht entfallen, vollstreckt werden.

Zu § 76 (Planüberwachung)

Zu Absatz 1

In Anlehnung an § 260 Absätze 1 und 2 InsO kann im gestaltenden Teil des Plans eine Überwachung der Planerfüllung angeordnet werden.

Zu Absatz 2

Ist bereits eine Restrukturierungsbeauftragte bestellt, ist dieser die Planüberwachung zu übertragen. Andernfalls ist für Zwecke der Planüberwachung eine Restrukturierungsbeauftragte erstmalig zu bestellen.

Zu Absatz 3

Da ein Gläubigerausschuss im Restrukturierungsverfahren nicht existiert, wird das Regelungsvorbild in § 262 InsO dahingehend modifiziert, dass die Anzeige der Nichterfüllung der Überwachung unterliegender Ansprüche unmittelbar an die planbetroffenen Gläubigerinnen und an das Restrukturierungsgericht zu erfolgen hat.

Zu Absatz 4

Zu Nummer 1

Wie bei der Parallelvorschrift des § 268 Absatz 1 Nummer 1 InsO ist auch die Überwachung der Erfüllung eines Restrukturierungsplans aufzuheben, wenn alle Ansprüche, deren Erfüllung überwacht wird, erfüllt sind oder gewährleistet ist, dass sie erfüllt werden. Denn dadurch entfällt das Bedürfnis für die Überwachung.

Zu Nummer 2

Nach einem (an § 268 Absatz 1 Nummer 1 InsO orientierten) Zeitraum von drei Jahren wird typischerweise davon auszugehen sein, dass eine bisher ordnungsmäßige Planerfüllung sich auch so fortsetzt.

Zu Nummer 3

Mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entfallen nach § 73 Absatz 2 die Gestaltungswirkungen eines noch nicht vollständig erfüllten Restrukturierungsplans und damit auch das Bedürfnis nach einer Überwachung von dessen Erfüllung.

Zu Kapitel 3 (Restrukturierungsbeauftragte)

Die Schuldnerin kann von den Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens grundsätzlich selbständigen und eigenverantwortlichen Gebrauch machen. Ziel des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens ist es, die Vorteile privatautonomer Initiative, Organisation und Gestaltung fruchtbar zu machen. Wo allerdings Beteiligte in den Restrukturierungsprozess einbezogen sind, die nicht ohne weiteres in der Lage sind, ihren Interessen wirkungsvoll Geltung zu verschaffen, bedarf es eines Korrektivs, mit dem sich sicherstellen lässt, dass die Interessen dieser – insoweit schutzwürdigen – Beteiligten gewahrt werden können. Zugleich kann das Bedürfnis bestehen, die Integrität und Effizienz des Prozesses durch eine dritte und neutrale Person als vermittelnde und koordinierende Instanz sicherzustellen. Und schließlich vermag eine solche neutrale Person auch zwischen den Beteiligten zu vermitteln. Die §§ 77 f. sehen zu diesen Zwecken die Bestellung einer dritten und neutralen Person als Restrukturierungsbeauftragte vor.

Zu Abschnitt 1 (Notwendige Bestellung)

Zu § 77 (Notwendige Bestellung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Grundfälle, in denen eine Restrukturierungsbeauftragte vom Gericht notwendig zu bestellen ist.

Zu Nummer 1

Nach Absatz 1 Nummer 1 wird eine Beauftragte bestellt, wenn im Rahmen der Restrukturierung die Rechte von Verbraucherinnen oder mittleren, kleinen oder Kleinstunternehmen berührt werden sollen, insbesondere weil deren Forderungen oder Absonderungsansprüchen durch den Restrukturierungsplan gestaltet oder die Durchsetzung solcher Forderungen oder Absonderungsansprüchen durch eine Stabilisierungsanordnung gesperrt werden soll. Damit trägt der Entwurf dem Befund Rechnung, dass in diesen Fällen die Grundannahme des Entwurfs nicht als gegeben unterstellt werden kann, dass die von der Restrukturierungssache Betroffenen in der Lage sind, ihre Interessen und Rechte wirksam zur Geltung zu bringen, untereinander auszuhandeln und damit zu einem vernünftigen und angemessenen Ergebnis zu kommen. Den genannten Betroffenen fehlt es in der Regel an Erfahrungen im Umgang mit Restrukturierungen und an Kenntnissen, die für die wirtschaftliche Einordnung des Planvorschlags erforderlich sind. Zumeist werden diese Gläubigerinnen auch mit verhältnismäßig geringen Forderungen betroffen sein, die es unökonomisch erscheinen lassen, Aufwand und Kosten für eine zweckentsprechende Teilnahme am Prozess und den einzelnen Verfahren aufzubringen. Zu einer Koordinierung ihrer Interessen sind sie ohne weiteres nicht in der Lage. Daher bedarf es einer neutralen Instanz, welche die Interessen dieser typischerweise schutzwürdigen Gläubigerinnen im Prozess und in den Einzelverfahren wahrnimmt.

Voraussetzung für die Bestellung ist, dass die Rechte der genannten Betroffenen im Rahmen der Restrukturierung berührt werden sollen. Das ist insbesondere der Fall, wenn diese Rechte durch den Restrukturierungsplan gestaltet werden sollen oder deren Durchsetzung auf Grundlage einer Stabilisierungsanordnung temporär ausgesetzt werden soll. Sind derartige Eingriffe vorgesehen, muss die Schuldnerin dies dem Gericht im Rahmen der Anzeige der Restrukturierungssache nach § 31 Absatz 2 Satz 2 anzeigen. Ist diese Anzeige unterblieben und wird auf anderem Wege bekannt, dass Eingriffe in die Rechte der genannten Gläubigerinnen beabsichtigt sind, kommt neben der Bestellung der Beauftragten nach Nummer 1 auch eine Aufhebung der Restrukturierungssache gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und b in Betracht, wenn das Unterbleiben der Anzeige ohne triftigen Grund erfolgte.

Zu Nummer 2

Nummer 2 adressiert den Fall einer allgemeinen, d.h. mit Ausnahme der durch § 6 ausgenommenen Gläubigerinnen sämtliche Gläubigerinnen erfassenden, Stabilisierungsanordnung. In einem solchen Fall nimmt die Restrukturierungssache das Gepräge eines insolvenzähnlichen Quasi-Gesamtverfahrens an. In solchen Fällen ist indiziert, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die den Anlass für die Restrukturierungssache bilden, schwerwiegender Natur sind, die es erforderlich machen können, eine neutrale Instanz mit überwachenden Aufgaben zu betrauen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist eine Bestellung erforderlich, wenn die Schuldnerin von der Möglichkeit des Eingriffes in gruppeninterne Drittsicherheiten (§ 4 Absatz 4) oder der Möglichkeit einer Vertragsbeendigung (§§ 49 ff.) Gebrauch macht. Im ersten Fall besteht das Bedürfnis nach einer Beauftragten dadurch, dass auch die Verhältnisse des sicherheitenstellenden Tochterunternehmens zur Grundlage und zum Gegenstand der Planregelung werden, die darum transparent gemacht werden müssen. Im zweiten Fall handelt es sich um ein intrusives Instrument, dass seine innere Legitimation nicht zusätzlich aus einer qualifizierten Mehrheitsentscheidung gleichartig Betroffener und die sich an eine solche Mehrheitsentscheidung knüpfende Vermutung der Richtigkeitsgewähr bezieht. In beiden Fällen ist es angezeigt, eine neutrale Beauftragte mit der unabhängigen Prüfung der Voraussetzungen für die in Anspruch genommenen, besonderen Instrumente zu beauftragen.

Nummer 4

Bestellungen nach Nummer 4 erfolgen in Anknüpfung an die Vereinbarung einer Planüberwachung.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 wird eine Restrukturierungsbeauftragte auch bestellt, wenn absehbar ist, dass sich ein vorgelegter Plan oder ein umzusetzendes Restrukturierungskonzept nur gegen den Widerstand von Betroffenen durchsetzen lässt, die in einer nach § 11 zu bildenden Abstimmungsgruppe eine Mehrheit bilden, so dass eine gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung nach § 28 erforderlich wird. Die Bestellung hat zu erfolgen, wenn das Erfordernis einer gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung absehbar ist. Dies ist von der Schuldnerin im Rahmen der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens separat anzuzeigen (§ 31 Absatz 2 Satz 3). Die Bestellung unterbleibt allerdings, wenn von der Restrukturierung als planbetroffene Inhaberinnen von Restrukturierungsforderungen und Absonderungsanswartschaften allein Unternehmen des Finanzsektors und deren Rechtsnachfolgerinnen bzw. Inhaberinnen von geld- oder kapitalmarktgehandelten Instrumenten betroffen sind. Von diesen Parteien nimmt der Entwurf an, dass sie in der Lage sind, ihre Interessen effektiv zur Geltung zu bringen.

Die Fallgruppe der Bestellung eines moderierenden Restrukturierungsbeauftragten zur Unterstützung bei der Aushandlung und Ausarbeitung des Plans wenn der Plan wegen eines cross-class cram-down gerichtlich bestätigt werden muss (Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie) soll nicht umgesetzt werden, da diese Fallgruppe in sich widersprüchlich ist. Ob eine gerichtliche Bestätigung des Plans durch einen klassenübergreifenden cram-down erforderlich ist, wird sich regelmäßig erst nach Abschluss der Verhandlungen über den Plan erweisen, sodass die Bestellung eines moderierenden Beauftragten zur Ausarbeitung und Aushandlung des Plans dann ins Leere geht. Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie setzt für einen cross-class cram-down gerade voraus, dass der (ausgearbeitete und ausgehandelte) Plan zuvor nicht in allen Klassen angenommen worden ist, über ihn in seiner fertigen Fassung also bereits abgestimmt worden ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erlaubt die Bestellung einer Restrukturierungsbeauftragten zum Zwecke der Unterstützung und Entlastung des Gerichts. Beantragt die Schuldnerin eine Stabilisierungsanordnung und legt sie keine Bescheidung eines in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vor, so kann sich das Gericht einer Beauftragten als Quasi-Sachverständige bedienen, um Zweifel am Vorliegen und Fortbestand der Anordnungsvoraussetzungen für eine Stabilisierungsanordnung aufzuklären. Dies soll jedoch nicht dazu führen, dass das Gericht eine beantragte Stabilisierungsanordnung wegen (nicht durchgreifenden) Zweifeln zunächst nicht erlässt bis diese Zweifel endgültig ausgeräumt sind. Vielmehr kann die Anordnung trotz Zweifeln ergehen, diese ist nach Aufklärung durch die Beauftragte gegebenenfalls aber wieder aufzuheben, wenn sich die Zweifel bestätigt haben.

Diese sachverständige und richtsentslastende Rolle der Restrukturierungsbeauftragten ist in der Richtlinie angelegt (z.B. Erwägungsgrund 68) und kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass die Beauftragte bei Vorlage eines Restrukturierungsplans zur Erklärung der Schuldnerin nach § 16 Absatz 1 Stellung nehmen soll (vgl. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie).

Zu § 78 (Bestellung)

Zu Absatz 1

Die Richtlinie enthält in den Artikel 26 und 27 allgemeine Vorgaben zu den Anforderungen an und zur Rechtstellung von Verwaltern in Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldigungsverfahren, zu denen auch der Restrukturierungsbeauftragte in präventiven Restrukturierungen zählt. Demnach müssen die Beauftragten vor allem die für den jeweiligen Einzelfall erforderliche Sachkunde besitzen und unabhängig und unparteiisch sein. Zudem muss die Arbeit der Beauftragten mit der Möglichkeit der Sanktionierung gerichtlich überwacht werden. Dabei besteht unter anderem nach Erwägungsgrund 88 der Richtlinie ein gewisses Ermessen der Mitgliedstaaten, zum Beispiel im Hinblick auf das Prozedere für die Auswahl und Bestellung der Restrukturierungsbeauftragten im Einzelfall. Artikel 2 Absatz 1 Nummer 12 der Richtlinie verlangt, dass der Restrukturierungsbeauftragte in jedem Fall von einem Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zu bestellen ist.

Um diesen Vorgaben gerecht zu werden, enthält § 78 Absatz 1 zunächst eine an §§ 56 Absatz 1, 274 Absatz 1 InsO für Insolvenzverwalterinnen und Sachwalterinnen angelehnte Regelung, wonach die Beauftragte für den jeweiligen Einzelfall geeignet, insbesondere unabhängig, sein muss und vom Restrukturierungsgericht (im Ausgangspunkt) ausgewählt und bestellt wird. Durch diese allgemeine Regelung wird sichergestellt, dass der Zugang zur Tätigkeit als Restrukturierungsbeauftragte nicht von vornherein auf bestimmte Berufsgruppen beschränkt ist. Es erfolgt damit auch – anders als in Teilen vorgeschlagen – keine Verengung auf eine in Insolvenzsachen erfahrene Steuerberaterin, Wirtschaftsprüferin oder Rechtsanwältin oder einer Person mit vergleichbaren Qualifikationen analog § 270b Absatz 1 Satz 3 InsO. Das Kriterium der Geeignetheit im Einzelfall erlaubt die besonderen Umstände des konkreten Restrukturierungsfalles (z.B. Unternehmensgröße, Zahl der Gläubigerinnen, grenzüberschreitende Bezüge, vgl. Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c) und die konkreten Fähigkeiten der Beauftragten (Ausbildung, Sachkunde und Erfahrung, vgl. Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und c sowie Artikel 27 Absatz 1) richtlinienkonform in der konkreten Bestellungsentscheidung miteinander in Einklang zu bringen.

Da die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Beauftragten ein wesentliches Kriterium nach der Richtlinie (vgl. Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie) ist und auch zur Sicherstellung der Funktion als „Gewährsperson“ zwingend erforderlich sind, sollen Vorschläge zur Person der Beauftragten durch die Schuldnerin, an der Schuldnerin beteiligten Personen oder von

Gläubigerinnen im Ausgangspunkt nach Absatz 1 Satz 2 lediglich durch das Gericht zu berücksichtigen sein. Indem diese zu berücksichtigen sind, wird zugleich deutlich, dass allein die Tatsache, dass eine Beteiligte die Beauftragte vorgeschlagen hat, nicht deren Unabhängigkeit infrage steht. Zur Unabhängigkeit von der Schuldnerin gehört allerdings auch eine Unabhängigkeit von den an der Schuldnerin beteiligten Personen.

Wie bei Sachwalterinnen und Insolvenzverwalterinnen soll es nur natürlichen Personen möglich sein, als Restrukturierungsbeauftragte tätig zu sein. Auch insofern handelt es sich um ein höchstpersönliches Amt, das eine grundlegende Personenbindung erfordert. Artikel 2 Absatz 1 Nummer 12 der Richtlinie kann insofern durch den bloß unterlassenen Verweis auf das nationale Recht nicht die Verpflichtung entnommen werden, auch juristische Personen als Restrukturierungsbeauftragte zuzulassen.

Ferner soll die Restrukturierungsbeauftragte im Einzelfall durch das Gericht aus dem Kreis aller zur Übernahme bereiten Personen ausgewählt werden, was dazu führen dürfte, dass die Gerichte – wie bei Insolvenzverwalterinnen und Sachwalterinnen – allgemeine Vorauswahllisten führen. Eine solches Listensystem ist zwar nicht ohne Nachteile, ermöglicht es aber dem Gericht gerade, im Einzelfall unter dem regelmäßig bestehenden Zeitdruck eine schnelle Beststellungsentscheidung treffen zu können. Ein solches System ist nach Erwägungsgrund 88 („Pool“) mit der Richtlinie vereinbar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt sodann bindende Vorschlagsrechte der Schuldnerin und von Planbetroffenen für die konkrete Person bzw. Auswahl der Beauftragten durch das Gericht. Hierdurch soll es vor allem der Schuldnerin ermöglicht werden, eine Restrukturierungsbeauftragte „mitzubringen“.

Das ist mit der Richtlinie vereinbar, denn diese sieht die Auswahlkompetenz nicht allein bei den Gerichten. Die Richtlinie verlangt zwar, wie sich aus Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie ergibt, dass die Restrukturierungsbeauftragte ihre Aufgaben unparteiisch und unabhängig erledigt. Erwägungsgrund 88 erlaubt aber ein Auswahlermessen u.a. sowohl der Schuldnerin wie auch der Gläubigerinnen hinsichtlich Sachkunde, Erfahrung und der Anforderungen der konkreten Falls. Zudem sollen die Mitgliedstaaten in der Lage sein, die Verfahrenswege für die Ablehnung der Auswahl oder der Bestellung einer Beauftragten oder für die Beantragung des Ersetzens der Beauftragten festzulegen.

Um die Planbarkeit und Attraktivität der präventiven Restrukturierung für Schuldnerinnen zu erhöhen und diesen einen Anreiz zur Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens zu geben sowie zur Erzielung von Effizienzgewinnen, soll es einer Schuldnerin bei Vorlage einer Bescheinigung einer in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrenen Berufsträgerin, wonach sie die Voraussetzungen nach § 54 Absatz 1 und 2 erfüllt, möglich sein, dem Gericht einen Vorschlag für die Person der Restrukturierungsbeauftragten zu unterbreiten, der grundsätzlich bindend für das Gericht ist, es sei denn die Person ist offensichtlich ungeeignet. Dies entspricht der geltenden Regelung in § 270b Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 InsO bei eigenverwalteten Sanierungsverfahren in der Insolvenz.

Dem Vorschlagsrecht der Schuldnerin steht ein Vorschlagsrecht einer Sperrminorität von Planbetroffenen gleich, das jedoch nur für das Gericht bindend soll, wenn keine Bindung an das Vorschlagsrecht der Schuldnerin besteht. Durch das Abstellen auf eine solcher Sperrminorität der Planbetroffenen soll verhindert werden, dass einzelne Akkordstörer das Instrument der Beauftragten missbräuchlich verwenden. Abweichungen von den Vorschlägen sind durch das Gericht zu begründen.

Von dem Vorschlag der Einbindung eines Gläubigerausschusses bei der Auswahl eines Restrukturierungsbeauftragten analog § 56a InsO (vgl. auch Erwägungsgründe 68, 69) soll kein Gebrauch gemacht werden. Die präventive Restrukturierung wird im Regelfall, anders

als im Insolvenzverfahren, kein Gesamtverfahren, sondern nur ein teilkollektiver Prozess sein, sodass die Bildung eines Gläubigerausschusses, etwa wenn nur eine Gläubigergruppe oder jedenfalls nur wenige Gläubigergruppen an der Abstimmung beteiligt sein sollen, kaum praktikabel und gerechtfertigt erscheint. Durch den Verzicht auf einen Gläubigerausschuss wird auch das aus dem Insolvenzverfahren bekannte Problem der nicht repräsentativen bzw. schuldnergetriebenen Zusammensetzung der Gläubigerausschüsse sowie das Problem „ausgewählter“ Bereitschaftserklärungen für den Gläubigerausschuss vermieden, gerade in kleineren Verfahren.

Zu Absatz 3

In den Fällen, in denen eine „mitgebrachte“ Restrukturierungsbeauftragte bestellt wird, soll das Gericht dennoch die Möglichkeit haben, durch Bestellung einer weiteren Restrukturierungsbeauftragten als „Sonderbeauftragte“ analog zu neu geschaffenen Sondersachwalterin etwaige Zweifel an einer hinreichend neutralen und unabhängigen Kontrolle über die Schuldnerin zu adressieren.

Zu § 79 (Rechtsstellung)

Entsprechend der Regelungen für Insolvenzverwalterinnen und Sachwalterinnen in §§ 58 bis 60, 274 Absatz 1 InsO soll die Restrukturierungsbeauftragte unter der Aufsicht des sie bestellenden Gerichts stehen, von diesem aus wichtigem Grund entlassen werden können und den Betroffenen bei Pflichtverletzungen zum Schadensersatz verpflichtet sein. Dies dient auch der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie zur Beaufsichtigung von Verwalterinnen für den Bereich von Restrukturierungsbeauftragten in präventiven Restrukturierungen. Zudem soll in Umsetzung von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d insbesondere das Recht für die Schuldnerin und einzelne Gläubigerinnen vorgesehen werden, die Beauftragte wegen eines Interessenskonfliktes abzulehnen bzw. ersetzen zu lassen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt in Anlehnung an § 58 Absatz 1 InsO zunächst fest, dass die Restrukturierungsbeauftragte unter der Aufsicht des sie bestellenden Restrukturierungsgerichts steht. Das Gericht soll jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Sachstandsbericht von der Beauftragten verlangen können.

Zu Absatz 2

In Anlehnung an § 59 Absatz 1 InsO soll die Beauftragte jederzeit vom Gericht aus wichtigem Grund entlassen werden können. Die Entlassung soll von Amts wegen oder, auf Antrag der Beauftragten, der Schuldnerin oder einer Gläubigerin erfolgen. Abweichend von § 59 Absatz 1 InsO und in Umsetzung von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie soll das Antragsrecht auch der Schuldnerin und einer einzelnen Gläubigerin zustehen, beschränkt allerdings auf die Geltendmachung einer fehlenden Unabhängigkeit der Beauftragten. Die Antragsgründe sind glaubhaft zu machen und die Beauftragte ist vor der Entlassung zu hören.

Zu Absatz 3

In Entsprechung zu § 59 Absatz 2 InsO steht der Beauftragten gegen ihre Entlassung und den abschlägig beschiedenen Antragstellerinnen ein Rechtsbehelf gegen die sie beschwerende gerichtliche Entscheidung zu.

Zu Absatz 4

Soll die Restrukturierungsbeauftragte in den Fällen der notwendigen Bestellung als „Gewährsperson“ fungieren, so muss diese gegenüber den Beteiligten auch eine zivilrechtliche

Verantwortung für etwaiges Fehlverhalten übernehmen. Demnach sieht Absatz 4 in Anlehnung an § 60 Absatz 1 InsO vor, dass die Beauftragte ihre Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erfüllen muss und bei schuldhafter Verletzung ihrer Pflichten den Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet ist. Ebenso wie bei Insolvenzverwalterinnen und Sachwalterinnen soll der Anspruch in der regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist verjähren. Für Planbetroffene und Adressaten einer Stabilisierungsanordnung soll der Anspruch spätestens in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, zu dem die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens ihre Wirkung verliert, verjähren. Denn ab diesem Zeitpunkt ist das Restrukturierungsvorhaben formal beendet und den Beteiligten zuzumuten, etwaige Schadensersatzansprüche gegen die Beauftragte zu prüfen und durchzusetzen.

Zu § 80 (Aufgaben und Befugnisse)

Zu Absatz 1

Aus der überwachenden Funktion der Restrukturierungsbeauftragten in den Fällen der notwendigen Bestellung soll zunächst die Aufgabe und Pflicht der Beauftragten folgen, dem Gericht unverzüglich anzuzeigen, wenn der Beauftragten Umstände bekannt werden, die eine Aufhebung der Restrukturierungssache rechtfertigen, z.B. bei Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin. Durch die Formulierung „Umstände bekannt werden“ soll verdeutlicht werden, dass die Restrukturierungsbeauftragte nicht aktiv fortlaufend die Verhältnisse der Schuldnerin auf das Vorliegen dieser Gründe überprüfen muss, sondern dass die Anzeigepflicht eingreift, wenn der Beauftragten bei ihrer Tätigkeit und Aufgabenerfüllung entsprechende Umstände bekannt werden. Denn dann soll für die Schuldnerin im Grundsatz die Durchführung einer Restrukturierung nicht mehr zulässig sein. Diese Anzeigepflicht entspricht der Aufgabe der Sachwalterin in Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung Umstände anzuzeigen, die die erwarten lassen, dass die Fortführung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubigerinnen führen wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen die Bestellung der Beauftragten nach § 77 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 zwingend ist. Diese Fälle zeichnen sich dadurch aus, dass man bei ihnen nicht unterstellen kann, dass sämtliche Beteiligte gleichermaßen in der Lage sind, ihren Interessen im Prozess Geltung zu verschaffen (§ 77 Absatz 1 Nummer 1) und dass die erfassten Fälle von ihrem Zuschnitt und den Wirkungen der Verfahrenshilfen des Rahmens kaum mehr von den Wirkungen eines in Eigenverwaltung geführten Insolvenzverfahrens zu unterscheiden sind (§ 77 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2). In diesen Fällen bedarf es einer neutralen Instanz, welche die Interessen der Beteiligten wahrt und unter Berücksichtigung des Interesses der Gesamtheit zwischen den Interessen der Beteiligten vermittelt. In diesen Fällen soll zum einen die Beauftragte über den Panabstimmungsprozess bestimmen können (Nummer 1). Zudem soll es dem Gericht mit Blick auf die Vergleichbarkeit der Verhältnisse mit der Situation eines Insolvenzverfahrens möglich sein, der Beauftragten zusätzliche Kompetenzen zuzuweisen, um das Profil der Beauftragten dem einer Sachwalterin im Eigenverwaltungsverfahren anzunähern (Nummer 2).

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt das Aufgaben- und Prüfprogramm für die Restrukturierungsbeauftragte fest, wenn zugunsten der Schuldnerin eine Stabilisierungsanordnung erlassen wird. Hier soll die Beauftragte fortlaufend prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlass der Stabilisierungsanordnung noch fortbestehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 knüpft an Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie an, wonach die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die Begründung der Schuldnerin für die Erfolgsaussichten des Restrukturierungsplans durch den Restrukturierungsbeauftragten bestätigt werden

muss. Dazu soll die Restrukturierungsbeauftragte nach Absatz 4 zur entsprechenden Erklärung der Schuldnerin nach § 16 Absatz 1 Stellung nehmen und sich auch zum Streit um das Bestehen und die Höhe von Restrukturierungsforderungen und Absonderungsansprüchen und damit mittelbar auch zu Stimmrechtsstreitigkeiten äußern. Dies entfaltet gerichtsentlastende Wirkung, in dem es dem Gericht die Prüfung im Rahmen der Planbestätigung erleichtert. Diese Stellungnahme soll auch den Planbetroffenen vor der Abstimmung zur Verfügung gestellt werden, um für diese eine Grundlage zur Entscheidung über den Plan zu schaffen.

Zu Absatz 5

Ist eine Vertragsbeendigung oder ein Eingriff in gruppeninterne Drittsicherheiten durch den Restrukturierungsplan beantragt, soll die Restrukturierungsbeauftragte nach Absatz 4 die Voraussetzungen dieser Eingriffe in Gläubigerrechte prüfen und dem Gericht hierzu im Rahmen des Berichts nach Absatz 3 Satz 1 zum Restrukturierungsplan und dessen Erfolgsgeeignetheit berichten, damit das Gericht über die beantragte Vertragsbeendigung und die Rechtfertigung des Eingriffs in gruppeninterne Drittsicherheiten im Rahmen der Entscheidung über die Planbestätigung befinden kann.

Zu Absatz 6

Damit die Restrukturierungsbeauftragte ihren Aufgaben nachkommen kann, ist sie auf Informationen über die Verhältnisse der Schuldnerin angewiesen. Daher soll die Schuldnerin nach Absatz 6 analog §§ 22 Absatz 3, 97 InsO zur Auskunftsgewährung und Duldung der Einsichtnahme in Geschäftsbücher und -papiere verpflichtet werden, die Beauftragte aber auch befugt sein, die Geschäftsräume der Schuldnerin zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen.

Zu Absatz 7

In Entsprechung zu § 8 Absatz 3 InsO soll das Restrukturierungsgericht die Restrukturierungsbeauftragte nach Absatz 7 damit beauftragen können, die dem Gericht obliegenden Zustellungen durchzuführen. Dies dient der Entlastung des Gerichts und einer effizienten Prozessgestaltung gerade bei einer Vielzahl von Planbetroffenen, denn die Beauftragte wird eher über die erforderliche Infrastruktur und Büroorganisation verfügen.

Zu Abschnitt 2 (Fakultative Bestellung)

Zu § 81 (Antrag)

Die fakultative Bestellung einer Restrukturierungsbeauftragten greift den in der Richtlinie vorgesehenen Typ des moderierenden bzw. unterstützenden Restrukturierungsbeauftragten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie auf. Dieser soll nur auf Antrag bestellt werden. Bestellungen einer unterstützenden oder moderierenden Beauftragten von Amts wegen sollen nicht vorgesehen werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb das Gericht eine Mediatorin einzusetzen hätte oder einsetzen können sollte, wenn dies von den Beteiligten nicht gewollt ist.

Zu Absatz 1

Zur Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie soll eine (die Beteiligten unterstützende) Restrukturierungsbeauftragte durch das Gericht dann bestellt werden, wenn die Schuldnerin oder – bei Kostenübernahme – eine Sperrminorität der Gläubigerinnen dies beantragen. Ein Antragsrecht einzelner Gläubigerinnen würde die Gefahr in sich tragen, dass diese das Antragsrecht dazu nutzen, um den Sanierungsprozess zu verlangsamen oder zu stören.

Die Beauftragte soll dann im Zusammenspiel von Absatz 1 mit § 83 im Grundsatz die Aufgabe und Funktion haben, die Verhandlungen zwischen den Beteiligten zu fördern, indem diese bei der Aushandlung von Restrukturierungskonzept und -plan unterstützt werden. Es geht also – anders als im Falle der notwendigen Bestellung einer Restrukturierungsbeauftragten nach § 77 – für die fakultative Beauftragte im Ausgangspunkt nicht darum, zum Schutz von Gläubigerinteressen die Schuldnerin zu überwachen oder die Voraussetzungen für Eingriffe in Gläubigerrechte zu prüfen, sondern im Interesse aller Beteiligten den Restrukturierungsprozess voranzubringen, Informationsasymmetrien auszugleichen und als Mediatorin oder Vermittlerin der verschiedenen Interessen zu fungieren, die mit ihrem Know-how in Sanierungsfragen in der Lage ist, zu helfen, diese „unter einen Hut zu bringen“.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erlaubt allerdings auch, auf Antrag vor allem einer Gläubigerin eine Restrukturierungsbeauftragte mit überwachenden und prüfenden Aufgaben und Befugnissen nach § 80 fakultativ – und damit über die Fälle der notwendigen Bestellung nach § 77 – hinaus einzubinden. Die Beauftragte soll aber nicht spezifisch und ausschließlich dazu ermächtigt werden können, die Geschäftsräume der Schuldnerin zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen.

Zu § 82 (Bestellung und Rechtsstellung)

Zu Absatz 1

Für die Bestellung der fakultativen Beauftragten soll nach § 82 Absatz 1 die Regelung in § 78 Absatz 1 entsprechende Anwendung finden, das heißt, dass eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete Person durch das Gericht zu bestellen ist, wobei das Gericht Vorschläge von Schuldner- und Gläubigerinnenseite zu berücksichtigen hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht dabei ein bindendes Vorschlagsrecht einer repräsentativen Gruppe der Gläubigerinnen für die Person der fakultativen Beauftragten vor, sofern die vorgeschlagene Person nicht offensichtlich ungeeignet ist und die Schuldnerin grundsätzlich nicht widerspricht. Dies dient der Gläubigerpartizipation, soll andererseits aber verhindern, dass der Schuldnerin zum Zweck der Verhandlungsförderung und -unterstützung eine Restrukturierungsbeauftragte aufgezwungen werden kann, obwohl letztlich die Schuldnerin „Herrin des Prozesses“ sein soll. Ein Widerspruchsrecht der Schuldnerin kann aber nur solange von Belang sein, wie die Beauftragte nur unterstützende Aufgaben verfolgt. Ist sie zumindest auch mit prüfenden oder überwachenden Aufgaben betraut, kann es nicht Sache der Schuldnerin sein, auf die Person der sie prüfenden oder überwachenden Beauftragten durch Veto Einfluss zu nehmen. Eine Abweichung ist durch das Gericht zu begründen.

Zu Absatz 3

Für die Rechtsstellung der fakultativen Beauftragten soll § 79 entsprechende Anwendung finden. Dies betrifft die Aufsicht, die Entlassung und die Haftung der fakultativen Beauftragten.

Zu § 83 (Aufgaben)

Die Regelung ergänzt und konkretisiert die generelle Aufgabenzuweisung der fakultativen Restrukturierungsbeauftragten aus § 80 Absatz 1, wonach diese die Verhandlungen zwischen den Beteiligten zu fördern hat, indem sie bei der Ausarbeitung und Aushandlung von Restrukturierungskonzept und -plan unterstützt. Unterstützung bedeutet dabei nicht, dass die Beauftragte Konzept und Plan selbst erstellt.

Zu Abschnitt 3 (Vergütung)

Zu § 84 (Vergütungsanspruch)

Die Bestellung einer Restrukturierungsbeauftragten würde die Ziele des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens vereiteln, wenn sich daraus Kostenbelastungen für die Schuldnerin ergäben, welche die durch die Sanierungsbeiträge der Planbetroffenen bewirkten Verbesserungen der finanziellen Situation der Schuldnerin weitestgehend oder sogar vollständig aufzehren würden. Auch wenn die Kosten von Planbetroffenen zu tragen wären, würden sie mittelbar die Schuldnerin belasten, weil sich dadurch die Bereitschaft oder Fähigkeit der Planbetroffenen zur Leistung von Sanierungsbeiträgen verringern würde. Deshalb bedarf es verbindlicher Vorgaben für die Vergütung der Restrukturierungsbeauftragten. Damit diese Vorgaben nicht umgangen werden können, ist vorgesehen, dass die Vergütung vom Restrukturierungsgericht festgesetzt wird und dass unmittelbare Zahlungen an die Restrukturierungsbeauftragte nur aus der Staatskasse erfolgen. Die Überleitung der Kosten auf diejenigen Beteiligte (in den meisten Fällen die Schuldnerin), die sie letztlich leisten soll (§ 25a des Gerichtskostengesetzes (GKG)), erfolgt in einem zweiten Schritt, indem sie den nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses zum GKG im Rahmen der Gerichtskosten zu erstattenden Auslagen zugeordnet werden.

Zu § 85 (Regelvergütung)

Zu Absatz 1

Im Regelfall soll die Restrukturierungsbeauftragte ein Honorar erhalten, das nach Stundensätzen bemessen werden soll und sich so nach dem Zeitaufwand der Restrukturierungsbeauftragten und der von ihr eingesetzten qualifizierten Mitarbeiterinnen richtet. Insofern weicht die Regelvergütung für die Restrukturierungsbeauftragte deutlich von der Vergütung der Sachwalterin ab, welche in einem Insolvenzverfahren mit Eigenverwaltung tätig wird. Die Abweichung rechtfertigt sich durch das mit Ausnahme der in § 87 Absatz 1 Nummer 3 genannten Fälle deutlich von dem einer Sachwalterin abweichenden Aufgaben- und Tätigkeitsprofil einer Restrukturierungsbeauftragten.

Zu Absatz 2

Eine gesonderte Vergütung des notwendigen Einsatzes qualifizierter Mitarbeiterinnen ist bei einer stundensatzbasierten Vergütung erforderlich, um auch solche Restrukturierungsvorhaben sachgerecht abbilden zu können, in denen mehr qualifizierte Tätigkeiten anfallen, als eine Restrukturierungsbeauftragte in eigener Person in der knappen zur Verfügung stehenden Zeit bewältigen kann. Qualifizierte Mitarbeiterinnen sind solche, deren Aufgaben über rein administrative Tätigkeiten hinausgehen und sich auf spezifisch im Rahmen der Restrukturierung zu erfüllende Tätigkeiten beziehen, welche besondere rechtliche oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse voraussetzen, und die solche Kenntnisse auch aufgrund einer entsprechenden Ausbildung nachweislich besitzen.

Zu Absatz 3

Das Restrukturierungsgericht hat für die Restrukturierungsbeauftragte und die einzelnen von ihr benannten Mitarbeiterinnen jeweils Stundensätze festzulegen und dabei die im Gesetz genannten Kriterien zu berücksichtigen, also die Unternehmensgröße, die Art und den Umfang der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Schuldnerin und die Qualifikation der Restrukturierungsbeauftragten oder der qualifizierten Mitarbeiterin. Der Regelrahmen von bis zu 350 Euro für die Restrukturierungsbeauftragte selbst und bis zu 200 Euro für qualifizierte Mitarbeiterinnen kann dabei in besonders gelagerten Einzelfällen nach Maßgabe von § 87 Absatz 1 Satz 1 auch überschritten werden.

Zu Absatz 4

Um sicherzustellen, dass die Restrukturierungsbeauftragte und die Kostenschuldnerinnen i. S. d. § 25a des Gerichtskostengesetzes von vornherein die finanziellen Grundlagen für die Tätigkeit der Restrukturierungsbeauftragten einschätzen können, sind schon bei Bestellung der Restrukturierungsbeauftragten und damit vor Beginn ihrer Tätigkeit durch das Restrukturierungsgericht die Stundensätze festzusetzen und ein Stundenbudget zu bestimmen. Die Stundensätze sind dauerhaft verbindlich, die Stundenbudgets begrenzen die Vergütungs- und Auslagenersatzansprüche der Restrukturierungsbeauftragten nach oben, solange keine Anpassung nach Absatz 6 erfolgt. Deshalb ist der Restrukturierungsbeauftragten und allen Kostenschuldnerinnen vor der Entscheidung des Restrukturierungsgerichts rechtliches Gehört zu gewähren.

Zu Absatz 5

Indem die Bestellung einer fakultativen Restrukturierungsbeauftragten an die Zahlung eines Vorschusses durch die Auslagenschuldnerin gebunden wird, soll die öffentliche Hand davor geschützt werden, mit den Kosten in Vorleistung gehen zu müssen und unter Umständen den gegen die Auslagenschuldnerin bestehenden Ersatzanspruch später nicht realisieren zu können.

Zu Absatz 6

Nicht immer ist im Zeitpunkt der Bestellung der Restrukturierungsbeauftragten hinreichend klar vorhersehbar, welchen zeitlichen Aufwand die Erfüllung der Aufgaben der Restrukturierungsbeauftragten für sie und ihre qualifizierten Mitarbeiterinnen verursachen. Deshalb kann die Beauftragte eine Budgetanpassung beantragen, muss den Erhebungsbedarf aber hinreichend begründen. Eine spätere Honorarfestsetzung über das ursprüngliche oder das vom Gericht ausdrücklich erhöhte Budget hinaus ist ausgeschlossen. Die Restrukturierungsbeauftragte ist von daher in ihrem eigenen Interesse gehalten, einen erkennbaren Budgetanpassungsbedarf so rechtzeitig beim Restrukturierungsgericht anzumelden, dass über den Anpassungsantrag entschieden werden kann, bevor das Budget aufgebraucht ist. Denn wird die Beauftragte über das Budget hinaus tätig, bevor über den Antrag auf Budgetanpassung entschieden ist, läuft sie Gefahr, dass dem Antrag nicht stattgegeben wird und sie deshalb für die das Budget übersteigenden Stunden endgültig nicht vergütet wird.

Zu Absatz 7

Neben dem Honorar erhält die Restrukturierungsbeauftragte auch einen Auslagenersatz. Der Verweis auf § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie die §§ 6 und 7 und des § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes dient hinsichtlich der Einzelheiten des Auslagenersatzes der Entlastung des Gesetzestextes.

Zu § 86 (Festsetzung der Vergütung)

Zu Absatz 1

Der Anspruch der Restrukturierungsbeauftragten auf Zahlung des Honorars und Erstattung der Auslagen richtet sich gegen die Staatskasse und ist vom Restrukturierungsgericht nach Beendigung des Amtes der Restrukturierungsbeauftragten auf deren Antrag festzusetzen.

Zu Absatz 2

Das Restrukturierungsgericht hat in den Fällen, in denen die Beauftragte auf Antrag von Gläubigerinnen bestellt worden ist, nach Absatz 2 auch darüber zu entscheiden, wer in welchem Umfang nach § 25a Absatz 2 GKG die Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses zum GKG zu tragen hat.

Zu Absatz 3

Mit der sofortigen Beschwerde ist nicht nur die Festsetzung der Vergütung und der zu ersetzenden Auslagen nach Absatz 1 anfechtbar, sondern auch die Festsetzung des Stundensatzes nach § 85 Absatz 4 und die Bestimmung des Höchstbetrags nach § 85 Absatz 4 oder dessen Anpassung nach § 85 Absatz 6. Denn diese Entscheidungen entfalten eine Bindungswirkung für die Festsetzung der Vergütung insoweit, als von den Stundensätzen nicht abgewichen und der Höchstbetrag nicht überschritten werden kann. Beschwerd sind durch die in Absatz 2 genannten Entscheidungen neben der Schuldnerin nur die Personen, welche die Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses zum GKG zu tragen haben.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift orientiert sich an § 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes und soll verhindern, dass die Restrukturierungsbeauftragte in einem unzumutbaren Umfang in Vorleistung treten muss.

Zu § 87 (Vergütung in besonderen Fällen)

Zu Absatz 1

Ausnahmsweise können auch die Höchstbeträge des Regelrahmens für die Stundensätze für die Tätigkeit der Restrukturierungsbeauftragten überschritten werden, oder es kann eine nicht stundensatzbasierte Vergütung erfolgen. Soweit die Vergütung nach dem Vorbild von § 63 Absatz 1 InsO als Prozentsatz einer bestimmten Bemessungsgrundlage bemessen werden soll, wird allerdings regelmäßig kein unmodifizierter Rückgriff auf die für die Vergütung der Insolvenzverwalterin maßgebliche Insolvenzmasse in Betracht kommen, weil sich die Tätigkeit einer Restrukturierungsbeauftragten typischerweise nicht auf das gesamte Vermögen beziehen wird, welche im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse zählen würde.

Zu Nummer 1

Eine von den Grundsätzen des § 85 abweichende Vergütung erscheint zunächst regelmäßig sachgerecht, wenn sich die Restrukturierungsbeauftragte, welche die Vergütung erhalten soll, und die Beteiligten, welche sie letztlich als Schuldnerinnen der Auslagen nach Ziffer 9017 des Kostenverzeichnisses zum GKG zu tragen haben, über die festzusetzende Vergütung einig sind. Auch in diesen Fällen hat das Restrukturierungsgericht aber eine Kontrolle dahingehend vorzunehmen, ob die konsentierete Vergütung sachgerecht ist, insbesondere nicht zu erheblichen Fehlanreizen für die Restrukturierungsbeauftragte oder zu einer erheblichen Gefährdung der Befriedigungsaussichten nicht an der Vereinbarung beteiligter Gläubigerinnen führt.

Zu Nummer 2

Es sind Fälle denkbar, in denen sich zu den Bedingungen der Regelvergütung nach § 85 keine geeignete Person zur Übernahme des Amtes bereit erklärt. In Betracht kommen könnte dies z. B. in Fällen, die ein Spezialwissen der Restrukturierungsbeauftragten erfordern, welches nur bei Personen vorhanden ist, die damit typischerweise anderweitig erheblich höhere Einkünfte pro Stunde verdienen können, oder in denen ein außergewöhnlich hohes Haftungsrisiko einem durchschnittlichen Zeitaufwand gegenübersteht und deshalb in einer Vergütung nach Stundensätzen nicht angemessen abgebildet werden kann.

Zu Nummer 3

In besonderen Fällen, insbesondere bei Vorliegen der in Nummer 3 genannten Regelbeispiele, können die Aufgaben der Restrukturierungsbeauftragten denen ähneln, die auch

eine Sachwalterin in einem in Eigenverwaltung eröffneten Insolvenzverfahren zu erfüllen hat. In solchen Fällen erscheint es sachgerecht, die Restrukturierungsbeauftragte ähnlich wie eine Sachwalterin zu vergüten.

Zu Absatz 2

Wenn die Auslagenschuldnerinnen nicht nur entsprechend Absatz 1 Nummer 1 einer Anwendung abweichender Vergütungsgrundsätze zustimmen, sondern die Bestellung der Beauftragten auf ihren Antrag oder Vorschlag erfolgt ist und sie mit der Beauftragten eine Vergütungsvereinbarung geschlossen haben, darf das Restrukturierungsgericht eine von dieser Vereinbarung abweichende Vergütungsregelung nur dann anwenden, wenn ansonsten eine unangemessene Vergütung entstünde. Anders als in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 hat das Restrukturierungsgericht kein Ermessen, trotz des Vorliegens der positiven und des Nichtvorliegens der negativen Voraussetzungen des Absatzes 2 von der Vereinbarung abzuweichen.

Zu Kapitel 4 (Öffentliche Restrukturierungssachen)

Die §§ 88 bis 92 ermöglichen es der Schuldnerin, die Restrukturierungssache auch öffentlich zu betreiben. Hierfür ist es erforderlich, dass sie noch vor der ersten Entscheidung in der Restrukturierungssache einen darauf gerichteten Antrag stellt (§ 88 Absatz 1). Wird ein solcher bis zur ersten Entscheidung nicht gestellt oder bis dahin zurückgenommen, unterbleiben in der Restrukturierungssache öffentliche Bekanntmachungen. Da der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen im Falle seiner Öffentlichkeit alle Merkmale eines Insolvenzverfahrens im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19; L 349 vom 21.12.2016, S. 6 – EulnsVO) erfüllt, ist beabsichtigt, öffentlich geführte Restrukturierungssachen zum Anhang A der EulnsVO anzumelden. Das eröffnet die Möglichkeit der Anerkennung der Verfahrensergebnisse über die Anerkennungsmechanismen der EulnsVO. Da es sich bei öffentlichen Restrukturierungssachen deshalb um ein Insolvenzverfahren im Sinne der EulnsVO handelt, werden die einschlägigen Bestimmungen des Artikel 102c des Einführungsgesetzes zur Insolvenz für entsprechend anwendbar erklärt (§§ 88 Absatz 2, 92).

Zu § 88 (Antrag und erste Entscheidung)

Zu Absatz 1

Auch wenn Restrukturierungen zur Vermeidung negativer Publizitätseffekte vornehmlich in vertraulichem Rahmen durchgeführt werden, kann im Einzelfall ein Bedürfnis danach bestehen, Öffentlichkeit herzustellen. Sofern die Restrukturierungssachen in den Anhang A der EulnsVO aufgenommen werden, kann die Öffentlichkeit der Restrukturierungssache insbesondere die Anerkennungsfähigkeit der im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen erzielten Ergebnisse ermöglichen. Daneben stellt die Öffentlichkeit sicher, dass auch solche Gläubigerinnen von der Restrukturierungssache Kenntnis nehmen können, die von der Schuldnerin nicht eigens einbezogen werden.

Die Schuldnerin muss zu Beginn ihres Restrukturierungsvorhabens entscheiden, ob sie die Restrukturierungssache öffentlich oder nicht-öffentlich betreiben möchte. Im ersten Fall hat sie mit dem ersten Antrag in der Restrukturierungssache zu beantragen, dass diese öffentlich geführt werden soll. Der Antrag kann nach der ersten Entscheidung des Restrukturierungsgerichts in der Restrukturierungssache nicht mehr gestellt und ein zuvor gestellter Antrag nicht mehr zurückgenommen werden. Der Antrag ist also ab der ersten Entscheidung für die gesamte Restrukturierungssache bindend.

Wird der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen im Anhang A der EulnsVO aufgenommen, handelt es sich bei den öffentlichen Restrukturierungssachen um Insolvenzver-

fahren im Sinne der EulnsVO. Die erste Entscheidung in der Restrukturierungssache fungiert dann als Eröffnungsentscheidung im Sinne des Artikel 2 Nummer 7 EulnsVO. Sie muss sich daher gemäß Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 EulnsVO auch zu den Gründen verhalten, auf welche das Gericht seine internationale Zuständigkeit stützt (Absatz 2). Daher ist die Schuldnerin nach Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 102c § 5 EGIInsO gehalten, in dem Antrag zusätzliche Angaben zu machen, die es dem Gericht erlauben, die internationale Zuständigkeit zu prüfen.

Zu Absatz 2

Da die erste Entscheidung in einer Restrukturierungssache als Eröffnungsentscheidung im Sinne des Artikel 2 Nummer 7 EulnsVO gilt, hat sie sich zu den Gründen zu verhalten, auf denen die internationale Zuständigkeit des Gerichts beruht (Satz 1). Absatz 2 Satz 2 stellt die öffentliche Bekanntmachung der Pflichtinformationen nach Artikel 24 Absatz 2 EUInsVO sicher. Absatz 2 Satz 3 regelt durch den Verweis auf Artikel 102c § 4 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung die Rechtsmittel nach Artikel 5 EulnsVO.

Zu § 89 (Besondere Bestimmungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt Informationen, die in öffentlichen Restrukturierungssachen zwingend öffentlich bekannt zu machen sind. Neben sämtlichen Entscheidungen, die in der Restrukturierungssache ergehen, sind dies auch Ort und Zeit gerichtlicher Termine.

Zu Absatz 2

Absatz 2 orientiert sich an den §§ 235 Absatz 3 Satz 3, 3. HS, Satz 4, 241 Absatz 2 Satz 2 der Insolvenzordnung.

Zu § 90 (Öffentliche Bekanntmachung)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 1 InsO. Die Norm betrifft nur die Fälle, in denen der Restrukturierungsrahmen öffentlich ist und das Gesetz ausdrücklich eine öffentliche Bekanntmachung vorsieht. Wenn eine öffentliche Bekanntgabe erfolgt, soll die Bestimmung sicherstellen, dass die Veröffentlichung auf einer zentralen und länderübergreifenden Plattform stattfindet, bei der davon ausgegangen werden kann, dass sie den betroffenen Rechtskreisen bekannt ist und von diesen auch genutzt wird.

Zu Absatz 2

Die Verordnungsermächtigung dient dazu, den Gesetzestext von den technischen Einzelheiten der öffentlichen Bekanntmachung zu entlasten. Ein Bedürfnis für weitere Veröffentlichungen nach Landesrecht entsprechend § 9 Absatz 2 Satz 1 InsO ist im Restrukturierungsrecht angesichts des nur teilkollektiven Charakters des Verfahrens nicht gegeben, zumal bisher auch zu § 9 Absatz 2 Satz 1 InsO kein ausfüllendes Landesrecht ergangen ist (Madaus in BeckOK InsO, 16. Ed. Stand 15.10.2019, § 9, Rn. 22).

Zu Nummer 1

Die Bestimmung entspricht § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 InsO.

Zu Nummer 2

Die Bestimmung entspricht § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 InsO.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung dient der Verfahrensvereinfachung, indem sie in öffentlichen Restrukturierungsrahmen eine Einzelzustellung an eine unter Umständen große Zahl von Betroffenen entbehrlich macht.

Zu § 91 (Restrukturierungsforum)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung soll es Planbetroffenen, insbesondere auch solchen mit kleinen Stimmrechten, ermöglichen, im Vorfeld der Planabstimmung miteinander in Kontakt zu kommen, sich zu organisieren, ihre Interessen gemeinsam zu vertreten und sich auf gemeinsame Abstimmungsstrategien oder Änderungsvorschläge zum Restrukturierungsplan zu verständigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt die in der Aufforderung zu machenden und im Restrukturierungsforum zu veröffentlichenden Angaben, welche es anderen Planbetroffenen ermöglichen sollen, die Auffassung der Auffordernden und den Inhalt ihres Vorschlags nachzuvollziehen und sie rechtzeitig vor der Abstimmung zu kontaktieren.

Zu Absatz 3

Zur Erleichterung der Kontaktaufnahme kann die Auffordernde die Daten für eine elektronische Kontaktaufnahme veröffentlichen lassen.

Zu Absatz 4

Wenn die Schuldnerin sicherstellen will, dass die anderen Planbetroffenen von ihrer Gegenäußerung zu einer Aufforderung einer Planbetroffenen Kenntnis nehmen, kann sie ihre Gegenäußerung auf ihrer Internetseite veröffentlichen und im Bundesanzeiger einen Hinweis auf die Stellungnahme und auf die Internetseite, wo sie abrufbar ist, veröffentlichen lassen.

Zu Absatz 5

Die Verordnungsermächtigung soll den Gesetzestext von technischen Einzelheiten entlasten.

Zu § 92 (Anwendbarkeit des Artikels 102c des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung)

Die Vorschrift regelt, dass und in welchem Umfang die Vorschriften des Art. 102c des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO), soweit deren entsprechende Anwendung in diesem Abschnitt nicht bereits anderweitig explizit angeordnet wurden, in öffentlichen Restrukturierungssachen entsprechend anwendbar sind. Die entsprechende Anwendung der in § 92 genannten Vorschriften des Art 102c EGInsO ist erforderlich, da geplant ist, die öffentlichen Restrukturierungssachen zum Anhang A zur VO (EU) 2015/848) anzumelden mit der Folge, dass diese vom Anwendungsbereich der unmittelbar geltenden VO (EU) 2015/848 erfasst werden.

Bei den entsprechend anzuwendenden Vorschriften handelt es sich um Vorschriften des EGInsO, die im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015/848 die örtliche Zuständigkeit des Gerichts (Art. 102c §§ 1 und 6), die Vermeidung von Kompetenzkonflikten (Art. 102c § 2), die Einstellung des Verfahrens zugunsten eines anderen Mitgliedstaates (Art. 102c § 3 Absätze 1 und 3), die Planbestätigung (Art. 102c § 15) sowie die Rechtsbehelfe

gegen Entscheidungen nach Artikel 69 Absatz 2 (Art. 102c § 25) sowie Artikel 77 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2015/848 (Art. 102c § 26) betreffen.

Es handelt sich hierbei um diejenigen Vorschriften des Art 102c EGlInsO, die nicht die Anwendung der spezifisch das inländische Insolvenzverfahren betreffenden Vorschriften der InsO im Verhältnis zur Verordnung (EU) 2015/848 betreffen. Eine entsprechende Anwendung von Art. 102c § 3 Absatz 2 EGlInsO ist daher nicht erforderlich, da in einer Restrukturierungssache vor Rechtskraft des Restrukturierungsplans keine Rechtshandlungen in Bezug auf eine Restrukturierungssache erfolgen beziehungsweise keine Wirkungen eintreten können, die nicht auf die Dauer der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache beschränkt sind.

Zu Kapitel 5 (Anfechtungs- und Haftungsrecht)

Nach den Vorgaben der Artikel 17 und 18 der Richtlinie müssen bestimmte Rechtshandlungen, namentlich neue Finanzierungen, Zwischenfinanzierungen und Transaktionen, die angemessen und unmittelbar notwendig für die Aushandlung oder Umsetzung eines Restrukturierungsplans sind, angemessen geschützt werden. Die Mindestvorgaben der Richtlinie bestehen darin, dass allein an die Benachteiligung der Gesamtheit der Gläubigerinnen durch die genannten Maßnahmen keine nachteiligen Rechtsfolgen anknüpfen dürfen. Weder dürfen die Maßnahmen allein aus diesem Grund für nichtig, anfechtbar oder nicht vollstreckbar erklärt werden, noch dürfen Geberinnen von neuen Finanzierungen und Zwischenfinanzierung allein aus diesem Grund einer zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Haftung unterliegen. Optional erlaubt die Richtlinie den Mitgliedstaaten, für die genannten Maßnahmen einen weitergehenden Schutz vorzusehen.

Diesen Anforderungen genügt das geltende Recht. An sich bedürfte es insoweit keiner neuen Regelungen. Alle Anfechtungstatbestände der Insolvenzordnung und des Anfechtungsgesetzes setzen zwar eine Benachteiligung der Gläubigerinnen voraus (§ 129 Absatz 1 InsO, § 1 Absatz 1 AnfG), sind dabei aber an weitere Voraussetzungen gebunden, sei dies das Bestehen einer Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin, die Kenntnis des anderen Teils von einer solchen Zahlungsunfähigkeit (§§ 130 Absatz 1, 132 Absatz 1 InsO), die Inkongruenz der durch die fragliche Rechtshandlung bewirkten Deckung (§ 131 Absatz 1 InsO), der schuldnerische Vorsatz, die Gläubigerinnen zu benachteiligen, oder die Kenntnis des anderen Teils von einem solchen Vorsatz (§ 133 Absatz 1 Satz 1 InsO). Im deutschen Recht finden sich auch keine Regelungen, nach denen allein eine Benachteiligung der Gläubigergesamtheit die Nichtigkeit von Finanzierungen oder sonstigen Transaktionen zur Folge hätte oder dazu führen würde, dass sie für nicht vollstreckbar erklärt werden. Ebenso wenig gibt es Regelungen, wonach Kreditgeberinnen allein deshalb einer zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Haftung unterliegen, weil die von ihnen gewährte Finanzierung oder deren Besicherung die Gläubigergesamtheit benachteiligt.

Da der Bereich der Insolvenzanfechtung wie auch der Haftung für gläubigerbenachteiligenden Handlungen über weite Strecken durch Rechtsprechungsrecht geprägt und auskonturiert ist, soll eine klarstellende Regelung geschaffen werden, welche es ausschließt, dass den Beteiligten schon die Kenntnis von der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache oder der Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens anfechtungs- oder haftungsrechtlich zum Nachteil gereicht (§ 93 Absatz 1). Für die seltenen Fälle, in denen die Schuldnerin ihre Insolvenzreife anzeigt und das Gericht die Restrukturierungssache nicht aufhebt, bedarf es zudem der Klarstellung, dass allein die Kenntnis von der Insolvenzreife nicht die Annahme eines Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes oder der Kenntnis eines solchen trägt (§ 93 Absatz 2). Zudem soll sichergestellt werden, dass die Geschäftsleiterinnen in dieser Situation für Zahlungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht der Haftung wegen Verstoßes gegen gesellschaftsrechtliche Zahlungsverbote unterliegen (§ 92 Absatz 3). Im Übrigen ist es angezeigt, die Planfolgen und den Planvollzug von Anfechtungsrisiken abzuschirmen (§ 94 Absatz 1). Schließlich soll

hiervon dann eine Ausnahme für Liquidationspläne gemacht werden, welche von vornherein die Interessen aller Gläubigerinnen tangieren (§ 94 Absatz 2).

Zu § 93 (Rechtshandlungen, die während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache vorgenommen werden)

Zu Absatz 1

Absatz 1 beugt der Gefahr vor, dass sich die Geschäftspartnerinnen der Schuldnerin allein durch die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache oder die Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens abschrecken lassen, ihre Geschäftsbeziehung wegen der Sorge um spätere Insolvenzanfechtungen fortzuführen. Allein an diese Umstände darf sich daher nicht die Annahme knüpfen, dass die Schuldnerin mit dem Vorsatz handelte, ihre Gläubigerinnen zu benachteiligen oder dass ein Beitrag zur Insolvenzverschleppung vorliegt.

Entsprechendes gilt auch in Bezug auf eine mögliche Haftung wegen eines Sittenverstoßes (§§ 138, 826 BGB) auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Sittenwidrigkeit der Gewährung oder Besicherung von Krediten (Urteil vom 12. April 2016 – XI ZR 305/14, BGHZ 2010, 30, Rn. 39 m. w. N.). Auch eine solche Haftung soll nicht allein durch die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens durch die Schuldnerin zu begründen sein.

Zu Absatz 2

Auch bei einer bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit oder, im Falle einer in den Anwendungsbereich von § 15a InsO fallenden Schuldnerin, Überschuldung der Schuldnerin ist die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens nach § 33 Absatz 2 Nummer 1 nicht generell ausgeschlossen. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit Blick auf den erreichten Stand in der Restrukturierungssache offensichtlich nicht im Interesse der Gesamtheit der Gläubigerinnen liegen würde. Die Haftungs- und Anfechtungstatbestände, welche Absatz 1 beschränkt, sollen ihrerseits den Interessen der Gläubigergesamtheit dienen. Unter diesen Voraussetzungen erschiene es widersprüchlich, Geschäftspartnerinnen der Schuldnerin allein deshalb einem erhöhten Haftungs- oder Anfechtungsrisiko auszusetzen, weil sie Kenntnis von einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung hatten, obwohl das Restrukturierungsgericht nach Prüfung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine Beendigung der Restrukturierungssache gerade nicht im Interesse der Gläubigergesamtheit lag.

Zu Absatz 3

Nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung trifft die Geschäftsleiterinnen haftungsbeschränkter Unternehmensträger eine Massesicherungspflicht. Nach § 64 GmbHG, § 92 Absatz 2 AktG, § 130a Absatz 1, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1 HGB und § 99 GenG besteht nach diesem Zeitpunkt ein haftungsbewehrtes Verbot von Zahlungen mit Ausnahme solcher, die auch in dieser Phase mit der Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsleiterin vereinbar sind (Notgeschäftsführung). Wenn allerdings das Restrukturierungsgericht bei seiner Prüfung nach § 33 Absatz 2 Nummer 1 zu dem Ergebnis kommt, dass eine Fortsetzung der Sanierung im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen anstelle einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Interesse der Gläubigergesamtheit liegt, erscheint es nicht sachgerecht, die Geschäftsleiterinnen zur Umstellung auf die Notgeschäftsführung zu zwingen, weil diese die Sanierung gefährden und damit den Zwecken des § 33 Absatz 2 Nummer 1 zuwiderlaufen könnte.

Zu § 94 (Planfolgen und Planvollzug)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift privilegiert in Anlehnung an Artikel 18 Absatz 5 der Richtlinie den Vollzug des gerichtlich bestätigten Restrukturierungsplans. Die Beteiligten sollen grundsätzlich von der Stabilität des Plans und der in seinem Vollzug vorgenommenen Handlungen ausgehen dürfen.

Zu Absatz 2

In dem besonderen Fall, dass das gesamte oder beinahe das gesamte schuldnerische Vermögen übertragen wird, beeinträchtigt dies in besonderem Maße die wirtschaftlichen Interessen der nicht planbetroffenen Gläubigerinnen am Erhalt der Haftungsmasse. In diesem Fall kann der Anfechtungsschutz des Absatzes 1 nur gewährt werden, wenn eine vorrangige Befriedigungsmöglichkeit der nicht planbetroffenen Gläubigerinnen aus dem mit der Übertragung erzielten Erlös gewährleistet ist und dieser Erlös auch dem Wert des übertragenen Vermögens angemessen ist.

Zu Teil 3 (Sanierungsmoderation)

Zu § 95 (Antrag)

Unabhängig vom Restrukturierungs- und Stabilisierungsrahmen und dessen Instrumenten soll § 95 der Schuldnerin die Möglichkeit eröffnen, im Falle von wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten durch Inanspruchnahme einer gerichtlich bestellten Sanierungsmoderatorin als einer in Sanierungs- und Restrukturierungsfragen sachkundigen Person Unterstützung bei der Ausarbeitung einer Lösung zur Überwindung der wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten zu erhalten, insbesondere um einen Sanierungsvergleich nach § 96 zu schließen.

Eine Sanierungsmoderatorin wird dabei vor allem für solche Kleinst- und kleine Unternehmen in Betracht kommen, die sich eine Beratung und Unterstützung durch professionelle Sanierungsberater zur Herbeiführung einer freien Sanierung nicht leisten können, aber auf Unterstützung von dritter Seite angewiesen sind. Sie kann sich aber auch für jede Art von Schuldnerin dann anbieten, wenn in Sanierungsverhandlungen ein Bedürfnis für eine neutrale Vermittlerperson besteht oder als Vorstufe zur möglichen Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens. Die Inanspruchnahme einer solchen Sanierungsmoderatorin als Vermittlerperson soll solange möglich sein, wie die Schuldnerin nicht zahlungsfähig oder, falls es sich bei dieser um einen haftungsbeschränkten Rechtsträger handelt, keine offensichtliche Überschuldung eingetreten ist (Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2). Dies dient dem Schutz der Gläubigergesamtheit und soll Insolvenzverschleppungen vermeiden.

In Analogie zur Regelung für den Insolvenzverwalter und Sachwalter in §§ 56 Absatz 1, 274 Absatz 1 InsO muss es sich um eine für den Einzelfall geeignete, insbesondere unabhängige Person handeln, die allerdings nicht zwingend bei Gericht als zur Übernahme des Amtes grundsätzlich zulässig gelistet sein muss (Absatz 1 Satz 1).

Dem Antrag, der an das Restrukturierungsgericht zu richten ist, sind der Gegenstand des Unternehmens und die Art der wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten sowie ein Gläubiger- und Vermögensverzeichnis als Mindestinformationen für das Gericht beizufügen (Absatz 2 und 3).

Zu § 96 (Bestellung)

Zu Absatz 1

Um Ineffizienzen, Missbrauch oder gar Insolvenzverschleppungen zu verhindern, soll der Zeitraum der Bestellung einer Sanierungsmoderatorin nach § 94 Absatz 1 grundsätzlich auf drei Monate begrenzt werden, wobei dieser Zeitraum mit Zustimmung der Moderatorin und aller Beteiligten um bis zu weitere drei Monate verlängert werden können soll. Wird ein Sanierungsvergleich nach § 96 beantragt, kann der Zeitraum bis zur Entscheidung über den Vergleich verlängert werden, um zu verhindern, dass die Sanierung kurzfristig wegen des Ausscheidens der Moderatorin als wichtiger Bezugsperson noch scheitert.

Zu Absatz 2

Schließlich soll, um die Vertraulichkeit der Sanierungsmoderation zu wahren und damit deren Erfolgchancen zu erhöhen, die Bestellung einer Sanierungsmoderatorin nicht öffentlich bekannt gemacht werden (Absatz 2). Dies dient auch dem Reputationsschutz der Schuldnerin, da eine Moderatorin gegebenenfalls weit im Voraus einer möglichen Insolvenz in Anspruch genommen werden kann.

Zu § 97 (Sanierungsmoderation)

Zu Absatz 1

Die Sanierungsmoderatorin soll die Aufgabe haben, zwischen der Schuldnerin und ihren Gläubigerinnen zu vermitteln, um die Krise der Schuldnerin möglichst zu überwinden.

Zu Absatz 2

Um dieser Aufgabe nachkommen zu können, muss die Moderatorin – wie ein (vorläufiger) Insolvenzverwalter oder ein Sachwalter nach §§ 22 Absatz 3, 97, 274 Absatz 2 Satz 2 InsO – in der Lage sein, die Geschäftspapiere der Schuldnerin einzusehen, um sich aus eigener Anschauung ein Bild über die wirtschaftliche oder finanzielle Lage der Schuldnerin zu machen und deren Angaben zu überprüfen.

Zu Absatz 3 und 4

Um Ineffizienzen, Missbrauch oder gar Insolvenzverschleppungen durch die Schuldnerin zu verhindern, erstattet die Sanierungsmoderatorin dem sie bestellenden Restrukturierungsgericht monatlich Bericht über Fortgang und Fortschritte der Sanierungsmoderation. Dies dient auch der Rechenschaftslegung der Moderatorin gegenüber dem sie bestellenden Gericht über ihre Arbeit. Ist die Schuldnerin zahlungsunfähig oder, im Falle der haftungsbeschränkten Verfassung der Schuldnerin, überschuldet, so zeigt die Moderatorin dies dem Gericht an, sobald sie Kenntnis davon erlangt.

Zu Absatz 5

Entsprechend der Regelung zur Restrukturierungsbeauftragten in § 79 Absatz 1 soll auch die Sanierungsmoderatorin unter der Aufsicht des Gerichts stehen. Die Aufsicht durch das Gericht beschränkt sich bei der Sanierungsmoderatorin auf die Einhaltung der Berichtspflicht gemäß Absatz 3. Die Aufsicht erstreckt sich dabei nicht allein auf die Einhaltung der monatlichen Fristen, sondern beinhaltet auch eine Prüfung der Berichte insoweit, ob diese im wesentlichen Ausführungen zu den Punkten enthalten, zu denen die Sanierungsmoderatorin mindestens berichten soll. Eine Prüfung der Berichte auf inhaltliche Richtigkeit ist hiermit nicht verbunden, es sei denn, die Berichte sind offensichtlich fehlerhaft oder gehen von offensichtlich falschen Annahmen aus.

Erfüllt die Sanierungsmoderatorin ihre Berichtspflicht nicht oder offensichtlich unzureichend, kann diese von dem Gericht aus wichtigem Grund entlassen werden.

Zu § 98 (Bestätigung eines Sanierungsvergleichs)

§ 98 eröffnet für die Schuldnerin die Möglichkeit, einen mit ihren Gläubigerinnen geschlossenen Vergleich gerichtlich bestätigen zu lassen (Absatz 1). Das Gericht kann die Bestätigung nur unter begrenzten Voraussetzungen ablehnen, zu deren Vorliegen die Moderatorin gegenüber dem Gericht sachverständlich Stellung nimmt (Absatz 2). Dabei ist eine Sanierungsmoderation nur tunlich, wenn die Schuldnerin gemäß § 95 im Antrag erklärt hat, nicht zahlungsunfähig oder überschuldet zu sein. Der Vorteil einer gerichtlichen Bestätigung besteht darin, dass der Vergleich damit insolvenzfest ist, wobei dies nur unter denselben Voraussetzungen wie bei einem bestätigten Restrukturierungsplan nach § 94 möglich sein soll, der für entsprechend anwendbar erklärt wird. Damit scheidet eine Insolvenzfestigkeit insbesondere dann aus, wenn die Bestätigung des Sanierungsvergleichs auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben der Schuldnerin beruhte und dem anderen Teil dies bekannt war (Absatz 3).

Zu § 99 (Vergütung)

Die Vergütung der Sanierungsmoderatorin soll den Grundsätzen folgen, nach denen auch die Vergütung der Restrukturierungsbeauftragten bemessen wird. Im Grundsatz soll die Vergütung also stundensatzbasiert erfolgen. Im Einverständnis der Schuldnerin, die insoweit allein als Schuldnerin der Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses zum GKG in Betracht kommt, und der Sanierungsmoderatorin sollen auch andere Vergütungsmodelle zulässig sein.

Zu § 100 (Abberufung der Sanierungsmoderatorin)

Die Sanierungsmoderatorin ist nach Absatz 1 Nummer 1 auf eigenen Antrag oder auf Antrag der Schuldnerin abberufen. Da die Moderatorin nur auf Antrag der Schuldnerin bestellt wird, soll sie auch grundsätzlich nur auf eigenen Antrag oder Antrag der Schuldnerin abberufen werden, z.B. wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Schuldnerin und Moderatorin zerstört ist. Der Antrag ist nicht begründungsbedürftig. Absatz 2 ermöglicht der Schuldnerin nach der Abberufung unter Beachtung von § 94 einen Antrag auf die Bestellung einer anderen Moderatorin zu stellen.

Darüber hinaus ist die Moderatorin nach Absatz 1 Nummer 2 von Amts wegen durch das Gericht abberufen, wenn die Schuldnerin nach Anzeige durch die Moderatorin gemäß § 95 Absatz 4 insolvenzreif ist, denn dann ist eine Sanierungsmoderation zum Schutz der Interessen der Gläubigergesamtheit nicht mehr tunlich.

Zu § 101 (Übergang in den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen)

§ 99 regelt das Zusammenspiel von Sanierungsmoderation und Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen. Ist eine Sanierungsmoderatorin bestellt und nimmt die Schuldnerin Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch, so bleibt die Moderatorin in Amt bis sie nach § 98 auf eigenen Antrag oder Antrag der Schuldnerin oder bei Insolvenzreife der Schuldnerin von Amts wegen durch das Gericht abberufen wird oder das Restrukturierungsgericht eine Restrukturierungsbeauftragte nach §§ 77 ff. bestellt, wobei das Gericht auch die Sanierungsmoderatorin zur Restrukturierungsbeauftragten bestellen kann. Letzteres wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn auf Antrag der Schuldnerin oder eines Gläubigers eine fakultative Beauftragte mit unterstützenden Aufgaben nach §§ 80 ff. bestellt werden soll.

Zu Anhang (Notwendige Angaben im Restrukturierungsplan)

Nummer 1 setzt die Vorgaben von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie um und konkretisiert diese in der Weise, dass eine eindeutige Identifikation der Schuldnerin erfolgt. Die in Nummer 2 geforderten Angaben beruhen auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie, diejenigen nach Nummer 3 auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie. Nummer 4 spiegelt Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie, Nummer 5 entspricht Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e) der Richtlinie. Nummer 6 beruht auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie, Nummer 7 auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g) Ziff. iii) und iv) der Richtlinie und Nummer 8 auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g) Ziff. vi) der Richtlinie, wobei hier nur die Gründe für die Einbeziehung genannt sind, während die Einbeziehung der neuen Finanzierung als solche im Plan bereits nach § 14 dargestellt werden muss. Die von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g) Ziff. i) und ii) der Richtlinie geforderten Angaben sind in den Regelungen zum gestaltenden Teil in § 9 geregelt, die optionale Möglichkeit zur Forderung von Angaben zu den voraussichtlichen Finanzströmen der Schuldnerin nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g) Ziff. V) der Richtlinie wird in § 16 Absatz 2 Satz 2 aufgenommen. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe h) der Richtlinie wird durch § 16 Absatz 1 umgesetzt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Der Restrukturierungsrahmen dient nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie der Abwendung einer wahrscheinlichen Insolvenz und weist auch sonst viele Bezüge zum Insolvenzrecht auf. Die Restrukturierungsrichterinnen und Restrukturierungsrichter müssen zur sachgerechten Ausübung ihrer Aufgaben überblicken, welches Ergebnis einträte, wenn anstelle der Inanspruchnahme des Restrukturierungsrahmens ein Insolvenzverfahren eröffnet würde. Sie müssen auch verstehen, welche Folgen im Falle des Scheiterns des Restrukturierungsvorhabens ein späteres Insolvenzverfahren hätte. Daher benötigen die mit Restrukturierungssachen befassten Richterinnen und Richter vergleichbare Rechtskenntnisse wie die mit Insolvenzsachen befassten Richterinnen und Richter. Deshalb werden die besonderen Qualifikationsanforderungen, die das Gesetz für Insolvenzrichterinnen und Insolvenzrichter vorschreibt, auch auf die Restrukturierungsrichterinnen und Restrukturierungsrichter erstreckt. Überdies wird der Kanon der Rechtsgebiete, in denen Insolvenzrichterinnen und Insolvenzrichter belegbare Kenntnisse aufweisen sollen, auf das Restrukturierungsrecht erstreckt. Insbesondere in einem Insolvenzverfahren, dem ein Sanierungsvorhaben unter Inanspruchnahme von Restrukturierungsinstrumenten des Restrukturierungsrahmens vorangegangen ist, muss die Insolvenzrichterin oder der Insolvenzrichter die rechtlichen Wirkungen der Restrukturierungsinstrumente berücksichtigen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift des § 71 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) regelt die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes. Die neue Regelung des § 71 Absatz 2 Nummer 6 sieht vor, dass für Ansprüche die auf Grund des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes in einer Restrukturierungssache gegen die Schuldnerin, die Mitglieder der Geschäftsleitung der Schuldnerin, die Organe der Schuldnerin oder gegen den Restrukturierungsbeauftragten erhoben werden, das Landgericht zuständig ist. Da die Streitwerte bei den in Betracht kommenden Haftungsansprüchen regelmäßig zu einer Zuständigkeit der Landgerichte führen wird und die Amtsgerichte daher nur in einer geringen Anzahl von Fällen zuständig sein dürften, zugleich der von der Rechtsprechung über die Haftungsansprüche zu definierende Pflichtenkanon der handelnden oder mit der Aufsicht betrauten Personen zum Erfolg oder Misserfolg des neu eingeführten vorgerichtlichen Restrukturierungsverfahrens beitragen wird, ist sicherzustellen, dass durch Konzentration auf bestimmte Gerichte eine ausreichende Befassung in der Sache erfolgen und der Aufbau von Spezialkenntnissen ermöglicht werden kann. Eine fundierte Rechtsprechung leistet einen Beitrag zur Sicherstellung des für den

Erfolg und die Akzeptanz des Verfahrens bei den betroffenen Personen notwendige Vertrauen in das Funktionieren der verschiedenen Mechanismen des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes zur Gewährleistung ihrer Rechte und Interessen.

Durch die streitwertunabhängige Zuständigkeit der Landgerichte soll eine Spezialisierung der Gerichte und somit eine zeitsparendere Arbeitsorganisation ermöglicht werden sowie die Vorteile der Entscheidungsfindung in einem Kollegialorgan in komplexen Fragen des Wirtschaftsrechts nutzbar gemacht werden. Zugleich wird hierdurch der Instanzenzug bis zum Bundesgerichtshof sichergestellt.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung des § 72a Absatz 1 Nummer 7 GVG in der ab dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung dient dem Zweck, eine effiziente und ressourcensparende Bearbeitung und Entscheidung von Verfahren dadurch zu fördern, dass innerhalb des Gerichts eine häufigere Befassung der entscheidenden Spruchkörper mit den genannten Materien eintritt (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum Entwurf der Bundesregierung zur Reform des Bauvertragsrechts, Bundestagsdrucksache 18/11437, S. 45). Im Anschluss an die mit dem Gesetz zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) in § 72a Absatz 1 Nummer 7 GVG vorgegebene Einrichtung von spezialisierten Zivilkammern für insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz soll diese Spezialekammer wegen der systematischen Bezüge zum Insolvenzrecht um die Zuständigkeit für Streitigkeiten und Beschwerden nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz ergänzt werden.

Unter die Streitigkeiten nach dem Unternehmenssanierungs- und -restrukturierungsgesetz fallen alle Haftungs- und Schadenersatzansprüche, die auf Grund des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes in einer Restrukturierungssache gegen die Schuldnerin, die Mitglieder der Geschäftsleitung der Schuldnerin, die Organe der Schuldnerin oder gegen die Restrukturierungsbeauftragte erhoben werden können

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 62 Absatz 2 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes.

Zu Nummer 5

Die Ergänzung des § 119a Absatz 1 Nummer 7 GVG in der ab dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung sieht entsprechend der Ergänzung des § 72a Absatz 1 Nummer 7 GVG (vgl. Begründung zu Nummer 3) auch auf der Ebene der Oberlandesgerichte die Erweiterung der Zuständigkeit des einzurichtenden Spezialspruchkörpers wegen der systematischen Bezüge zum Insolvenzrecht um die Zuständigkeit für Streitigkeiten und Beschwerden nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz vor.

Zu Artikel 3 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird als Folgeänderung zu Nummer 2 aktualisiert.

Zu Nummer 2

Durch § 19b wird die ausschließliche örtliche Zuständigkeit für Klagen in Restrukturierungssachen an dem Ort begründet, an dem das Restrukturierungsgericht, bei dem eine Restrukturierungssache rechtshängig war, seinen Sitz hat. Die vorgeschlagene Regelung wirkt, einer Zersplitterung der örtlichen Zuständigkeiten auf Grund verschiedener Gerichtsstände entgegen, die sich aus den ansonsten in Betracht kommenden Gerichtsständen des Sitzes des Beklagten oder der unerlaubten Handlung ergeben könnten.

Durch die in Verbindung mit der Einfügung einer neuen Nr. 6 in § 71 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes eintretende Konzentrationswirkung bei den Landgerichten, in deren Bezirken die Restrukturierungsgerichte ihren Sitz haben, kann der Sachzusammenhang mit den Restrukturierungssachen gewahrt und die Sachvertrautheit des Gerichts mit der Materie gewährleistet werden. Der Pflichtenkanon der in Restrukturierungssachen handelnden oder mit der Aufsicht betrauten Personen wird in der Rechtsanwendung durch die Gerichte bestimmt. Die sich herausbildende Rechtsprechung trägt insoweit zum Gelingen und Erfolg des Restrukturierungsverfahrens bei und schafft das notwendige Vertrauen der betroffenen Personen in das Funktionieren der verschiedenen Mechanismen des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes zur Gewährleistung ihrer Rechte und Interessen. Die mit der Konzentration auf wenige Landgerichte einhergehende Spezialisierung der Gerichte kann diesen zudem eine zeitsparendere Arbeitsorganisation ermöglichen und daher aus verfahrensökonomischen Gründen sinnvoll sein.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung)

§ 30g Absatz 1 ZVG-E regelt die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts für den Vollzug einer einstweiligen Einstellung oder Untersagung der Zwangsversteigerung. Ob die Voraussetzungen für eine Vollstreckungssperre nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes vorliegen und die Erstreckung der Anordnung auf das Immobilienvermögen erforderlich ist, um die Restrukturierungsaussichten zu wahren, ist durch das Restrukturierungsgericht zu prüfen.

Durch die Auflage im neuen Absatz 2 wird geregelt, dass für die Dauer der Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens die nach § 58 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes für Mobilien festgesetzten laufend geschuldeten Zinsen zu zahlen sind und ein durch die Nutzung entstehender Wertverlust durch laufende Zahlungen auszugleichen ist. Dies gilt nach Satz 2 nicht, soweit nach der Höhe der Forderung sowie dem Wert und der sonstigen Belastung des Grundstücks nicht mit einer Befriedigung des Gläubigers aus dem Versteigerungserlös zu rechnen ist.

Absatz 3 ist an die Regelungen des § 30f Absatz 1 und 3 angelehnt.

Zu Artikel 5 (Änderung der Insolvenzordnung)

Zu Nummer 1

Die Ermächtigung der Landesregierungen zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung von Insolvenzverfahren zusätzliche Amtsgerichte zu bestimmen, wird auf Verbraucherinsolvenzverfahren und die besonderen Arten des Insolvenzverfahrens des Elften Teils der Insolvenzordnung beschränkt. Hierdurch wird eine Empfehlung der ESUG-Evaluierung aufgegriffen. Zum Aufbau spezifischer Expertise für ESUG-Verfahren wird im Forschungsbericht die Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit auf höchstens ein Amtsgericht je Landgerichtsbezirk empfohlen und ein weitergehender Ansatz präferiert, wonach je Oberlandesgerichtsbezirk nur ein Amtsgericht zuständig sein soll (ESUG-Evaluierung, Forschungsbericht, S. 239). Durch die Änderungen wird zukünftig ein Insolvenzgericht je

Landgerichtsbezirk für Unternehmensinsolvenzen zuständig sein. Eine weitergehende Konzentration wird nicht zwingend vorgegeben, kann von den Ländern jedoch vorgenommen werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Vorschrift soll eine effiziente und erleichterte Verfahrensbearbeitung sowie Kontinuität bei den Insolvenzgerichten sichergestellt werden. Das Insolvenzgericht, das bereits als Restrukturierungsgericht zuständig war, ist in besonderem Maße mit den Besonderheiten des schuldnerischen Unternehmens und den handelnden Personen sowie einem Teil der Gläubigerschaft vertraut und kann diese Kenntnisse verfahrensförderlich einsetzen und eine reibungslose sowie kompetente Verfahrensabwicklung sicherstellen.

Da die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens eine vertiefte Prüfung und Fallbefassung durch das Restrukturierungsgericht erfordern, zugleich aber nicht alle Insolvenzgerichte Sanierungsgerichte sind, erscheint es sachgerecht, der Schuldnerin in den vorgesehenen Konstellationen ein Wahlrecht einzuräumen und einen zusätzlichen Gerichtsstand für ein Insolvenzverfahren an dem Insolvenzgericht zu begründen, das zugleich Restrukturierungsgericht ist. Die Sachkenntnis des Restrukturierungsgerichts aus einem vorangegangenen Restrukturierungsvorhaben kann so auch für ein nachfolgendes Insolvenzverfahren eingesetzt und nutzbar gemacht werden.

Andernfalls wäre es denkbar, dass für ein nachfolgendes Insolvenzverfahren nicht das Insolvenzgericht zuständig ist, an dem zugleich das Restrukturierungsgericht seinen Sitz hat. Dies würde zu Synergieverlusten und Ineffizienzen führen. Aus diesem Grund sieht Absatz 2 einen zusätzlichen Gerichtsstand für solche Schuldnerinnen vor, die in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens gemäß § 29 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes in Anspruch genommen haben. Da die vorgenannten Praktikabilitäts- und Effizienzerwägungen nur dann zum Tragen kommen können, wenn ein Insolvenzverfahren in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu einem vorangegangenen Restrukturierungsversuch nach dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen beantragt wird, ist der zusätzliche Gerichtsstand auf Anträge begrenzt, die innerhalb des vorgesehenen Sechs-Monats-Zeitraums gestellt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift ergänzt § 37 Absatz 3 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes. Da es aufgrund der durch § 34 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes vorgesehene Zuständigkeitskonzentration auf höchstens ein Restrukturierungsgericht pro Oberlandesgerichtsbezirk weniger Restrukturierungsgerichte als Insolvenzgerichte geben wird, soll eine möglichst weitgehende Zusammenfassung der Insolvenz- und Restrukturierungssachen innerhalb einer Unternehmensgruppe sichergestellt werden, indem alle Gruppen-Folgeverfahren bei einem Restrukturierungsgericht zusammengefasst werden können.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung von § 4 InsO eröffnet den Insolvenzgerichten die Möglichkeit, auch in Gläubigerversammlungen und Erörterungs- und Abstimmungsterminen der Schuldnerin, den Gläubigern und sonstigen Teilnahmeberechtigten die Teilnahme ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung zu gestatten. Damit soll

die bislang umstrittene Frage der Zulässigkeit der Teilnahme an Gläubigerversammlungen über Fernkommunikationsmittel geklärt werden (Dafür: Ehricke/Ahrens, Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 4. Aufl. 2019, § 76, Rn. 13; Busch/Rennert/Rüntz/Vallender, NZI 2010, 417, 422; Hofmann in Kübler, HRI – Handbuch Restrukturierung in der Insolvenz, § 16, Rn. 41; Pleister/Palenker, ZRI 2020, 245; kritisch unter Verweis auf die derzeit noch fehlende gesetzliche Grundlage Knof in Uhlenbruck, 15. Aufl. 2019, § 76, Rn. 18; Preuß, ZIP 2020, 1533, 1534).

Aus der Neuregelung ergeben sich weder für die Insolvenzgerichte noch für die Teilnahmeberechtigten neue Verpflichtungen, sondern lediglich zusätzliche freiwillige Optionen. Denn es steht im Ermessen des Gerichts im Einzelfall, ob es die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme überhaupt zulässt. Bei der Ausübung dieses Ermessens wird insbesondere zu berücksichtigen sein, ob dem Insolvenzgericht eine technische Ausstattung zur Verfügung steht, welche hinreichend zuverlässig arbeitet, Datenschutz- und Datensicherheitsbelangen Rechnung trägt, die effektive Leitung der Versammlung zulässt, die zuverlässige Prüfung der Identität und Teilnahmeberechtigung sowie der Stimmrechte vor jeder einzelnen Abstimmung sicherstellt und allen Teilnehmern eine effektive Ausübung ihrer Rechte einschließlich der Einsichtnahme in Unterlagen und Kommunikation mit dem Gericht und allen anderen Teilnehmern ermöglicht.

Wenn das Insolvenzgericht die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme im Einzelfall dem Grunde nach eröffnet, steht es auch in seinem Ermessen, ob es diese Möglichkeit allen Teilnahmeberechtigten eröffnet oder auf einen sachgerecht abgegrenzten Teil von ihnen beschränkt (z. B. bei nachgewiesenen Einschränkungen der Reisefähigkeit oder bei besonders großer Entfernung zum Versammlungsort). Eine Beschränkung auf eine kleine Zahl von virtuellen Teilnehmern kann auch viele der vorgenannten Probleme entschärfen, die bereits bei der Ausübung des Entschließungsermessens eine Rolle spielen.

Alle Teilnahmeberechtigten haben weiterhin das Recht, persönlich im Versammlungsraum teilzunehmen, selbst wenn das Insolvenzgericht ihnen die virtuelle Teilnahme gestattet hat. Die vorgeschriebenen Hinweise auf die Unzulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen sowie der Zugangsgewährung für nicht Teilnahmeberechtigte dienen dem Schutz der Vertraulichkeit in Terminen, die nichtöffentlich sind. Zwar sind die Möglichkeiten für das Insolvenzgericht zur effektiven Überwachung dieser Verbote eingeschränkt. Dies ist aber kein tragfähiger Grund, die virtuelle Teilnahme an nichtöffentlichen Versammlungen und sonstigen Terminen gesetzlich auszuschließen, zumal die Anwendung von § 128a der Zivilprozessordnung auch in anderen Fällen nichtöffentlicher Termine auch in anderen durchaus sensiblen Bereichen zulässig ist (z. B. § 32 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Strafbewehrung heimlicher Bild- und Tonaufzeichnungen in nichtöffentlichen Terminen (§ 201 des Strafgesetzbuchs) erscheint insoweit ausreichend.

Zu Nummer 5

Elektronische Gläubigerinformationssysteme werden bereits heute von vielen Insolvenzverwalterinnen vorgehalten. Durch die neue Regelung des § 5 Absatz 5 soll das elektronische Vorhalten von Informationen seitens der Verwalterschaft ab einer bestimmten Größe des schuldnerischen Unternehmens zwingend vorgeschrieben werden. Neben Erleichterungen für die Gläubigerinnen, die Informationen dann unproblematisch elektronisch abrufen können, soll die Regelung auch die Gerichte entlasten, bei denen voraussichtlich weniger Anfragen von Gläubigerinnen zum Verfahrensstand und dem Status von Forderungsprüfungen eingehen werden.

Einsichtsberechtigt sind grundsätzlich alle Gläubigerinnen, die durch eine Forderungsanmeldung zum Ausdruck gebracht haben, dass sie sich am Insolvenzverfahren beteiligen wollen. Ob die Gläubigerstellung besteht, ist durch die Insolvenzverwalterin vor der Zurver-

fügungstellung der Zugangsdaten zu prüfen. In einer Vielzahl von Fällen wird sich die Gläubigerstellung einfach durch einen Abgleich mit der Buchhaltung der Schuldnerin ermitteln lassen. In diesen Fällen kann der Zugang auch bereits vor dem Prüfungstermin zur Verfügung gestellt werden. Der Zugang ist spätestens unmittelbar nach der gerichtlichen Feststellung der angemeldeten Forderung zu gewähren.

Zu Nummer 6

Die Vorabstimmung mit dem Insolvenzgericht wird seitens der Praxis als ein wesentlicher Erfolgsfaktor für erfolgreiche Eigenverwaltungen benannt (ESUG-Evaluierung, Forschungsbericht, S. 22). Durch die Regelung des § 10a wird ein Anspruch der Schuldnerin auf ein Vorgespräch erstmalig gesetzlich geregelt. Die Schuldnerin hat einen Anspruch auf ein Vorgespräch, wenn aufgrund der Größenkriterien des § 22a Absatz 1 grundsätzlich ein vorläufiger Gläubigerausschuss einzusetzen ist. Damit das Gericht prüfen kann, ob ein Anspruch der Schuldnerin auf ein Vorgespräch besteht, muss gegenüber dem Gericht dargelegt werden, um welches Unternehmen es sich handelt, dass das Gericht örtlich zuständig ist und dass das Unternehmen jedenfalls zwei der drei Merkmale des § 22a Absatz 1 erfüllt. Das Vorgespräch dient der Vorbereitung eines etwaigen Insolvenzverfahrens. In ihm können alle für das Verfahren relevanten Gegenstände erörtert werden, die Aufzählung möglicher Gegenstände in Absatz 1 ist nicht abschließend. Mit Zustimmung der Schuldnerin kann das Gericht nach dem Vorgespräch Gläubigerinnen anhören und mit diesen insbesondere deren Bereitschaft für eine Mitgliedschaft im vorläufigen Gläubigerausschuss erörtern (Absatz 2). Durch diese Regelung soll eine schnelle Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses nach Antragstellung ermöglicht werden. Durch das Vorgespräch wird die Zuständigkeit der gesprächsführenden RichterIn für ein späteres Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin begründet (Absatz 3). Im Übrigen zeitigt das Vorgespräch keine Rechtsfolgen; es wird weder eine örtliche Zuständigkeit begründet oder fixiert noch begründet das Vorgespräch eine inhaltliche Bindung des Gerichts oder gar einen Anspruch der Schuldnerin auf bestimmte Entscheidungen.

Das Gericht kann Vorgespräche auch führen, wenn die Voraussetzungen für die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses nach § 22a Absatz 1 nicht vorliegen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Auch in solchen Fällen wird es sich anbieten, dass das Vorgespräch die Zuständigkeit der gesprächsführenden RichterIn für ein späteres Insolvenzverfahren begründet. Die Gerichte können dies jedoch auch anderweitig regeln.

Zu Nummer 7

Wenn ein Gläubigerantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen des der antragstellenden Gläubigerin nicht bekannten Umstandes abgewiesen wird, dass in einem Restrukturierungsrahmen eine Stabilisierungsanordnung erfolgt ist, die nicht öffentlich bekanntgemacht worden ist und von der die Gläubigerin keine Kenntnis haben konnte, entspricht es der Billigkeit, nicht die antragstellende Gläubigerin mit den Kosten zu belasten. Die Kosten soll in einem solchen Fall die Schuldnerin tragen, die die Stabilisierungsanordnung beantragt und damit den Abweisungsgrund herbeigeführt hat.

Zu Nummer 8

Hinsichtlich der Sanierungsbemühungen zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung wird durch die neue Regelung differenziert. Bei der Zahlungsunfähigkeit bleibt es dabei, dass die Ungewissheit über eine Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft längstens drei Wochen hinzunehmen ist. Zur Beseitigung einer Überschuldung stehen hingegen zukünftig bis zu sechs Wochen zur Verfügung. Die Verlängerung soll es der Schuldnerin ermöglichen, laufende Sanierungsbemühungen außergerichtlich noch zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen, oder gegebenenfalls eine Sanierung im präventiven Restrukturierungsrahmen oder auf der Grundlage eines Eigen-

verwaltungsverfahrens ordentlich und gewissenhaft vorzubereiten. Im Übrigen bleibt es jedoch dabei, dass nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ein Eröffnungsantrag ohne schuldhaftes Zögern zu stellen ist. Dies bedeutet, dass die Höchstfristen nicht ausgeschöpft werden dürfen, wenn zu einem früheren Zeitpunkt feststeht, dass eine nachhaltige Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung nicht erwartet werden kann (vgl. Uhlenbruck/Hirte, 15. Aufl. 2019, InsO § 15a Rn. 16). Wenn ersichtlich ist, dass Sanierungsbemühungen keine Erfolgsaussichten (mehr) haben, ist der Insolvenzantrag umgehend zu stellen.

Zu Nummer 9

Der Zeitraum für eine Beseitigung einer Überschuldung beträgt zukünftig bis zu sechs Wochen (§ 15a InsO-E). Durch die Verlängerung des maximalen Antragszeitraums sollen Sanierungschancen erhalten werden und eine Sanierung ordentlich und gewissenhaft vorbereitet werden können. Nur wenigen Unternehmen würde es gelingen, ihren Geschäftsbetrieb im Rahmen einer Notgeschäftsführung für mehr als drei Wochen so aufrecht zu erhalten, dass Sanierungschancen gewahrt werden. Ohne flankierende Regelung würde die Verlängerung des Zeitraums für die Beseitigung einer Überschuldung in der Praxis daher faktisch oftmals leerlaufen. § 15b InsO-E sieht daher vor, dass beim Vorliegen einer Überschuldung Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne der § 64 Satz 2 GmbHG, § 92 Absatz 2 Satz 2 AktG, § 130a Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1, HGB und § 99 Satz 2 GenG vereinbar gelten, solange die Antragspflichtigen die Vorbereitung der Antragstellung oder Maßnahmen zur nachhaltigen Beseitigung der Überschuldung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreiben. Die Antragspflichtigen sollen insoweit nicht durch die engen Grenzen der genannten Vorschriften beschränkt werden.

Zu Nummer 10

Durch den neuen § 18 Absatz 2 Satz 2 wird festgelegt, dass für die drohende Zahlungsunfähigkeit in aller Regel ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen ist. Durch diese Regelung werden Unsicherheiten hinsichtlich der Dauer des Prognosezeitraums der drohenden Zahlungsunfähigkeit beseitigt. Für den Prognosezeitraum werden derzeit Zeiträume zwischen einigen Monaten bis zu drei Jahre oder das Fälligkeitsdatum der spätesten Forderung vorgeschlagen (vgl. Graf-Schlicker/Bremen, InsO, 5. Aufl. 2020, § 18 Rn. 12 mwN). Die Prognosefähigkeit sinkt mit der zeitlichen Erstreckung der Prognosezeiträume und die wohl herrschende Meinung stellt derzeit für den Prognosezeitraum auf das laufende und das darauf folgende Geschäftsjahr ab (vgl. MüKoInsO/Drukarczyk, 4. Aufl. 2019, InsO § 18 Rn. 63). Die abnehmende Prognosesicherheit je zukünftiger die Ereignisse sind, spricht dafür den in aller Regel zugrunde zu legenden Prognosezeitraum nicht zu lang zu wählen. Eine Anknüpfung an Geschäftsjahre mag sich unter Planungsgesichtspunkten anbieten, hieraus resultieren jedoch unterschiedliche Prognosedauern. Abhängig vom Zeitpunkt im aktuellen Geschäftsjahr ergeben sich bei einem Abstellen auf das aktuelle und das darauf folgende Geschäftsjahr Prognosezeiträume von knapp über zwölf Monaten bis zu knapp unter 24 Monaten. Diese unterschiedliche Länge des Prognosezeitraums vermag nicht zu überzeugen, weshalb der Prognosezeitraum für den Regelfall auf 24 Monate festgeschrieben wird. Der Prognosezeitraum gilt „in aller Regel“. In Einzelfällen kann auch auf einen kürzeren oder längeren Prognosezeitraum abzustellen sein. Hierdurch können Besonderheiten der Schuldnerin oder ihres Geschäftsbetriebs berücksichtigt werden.

Zu Nummer 11

Die Überschuldung wird als zwingender Insolvenzantragsgrund für juristische Personen und andere haftungsbeschränkte Rechtsträger beibehalten. Der Entwurf zeigt sich damit

überzeugt davon, dass die Überschuldung auch weiterhin wichtige Funktionen im Insolvenzrecht der haftungsbeschränkten Rechtsträger übernehmen sollte. Die sich an die Überschuldung knüpfende Antragspflicht zwingt die Geschäftsleiterinnen zu einer vorausschauenden Planung, welche ihrerseits Grundvoraussetzung für die frühzeitige Entdeckung von Krisenanzeichen ist. Zudem steht der Überschuldungstatbestand für eine hinreichend schwerwiegende Gefährdung der Gläubigerinteressen, an die sich eine Pflicht zur Antragstellung knüpfen sollte. Ist die Schuldnerin innerhalb eines absehbaren Zeitraums nicht mehr in der Lage, ihr Unternehmen fortzuführen und reicht in einer solchen Situation das schuldnerische Vermögen nicht zur Deckung aller Verbindlichkeiten aus, besteht Anlass zur Bereinigung dieser Gefährdung der Gläubigerinteressen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens. Daher sieht der Entwurf keinen Anlass für eine Aufgabe der Überschuldung als Pflichtantragsgrund für haftungsbeschränkte Rechtsträger besteht in Anbetracht dieses Befunds kein Anlass.

Allerdings soll der Zeitraum, welcher der Fortführungsprognose des § 19 Absatz 2 Satz 1 zugrunde zu legen ist, in Anschluss an einen von Brinkmann, in: Ebke/Seagon/Piekenbrock, Überschuldung: Quo vadis?, 2020, 67, 75 f., unterbreiteten Vorschlag auf zwölf Monate beschränkt werden. Hierdurch lassen sich die Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Länge des maßgeblichen Prognosezeitraums beseitigen (Brinkmann, aaO., S. 67, 75 f.). Mit der Festlegung auf einen zwölfmonatigen Prognosezeitraum entfallen zudem auch die Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die mit längeren Prognosezeiträumen verbunden sind. Ein auf zwölf Monate beschränkter Prognosezeitraum lässt sich von den Beteiligten besser handhaben, ohne dass die Überschuldung hierdurch in ihrer Funktion beeinträchtigt wird, die Geschäftsleiterin zu einem noch verhältnismäßig frühen Zeitpunkt zur Antragstellung anzuhalten. Für die Fälle, in denen die Unternehmensfortführung erst nach Ablauf der künftig maßgeblichen zwölf Monate nicht mehr gesichert ist, entsteht keine Regelungs- oder Haftungslücke. Denn nach § 2 StaRUG setzt eine allgemeine Pflicht zur Interessenwahrung der Gläubigerschaft ein, die sich zu konkreten Handlungspflichten verdichten kann, sofern nur die Gefahr eines Ausfalls hinreichend groß wird. Auch wenn daraus keine Pflicht zur Antragstellung resultiert, werden die Geschäftsleiterinnen zur Wahrung der Interessen der Gläubigerschaft angehalten.

Die Begrenzung des Prognosezeitraums auf zwölf Monate für die Überschuldung führt zudem dazu, dass der tatbestandliche Überschneidungsbereich mit der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) reduziert wird. Im Überschneidungsbereich bleibt es zwar bei dem bereits heute bestehenden Konkurrenzverhältnis. Dieses ist aber weiterhin so aufzulösen, dass eine die Überschuldung ausschließende Fortführungsprognose auch aus der überwiegenden Wahrscheinlichkeit eines Sanierungs- oder Restrukturierungsvorhabens resultieren kann.

Zu Nummer 12

Der Verweis des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a wird, entsprechend dem Vorschlag der ESUG-Evaluation (ESUG-Evaluierung, Forschungsbericht, S. 231) auf § 67 Absatz 3 InsO erstreckt. Durch die Änderung soll vor allem ermöglicht werden, dass Vertreter von Gewerkschaften als Mitglieder eines vorläufigen Gläubigerausschusses berufen werden können. Der bisherige Verweis war auf § 67 Absatz 2 beschränkt worden, da der Rechtsausschuss davon ausging, dass für die wichtigen und weitreichenden Entscheidungen im vorläufigen Insolvenzverfahren, die häufig unter erheblichem Zeitdruck zu treffen sind, ein unmittelbarer Bezug zur Schuldnerin und praktische Kenntnisse von deren Geschäftsbetrieb sinnvoll seien, die eine Nicht-Gläubigerin erst erwerben müsste (BT-Drs. 17/7511, S. 33). Gerade die Beteiligung von Gewerkschaftsvertretern auch im vorläufigen Verfahren kann jedoch gewinnbringend für das Verfahren sein, da den Gewerkschaften bei einer Sanierung oftmals eine entscheidende Rolle zufällt und sie die Verhältnisse des Unternehmens möglicherweise besser kennen als Lieferantinnen, Kundinnen oder sonstige Gläubigerinnen (vgl. Haarmeyer/Schildt, MÜKO InsO, 4. Aufl. 2019, § 22a Rn. 51).

Zu Nummer 13

Die Änderung von § 55 Absatz 4 der Insolvenzordnung hat die Gleichbehandlung der vorläufigen Eigenverwaltung mit den Fällen, in denen eine vorläufige Insolvenzverwalterin bestellt worden ist, zum Ziel.

Die Vorschrift enthält eine Privilegierung von Steuerforderungen, die von einer vorläufigen Insolvenzverwalterin oder von der Schuldnerin mit Zustimmung einer vorläufigen Insolvenzverwalterin begründet worden sind. Diese gelten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseverbindlichkeit. Das gilt bislang für alle Steuerarten, aber nicht für die vorläufige Eigenverwaltung (BGH, Urteil vom 22.11.2018 – IX ZR 167/16, BGHZ 220, 243). Die vorläufige Eigenverwaltung ist unter diesem Gesichtspunkt also für die Masse gegenüber der vorläufigen Regelverwaltung vorteilhaft, weil in der Phase bis zur Insolvenzeröffnung begründete Steuerschulden nur als Insolvenzverbindlichkeiten zur Tabelle angemeldet werden können. Daraus ergibt sich ein Fehlanreiz für eigentlich ungeeignete Schuldnerinnen, nur aus diesem Grund die vorläufige Eigenverwaltung anzustreben.

Der Anwendungsbereich wird zugleich auf die Umsatzsteuer beschränkt, für die sie seit jeher praktisch relevant wird. Damit trägt die Regelung weiterhin dem Umstand Rechnung, dass die Unternehmerin nach ständiger Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 8. 5. 2019 – C-127/18, A-PACK CZ s. r. o. / Odvolací finanční ředitelství, DStRE 2020, 34, Rn. 22 m. w. N.) als „Steuereinnahmer für Rechnung des Staates“ tätig wird.

Zu Nummer 14

Durch den neuen § 56 Absatz 1 Satz 2 wird geregelt, dass die Person, die als Restrukturierungsbeauftragte oder Restrukturierungsmoderatorin in einer Restrukturierungssache der Schuldnerin tätig war, nur mit Zustimmung des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Insolvenzverwalterin bestellt werden kann. Der Entwurf ist sich bewusst, dass die Vortätigkeit der Moderatorin oder Beauftragten auch zum Anlass genommen werden könnte, diesen mit Blick auf mögliche Interessenkonflikte den Zugang zum Verwalteramt ebenso zu verweigern wie Personen, welche die Schuldnerin über ein allgemeines Maß hinaus beraten haben. Indessen lässt sich der Entwurf auch von der Regelung in § 271 Satz 2 InsO, nach welcher bei einer Umwandlung eines Regelverfahrens in ein Eigenverwaltungsverfahren die bisherige Insolvenzverwalterin zur Sachwalterin werden kann. Umgekehrt ist auch die Bestellung der bisherigen Sachwalterin zur Insolvenzverwalterin möglich, wenn die Eigenverwaltung in ein Regelverfahren umgewandelt wird (§ 272 Absatz 3 InsO). Für die personelle Kontinuität beim Wechsel des Verfahrensrahmens spricht das Bedürfnis nach Vermeidung der Reibungsverluste, die bei einem Wechsel der Amtsträger nicht zu vermeiden wären. Zudem kann der Wechsel von einem Eigenverwaltungs- in ein Regelverfahren ebenso wie der Übergang von einer Restrukturierungssache in ein Insolvenzverfahren von Faktoren abhängen, die ausschließlich in der Sphäre der Schuldnerin liegen und keinen Anlass für die Annahme von Interessenkonflikten geben. Daher legt der Entwurf die dem Einzelfall gerecht werdende Entscheidung in die Hand des Gläubigerausschusses und des Gerichts.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Durch die Regelung wird die Gläubigerbeteiligung bei der Verwalterbestellung gestärkt. Die Konsultierung des vorläufigen Gläubigerausschusses kann nur noch unterbleiben, wenn die durch die Konsultation bedingte Verzögerung offensichtlich innerhalb von zwei Werktagen zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage der Schuldnerin führt. Ein Zuwarten von bis zu zwei Werktagen gibt ausreichend Zeit, für Konstituierung und Beschlussfassung des vorläufigen Gläubigerausschusses und wird trotz der in der Regel vorliegenden Eilbedürftigkeit der Bestellungsentscheidung in vielen Fällen möglich sein.

Zu Buchstabe b

Mit Satz 1 wird eine Begründungspflicht für eine unterbliebene Anhörung des vorläufigen Gläubigerausschusses eingeführt. Hierdurch wird die Transparenz des Verfahrens erhöht. Der neue Satz 2 spricht dem Regelungsgehalt des bisherigen Absatz 3.

Zu Nummer 16

Die Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie, nach dem sicherzustellen ist, dass Schuldnerinnen und Gläubigerinnen zur Vermeidung von Interessenkonflikten die Möglichkeit haben, die Auswahl oder Benennung einer Verwalterin abzulehnen oder ihre Ersetzung zu verlangen.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung des Absatz 2 genügt es bei Vergütungsbeschlüssen zukünftig öffentlich bekannt zu machen, dass ein solcher ergangen ist und in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann. Die Neuregelung soll angesichts des Beschlusses des BGH vom 14.12.2017 (Az. IX ZB 65/15) und der ausweislich der BR-Drs. 67/20 uneinheitlichen Veröffentlichungspraxis für Rechtssicherheit sorgen und zugleich etwaige schützenswerte Belange der Beteiligten, die durch eine Veröffentlichung berührt werden könnten, schützen. Der Beschluss ist auch weiterhin der Verwalterin, der Schuldnerin und den Mitgliedern eines etwaigen Gläubigerausschusses zuzustellen, so dass diese weiterhin zur Kenntnisnahme des Beschlusses keine Einsicht nehmen müssen. Zudem wird die Kenntnisnahme des gesamten Beschlusses in den Verfahren erleichtert, in denen ein passwortgeschütztes elektronisches Gläubigerinformationssystem vorzuhalten ist, da der Beschluss durch die Verwalterin über ein solches zum Abruf zur Verfügung zu stellen ist.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung des Absatz 2 werden zukünftig weniger Informationen zu der Vergütungsfestsetzung öffentlich bekannt gemacht. Dies kann, insbesondere wenn kein elektronisches Gläubigerinformationssystem vorzuhalten ist, dazu führen, dass eine Gläubigerin für die Vorbereitung und Einlegung einer Beschwerde gegen den Vergütungsbeschluss mehr Zeit benötigt. Daher wird die Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen Vergütungsbeschlüsse von zwei auf vier Wochen verlängert. Wenn die Verwalterin zur Unterhaltung eines elektronischen Gläubigerinformationssystems verpflichtet ist, beginnt die Frist für die Einlegung der Beschwerde für die Gläubigerinnen nicht vor der Bereitstellung des Vergütungsbeschlusses in dem System. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der gesamte Beschluss den Gläubigerinnen zeitnah über das Gläubigerinformationssystem zur Verfügung gestellt wird, wenn ein solches für das Verfahren zu unterhalten ist.

Zu Nummer 18

Durch die Verschiebung von § 66 Absatz 1 Satz 2 in den neuen Absatz 4 wird geregelt, dass die Schlussrechnungslegung in Gänze zur Disposition der Gläubigerinnen steht. Die Rechnungslegung erfolgt im Interesse der Gläubigerinnen und wenn diese im Plan auf eine Rechnungslegung verzichten, soll für die Verfahrensaufhebung auch keine gerichtliche Vorprüfung der Schlussrechnung erforderlich sein.

Zu Nummer 19

Durch die Ergänzung des Satz 2 wird sichergestellt, dass ein dem (vorläufigen) Insolvenzverfahren vorangegangenes nach § 53 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes angeordnetes Verwertungsverbot grundsätzlich nicht dazu führt, dass die

Gläubigerin länger als drei Monate auf die geschuldeten Zinsen verzichten muss. Hierzu kann es nur kommen, wenn die Entschädigungspflicht nach § 169 Satz 3 entfällt.

Zu Nummer 20

Die Soll-Vorschrift, wonach auch bei einer von der Insolvenzverwalterin zugelassenen elektronischen Forderungsanmeldung generell Urkunden in Papierform nachgereicht werden sollen, entfällt. Nunmehr können bei einer elektronischen Forderungsanmeldung auch die Nachweisurkunden in elektronischer Form übermittelt werden. Eine Einsendung von Originalen, Abschriften in Papierform oder Ausdrucken ist nur noch nach gesonderter Aufforderung durch die Insolvenzverwalterin oder durch das Insolvenzgericht erforderlich. Zudem wird klargestellt, dass eine elektronische Rechnung nach der E-Rechnungsverordnung zu den Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, im Sinne des § 174 Absatz 1 Satz 2 zählt.

Zu Nummer 21

Durch die Neufassung des § 210a Nummer 2 wird klargestellt, dass die nicht nachrangigen Insolvenzgläubigerinnen vollumfänglich an die Stelle der nachrangigen Gläubigerinnen treten.

Zu Nummer 22

§ 217 Absatz 2 InsO-E erweitert die gegenständliche Regelungskompetenz von Insolvenzplänen und schafft erstmals die Möglichkeit, in einem Insolvenzplan die Rechte von Inhaberinnen von Insolvenzforderungen zu gestalten, die diesen aus einer Drittsicherheit zustehen. Die Regelung des neuen Absatzes 2 soll Gruppensanierungen erleichtern. Die Möglichkeit der Einbeziehung von Rechten aus Drittsicherheiten ist daher auf Drittsicherheiten beschränkt, die von unmittelbaren oder mittelbaren Tochterunternehmen der Schuldnerin gestellt wurden.

Bisher können durch einen Insolvenzplan nicht in die Rechte von Inhaberinnen von Insolvenzforderungen gestaltet werden, die diesen aus einer Drittsicherheit zustehen. Dies wird durch die Sonderregelung des § 254 Absatz 2 Satz 1, die auf die Konkursordnung und die Rechtsprechung des Reichsgerichts zurückgeht, ausdrücklich ausgeschlossen (vgl. hierzu z. B. Piepenbrock in: Jaeger, Insolvenzordnung, 1. Aufl. 2019, § 254, Allgemeine Wirkungen des Plans). Drittsicherheiten sind kein Bestandteil der Insolvenzmasse, und die gesicherte Gläubigerin kann derzeit gemäß § 254 Absatz 2 Satz 1 die Drittsicherungsgeberin unabhängig von einer Gestaltung der gesicherten Forderung im Insolvenzplan vollumfänglich aus der Drittsicherheit in Anspruch nehmen. Die Drittsicherungsgeberin kann ihrerseits aufgrund der in § 254 Abs. 2 Satz 2 geregelten Regresssperrung ihre Regressforderung nur in der Höhe durchsetzen, die der Gläubigerin nach dem bestätigten Insolvenzplan erhalten geblieben ist.

Da Drittsicherheiten kein Bestandteil der Insolvenzmasse sind, ist ein Eingriff in die durch sie gewährten Rechtspositionen zur Erreichung der Zwecke des Insolvenzplanverfahrens auch nicht zwangsläufig erforderlich. Gerade bei Gruppensanierungen besteht aber oftmals ein Bedürfnis, auch gruppenintern gestellte Sicherheiten in die Restrukturierung einzubeziehen, um den Wert der Gruppe zu erhalten und Folgeinsolvenzen von Gruppengesellschaften zu verhindern. Derzeit ist die Einbeziehung von Drittsicherheiten nur mit Einverständnis der gesicherten Gläubigerinnen möglich. Kann mit diesen kein Konsens erzielt werden, kann gegebenenfalls versucht werden, eine Gruppensanierung über parallele Insolvenzplanverfahren umzusetzen. Insolvenzverfahren über das Vermögen einer oder sogar mehrerer Sicherungsgeberinnen verursachen bestenfalls nur einen höheren Aufwand und zusätzliche Kosten, können weitergehend aber auch zum Scheitern des gesamten Sanierungsvorhabens führen. Dies ist höchst ineffizient, wenn die durch Drittsicherheiten gesicherten Gläubigerinnen der Schuldnerin im Falle der Inanspruchnahme der Sicherungsgeberin am Ende von der Schuldnerin und von der Sicherungsgeberin in Summe nicht mehr

erhielten, als sie im Falle der Gestaltung der gruppeninternen Drittsicherheit unmittelbar im Insolvenzplan der Schuldnerin erhielten. Daher sieht die Neuregelung vor, dass ein Insolvenzplan auch Rechte der Inhaberinnen von Insolvenzforderungen gestalten kann, die diesen aus gruppeninternen Drittsicherheiten zustehen.

Um den Zweck der Bestellung von Drittsicherheiten, die Absicherung der Sicherungsnehmerin gerade für den Fall der Leistungsunfähigkeit der Schuldnerin, nicht zu unterlaufen, muss sichergestellt sein, dass die Sicherungsnehmerin nicht gezwungen werden kann, auf den ihr zustehenden Wert einer Drittsicherheit zu verzichten. Der neue 223a InsO-E regelt ausdrücklich, dass der Eingriff in Rechte aus gruppeninternen Drittsicherheiten angemessen zu entschädigen ist. Zudem gilt das Schlechterstellungsverbot des §§ 245 Absatz 1 Nr. 1, 251 Absatz 1 Nummer 2 InsO.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach der Rechtsprechung des BGH muss der darstellende Teil eines Insolvenzplans alle Angaben zu den Grundlagen und den Auswirkungen des Plans enthalten, die für die Entscheidung der Gläubigerinnen über die Zustimmung zum Plan und für dessen gerichtliche Bestätigung erheblich sind (BGH, Beschluss vom 15. Juli 2010 – IX ZB 65/10 –, Rn. 42, juris; BGH, Beschluss vom 26. April 2018 – IX ZB 49/17 –, Rn. 33, juris). Durch die Änderung in Satz 1 kommt dies nunmehr auch im Wortlaut der Vorschrift zum Ausdruck.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Ergänzung wird die Vergleichsrechnung als zentrales Element des Insolvenzplans erstmalig ausdrücklich als Element des darstellenden Teils des Insolvenzplans in § 220 erwähnt. Mit der weiteren Ergänzung, dass für einen Fortführungsplan auch für die Ermittlung der voraussichtlichen Befriedigung ohne Plan grundsätzlich zu unterstellen ist, dass das Unternehmen fortgeführt wird und den nachfolgenden Ausnahmen, wird eine Empfehlung der ESUG-Evaluierung (Forschungsbericht, S. 191) aufgegriffen. Durch die Regelung soll verhindert werden, dass die Befriedigungsquote ohne Plan künstlich klein gerechnet wird.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift enthält eine Klarstellung zu den erforderlichen Ausführungen im Insolvenzplan für den Fall, dass er Eingriffe in die Rechte von Insolvenzgläubigern aus gruppenintern gestellten Drittsicherheiten vorsieht (vgl. Begründung zu Nummer 22).

Zu Nummer 24

Mit der Ergänzung wird die Empfehlung der ESUG-Evaluierung für eine Erweiterung des § 221 InsO dahingehend, dass die Insolvenzverwalterin auch nach Aufhebung des Verfahrens mit Umsetzungsmaßnahmen, insbesondere Auszahlungen an die Gläubigerinnen, betraut werden kann, umgesetzt.

Zu Nummer 25

Die Zuordnung der Drittsicherheiten zu einer eigenen Plangruppe spiegelt die unterschiedliche Wirkungsweise von Dritt- und Eigensicherheiten und die unterschiedliche wirtschaftliche Stellung der durch Dritt- und Eigensicherheiten begünstigten Gläubigerinnen wider.

Zu Nummer 26

Die Vorschrift soll etwaige Unsicherheiten für den Umgang mit Berechtigten aus gruppenintern gestellten Drittsicherheiten beseitigen. Zugleich wird die Entschädigung für Eingriffe Forderungen, die durch gruppenintern gestellte Drittsicherheiten besichert sind, geregelt.

Zu Nummer 27

Die Einbeziehung einer gruppeninternen Drittsicherheit in den Insolvenzplan der Schuldnerin wird an die Zustimmung der Sicherungsgeberin gebunden, um deren unternehmerische Freiheit nicht ohne Not einzuschränken. Entscheidet sie, die Gläubigerin der Schuldnerin aufgrund der gestellten Drittsicherheit voll zu befriedigen, gibt es keinen Anlass, sie daran zu hindern.

Zu Nummer 28 und 29

Durch die Änderung des § 231 sowie die Änderung des § 232 wird das Vorprüfungsverfahren dahingehend angepasst, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme bereits während des Vorprüfungsverfahrens eingeräumt wird und die Entscheidung über eine etwaige Zurückweisung des Plans erst nach Ablauf der für die Stellungnahmen gesetzten Frist erfolgen kann. Mit diesen Änderungen wird ein Vorschlag der ESUG-Evaluierung (Forschungsbericht, S. 194) aufgegriffen.

Anders als im Rahmen der ESUG-Evaluierung vorgeschlagen, hat das Gericht auch in einfach gelagerten Fällen den nach § 232 zu Beteiligten die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung kann insbesondere in einfach gelagerten Fällen eine kurze Frist zur Stellungnahme gesetzt werden.

Innerhalb der gesetzten Frist abgegebene Stellungnahmen sind vom Gericht im Rahmen der Entscheidung über eine etwaige Zurückweisung des Plans zu berücksichtigen. Sie sind mit Vorsicht zu bewerten, weil sich die Meinung der Beteiligten über den Plan noch ändern kann (vgl. BGH, Beschluss vom 16. Dezember 2010, IX ZB 21/09, Rn. 3 zur Berücksichtigung von Stellungnahmen von Gläubigern). Bereits aus diesem Grund scheidet eine inhaltliche Bindung des Gerichts an Stellungnahmen der Beteiligten aus.

Angesichts des Eilcharakters des Insolvenzverfahrens wurde davon abgesehen, eine generelle Weiterleitungspflicht für eingegangene Stellungnahmen zu normieren. Das Gericht hat eingegangene Stellungnahmen den anderen zur Stellungnahme Berechtigten sowie der Planvorlegerin zur weiteren Stellungnahme binnen einer Frist von höchstens einer Woche nur zuzuleiten, wenn diese neuen Vortrag enthalten, auf den das Gericht seine Entscheidung stützen will.

Zu Nummer 30

Durch die Anordnung der entsprechenden Geltung des § 8 Absatz 3 der Insolvenzordnung wird klargestellt, dass das Insolvenzgericht die Insolvenzverwalterin bzw. Sachwalterin mit der Ladung zum Erörterungs- und Abstimmungstermin sowie der Übersendung des Insolvenzplans oder einer Zusammenfassung des Plans betrauen darf. Die Übertragung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts.

Zu Nummer 31

Die Vorschrift regelt die Festlegung des Stimmrechts für Gläubigerinnen, in deren Rechte aus gruppenintern gestellten Drittsicherheiten eingegriffen werden soll.

Zu Nummer 32

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Einfügung wird klargestellt, dass eine Wertzuweisung, die wirtschaftlich voll ausgeglichen wird, eine Anwendung des Obstruktionsverbotes nicht sperrt. Durch den vollen wirtschaftlichen Wertausgleich ist sichergestellt, dass eine angemessene wirtschaftliche Beteiligung der (vorrangigen) Gläubigerinnen durch die Wertzuweisung nicht tangiert wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Wenn ein Plan nur mit dem persönlichen Einsatz der Schuldnerin umsetzbar ist und hierdurch letztlich auch erst der Planmehrwert verwirklicht werden kann, kann es im Einzelfall angemessen sein, der Schuldnerin für diesen Einsatz zur Fortführung des Unternehmens einen Wert zukommen zu lassen, der nicht oder nicht vollständig wirtschaftlich ausgeglichen wird. In einer solchen Situation soll es im Interesse der Gläubigergesamtheit auch möglich sein, die fehlende Zustimmung obstruierender Gläubigerinnen gerichtlich zu ersetzen. Durch die neue Regelung wird das absolute Prioritätsprinzip des § 245 Absatz 2 Nummer 2 der Insolvenzordnung für diese spezielle Konstellation durchbrochen. Ob trotz der Wertzuweisung an die Schuldnerin eine angemessene Beteiligung der obstruierenden Gruppe vorliegt, ist durch das Gericht zu beurteilen. Die Situation, dass eine Unternehmensfortführung nur mit dem persönlichen Einsatz auf Schuldnerseite möglich ist, kann nicht nur bei natürlichen Personen als Schuldnerin auftreten. Satz 3 erstreckt die neue Regelung daher auf an der Geschäftsführung beteiligte Inhaber von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten.

Zu Buchstabe b

Gläubigerinnen, denen gruppeninterne Drittsicherheiten zustehen, sollen nur insoweit trotz fehlender Mehrheiten in diese Gruppe eingebunden werden können, wenn sie für den ihnen zustehenden Wert der Sicherheit eine angemessene Entschädigung erhalten.

Zu Nummer 33

Durch die Regelung des neuen § 245a wird die Prüfung einer voraussichtlichen Schlechterstellung bei Insolvenzplänen natürlicher Personen erleichtert. Zum einen ist im Zweifel davon auszugehen sein, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Schuldnerin unverändert bleiben. Diese Regelung ist dem § 309 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nachgebildet. Zum anderen wird vermutet, dass die Restschuldbefreiung zum Ablauf der Höchstfrist eintritt. Beide Vermutungen können widerlegt werden.

Zu Nummer 34

Durch die Anordnung der entsprechenden Geltung des § 245a gelten die Vermutungsregeln zur Erleichterung der Prüfung einer voraussichtlichen Schlechterstellung bei Insolvenzplänen natürlicher Personen auch im Rahmen von Minderheitenschutzanträgen.

Zu Nummer 35

Durch die Anordnung der entsprechenden Geltung des § 8 Absatz 3 wird geregelt, dass das Insolvenzgericht die Insolvenzverwalterin bzw. Sachwalterin mit der Übersendung des Insolvenzplans oder einer Zusammenfassung des Plans betrauen darf. Die Regelung soll zu einer Entlastung der Gerichte beitragen. Ob und in welchem Umfang von der Möglichkeit der Übertragung Gebrauch gemacht wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts.

Zu Nummer 36

Durch die Anordnung der entsprechenden Geltung des § 245a gelten die Vermutungsregeln zur Erleichterung der Prüfung einer voraussichtlichen Schlechterstellung bei Insolvenzplänen natürlicher Personen auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen eine Planbestätigung.

Zu Nummer 37

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der neuen Regelungen des § 217 Absatz 2 und § 223a InsO-E, die eine Einbeziehung von Rechten aus gruppeninternen Drittsicherheiten im Insolvenzplan ermöglichen.

Zu Nummer 38

Mit der Anpassung von § 258 Absatz 3 wird die Anregung der ESUG-Evaluierung aufgegriffen, den Aufhebungszeitpunkt im Aufhebungsbeschluss – in Anlehnung an die Regelung zum Eröffnungsbeschluss in § 27 Absatz 2 Nummer 3 für den Eröffnungszeitpunkt – zu bestimmen. Zum einen soll hierdurch eine Vereinfachung erzielt werden, da der Tag der Veröffentlichung durch das Gericht nicht mehr zu prognostizieren ist. Zum anderen beginnt mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens ein neues Geschäftsjahr und die Festlegung des Aufhebungszeitpunkts (z.B. Monatsende) kann die Rechnungslegung vereinfachen. Falls der Aufhebungsbeschluss keinen Aufhebungszeitpunkt enthält, wird die Aufhebung wirksam, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind.

Zu Nummer 39

Die Regelungen zum Eigenverwaltungsverfahren werden, veranlasst durch die Studie zur Evaluation des ESUG, über weite Strecken neu gefasst. Im Vordergrund steht die Regulierung des Zugangs zum Eigenverwaltungsverfahren. In der geltenden Fassung wird dieser im Wesentlichen durch das Merkmal des Fehlens von Nachteilen für die Gläubigerinnen gesteuert (§ 270 Absatz 2 Nummer 1 InsO), welches infolge seiner Abstraktheit eine uneinheitliche Handhabung begünstigt und die Praxis mit Rechtsunsicherheit belastet. Mit den §§ 270 ff. InsO-E soll Schuldnerinnen einerseits eine rechts- und planungssichere Option für den Zugang zum Verfahren geboten werden. Andererseits soll dieser Zugang über Voraussetzungen vermittelt werden, welche prima facie die Annahme rechtfertigen, dass die beantragte Eigenverwaltung an den Interessen der Gläubigerschaft ausgerichtet werden wird. Wesentlicher Baustein dieses Zugangs ist eine Eigenverwaltungsplanung, mit welcher die Schuldnerin ein auf die Krisenursachen und Krisenerscheinungen rückführbares Konzept für die Bewältigung der Insolvenz vorzulegen und darzulegen hat, wie die Unternehmensfortführung in den nächsten sechs Monaten gewährleistet und finanziert werden kann. Auch muss die Planung Darlegungen zu den Kostenimplikationen der Eigenverwaltung im Vergleich zum Regelverfahren enthalten. Bei Vorlage einer vollständigen und schlüssigen Planung soll die Schuldnerin der Zugang zur vorläufigen Eigenverwaltung nur dann verweigert werden können, wenn Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass die Planung in wesentlichen Punkten von unzutreffenden Tatsachen ausgeht. Der Anordnung steht es auch entgegen, wenn wesentliche Zahlungsrückstände gegenüber Arbeitnehmern oder anderen wesentlichen Gläubigern bestehen, die Schuldnerin in den letzten drei Geschäftsjahren ihren handelsrechtlichen Offenlegungspflichten nicht nachgekommen ist oder wenn in den letzten drei Jahren vor dem Antrag bereits ein in Eigenverwaltung geführtes Insolvenzverfahren anhängig war oder die Schuldnerin Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch genommen hat. In allen diesen Fällen ist die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung nicht per se ausgeschlossen. Sie kommt aber nur in Betracht, wenn nach der Überzeugung des Gerichts trotz dieser Umstände anzunehmen ist, dass die Schuldnerin bereit und in der Lage ist, ihre Geschäftsführung an den Interessen der Gläubigerschaft auszurichten.

Den Bedenken der Studie zur ESUG-Evaluation hinsichtlich der Unabhängigkeit von Sachwalterinnen, die auf der Grundlage eines das Gericht bindenden Vorschlags des vorläufigen Gläubigerausschusses (§§ 270a Absatz 1 Satz 2, 274 Absatz 1, 56a Absatz 2 Satz 1) bestellt werden (Forschungsbericht, S. 90 ff.), begegnet der Entwurf durch die Möglichkeit, zur Verfolgung von Anfechtungs- oder Haftungsansprüchen eine Sondersachwalterin zu bestellen, um die von der Gläubigerseite bestimmte Sachwalterin von den Aufgaben zu entlasten, bei denen Interessenkonflikte bestehen können. Dies soll auch für die von der Schuldnerin im Schutzschirmverfahren mitgebrachte Sachwalterin gelten.

Der Entwurf nimmt die Neujustierungen im Eigenverwaltungsrecht zum Anlass, die bislang ungeregelt gebliebene Frage nach der Haftung der Schuldnerin und ihrer Organe für Pflichtverletzungen im Rahmen der Eigenverwaltung einer Regelung zuzuführen. Er greift dabei die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 26. April 2018 (IX ZR 238/17) auf und stellt sie auf eine breitere Grundlage. Der Anwendungsbereich der auf die Haftung der Insolvenzverwalterin zugeschnittenen Regelungen der §§ 60 ff. InsO wird auf die eigenverwaltende Schuldnerin und – in dem Fall, in dem es sich bei der Schuldnerin um einen haftungsbeschränkten Rechtsträger handelt – auf die Geschäftsleiterinnen der Schuldnerin erstreckt. Dies gilt bereits für die vorläufige Eigenverwaltung. Soweit diese Haftung greift, soll sie die Haftung wegen des Verstoßes gegen gesellschaftsrechtliche Zahlungsverbote (§§ 64 Satz 1 GmbHG, 92 Absatz 2 Satz 1 AktG, 130a Absatz 1 Satz 1, 177a Satz 1, 99 Satz 1 GenG) verdrängen.

Zu § 270:

Der neue § 270 InsO-E entspricht dem derzeitigen § 270 Absatz 1 InsO. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 gehen in den §§ 270a ff. InsO-E auf. Daher ist der Vorschrift nun die Überschrift „Grundsatz“ vorangestellt.

Zu § 270a:

§ 270a InsO-E stellt Anforderungen an den schuldnerischen Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung. Dem Antrag sind neben einer Eigenverwaltungsplanung Erklärungen zum Zahlungsverhalten gegenüber bestimmten Gläubigern, zur Einhaltung handelsrechtlicher Offenlegungspflichten und zu früheren Inanspruchnahmen von sanierungsrechtlichen Verfahrenshilfen einschließlich derjenigen des in Eigenverwaltung geführten Insolvenzverfahrens beizufügen. Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung (§ 270b InsO-E) und damit mittelbar auch für die Eigenverwaltung (§ 270f InsO-E) knüpfen an den Gegenstand dieser Antragsanlagen an: Nach § 270b Absatz 1 InsO-E wird die vorläufige Eigenverwaltung bei vollständiger und schlüssiger Eigenverwaltungsplanung angeordnet, es sei denn, es sind Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass die Planung in wesentlichen Punkten auf falschen Tatsachenangaben beruht, dass wesentliche Zahlungsrückstände gegenüber bestimmten Gläubigern bestehen, dass die Schuldnerin ihren handelsrechtlichen Offenlegungspflichten für die letzten drei Geschäftsjahre nicht nachgekommen ist oder sie in den letzten drei Jahren bereits Verfahrenshilfen nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz oder nach der Insolvenzordnung in Anspruch genommen hat oder Kostenerwägungen sprechen gegen die Anordnung (§ 270b Absatz 1 und 2 InsO-E).

Mit dem Erfordernis der Vorlage einer Eigenverwaltungsplanung nach Absatz 1 wird dreierlei erreicht. Erstens wird eine die Eigenverwaltung anstrebende Schuldnerin angehalten, diese sorgfältig vorzubereiten, diese Vorbereitung ordentlich zu dokumentieren und sich dabei selbst der Sinnhaftigkeit und Realisierbarkeit des Eigenverwaltungsvorhabens zu versichern. Zweitens wird einer Schuldnerin, die die Eigenverwaltung sorgfältig vorbereitet und eine den von den tatsächlichen Gegebenheiten ausgehende, vollständige und schlüssige Planung vorlegt, ein rechtssicherer Weg in die Eigenverwaltung aufgezeigt. Und drittens muss sich die Schuldnerin während der Eigenverwaltung an den vorgelegten Angaben, ins-

besondere zum Finanzplan, zum Krisenbewältigungskonzept und zu den Kostenauswirkungen der Eigenverwaltung messen lassen. Handlungen und Maßnahmen, die sich mit dem vorgelegten Konzept nicht vereinbaren lassen oder dessen Realisierung gar gefährden, das Bekanntwerden von nicht offengelegten Umständen oder eine Sprengung des Rahmens der Kostenschätzung können wie auch nicht nachvollziehbare Änderungen im verfolgten Konzept Anknüpfungspunkte für eine Beendigung der Eigenverwaltung bilden.

Nach Absatz 2 muss sich die Schuldnerin auch zu den Sachverhalten erklären, an die sich nach § 270b Absatz 2 eine umfassendere Prüfung der Zugangsvoraussetzungen knüpft. Es sind dies: erhebliche Zahlungsrückstände gegenüber bestimmten Gläubigern wie Arbeitnehmern und Lieferanten, die Verletzung handelsrechtlicher Offenlegungspflichten und die Inanspruchnahme sanierungsrechtlicher Verfahrenshilfen in der jüngeren Vergangenheit. Dahinter steht der Gedanke, dass in diesen Fällen nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass die Schuldnerin ihre Geschäftsführung am Interesse der Gläubigerinnen auszurichten bereit oder in der Lage ist. Bei einer vertieften Insolvenz sind die Fortführungsaussichten in aller Regel nicht oder nur unter günstigen Umständen gegeben. Und in Verstößen gegen handelsrechtliche Offenlegungspflichten manifestiert sich ein unternehmerisches Verständnis, das wenig von der Rücksichtnahme auf Gläubigerinteressen geprägt ist. Schließlich ist die wiederholte Inanspruchnahme von sanierungsrechtlichen Verfahrenshilfen ein Indiz dafür, dass es in der Vergangenheit nicht gelungen ist, die Krise nachhaltig zu bewältigen. In allen diesen Fällen soll die Eigenverwaltung nur dann in Betracht kommen, wenn eine Gesamtwürdigung aller Umstände ergibt, dass die Schuldnerin trotz des Vorliegens dieser Umstände bereit und in der Lage ist, ihre Geschäftsführung an den Interessen der Gläubigerschaft auszurichten.

Der Begriff „Eigenverwaltungsplanung“ dient als Sammelbegriff für die nach Absatz 1 zu unterbreitenden Unterlagen. Diese Unterlagen sind von der Schuldnerin zu erstellen und zu übermitteln. Dies schließt es nicht aus, dass die Schuldnerin sich bei der Erstellung der Eigenverwaltungsplanung unterstützen oder diese zur Gänze durch Dritte erstellen lässt. Erforderlich ist dies indessen nicht.

Die Eigenverwaltungsplanung muss nach Absatz 1 folgende Elemente enthalten: einen Finanzplan, ein Konzept für die Bewältigung der Insolvenz, eine Darstellung des Verhandlungsstands, eine Darstellung zu den Vorkehrungen zur Erfüllung der insolvenzrechtlichen Pflichten sowie eine Darstellung zu den voraussichtlichen Kosten der Eigenverwaltung.

Aus dem Finanzplan (Nummer 1) muss sich ergeben, dass die Unternehmensfortführung in den nächsten sechs Monaten durchfinanziert ist. Die in diesem Zeitraum verfügbaren oder verfügbar zu machenden liquiden Mittel müssen die Fortführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs ermöglichen und zugleich die für die Krisenbewältigung erforderlichen Kosten decken. Für die Aufstellung der Planung gelten die allgemeinen betriebswirtschaftlichen Grundsätze. Die Planung muss unter Berücksichtigung der Kosten des (vorläufigen) Eigenverwaltungsverfahrens, zu denen insbesondere auch die Beraterkosten zählen, aufgestellt werden. In der Planung dürfen bei den verfügbaren Mitteln für die nächsten sechs Monate auch solche Mittel eingeplant werden, deren Zugang noch nicht sicher feststeht, aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, beispielsweise sogenannte unechte Massekredite, deren Abschluss noch unter dem Vorbehalt der Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens und der Ermächtigung zur Begründung von Masseverbindlichkeiten steht. Um eine Prüfung der Plausibilität der Planung zu ermöglichen, sind die Quellen der liquiden Mittel und insbesondere die Finanzierungsquellen darzustellen.

Teil der Eigenverwaltungsplanung ist ein Konzept für die Bewältigung der Insolvenz (Nummer 2). Dieses muss auf Grundlage einer Darstellung von Art, Ausmaß und Ursachen der Krise das Ziel der Eigenverwaltung und die Maßnahmen beschreiben, welche zur Erreichung des Ziels in Aussicht genommen werden. Es muss von den tatsächlichen Gegebenheiten ausgehen. Darstellungstiefe und Detailierungsgrad der Darstellung hängen von der Größe und den konkreten Verhältnissen des Unternehmens ab. Das Konzept muss eine

Plausibilisierung der geforderten Darstellung des Ziels und der zur Zielerreichung in Aussicht genommenen Maßnahmen ermöglichen. Es kann – wie auch alle anderen Elemente der Eigenverwaltungsplanung – von der Schuldnerin selbst erstellt werden.

Des Weiteren muss die Eigenverwaltungsplanung eine Darstellung des Stands der Verhandlungen mit den Beteiligten enthalten (Nummer 3). In der Regel werden der Antragstellung Verhandlungen mit Gläubigerinnen, den an der Schuldnerin beteiligten Personen und gegebenenfalls auch Dritten zur angestrebten Sanierung vorausgehen. Dieser Verhandlungsstand ist darzustellen. Sind noch keine Verhandlungen erfolgt, ist dies ebenfalls in der Eigenverwaltungsplanung zu vermerken.

Die Erfüllung der insolvenzrechtlichen Pflichten muss sowohl im vorläufigen als auch im eröffneten Eigenverwaltungsverfahren sichergestellt sein. Die Schuldnerin hat in der Eigenverwaltungsplanung darzulegen, welche Vorkehrungen sie getroffen hat, um die Erfüllung der insolvenzrechtlichen Pflichten sicherzustellen (Nummer 4). Bei einer entsprechenden Expertise kann die Erfüllung der insolvenzrechtlichen Pflichten durch die Schuldnerin selbst oder durch ihre Organmitglieder erfüllt werden. Die Erfüllung insolvenzrechtlicher Pflichten kann aber auch durch Generalbevollmächtigte oder Beraterinnen mit entsprechender Expertise sichergestellt werden (BGH, Beschl. v. 22.9.2016 – IX ZB 71/14 Rz. 81.).

In der Darstellung etwaiger Mehr- oder Minderkosten, die im Rahmen einer Eigenverwaltung im Vergleich zu einem Regelverfahren voraussichtlich anfallen werden (Nummer 5), müssen die mit der Eigenverwaltung voraussichtlich verbundenen Kosten dargelegt werden. Hierzu gehören insbesondere sämtliche Beraterkosten, auch diejenigen, die aufgrund einer späteren Fälligkeit nicht in dem sechsmonatigen Finanzplan abgebildet sind. Daneben können, müssen jedoch nicht, auch etwaige erwartete mittelbare werterhaltende Effekte eines Eigenverwaltungsverfahrens dargelegt werden.

Zu § 270b:

Nach Absatz 1 bestellt das Gericht – anstelle einer vorläufigen Insolvenzverwalterin – eine vorläufige Sachwalterin, wenn die Eigenverwaltungsplanung vollständig und schlüssig ist (Nummer 1) und die Eigenverwaltungsplanung nicht zur Kenntnis des Gerichts in nicht unwesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruht (Nummer 2).

Liegt eine vollständige und schlüssige Eigenverwaltungsplanung vor, ist das Gericht gehalten, die vorläufige Eigenverwaltung anzuordnen. Dies gilt nur dann nicht, wenn dem Gericht Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass die Planung in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachenangaben beruht oder dass ein Fall des Absatz 2 vorliegt. Ohne die Kenntnis solcher Umstände darf das Gericht daher die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung nicht verweigern, weil es zunächst den Sachverhalt mit Blick auf mögliche Umstände aufklären will, die eine Ablehnung der Anordnung rechtfertigen könnten. Absatz 1 liegt der Gedanke zugrunde, dass eine Schuldnerin, die eine vollständige und in sich schlüssige Planung vorlegt, solange mit der Anordnung der Eigenverwaltung rechnen können soll, wie nicht offenkundig ist, dass die Planung in wesentlichen Punkten nicht von den tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht oder ein Fall des Absatz 2 vorliegt. Die Plausibilisierung der Angaben und deren nähere Überprüfung ist vielmehr Aufgabe der Sachwalterin (§ 270c Absatz 1).

Weist die Eigenverwaltungsplanung behebbare Mängel auf, kann das Gericht die vorläufige Eigenverwaltung dennoch anordnen und eine Frist zur Behebung der Mängel setzen. Die Frist zur Behebung der Mängel darf drei Wochen nicht überschreiten. Durch diese Regelung soll der Schuldnerin die Möglichkeit zur Nachbesserung der Eigenverwaltungsplanung gegeben werden.

Absatz 2 knüpft an Sachverhalte an, die prima facie den Schluss nahelegen, dass die Durchführung der Eigenverwaltung nicht im Gläubigerinteresse liegen würde. In diesen Fäl-

len soll die vorläufige Eigenverwaltung nur dann angeordnet werden, wenn eine Gesamtwürdigung des Sachverhalts ergibt, dass die Eigenverwaltung trotz des Vorliegens dieser Sachverhalte im Interesse der Gläubigerinnen liegt. Die im Rahmen des Absatzes 1 geltenden Beschränkungen der Grundlagen der richterlichen Entscheidung auf bekannte Umstände gilt hier nicht. Das Gericht ist gehalten, sämtliche relevanten Umstände zu ermitteln und seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Im Zuge der erforderlichen Gesamtwürdigung kann eine Kontraindikation insbesondere dann an Gewicht verlieren, wenn Maßnahmen getroffen sind, welche der Kontraindikation die Tragfähigkeit nehmen. Ist beispielsweise die Schuldnerin ihren handelsrechtlichen Offenlegungspflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen, ist sie aber zwischenzeitlich nicht nur ihren versäumten Pflichten nachgekommen, sondern hat durch personelle und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass die Ursachen für die Pflichtverletzungen nachhaltig beseitigt sind, lässt allein der Umstand, dass die Pflichtverletzungen in der Vergangenheit erfolgt sind, nicht mehr den Schluss auf die mangelnde Fähigkeit oder den mangelnden Willen der Schuldnerin zu, die Interessen der Gläubigerinnen zu wahren. Auch relativieren sich erhebliche Zahlungsrückstände gegenüber den in § 270a Satz 2 Nummer 1 genannten Gläubigerinnen, wenn die Schuldnerin nachweist, dass aufgrund der geführten Verhandlungen mit diesen Gläubigerinnen und mit Blick auf die zur Finanzierung des Geschäftsbetriebs ergriffenen Maßnahmen eine Fortführung des Unternehmens überwiegend wahrscheinlich ist. Mehrkosten der Eigenverwaltung können sich zudem durch erwartbare Vorteile einer die Kenntnisse und Erfahrungen der bisherigen Geschäftsführung zunutze machenden Eigenverwaltung kompensiert werden.

Absatz 3 orientiert sich an der Regelung des derzeitigen § 270 Absatz 3. Die Mitwirkungsmöglichkeit für den vorläufigen Gläubigerausschuss wird durch die neue Regelung gestärkt. Die Konsultierung des vorläufigen Gläubigerausschusses kann künftig nur noch unterbleiben, wenn die hierdurch bedingte Verzögerung offensichtlich innerhalb von zwei Werktagen zu einer nachteiligen Veränderung in der Vermögenslage der Schuldnerin führt, die sich nur durch Bestellung einer vorläufigen Insolvenzverwalterin abwenden lässt. An einen die vorläufige Eigenverwaltung unterstützenden einstimmigen Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses ist das Gericht – wie auch nach der derzeitigen Rechtslage – gebunden. Erstmals geregelt wird, dass bei einem einstimmigen Votum des vorläufigen Gläubigerausschusses gegen die vorläufige Eigenverwaltung, die Anordnung unterbleibt.

Absatz 4 lehnt sich an den derzeitigen § 270 Absatz 4 an. Bestellt das Gericht entgegen dem schuldnerischen Antrag eine vorläufige Insolvenzverwalterin, ist die Entscheidung zu begründen. Das ermöglicht es der Gläubigerversammlung, auf Basis der Begründung zu entscheiden, ob eine nachträgliche Anordnung der Eigenverwaltung gemäß § 271 beantragt werden soll (vgl. BT-Drs. 17/5712, S. 39).

Zu § 270c:

Nach Absatz 1 kann das Gericht die vorläufige Sachwalterin beauftragten, Bericht zu erstatten über die Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Plausibilität der Eigenverwaltungsplanung, insbesondere, ob diese von den erkannten und erkennbaren tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht und durchführbar erscheint (Nummer 1), die Vollständigkeit und Geeignetheit der Rechnungslegung und Buchführung als Grundlage für die Eigenverwaltungsplanung, insbesondere für die Finanzplanung (Nummer 2) und das Bestehen von Haftungsansprüchen der Schuldnerin gegen amtierende oder ehemalige Mitglieder der Organe (Nummer 3). Ob eine Berichterstattung beauftragt wird, liegt im Ermessen des Gerichts. Eine Beauftragung kann sich insbesondere anbieten, wenn Zweifel bestehen, ob die vorläufige Eigenverwaltung nach § 270e Absatz 1 Nummer 1 InsO-E aufzuheben ist.

Absatz 2 statuiert eine Mitteilungspflicht für wesentliche Änderungen, die die Eigenverwaltungsplanung betreffen. Hierdurch sollen das Gericht und die vorläufige Sachwalterin in die Lage versetzt werden, über eine Aufhebung der Eigenverwaltung bzw. ein Hinwirken auf eine Aufhebung zu entscheiden.

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem derzeitigen § 270b Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1. Das Gericht kann vorläufige Sicherungsmaßnahmen nach § 21 anordnen, insbesondere einen vorläufigen Gläubigerausschuss einsetzen, Maßnahmen der Zwangsvollstreckung untersagen, eine vorläufige Postsperre anordnen und anordnen, dass Gegenstände, an denen ein Aus- oder Absonderungsrecht besteht, nicht verwertet oder eingezogen werden dürfen, sondern zur Unternehmensfortführung genutzt werden können. Die Einsetzung einer vorläufigen Insolvenzverwalterin sowie die Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbots kommen als vorläufige Sicherungsmaßnahmen hingegen nicht in Betracht, da sie mit dem Erhalt der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis der Schuldnerin nicht vereinbar ist. Wenn die vorläufige Eigenverwaltung nach § 270b Absatz 1 Satz 2 InsO-E angeordnet wird, kann das Gericht als vorläufige Sicherungsmaßnahme auch anordnen, dass Verfügungen der Schuldnerin der Zustimmung durch die vorläufige Sachwalterin bedürfen. Mit einer solchen Anordnung wird die Verfügungsbefugnis der Schuldnerin, die in der (vorläufigen) Eigenverwaltung gerade erhalten werden soll, temporär eingeschränkt. Dies ist gerechtfertigt, weil noch nicht feststeht, ob die Mängel der Eigenverwaltungsplanung innerhalb der gesetzten Frist behoben werden und die vorläufige Eigenverwaltung daher bestehen bleibt oder gemäß § 270e Absatz 1 Nummer 2 InsO-E aufzuheben ist. Sobald feststeht, dass die Mängel fristgerecht beseitigt wurden, ist eine nach Absatz 3 Satz 2 ergangene Anordnung aufzuheben.

Absatz 4 Satz 1 und 3 entsprechen dem derzeitigen § 270b Absatz 3. Mit der Verschiebung der Regelung des bisherigen § 270b Absatz 3 in den neuen § 270c Absatz 4 Satz 1 InsO-E und dem neuen § 270c Absatz 4 Satz 2 InsO-E geht eine inhaltliche Änderung einher. Das Gericht hat auf Antrag der Schuldnerin auch künftig anzuordnen, dass diese Masseverbindlichkeiten begründet. Dies aber nur, wenn die entsprechende Verbindlichkeit in dem als Teil der Eigenverwaltungsplanung vorgelegten Finanzplan aufgenommen ist. Um die Bindung an den Finanzplan nicht zu unterlaufen, kommen künftig sowohl im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren als auch im Schutzschirmverfahren nur noch Einzelermächtigungen in Betracht. Die Begründung von Masseverbindlichkeiten für Verbindlichkeiten, die nicht in dem Finanzplan aufgenommen sind, ist nicht ausgeschlossen. Sie steht im Ermessen des Gerichts und ist nach Satz 2 besonders zu begründen. Damit das Gericht gegebenenfalls eine entsprechende Anordnung treffen kann, muss die Schuldnerin im Antrag begründen, warum die Anordnung auch Verbindlichkeiten erfassen soll, die nicht vom Finanzplan umfasst sind.

Die Regelung des Absatz 5 entspricht der derzeitigen Regelung des § 270a Absatz 2.

Zu § 270d:

Die Regelung des Absatz 1 entspricht in Wesentlichen der derzeitigen Regelung des § 270b Absatz 1.

Die Regelung des Absatz 2 entspricht in Wesentlichen der derzeitigen Regelung des § 270b Absatz 2 Satz 1 und 2.

Die Regelung des Absatz 3 entspricht dem derzeitigen § 270b Absatz 2 Satz 3 letzter Halbsatz. Die Möglichkeit zur Anordnung von Maßnahmen nach § 21 Absatz 1 und 2 Nummer 1a, 3 bis 5, die derzeit in § 270b Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz geregelt ist, ergibt sich künftig aus § 270c Absatz 3 InsO-E.

Absatz 4 entspricht der derzeitigen Regelung des § 270b Absatz 4 Satz 2 und 3 InsO.

Zu § 270e:

Nach Absatz 1 Nummer 1 ist die vorläufige Eigenverwaltung durch die Bestellung einer vorläufigen Insolvenzverwalterin zu beenden, wenn die Schuldnerin in schwerwiegender Weise gegen insolvenzrechtliche Pflichten verstößt oder sich auf sonstige Weise zeigt, dass

sie nicht bereit oder in der Lage ist, die Geschäftsführung am Interesse der Gläubiger-gesamtheit auszurichten. Dies kann nach den Beispielen der Nummer 1 insbesondere dann der Fall sein, wenn die Eigenverwaltungsplanung in wesentlichen Punkten auf unzutref-fende Tatsachen gestützt wurde (Buchstabe a), die Rechnungslegung und Buchführung so unvollständig oder mangelhaft sind, dass sie keine Beurteilung der Eigenverwaltungspla-nung, insbesondere des Finanzplans, ermöglichen (Buchstabe b) oder Haftungsansprüche gegen amtierende oder ehemalige Mitglieder der Organe der Schuldnerin bestehen, deren Durchsetzung in der Eigenverwaltung erschwert werden könnte (Buchstabe c). Zu diesen Fragen kann das Gericht bei der Sachwalterin nach § 270c Absatz 1 InsO-E eine Bericht-erstattung in Auftrag geben. Nach Absatz 1 Nummer 2 ist die vorläufige Eigenverwaltung zu beenden, wenn Mängel der Eigenverwaltungsplanung nicht innerhalb der gemäß § 270b Absatz 1 Satz 2 InsO-E gesetzten Frist behoben wurden. Nummer 3 schreibt eine Beendi-gung für den Fall vor, dass die Erreichung des Eigenverwaltungsziels, insbesondere eine angestrebte Sanierung sich als aussichtslos erweist. Einen Anhaltspunkt hierfür kann die gemäß § 270c Absatz 2 InsO-E vorgeschriebenen Mitteilung über wesentliche Änderun-gen, die die Eigenverwaltungsplanung betreffen, geben. Die Formulierung „sich als aus-sichtslos erweist“ erfasst sowohl eine anfängliche Aussichtslosigkeit als auch eine zwis-chenzeitlich eingetretene Aussichtslosigkeit. Nach Nummer 4 ist die vorläufige Eigenver-waltung auch zu beenden, wenn dies von der vorläufigen Sachwalterin mit Zustimmung des vorläufigen Gläubigerausschusses oder vom vorläufige Gläubigerausschuss beantragt wird. Die vorläufige Sachwalterin bekommt mit der Regelung ein eigenes Initiativrecht für den Aufhebungsantrag muss jedoch die Zustimmung des vorläufigen Gläubigerausschus-ses einholen. Das Zustimmungserfordernis wurde aufgenommen, um die Gläubigerautono-mie nicht zu schwächen. Der vorläufige Gläubigerausschuss kann seinerseits auch ohne Abstimmung mit der vorläufigen Sachwalterin die Beendigung der vorläufigen Eigenverwal-tung herbeiführen. Wenn schuldnerseitig keine Bereitschaft mehr für die Durchführung des vorläufigen Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung besteht, ist eine zwangsweise Fortfüh-rung als vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren nicht sinnvoll. Nummer 5 sieht daher eine Beendigung der vorläufigen Eigenverwaltung auf Antrag der Schuldnerin vor.

Nach Absatz 2 ist die vorläufige Eigenverwaltung zudem zu beenden, wenn eine absonde-rungsberechtigte Gläubigerin oder eine Insolvenzgläubigerin die Aufhebung beantragt und glaubhaft macht, dass die Voraussetzungen für eine Anordnung der vorläufigen Eigenver-waltung nicht vorliegen und ihr durch die Eigenverwaltung erhebliche Nachteile drohen. Das Erfordernis der Glaubhaftmachung sowie die Anhörung der Schuldnerin (Satz 2) sollen si-cherstellen, dass einzelne Gläubigerinnen eine Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung nicht aus sachfremden Motiven erwirken können. Nach Satz 3 steht der antragstellenden Gläubigerin sowie der Schuldnerin gegen die Entscheidung des Gerichts die sofortige Be-schwerde zu. Die Beschwerdebefugnis setzt ein Rechtsschutzbedürfnis voraus, welches gläubigerseitig nur gegeben ist, wenn das Gericht die vorläufige Eigenverwaltung nicht be-endet.

Absatz 3 regelt, dass die bisherige vorläufige Sachwalterin zur vorläufigen Insolvenzver-walterin bestellt werden kann.

Absatz 4 Satz 1 sieht für die Konstellation, dass das Gericht eine Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung nach Absatz 1 Nummer 1 oder 3 beabsichtigt, eine Konsultation des vor-läufigen Gläubigerausschusses vor. Nach Satz 2, der § 270b Absatz 3 Satz 2 InsO-E für entsprechend anwendbar erklärt, kann die Konsultation nur unterbleiben, wenn die hier-durch bedingte Verzögerung offensichtlich innerhalb von zwei Werktagen zu einer nachtei-ligen Veränderung in der Vermögenslage der Schuldnerin führt, die sich nicht über eine Anordnung nach § 21 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 abwenden lässt. In den übr-igen Fällen des Absatz 1 sowie in den Fällen des Absatz 2 ist eine Konsultation des vorläu-figen Gläubigerausschusses hingegen nie erforderlich. Durch die Begründungspflicht des Gerichts im Fall der Bestellung einer vorläufigen Insolvenzverwalterin wird der Gläubiger-versammlung ermöglicht, auf Basis der Begründung zu entscheiden, ob eine nachträgliche

Anordnung der Eigenverwaltung gemäß § 271 beantragt werden soll (vgl. BT-Drs. 17/5712, S. 39).

Zu § 270f:

Durch die Regelung des Absatz 1 wird zunächst klargestellt, dass die Anordnung der Eigenverwaltung nur bei einem entsprechenden Antrag der Schuldnerin in Betracht kommt. Die Eigenverwaltung ist anzuordnen, wenn die Anordnungsvoraussetzungen für die vorläufige Eigenverwaltung nach § 270b InsO-E weiterhin vorliegen und kein Aufhebungsgrund für die vorläufige Eigenverwaltung nach § 270e InsO-E.

Absatz 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 270c InsO.

Nach Absatz 3 sind § 270b Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 InsO-E entsprechend anzuwenden. Ein vorläufiger Gläubigerausschuss ist grundsätzlich zu konsultieren, soweit die hierdurch bedingte Verzögerung die Konsultationspflicht nicht ausschließt. Das Gericht ist zudem an einen die Eigenverwaltung unterstützenden einstimmigen Beschluss und einen einstimmigen die Eigenverwaltung ablehnenden Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses gebunden. Durch die Begründungspflicht des Gerichts im Fall einer ablehnenden Entscheidung wird der Gläubigerversammlung ermöglicht, auf Basis der Begründung zu entscheiden, ob eine nachträgliche Anordnung der Eigenverwaltung gemäß § 271 InsO beantragt werden soll (vgl. BT-Drs. 17/5712, S. 39).

Zu Nummer 40

Die neue Nummerierung des bisherigen § 270d InsO ist Folge der Neugestaltung der vorherigen Vorschriften.

Zu Nummer 41

Zu Buchstabe a

Die Regelung zur Aufhebung der Eigenverwaltung wird angepasst. Die Aufhebungsgründe des Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind neu und entsprechen den Aufhebungsgründen für die vorläufige Eigenverwaltung des § 270e Absatz 1 Nr. 1 InsO-E. Die Aufhebungsgründe des Absatz 1 Nummer 3 und 5 entsprechen den Regelungen des derzeitigen § 270 Absatz 1 Nummer 1 und 3 InsO. Die Regelung des Absatz 1 Nummer 4 entspricht im Wesentlichen der derzeitigen Regelung des § 270 Absatz 1 Nummer 2; der Verweis für die Voraussetzungen der Eigenverwaltung wurde an die Änderungen in den vorangehenden Vorschriften angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 2 ist durch die Änderung der Nummerierung in Absatz 1 bedingt.

Zu Nummer 42

Die grundsätzliche Aufgabenteilung zwischen der Schuldnerin, die die laufenden Geschäfte führt, und der Sachwalterin, die die Geschäftsführung kontrolliert, unterstützt und beratend begleitet sowie die Aufgaben, wie die Insolvenzanfechtung übernimmt, die der Insolvenzverwalterin in erster Linie im Interesse der Gläubigerinnen übertragen sind, soll beibehalten werden. Es gibt jedoch Bereiche, in denen eine Unterstützung durch die Sachwalterin auch bei insolvenzrechtlicher Expertise auf Seiten der Schuldnerin für das Verfahren gewinnbringend sein kann und bei denen keine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und der Überwachung droht, hierzu gehören eine Unterstützung bei der Insolvenzgeldvorfinanzierung, der insolvenzrechtlichen Buchführung sowie bei Gesprächen mit Kundinnen und Lieferantinnen (Kampshoff/Schäfer, NZI 2016, 941, 942 f). § 274 InsO wird daher dahingehend ergänzt, dass das Insolvenzgericht anordnen kann, dass die Sachwalterin die Schuldnerin

bei der Insolvenzgeldvorfinanzierung, der insolvenzrechtlichen Buchführung und Gesprächen mit Kundinnen und Lieferantinnen unterstützen kann.

Zu Nummer 43

Wurde die vorläufige Sachwalterin durch den vorläufigen Gläubigerausschuss oder die Schuldnerin ausgewählt, kann mit der Anordnung der Eigenverwaltung gemäß § 274a Absatz 1 InsO-E zugleich eine Sondersachwalterin bestellt werden. Durch sie soll dem Anschein von etwaigen Interessenkonflikten vorgebeugt werden.

Aufgaben der Sondersachwalterin sind nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 die Prüfung, ob Haftungsansprüche der Insolvenzmasse bestehen oder anfechtbare Rechtshandlungen vorliegen und gegebenenfalls die Geltendmachung der Haftung und Anfechtung der Rechtshandlungen.

Nach Absatz 2 gelten für die Bestellung der Sondersachwalterin, für die Aufsicht des Insolvenzgerichts sowie für die Haftung der Sondersachwalterin § 56 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 58, § 59 mit der Maßgabe, dass bei einem Antrag auf Entlassung durch den Gläubigerausschuss oder die Gläubigerversammlung das Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Antragstellerin glaubhaft zu machen ist, sowie §§ 60 und 62 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Nichtanwendbarkeit des § 56 Absatz 1 Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bestellung einer Sondersachwalterin dem Anschein etwaiger Interessenkonflikte vorbeugen soll und daher eine absolute Unabhängigkeit erforderlich. Durch ein Recht zum Vorschlag der Bestellung einer bestimmten Person zur Sondersachwalterin könnte die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit in Frage gestellt werden, so dass jeder Anschein einer Einflussnahme auf die Bestellentscheidung durch die Schuldnerin oder die Gläubigerinnen zu vermeiden ist.

Absatz 3 statuiert einen weitgehenden Auskunftsanspruch. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Sondersachwalterin alle erforderlichen Informationen zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe erhält.

Die von der Höhe der von der Sondersachwalterin zu Gunsten der Masse realisierten Ansprüche abhängige Vergütung nach Absatz 4 soll einen Anreiz setzen, bestehende Ansprüche im Rahmen der Zuständigkeit nach Absatz 1 gewissenhaft zu ermitteln und geltend zu machen. Da es aber Fälle geben kann, in denen keine entsprechenden Ansprüche bestehen oder bestehende Ansprüche nicht realisierbar sind, bedarf es einer erfolgsunabhängigen Grundvergütung. Um die Gesamtbelastung der Masse nicht über Gebühr zu erhöhen, mindert sich die Sachwaltervergütung um den erfolgsabhängigen Teil der Vergütung der Sondersachwalterin. Dies ist auch aus Sicht der Sachwalterin nicht unbillig, weil sie in Bezug auf die von der Sondersachwalterin zu ermittelnden und zu verfolgenden Ansprüche nicht tätig werden muss.

Zu Nummer 44

Zu Buchstabe a

Der bisherige Wortlaut des § 276a InsO wird § 276a Absatz 1 InsO-E.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 schließt die haftungsrechtliche Lücke, welche die geltende Fassung im Falle der Eigenverwaltung von haftungsbeschränkten Rechtsträgern gelassen hat. Von der nach § 270 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit §§ 60 ff. InsO bestehenden Haftung der eigenverwaltenden Schuldnerin sind angesichts des Vermögensbeschlags der Haftungsmasse keine substantiellen Beiträge für die Befriedigung der Haftungsgläubigerinnen zu erwarten (BGH, Urteil vom 26. April 2018 – IX ZR 238/17 Rz. 28). Während die Haftungsandrohung bei einer natürlichen Person mit Blick auf die über das Verfahren hinausgehende

Forthaftung zumindest geeignet ist, Verhaltensanreize zu setzen, entfällt diese Steuerungswirkung bei haftungsbeschränkten Rechtsträgern. Hier ist es in Entsprechung zu den bestehenden insolvenzbezogenen Pflichten der Geschäftsleiterinnen (§ 15a InsO, § 42 Absatz 2 BGB und §§ 64 Satz 1 GmbHG, 92 Absatz 2 Satz 1 AktG, 130a Absatz 1 Satz 1 HGB, auch in Verbindung mit 177a Satz 1 HGB und § 99 Satz 1 GenG) erforderlich, die Geschäftsleiterinnen als Haftungsadressaten anzusprechen (BGH, aaO., Rz. 27 ff., 52 ff.).

Über den neuen Absatz 3 finden die Absätze 1 und 2 auch vor der Verfahrenseröffnung Anwendung, wenn die vorläufige Eigenverwaltung oder eine andere Sicherungsmaßnahme angeordnet wurde.

Zu Nummer 45

Durch den neuen Satz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, dass der vorläufige Gläubigerausschuss bereits im Eröffnungsverfahren die vorläufige Sachwalterin mit der Ausarbeitung eines Insolvenzplans beauftragt. Hierdurch können Sanierungen beschleunigt werden und die vorläufige Sachwalterin als neutrale Vertrauensperson frühzeitig mit dem Insolvenzplan betraut bzw. in dessen Erstellung eingebunden werden. Durch die Anpassung im neuen Satz 3 wird zugleich sichergestellt, dass bei einem von der Schuldnerin im Eröffnungsverfahren erstellten Plan die vorläufige Sachwalterin mitwirkt und ihre Expertise frühzeitig einbringt.

Zu Nummer 46

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie.

Zu Nummer 47

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 2.

Zu Artikel 6 (Änderung der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Anhebung der Regelsätze in § 2 ist die zentrale Maßnahme zur Sicherstellung einer auch in Zukunft angemessenen und verfassungsgemäßen Vergütung der Insolvenzverwalterinnen.

Den Anstoß für die Erhöhung der Regel- und Mindestvergütungssätze hat eine gemeinsame Initiative der Berufsverbände Neue Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands e. V. und Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e. V. gegeben. Im Einklang mit den gemeinsamen Vorschlägen, welche diese Berufsverbände im Herbst 2019 dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übergeben und am 19.11.2019 im Internet veröffentlicht haben (<https://www.vid.de/initiativen/gemeinsame-reformvorschlaege-von-nivd-und-vid-zur-reform-der-insolvenzzrechtlichen-verguetungsverordnung>), haben sowohl der Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e. V. als auch die Landesjustizverwaltungen mit großer Mehrheit die Auffassung geäußert, dass eine Erhöhung der Regelsätze der Insolvenzverwaltervergütung dem Grunde nach angemessen sei, wenn auch über die konkrete Höhe der angemessenen Vergütung und die Ausgestaltung ihrer Struktur keine Einigkeit besteht.

Die Forderung der Berufsverbände besteht in einer Erhöhung der Stufengrenzwerte des § 2 Absatz 1 um 40% zum Ausgleich der allgemeinen Preis- und Einkommensentwicklung und der Prozentsätze in den einzelnen Stufen um durchschnittlich 20% zum Ausgleich für gestiegene Anforderungen an die Insolvenzverwalterinnen. Außerdem wird eine Anhebung der Mindestvergütungssätze um 65% gefordert.

Die grundsätzliche Berechtigung einer Erhöhung der Regelvergütung für die Insolvenzverwalterinnen wird überwiegend anerkannt, allerdings besteht Uneinigkeit darüber, in welchem Umfang eine Erhöhung angemessen ist. Die von den Verbänden vorgeschlagene Erhöhung der Stufengrenzwerte um jeweils 40% wird von den Landesjustizverwaltungen der meisten Länder, die sich zu dem Vorschlag geäußert haben, befürwortet. Lediglich Bremen verneint ein Bedürfnis für eine Vergütungserhöhung in Gänze, Schleswig-Holstein will die Stufengrenzwerte unverändert sehen und befürwortet lediglich eine maßvolle Anpassung der Prozentsätze, und Nordrhein-Westfalen fordert, wenigstens die unteren Staffeln unverändert zu lassen. Auch der Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e. V. hält die vorgeschlagene Erhöhung der Stufengrenzwerte für angemessen. Die zusätzliche Erhöhung der Prozentsätze in den einzelnen Staffeln wird dagegen mehrheitlich entweder grundsätzlich (Hamburg, Baden-Württemberg, Bayern) oder jedenfalls in der geforderten Höhe (Thüringen, Niedersachsen, Sachsen, Rheinland-Pfalz, Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e. V., Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V.) abgelehnt. Auch die Erhöhung der Mindestvergütung wird mehrheitlich dem Grunde nach (Berlin, Nordrhein-Westfalen, Bremen) oder wenigstens in der geforderten Höhe (Thüringen, Niedersachsen, Sachsen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e. V., Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V.) abgelehnt.

Wesentlich für eine nicht zu weitgehende Anhebung der Vergütung spricht, dass die Vergütungen der Insolvenzverwalterinnen die übrigen Beteiligten des Insolvenzverfahrens belasten. Da sie zu den Verfahrenskosten gehören, die nach §§ 53, 54 Nummer 2 der Insolvenzordnung vorweg aus der Insolvenzmasse zu berichtigen sind, schmälern sie die an die Insolvenzgläubigerinnen auszukehrende Quote. Soweit die Masse zu ihrer Berichtigung nicht ausreicht, belasten sie auch nach erteilter Restschuldbefreiung die Schuldnerin (Umkehrschluss zu § 301 Absatz 1 Satz 1 der Insolvenzordnung). Zudem belasten sie die Länderhaushalte, soweit die Verfahrenskosten nach § 4a der Insolvenzordnung gestundet werden, die Masse zu ihrer Deckung nicht ausreicht, die Insolvenzverwalterin nach § 63 Absatz 2 der Insolvenzordnung einen Anspruch gegen die Staatskasse geltend machen kann und die Schuldnerin die Verfahrenskosten bis zum Ablauf einer eventuell verlängerten Stundungsfrist nach § 4b der Insolvenzordnung nicht berichtigen kann. Bei kleinen Massen führt eine Erhöhung der Vergütung für die Insolvenzverwalterinnen zudem zu einer Mehrung der Zahl der Fälle, in denen Insolvenzanträge mangels Masse abzulehnen sind (§ 26 der Insolvenzordnung), was die Ordnungsfunktion des Insolvenzverfahrens beeinträchtigt.

Die Stufengrenzwerte in § 2 Absatz 1 und die Mindestvergütungssätze in § 2 Absatz 2 werden um jeweils 40% erhöht. Dieser Prozentsatz geht zwar über die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex hinaus, der von 1999 bis 2018 um 31,7% gestiegen ist, bleibt aber hinter dem Anstieg der durchschnittlichen Bruttolöhne der Arbeitnehmerinnen zurück, der sich nach Angaben der Deutschen Bundesbank von 1999 bis 2018 auf 45,6% belief.

Zwar führt die Vorschrift des § 2 Absatz 1, wonach die Regelvergütung vom Wert der Insolvenzmasse abhängt, in einem gewissen Umfang zu einer laufenden Erhöhung der Vergütung, wenn im Zuge der allgemeinen Preisentwicklung auch die durchschnittlichen Nominalwerte der Insolvenzmassen ansteigen. Wegen der degressiven Struktur der Regelvergütung kann dieser Effekt die Realeinkommensverluste, die sich bei unveränderten Vergütungsvorschriften inflationsbedingt ergeben, aber nicht vollständig ausgleichen. Soweit die Verordnung Festbeträge nennt, wie dies bei der Mindestvergütung in § 2 Absatz 2 der Fall ist, schlägt die Inflation in vollem Umfang auf die reale Vergütungshöhe durch.

Um insbesondere im Bereich der Kleinstverfahren nicht zu einer flächendeckenden Abweisung von Insolvenzanträgen mangels Masse zu kommen, werden die Prozentsätze in den einzelnen Stufen des § 2 Absatz 1 erst ab der zweiten Stufe maßvoll angehoben. So wird auch in diesem Bereich die Ordnungsfunktion des Insolvenzverfahrens gesichert. Dass die Anforderungen an die Insolvenzverwalterinnen in den vergangenen zwei Jahrzehnten in

einigen Bereichen gestiegen sind, wird verbreitet anerkannt. Es sind umfangreichere buchhalterische und steuerliche Verpflichtungen zu erfüllen und der Aus- und Fortbildungsbedarf der Insolvenzverwalterinnen sowie ihrer Mitarbeiterinnen ist gestiegen. Allerdings wird von Seiten der Länder eingewandt, dass Insolvenzverwalterinnen auch in zunehmendem Maße Fremdleistungen in Anspruch nehmen, bei denen die Entgelte für die Dienstleisterinnen aus der Masse zu begleichen sind, und dass im Zuge der zunehmenden Digitalisierung auch Rationalisierungseffekte eintreten. Eine konkrete Bezifferung eines inflationsbereinigten Anstiegs der aus der Vergütung zu tragenden Kosten der Bearbeitung von Insolvenzverfahren seit Einführung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung ist indes nicht möglich. Es fehlt an validen Daten zu den Kosten vergleichbarer Verfahren aus der Zeit des Inkrafttretens des derzeitigen Vergütungsrechts und aus der Gegenwart. Deshalb bleibt die Erhöhung der Prozentsätze in den einzelnen Staffelstufen deutlich hinter den Forderungen der Berufsverbände zurück. In der höchsten Stufe wird auf eine Anhebung des Prozentsatzes ebenfalls verzichtet, da empirisch gerade in Fällen mit sehr hohen Massen bereits nach dem geltenden Recht nicht festzustellen ist, dass die Vergütungen die Kosten der Insolvenzverwalterbüros nicht abdecken oder aus anderen Gründen unangemessen erscheinen.

Die Erhöhung der Stufengrenzwerte um 40% führt nicht zu einem sprunghaften Anstieg der durchschnittlichen Vergütung in gleicher Höhe mit Inkrafttreten der Neuregelung. Auch im Zusammenwirken mit der Erhöhung der Prozentsätze wird der Anstieg der Vergütungen durchweg deutlich unter 40% liegen. So wird sich beispielsweise bei einem Wert der Insolvenzmasse von 25.000 Euro im Bereich oberhalb der Mindestvergütungssätze gar keine Erhöhung der Regelvergütung ergeben. Bei einem Wert von 35.000 Euro ergibt sich statt einer Regelvergütung nach bisherigem Recht in Höhe von 12.500 Euro nach neuem Recht eine solche von 14.000 Euro, was einen Zuwachs von 12% bedeutet. Bei einem Wert von 10.000.000 Euro liegt die Regelvergütung nach bisherigem Recht bei 227.750 Euro und nach neuem Recht bei 260.600 Euro, was einer Erhöhung um 12,6% entspricht. Es wird durch die Erhöhung der Stufengrenzwerte nur der Teil des Realeinkommensverlustes ausgeglichen, der nicht bereits durch den inflationsbedingten Anstieg der durchschnittlichen Nominalwerte der Insolvenzmassen abgedeckt worden ist. Die weitere Erhöhung wegen der erhöhten Anforderungen an die Insolvenzverwalterinnen ergibt sich allein aus der Erhöhung der Prozentsätze in den einzelnen Stufen. Ohne diese Erhöhung der Prozentsätze, also allein aus der Erhöhung der Stufengrenzwerte, ergäbe sich in dem Beispiel mit einer Masse von 10 000 000 Euro eine Vergütung von 238.850 Euro, was einer Erhöhung um lediglich 4,6% entspräche.

Die Begrenzung des Vergütungssatzes in den neuen Endstufen auf 0,4% für den über 350 000 000 Euro und auf 0,2% für den über 700 000 000 Euro hinausgehenden Betrag der Bemessungsgrundlage trägt dem Gedanken Rechnung, dass der Mehraufwand, der der Insolvenzverwalterin durch eine vergrößerte Insolvenzmasse entsteht, degressiv verläuft. Angesichts einiger Beispiele von Insolvenzmassen in Milliardenhöhe in den letzten Jahren zeigt sich, dass die bisherige Grenze der höchsten Tarifstufe der wirtschaftlichen Realität auch dann nicht angemessen ist, wenn sie entsprechend den anderen Stufengrenzen um 40% erhöht wird.

Zu Nummer 2

Eine ausdrückliche Regelung für die Höhe des Auslagenersatzes im Falle der Übertragung der Zustellungen nach § 8 Absatz 3 der Insolvenzordnung existiert bislang nicht. Dass es sich um erstattungsfähige Auslagen handelt, ist zwar anerkannt. Die Gerichte setzen aber sehr unterschiedliche Beträge je Zustellung an. Die Spanne reicht von 1 Euro bis 4,50 Euro (Budnik in BeckOK InsO, 15. Ed. Stand 25. Juli 2019, § 4 InsVV, Rn. 15). Durch die Neuregelung wird ein einheitlicher Satz von derzeit 3,50 Euro festgelegt. Eine weitere Folge der entsprechenden Anwendung von Nummer 9002 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes besteht darin, dass ein Anspruch auf Auslagenersatz erst ab der 11. Zustellung im Verfahren besteht. Die Regelung entspricht den gemeinsamen Vorschlägen der

Berufsverbände und wird auch vom Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e. V. sowie nahezu einhellig von den Ländern befürwortet.

Zu Nummer 3

Die Neuregelung konkretisiert die bisherige Regelung, indem sie die unbestimmten Rechtsbegriffe des besonderen Haftungsrisikos und der angemessenen zusätzlichen Versicherung durch konkrete betragliche Vorgaben ersetzt. Sie dient damit der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit des Auslagenersatzes. Sie entspricht weitgehend dem gemeinsamen Vorschlag der Berufsverbände, dem sich der Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e. V. und nahezu einhellig auch die Länder angeschlossen haben. Allerdings wird von dem Vorschlag dahingehend abgewichen, dass der Auslagenersatz für die Mehrversicherungsbeiträge nicht neben die Pauschale nach § 8 Abs. 3 tritt, sondern nur bei einer Einzelabrechnung geltend gemacht werden kann. Dafür sprechen systematische Erwägungen. Die Pauschale soll den Einzelnachweis von Auslagen in Fällen entbehrlich machen, in denen Auslagen nur im üblichen Umfang anfallen, aber keine verdeckte Erhöhung der Regelvergütung bewirken.

Zu Nummer 4

Für die Änderung des § 8 Absatz 3 Satz 1 gelten die Ausführungen zu Nummer 1 entsprechend. Der monatliche Höchstbetrag wird um 40% auf 350 Euro angehoben. Einer zusätzlichen Erhöhung der in § 8 Absatz 3 genannten Prozentsätze bedarf es nicht, weil diese auf die Regelvergütungssätze des § 2 bezogen sind und daher schon durch deren Anhebung eine angemessene Anpassung gewährleistet ist. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, anstelle der Pauschale eine konkrete Abrechnung der Auslagen vorzunehmen. Somit ist sichergestellt, dass die Insolvenzverwalterinnen ihre sämtlichen erstattungsfähigen Auslagen tatsächlich ersetzt bekommen können. Damit wird den Bedenken, welche von den Ländern, dem Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e. V. und Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. gegen die von den Berufsverbänden vorgeschlagene Erhöhung auch der Prozentsätze geltend gemacht worden sind, Rechnung getragen, gleichzeitig aber die allgemeine Preis- und Einkommensentwicklung abgebildet.

Zu Nummer 5

Bei der Ergänzung des § 10 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuregelung der Vergütung des vorläufigen Sachwalters im neuen § 12a.

Zu Nummer 6

Für die Änderung des § 12 Absatz 3 gelten die Ausführungen zu Nummer 1 entsprechend. Die Erhöhung um 40% auf 175 Euro dient dem Ausgleich der allgemeinen Preis- und Einkommensentwicklung. Die von den Berufsverbänden geforderte gänzliche Streichung von § 12 Absatz 3 wird nicht umgesetzt. Entsprechend den ablehnenden Stellungnahmen des Bundesarbeitskreises Insolvenzgerichte e. V., des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e. V. und der meisten Länder ist davon auszugehen, dass Sachwalterinnen typischerweise einen begrenzteren Aufgabenkreis abzudecken haben als Insolvenzverwalterinnen. Zudem wird die Möglichkeit der Einzelabrechnung von Auslagen den Interessen der Sachwalterinnen insoweit hinreichend gerecht.

Zu Nummer 7

Zu § 12a:

Die Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung enthält bislang keine Regelung der Vergütung der vorläufigen Sachwalterin, die im Eröffnungsverfahren mit Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung bestellt wird.

Der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 22.06.2017 – IX ZB 91/15, ZInsO 2017, 1813, Rn. 10, 11 m. w. N.) geht davon aus, dass nach der Insolvenzordnung kein eigenständiger Vergütungsanspruch der vorläufigen Sachwalterin besteht. Danach handelt es sich bei der Tätigkeit als vorläufige Sachwalterin um einen Umstand, der zu einem Zuschlag für die Vergütung der Sachwalterin führt. Die Sachwalterin erhält, wenn sie als vorläufige Sachwalterin tätig war, einen Zuschlag von 25 Prozent auf ihre Vergütung, insgesamt also eine Regelvergütung von 85 Prozent der Vergütung nach § 2 Absatz 1. Die Vergütung wird einheitlich festgesetzt. Zuvor kann die Sachwalterin auf Antrag einen Vorschuss erhalten. Die Berechnungsgrundlage für die Vergütung der Tätigkeit der vorläufigen Sachwalterin ist mit derjenigen der endgültigen Sachwalterin identisch. Wird die vorläufige Sachwalterin ausgetauscht oder nicht auch zur Sachwalterin bestellt, ist ihre oder seine Vergütung bei Abschluss des Verfahrens anteilig festzusetzen (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 21. Juli 2016 – IX ZB 70/14, NZI 2016, 796, Rn. 28 m. w. N.).

Damit werden im bisherigen Recht vorläufige Insolvenzverwalterinnen, die einen eigenständigen Vergütungsanspruch haben, und vorläufige Sachwalterinnen, die einen solchen Anspruch nicht haben, ungleich behandelt, ohne dass für diese Ungleichbehandlung ein tragfähiger Grund besteht. Außerdem knüpft die bestehende Vergütungsregelung für die vorläufige Sachwalterin an eine Vermögensmasse an, auf die sich ihre Tätigkeit nicht bezieht.

Durch die Neuregelung wird der vorläufigen Sachwalterin ein eigenständiger Vergütungsanspruch eingeräumt, welcher an die Vermögensmasse anknüpft, auf welche sich ihre Tätigkeit bezieht und der in seiner Struktur parallel zur Vergütungsregelung der vorläufigen Insolvenzverwalterin ausgestaltet wird.

Das Meinungsbild bei den Verbänden und Ländern ist insoweit geteilt. Einige Länder lehnen eine Regelung eines eigenständigen Vergütungsanspruchs für die vorläufigen Sachwalterinnen grundsätzlich ab oder befürworten die Festschreibung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Schleswig-Holstein, Bremen). Die Regelung entspricht weitgehend den Vorschlägen der Berufsverbände, weicht davon inhaltlich aber insoweit ab, als sie sich noch enger an die Struktur der Regelung für den vorläufigen Insolvenzverwalter in § 11 anlehnt und insbesondere auch eine § 11 Absatz 2 entsprechende Regelung für den Fall der Abweichung der tatsächlich erzielten Verwertungserlöse von den geschätzten und der Vergütungsfestsetzung zugrunde gelegten Werten der Vermögensgegenstände enthält. Außerdem wird vom Vorschlag der Berufsverbände insoweit abgewichen, als entsprechend den Stellungnahmen des Bundesarbeitskreises Insolvenzgerichte e. V., des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter und einiger Länder (Bayern, Sachsen) die 25% nicht auf die Vergütung der Insolvenzverwalterin (100% der Regelsätze nach § 2), sondern auf die Vergütung der Sachwalterin (60%) bezogen wird, sich also auf 15% der Regelsätze nach § 2 beläuft. Denn der Vorschlag der Berufsverbände, für den sich auch Nordrhein-Westfalen ausgesprochen hat, entspricht zwar insoweit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, verkennt aber, dass bei einer vorläufigen Sachwalterin typischerweise von einem begrenzteren Aufgabenkreis als bei einer vorläufigen Insolvenzverwalterin ausgegangen werden kann.

Zu § 12b:

Absatz 1 gestaltet nach dem Vorbild von § 17 Absatz 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung die von § 274a Absatz 4 Satz 2 der Insolvenzordnung vorgesehene Grundvergütung der Sondersachwalterin nach Stundensätzen näher aus. Dabei wird ein gegenüber § 17 Absatz 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung erhöhter Rahmen vorgesehen, da für die Tätigkeit als Sondersachwalterin eine weitergehende Qualifikation erforderlich ist als für die Tätigkeit als Gläubigerausschussmitglied.

Absatz 2 legt den konkreten Bruch für die Aufteilung der Sachwaltervergütung nach § 274 Absatz 4 Satz 3 fest. Dabei entspricht der Zähler allen tatsächlich in die Masse geflossenen Zahlungen auf Ansprüche, welche die Sondersachwalterin im Rahmen ihrer Zuständigkeit realisiert hat. Im Nenner steht die gesamte Berechnungsgrundlage nach § 1 der Insolvenz-

rechtlichen Vergütungsverordnung einschließlich der im Zähler zu berücksichtigenden Beträge. Das Ergebnis ist mit der nach § 12 zu berechnenden Sachwaltervergütung zu multiplizieren, um die Zusatzvergütung der Sondersachwaltervergütung zu ermitteln.

Die Absätze 3 und 4 orientieren sich an § 18 der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung. Daraus ergibt sich zugleich, dass die Sondersachwalterin für ihre Auslagen weder einen eigenen Pauschsatz nach § 8 Absatz 3 noch einen Anteil am Pauschsatz der Sachwalterin nach § 12 Absatz 3 beanspruchen kann, sondern ihre Auslagen nur auf Grundlage eines Einzelnachweises erstattet bekommen kann.

Zu Nummer 8

Für die Änderung des § 13 gelten die Ausführungen zu Nummer 1 entsprechend. Die von den Berufsverbänden geforderte gänzliche Abschaffung von § 13 erscheint nicht geboten. Der Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e. V. und die Länder haben in ihren ablehnenden Stellungnahmen überzeugend dargelegt, dass in den Fällen des § 13 typischerweise durchaus eine signifikante Arbeitserleichterung festzustellen ist.

Zu Nummer 9

Für die Änderung des § 14 gelten die Ausführungen zu Nummer 1 entsprechend. Allerdings erscheint hier über die Anhebung der Stufengrenzwerte hinaus eine Anhebung der Prozentsätze in den einzelnen Stufen nicht geboten, weil eine deutliche Erhöhung der Anforderungen an die Treuhänderinnen und Treuhänder seit Inkrafttreten der bisherigen Vergütungsregelungen nicht erkennbar ist und von den Berufsverbänden auch nicht konkret dargelegt worden ist. Die von den Berufsverbänden überdies geforderte massive weitergehende Anhebung der Mindestvergütung der Treuhänderin oder des Treuhänders wird nicht nachvollziehbar begründet und vom Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e. V., vom Fachverband der Kommunalkassenvertreter e. V. sowie von den Ländern abgelehnt.

Zu Nummer 10

Für die Änderung des § 15 gelten die Ausführungen zu Nummer 1 entsprechend. Abweichend vom Vorschlag der Berufsverbände und im Einklang mit der Stellungnahme des Landes Schleswig-Holstein wird die Erhöhung auch hier auf rund 40% begrenzt.

Zu Nummer 11

Die Anhebung des Rahmens für die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses geht deutlich über die übrigen Erhöhungen der Vergütungen hinaus. Insolvenzverwalterinnen, Insolvenzrichterinnen sowie –rechtspflegerinnen, Vertreterinnen der Kreditwirtschaft, der Finanzverwaltung und der Gewerkschaften berichten nahezu einhellig, dass es zunehmend schwierig ist, geeignete Gläubigerausschussmitglieder zu finden, und dass eine wesentliche Ursache für diese Schwierigkeiten in der zu geringen Höhe der maximalen Vergütung liegt. Die bisherigen Vergütungssätze werden weder der in anspruchsvolleren Verfahren erforderlichen fachlichen Qualifikation der Gläubigerausschussmitglieder noch den Haftungsrisiken, denen sie ausgesetzt sind, gerecht. Aus diesem Grunde wird auch die berufliche Qualifikation des jeweiligen Gläubigerausschussmitglieds ausdrücklich als zu berücksichtigender Umstand normiert. In den Ländern ist das Stimmungsbild hinsichtlich der Höhe der Anhebung der Rahmensätze zwar nicht ganz einheitlich. Eine Erhöhung dem Grunde nach wird aber nahezu durchgängig auch von den Landesjustizverwaltungen befürwortet.

Außerdem wird eine redaktionelle Folgeanpassung an die Neuregelungen zur Eigenverwaltung in der Insolvenzordnung vorgenommen.

Zu Nummer 12

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass im Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung für alle Beteiligten die Vergütung der Insolvenzverwalterin, der vorläufigen Insolvenzverwalterin, der Sachwalterin, der Treuhänderin und der Mitglieder des Gläubigerausschusses und des vorläufigen Gläubigerausschusses hinreichend planbar ist. Eine Rückwirkung der für die Insolvenzgläubigerinnen sowie Schuldnerinnen potentiell belastenden Neuregelungen wird vermieden.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet)

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird infolge der Erweiterung der Verordnung durch die Nummern 2 und 3 aktualisiert und bei dieser Gelegenheit eine amtliche Abkürzung ergänzt, um die Verordnung künftig einfacher zitieren zu können.

Zu Nummer 2

Indem die entsprechende Geltung der InsBekV für öffentliche Bekanntmachungen in Restrukturierungssachen angeordnet wird, sollen Doppelungen im Verordnungstext vermieden werden.

Zu Nummer 3

Das Erfordernis für eine gesonderte Lösungsfrist für die Veröffentlichung von Daten aus einer Restrukturierungssache ergibt sich aus den Besonderheiten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens, insbesondere von dessen flexiblem und modularem Charakter. Deshalb wird an das einzelne Instrument angeknüpft.

Zu Artikel 8 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung)

Zu Nummer 1

Mit den Neufassungen wird jeweils klargestellt, dass § 6 Absatz 3 der Insolvenzordnung im Rahmen von Beschwerdeverfahren gemäß Art. 102c §§ 4, 9, 20 und 26 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung anwendbar ist.

Zu Nummer 2

Wie auch bei weiteren vorgesehenen Änderungen der Insolvenzordnung soll auf Verfahren, deren Eröffnung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt wurde, weiterhin das alte Recht anwendbar sein.

Zu Artikel 9 (Änderung des Insolvenzstatistikgesetzes)

Die Änderungen des Insolvenzstatistikgesetzes dienen der Umsetzung von Artikel 29 der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, bestimmte Daten über Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren zu erheben, zu aggregieren und an die Europäische Kommission zu übermitteln.

Dabei sollen nunmehr zu Statistikzwecken insbesondere auch Daten über Restrukturierungssachen nach dem neu geschaffenen Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz erhoben werden.

Zu den Nummer 1, 2 und 4

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die daraus folgen, dass nunmehr auch Daten in Restrukturierungssachen erhoben werden sollen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung sollen nunmehr auch schon bei Insolvenzantragstellung bestimmte Informationen über Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren erhoben werden, um verlässliche Daten nicht nur über die eröffneten, sondern auch schon über die beantragten Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren zu erlangen. Die Information über den Antragsteller wird dabei schon jetzt bei Eröffnung des Verfahrens erfasst und zukünftig bereits bei Antragstellung.

Um gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz eine Aussage dazu treffen zu können, wie viele Schuldnerinnen bereits drei Jahre, nachdem sie einen bestätigten Restrukturierungsplan in einer Restrukturierungssache erlangt haben, Gegenstand eines Insolvenzverfahren sind, soll diese Information nunmehr bei Antragstellung statistisch erfasst werden.

Zu den Buchstabe c und d

Zu den Doppelbuchstabe aa und bb

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Um gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 4 der Richtlinie eine Aussage über die durchschnittliche Dauer der Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren ab Insolvenzeröffnung treffen zu können, soll das Datum der Insolvenzeröffnung nunmehr bei Verfahrenseröffnung ausdrücklich als Erhebungsmerkmal erfasst werden und nicht mehr nur als Hilfsmerkmal nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 InsStatG. Denn Hilfsmerkmale dienen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) grundsätzlich nicht der statistischen Verwendung, sondern nur der technischen Durchführung.

Zu den Buchstabe e und g

Die Ergänzung der Erfassung der Verfahrenskosten sowie der Befriedigungsquoten der befriedigten Absonderungsrechte und der quotenberechtigten Insolvenzforderungen soll es ermöglichen, gemäß Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a und b, Absatz 4 der Richtlinie die durchschnittlichen Verfahrenskosten sowie die durchschnittlichen Befriedigungsquoten für gesicherte und ungesicherte Gläubigerinnen in Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren zu erheben und an die Europäische Kommission zu übermitteln.

Eine solche Erhebung ist nach der Richtlinie zwar nur fakultativ, sie sollte aber erfolgen, um die Effizienz der Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren besser beurteilen und, soweit von dem Wahlrecht unter den Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht wird, europaweit vergleichen zu können.

Zu Buchstabe f

Durch die Ergänzung der Daten der abschließenden Entscheidungen in Restschuldbefreiungsverfahren soll es gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie ermöglicht werden, die durchschnittliche Dauer eines Restschuldbefreiungsverfahrens ab Insolvenzeröffnung zu berechnen.

Da der Antrag auf Restschuldbefreiung nach § 287 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 der Insolvenzordnung gemeinsam bzw. in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Insolvenzeröffnungsantrag gestellt werden muss, ist eine separate bzw. zusätzliche Erfassung spezifisch des Antrags auf Restschuldbefreiung neben dem Insolvenzeröffnungsantrag zwecks Berechnung der Verfahrensdauer verzichtbar.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, insbesondere als Folge aus den Änderungen des § 2 InsStatG.

Zu Nummer 6

Durch die neu geschaffenen § 4a bis § 4c wird nunmehr – in Umsetzung von Artikel 29 Absatz 1, 2, 3 Buchstabe a und b sowie Absatz 4 der Richtlinie – auch für Restrukturierungssachen nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz die Erhebung statistischer Daten vorgesehen, die der Europäischen Kommission übermittelt werden müssen bzw. können. Auch hier soll und muss z.B. die Zahl und die durchschnittliche Dauer der Restrukturierungssachen erhoben werden. Eine Erhebung „anderer Verfahren“ nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie erfolgt mangels Anwendbarkeit im deutschen Recht nicht.

Die Neuregelungen orientieren sich an der Datenerhebung zum Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren nach § 2 bis § 4 InsStatG-E, sind aber mit der Architektur der Restrukturierungssachen nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz abgestimmt, die z.B. keinen Antrag auf Verfahrenseröffnung, sondern eine Anzeige des Restrukturierungsvorhabens vorsieht.

Auskunftspflichtig für die zu erhebenden Informationen soll das zuständige Amtsgericht als Restrukturierungsgericht sowie – da Restrukturierungssachen grundsätzlich in Eigenverwaltung durchgeführt werden und die Bestellung einer Restrukturierungsbeauftragten nicht in jedem Fall erfolgt – die Schuldnerin sein. Die Angaben sollen nach § 4c Absatz 3 Nummer 4 InsStatG-E durch die Unternehmen nur einmal jährlich bis zum 31. März des Folgejahres für das Erhebungsjahr zu übermitteln sein, um Bürokratie während der Restrukturierung zu vermeiden. Für die Übermittlung durch die unternehmerische Schuldnerin gegenüber den statistischen Ämtern gilt § 11a Absatz 2 und 3 des Bundesstatistikgesetzes unmittelbar, wonach die Übermittlung elektronisch erfolgt, sofern entsprechende Übermittlungswege eröffnet sind.

Zu Nummer 7

Die Ergänzung von § 5 InsStatG um einen neuen Absatz 3 und einen neuen Absatz 4 schafft die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung durch das Statistische Bundesamt an die Europäische Kommission, wie sie in Artikel 29 Absatz 6 und 7 der Richtlinie vorgesehen ist.

Im Hinblick auf das Aufschlüsselungsmerkmal der „Größe des Unternehmens“ (vergleiche Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie) soll nach § 5 Absatz 4 Nummer 1 InsStatG-E auf die Zahl der Arbeitnehmer abgestellt werden, wie dies auch in Erwägungsgrund 93 als Option vorgesehen ist.

Nach Artikel 29 Absatz 6 und 7 der Richtlinie setzt die Datenübermittlung an die Europäische Kommission die Festlegung eines Standard-Datenübermittlungsformulars im Wege eines EU-Durchführungsrechtsaktes voraus, an die auch der Beginn der Datenerhebung und mittelbar der Datenübermittlung gekoppelt ist. Daran anknüpfend wird festgelegt, dass die Datenübermittlung (nicht aber die Datenerhebung, die unabhängig von der Richtlinie und vom Übermittlungsformular mit Inkrafttreten der Änderungen zum 1. Januar 2022 beginnen soll), erstmals für das volle Kalenderjahr als Erhebungsjahr erfolgen soll, das dem Tag der erstmaligen Anwendung des EU-Durchführungsrechtsaktes folgt.

Zu Nummer 8

Durch die Änderung wird die Rechtsgrundlage in § 5a InsStatG dafür geschaffen, dass der Betreiber des elektronischen Informations- und Kommunikationssystems für öffentliche Bekanntmachungen in Restrukturierungssachen im Internet den statistischen Ämtern Daten über öffentliche Bekanntmachungen in Restrukturierungssachen übermitteln kann. Dies soll – ebenso wie schon die bestehende Regelung für Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren – der Plausibilisierung der Statistik dienen.

Zu Nummer 9

Durch die Übergangsregelung in § 6 Absatz 3 InsStatG-E wird sichergestellt, dass Amtsgerichte sowie Schuldnerinnen auskunftspflichtig erst für Restrukturierungssachen bzw. -verfahren sind, die – entsprechend dem geplanten Inkrafttreten – nach dem 31. Dezember 2021 bzw. ab dem 1. Januar 2022 angezeigt werden.

Zu Artikel 10 (Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes)

Zu § 4:

Infolge der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der zur Eindämmung dieser Pandemie ergriffenen Maßnahmen hat eine Vielzahl von Unternehmen erhebliche Umsatzeinbrüche zu verzeichnen. Für viele dieser Unternehmen bestehen zudem erhebliche Prognoseunsicherheiten. Um möglichst zu verhindern, dass Insolvenzanträge allein aufgrund der Prognoseunsicherheiten gestellt werden müssen, sieht § 4 COVInsAG-E für die Prüfung der Fortführungsprognose des § 19 Absatz 2 Satz 1 InsO eine Verkürzung des Prognosezeitraums vor. Wenn die Schuldnerin zum 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war (Nummer 1), in dem letzten, vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat (Nummer 2) und der Umsatz aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 40 vom Hundert eingebrochen ist (Nummer 3) verkürzt sich der Prognosezeitraum auf vier Monate. Dies soll aber nur vorübergehend bis zu einer zu erwartenden Normalisierung der wirtschaftlichen Lage gelten; deshalb wird die Regelung bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Zu § 5:

Durch die COVID-19-Pandemie können insbesondere in den besonders hart betroffenen Branchen Unternehmen in Zahlungsunfähigkeit geraten, die, denkt man die Pandemie und deren wirtschaftlichen Implikationen weg, nicht in Insolvenz geraten wären. In diesen Fällen ist die eingetretene Zahlungsunfähigkeit kein Indiz für eine unsachgemäße Krisenmanagement, das geeignet ist, das Vertrauen in die Bereitschaft und Fähigkeit der Schuldnerin in Frage zu stellen, die Geschäftsführung an den Interessen der Gläubigerschaft auszurichten. Daher soll in diesen Fällen auch der Zugang zum Schutzschirmverfahren und zum Eigenverwaltungsverfahren nicht bereits daran scheitern, dass eine Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

Für den erleichterten Zugang zum Schutzschirmverfahren (Satz 1) und dem vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren (Satz 2) ist indessen erforderlich, dass die Schuldnerin eine

Bescheinigung nach § 270d Absatz 1 Satz 1 InsO vorlegt, in der bestätigt wird, dass sie zum 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war (Satz 1 Nummer 1), im letzten vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat (Satz 1 Nummer 2) und im Jahr 2020 einen erheblichen Einbruch des Umsatzes zu verzeichnen hatte, der sich auf mindestens 40% des Vorjahresumsatzes beläuft.

Die Instrumentarien des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens stehen grundsätzlich nur für Schuldnerinnen zur Verfügung, die weder überschuldet noch zahlungsunfähig sind. Abweichend hiervon steht eine Insolvenzreife unter den Voraussetzungen des Absatz 1 der Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens nicht entgegen, wenn die Insolvenzreife dem Restrukturierungsgericht angezeigt wird.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 13a (neu).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 25a (neu).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 58a (neu).

Zu Nummer 2

Die Neuregelung bezieht Restrukturierungssachen in den Geltungsbereich des Gerichtskostengesetzes ein.

Zu Nummer 3

Die nach den Nummern 2510 ff des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz geschuldeten Verfahrensgebühren werden mit der Entgegennahme der Anzeige beziehungsweise mit der Einreichung der auf das erste Instrument des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens gerichteten Antragsschrift fällig.

Zu Nummer 4

Um die Zahlung der Verfahrensgebühren der von der Schuldnerin beantragten Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens und den Ersatz der der aus der Staatskasse an die Restrukturierungsbeauftragte oder Sanierungsmoderatorin geleisteten Vergütungs- und Auslagenersatzzahlungen sicherzustellen, soll das Restrukturierungsgericht durchgängig nicht tätig werden, bevor entsprechende Zahlungen der Schuldnerin auf die jeweiligen Gebühren und Auslagen geleistet worden sind. Da der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen darauf ausgelegt ist, ausschließlich von sanierungsfähigen Unternehmen in einem frühen Krisenstadium in Anspruch genommen zu werden erscheint dies gerechtfertigt. Denn eine Unternehmerin, die noch nicht einmal die mit ihrer Restrukturierung einhergehenden Kosten decken kann, erscheint für den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen ungeeignet. Auch für Planbetroffene, die eine fakultative Bestellung einer Restrukturierungsbeauftragten anstreben, erscheint eine Bindung der Bestellung an eine Vorschusszahlung angemessen. Denn die Tatbestände der notwendigen Bestellung einer

Restrukturierungsbeauftragten von Amts wegen decken die Fälle ab, in denen eine Bestellung zum Schutze Planbetroffener erforderlich ist. Deshalb ist in Restrukturierungssachen generell auch keine Verfahrenskostenhilfe vorgesehen.

Zu Nummer 5

Abgesehen von den in Satz 2 geregelten Fällen wird nur die Schuldnerin mit den in Restrukturierungssachen anfallenden Gebühren und Auslagen belastet.

Die einzige Ausnahme von der generellen Kostentragungspflicht der Schuldnerin greift nach Satz 2 ein, wenn eine Restrukturierungsbeauftragte bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen einer notwendigen Bestellung (§ 77 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes) auf Antrag von einer qualifizierten Gläubigerfraktion (§ 81 Absatz 1 Satz 2 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes) bestellt wird. Die Vergütung der Restrukturierungsbeauftragten und die der Beauftragten zu ersetzenden Auslagen sollen in diesem Falle nur diejenigen Gläubigerinnen als Gesamtschuldnerinnen tragen müssen, welche die Bestellung beantragt haben. Da allerdings auch einer auf Gläubigerantrag fakultativ bestellten Restrukturierungsbeauftragten dieser auf Antrag der Schuldnerin (§ 83 Absatz 2 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes) oder von Amts wegen (bei späterem Eingreifen von Gründen für eine notwendige Bestellung i. S. d. § 77 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes) weitere Aufgaben übertragen werden können, schulden die antragstellenden Gläubigerinnen die Vergütungen und Auslagenersatzzahlungen an die Beauftragte nur insoweit, als sie auf ihren Antrag zurückzuführen sind.

Zu Nummer 6

Für die in Nummern 2410 ff. des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz genannten Gebührentatbestände in Restrukturierungssachen, ist nach Absatz 1 im Regelfall der Wert der durch Restrukturierungsplan gestalteten Forderungen und Rechte Bemessungsgrundlage für die Gebühren. Dies erscheint sachgerecht, weil dieser Betrag aus Sicht der Schuldnerin, welche die Gebühren schuldet, der wirtschaftlichen Bedeutung des Verfahrens entspricht.

Da bei Bestellung einer Restrukturierungsbeauftragten vielfach und bei Bestellung einer Sanierungsmoderatorin typischerweise noch kein Restrukturierungsplan vorliegt, ist nach Absatz 2 für diese Fälle von dem Betrag der Forderungen und Rechte auszugehen, die nach dem Restrukturierungskonzept der Schuldnerin durch den Restrukturierungsplan gestaltet oder in den Sanierungsvergleich einbezogen werden sollen.

Insbesondere, wenn noch kein Restrukturierungsplan vorliegt, kann die Höhe der in den späteren Plan einzubeziehenden Forderungen und Rechte noch ungewiss sein, sodass nach Absatz 3 eine Schätzung erfolgen kann.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Anpassung der Gliederung dient der redaktionellen Anpassung an die Einfügung eines neuen Hauptabschnitts 5 für die Gebührentatbestände in Restrukturierungssachen.

Zu Buchstabe b

Da die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens zwar bereits die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache auslöst, aber typischerweise noch keine wesentlichen gerichtlichen Tätigkeiten auslöst, wird dafür nur eine Festgebühr vorgesehen (Nummer 2510). Erst der erste Antrag auf ein Instrument des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens löst

dann eine Wertgebühr aus (Nummer 2511), wobei diese ermäßigt wird, wenn die Restrukturierungssache beendet wird, bevor sie in die Phase einer intensiveren gerichtlichen Einbindung des Restrukturierungsgerichts in die Annahme und Bestätigung des Restrukturierungsplans gelangt ist (Nummer 2512). Die Sanierungsmoderation wird mit einer gegenüber dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen geringeren Gebühr belastet (Nummer 2513), die wiederum bei frühzeitiger Verfahrensbeendigung ermäßigt werden kann (Nummer 2514). Bei einem Übergang in den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen ist die Gebühr für die Sanierungsmoderation auf die Gebühr für den Rahmen anrechenbar. Gebühren entstehen außerdem für das Verfahren über die sofortige Beschwerde (Nummern 2520, 2521) und die Rechtsbeschwerde (Nummern 2522, 2533).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung an die Einfügung des neuen 4. Hauptabschnitts und die Einführung des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung des Auslagentatbestandes nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz stellt sicher, dass die zunächst an aus der Staatskasse an die Restrukturierungsbeauftragte oder die Sanierungsmoderatorin zu zahlenden Beträge an diejenigen Personen weiterbelastet werden, welche sie nach § 25a des Gerichtskostengesetzes schulden.

Zu Artikel 12 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Einführung des neuen § 28a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

Zu Nummer 2

Die Bestimmung stellt klar, dass sich die Vergütung für die Tätigkeit als Sanierungsmoderatorin oder Restrukturierungsbeauftragte nicht nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, sondern nach den §§ 84 ff. und § 99 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes richtet.

Zu Nummer 3

Der Gegenstandswert bei Beauftragung durch die Schuldnerin im Rahmen einer Restrukturierungssache richtet sich nach der allgemeinen Regelung in § 23 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Für die Beauftragung durch eine Gläubigerin oder eine an der Schuldnerin beteiligte Person wird davon abweichend die Vergütung der Rechtsanwältin nur nach dem Wert der Forderungen und Rechte der Auftraggeberin bemessen, die von dem Restrukturierungskonzept der Schuldnerin betroffen sind, weil die Auftraggeberin von den Eingriffen in die Forderungen und Rechte anderer Personen nicht direkt betroffen wird und diese allenfalls mittelbar Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit sind.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 5.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich ebenfalls um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 5.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Änderung in Nummer 3317 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Mehrere auftraggebende Planbetroffene mit unterschiedlichen Forderungen und Rechten lösen jeweils gesonderte Gebühren aus.

Zu Buchstabe d

Eine 1,0 Gebühr entsteht auch in für das anwaltliche Tätigwerden in einer Restrukturierungssache nach § 31 Absatz 3 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes.

Zu Buchstabe e

Mit der Ergänzung in Nummer 3318 wird bestimmt, dass die dort genannte 1,0 Gebühr auch dann entsteht, wenn sich die anwaltliche Tätigkeit auf eine Vertretung in einer Restrukturierungsplansache bezieht.

Zu Artikel 13 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die Regelung stellt klar, dass die Auflassung formwirksam auch in einem rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplan erklärt werden kann.

Zu Artikel 14 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Es kann auf die Begründung zu Artikel 16 (Änderung von § 64 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) verwiesen werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 15 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1

Es kann auf die Begründung zu Artikel 16 (Änderung von § 64 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) verwiesen werden.

Zu Nummer 2

Durch die Ergänzung wird der rechtskräftig bestätigte Restrukturierungsplan einem rechtskräftig bestätigtem Insolvenzplan gleichgestellt. Die abhängige Gesellschaft soll auch im Rahmen eines Restrukturierungsplans zu einer Insolvenzabwendung bei dem herrschenden Unternehmen beitragen können.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

Die Neuregelung löst den Konflikt zwischen der Massesicherungspflicht bei Insolvenzzreife, an deren Verletzung sich nach § 64 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 92 Absatz 2 Satz 2 des Aktiengesetzes, § 130a Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 177 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs und § 99 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes Ersatzpflichten der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans anschließen, und der nach § 69 Satz 1 und Satz 2 der Abgabenordnung ebenfalls haftungsbewehrten Steuerzahlungspflicht zugunsten der Massesicherungspflicht auf.

Die im vorläufigen Regelinsolvenzverfahren in der Regel bestellte Insolvenzverwalterin mit Zustimmungsvorbehalt darf aufgrund der insolvenzrechtlichen Massesicherungspflicht ihre Zustimmung zur Entrichtung von Steuern nicht erteilen. Somit verletzt die Geschäftsführerin die sie nach § 34 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung treffende Pflicht zur Steuerentrichtung, soweit die Steuer im vorläufigen Regelinsolvenzverfahren fällig wird. Denn der Bundesfinanzhof (Urteil vom 22.10.2019 – VII R 30/18, ZIP 2020, 911) meint, die Massesicherungspflicht habe gegenüber der Steuerzahlungspflicht der Geschäftsführerin im vorläufigen Regelinsolvenzverfahren keinen Vorrang. Eine Steuerhaftung gemäß § 69 der Abgabenordnung entfalle mangels Verschulden allenfalls dann, wenn die vorläufige Insolvenzverwalterin mit Zustimmungsvorbehalt die Steuerzahlung verweigert und die Geschäftsführerin die ihr im Einzelfall zumutbaren Schritte gegen die vorläufige Insolvenzverwalterin mit Zustimmungsvorbehalt unternommen habe.

In der vorläufigen Eigenverwaltung fehlt höchstrichterliche Rechtsprechung zum Verhältnis zwischen Massesicherungspflicht und Steuerzahlungspflicht bisher. Insolvenz- und Finanzgerichte haben uneinheitlich geurteilt (Gegen einen Vorrang der Massesicherungspflicht vor der Steuerzahlungspflicht Finanzgericht Münster, Urteil vom 16.5.2018 – 7 K 783/17, EFG 2018, 1156. Der Bundesfinanzhof hat die dagegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen, Beschluss vom 4.6.2019 – VII B 101/18 (n.v.); a. A. Amtsgericht Hamburg, Beschluss vom 14.7.2014 – 67b IN 196/14, ZIP 2014, 2101). Beide Pflichten können aber, wenn sie verletzt werden, eine persönliche Haftung der Geschäftsführerin nach sich ziehen. Die Geschäftsführerin findet sich also in einer Zwickmühle wieder, weil sie sich zwei gegenläufigen und haftungsbewehrten Pflichten ausgesetzt sieht. Deshalb wird klargestellt, dass künftig nach Eintritt der Insolvenzzreife die Steuerzahlungspflicht hinter die Massesicherungspflicht zurücktritt.

Für den Bereich der Umsatzsteuer werden die Interessen des Fiskus durch die gleichzeitige Erstreckung des Anwendungsbereichs von § 55 Absatz 4 der Insolvenzordnung auf die vorläufige Eigenverwaltung gewahrt, was durch die umsatzsteuerliche Besonderheit gerechtfertigt ist, dass die Unternehmerin hier nur als Steuereinnahmerin für Rechnung des Staates fungiert (Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 8. 5. 2019 – C-127/18, A-PACK CZ s. r. o. / Odvolací finanční ředitelství, DStRE 2020, 34, Rn. 22 m. w. N.). Im Übrigen erscheint die Gleichbehandlung des Steuergläubigers mit anderen Gläubigerinnen in der Phase nach Eintritt der Insolvenzzreife sachgerecht. Zudem werden auf diese Weise auch Ausweichgestaltungen entbehrlich, z. B. die verbreitete Praxis, die Finanzverwaltung zunächst bösgläubig zu machen, dann die Steuerverbindlichkeit zunächst zu tilgen und die Zahlung sodann nach Eröffnung des Insolvenzverfahren im Anfechtungswege zurück zur Masse zu ziehen.

Die Änderung in Satz 2 stellt eine sprachliche Korrektur dar.

Zu Artikel 17 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes)

Es kann auf die Begründung zu Artikel 16 (Änderung von § 64 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) verwiesen werden. Der sprachlichen Korrektur, die dort in Satz 2 vorgenommen wurde, bedarf es hier nicht.

Zu Artikel 18 (Änderung des Schuldverschreibungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zu Einführung eines neuen Absatzes 6 in § 19 des Schuldverschreibungsgesetzes.

Zu Nummer 2

Die Schuldnerin, die eine Sanierung ihres Krisenunternehmens unter Nutzung des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens anstrebt, kann nach ihrem Ermessen entscheiden, ob sie die Forderungen von Anleihegläubigern im Restrukturierungsplan gestalten will, ob sie, soweit in den Anleihebedingungen vorgesehen, deren Änderung nach dem den §§ 5 ff. des Schuldverschreibungsgesetzes, mit oder ohne Verknüpfung mit dem Restrukturierungsplan über eine Bedingung nach § 66 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, herbeiführen will oder ob sie gänzlich auf eine Einbeziehung der Anleihen in ihr Restrukturierungskonzept verzichtet. Wählt sie die erste Variante, gelten für die Beschlüsse der Gläubigerinnen die Bestimmungen des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes, soweit sich aus dessen lediglich entsprechender Anwendung in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes ergibt.

Zu Artikel 19 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH besteht für Steuerberater im Rahmen der Erstellung von Jahresabschlüssen für ihre Mandanten eine Prüfungs- und gegebenenfalls Hinweis- und Warnpflicht bezüglich der Fortführungsfähigkeit des betroffenen Unternehmens (vgl. BGH, Urt. v. 26.01.2017 – IX ZR 285/14 –, BGHZ 213, 374-394, Rn. 19 und 44).

Der BGH hat klargestellt, dass der mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragte Steuerberater grundsätzlich einen den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden, die Grenzen der zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten nicht überschreitenden und in diesem Sinne richtigen Jahresabschluss schulde. Gemäß § 252 Absatz 1 Nummer 2 HGB ist in einer Handelsbilanz bei der Bewertung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Von diesen Grundsätzen darf gemäß § 252 Absatz 2 HGB nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. § 264 Absatz 2 Satz 1 HGB bestimmt zudem, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln hat. Angesichts der fachlichen Kompetenz des Steuerberaters dürfe der Mandant erwarten, dass der Steuerberater den Jahresabschluss entsprechend dem Inhalt der dem Steuerberater zur Verfügung gestellten Unterlagen und den sonst dem Steuerberater bekannten Umständen vollständig erstelle, Bewertungsfragen gegebenenfalls im Zusammenwirken mit dem Mandanten kläre und bei offenen Fragen über die damit zusammenhängende Problematik aufkläre sowie eine Entscheidung des Mandanten herbeiführe. Der Steuerberater habe somit eine entsprechende Prüfungs- und Hinweispflicht gegenüber dem Mandanten, die auch über den jeweils konkreten Mandatsgegenstand hinausgehe, soweit die Gefahren dem Steuerberater bekannt oder für ihn offenkundig seien oder sich ihm bei ordnungsgemäßer Bearbeitung des Mandats aufdrängten und wenn er zudem Grund zu der Annahme habe, dass sein Auftraggeber sich der Gefahren nicht bewusst sei. Dies gelte insbesondere dann, wenn die Gefahren Interessen des Auftraggebers betreffen, die mit dem Mandatsgegenstand in engem Zusammenhang stehen.

Entsprechende Hinweis- und Warnpflichten sind auch bereits in den Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen verankert. In den Hinweisen zu dieser Verlautbarung in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen, heißt es in Tz. 98, dass der Steuerberater gegenüber dem Mandanten eine Hinweis- und Warnpflicht hat, „wenn der

Steuerberater im Rahmen seines Auftrages einen Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO, drohende Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO sowie Überschuldung nach § 19 InsO) erkennt oder ernsthafte Anhaltspunkte für einen möglichen Insolvenzgrund offenkundig sind und er annehmen muss, dass die mögliche Insolvenzreife dem Mandanten nicht bewusst ist.“

Die Hinweis- und Warnpflichten sind ein Instrument zur Früherkennung der Bestandsgefährdung eines Unternehmens im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 und 2 Buchstabe c der Richtlinie und sollen daher auch gesetzlich klargestellt werden. Als Voraussetzung für die Realisierung der Hinweis- und Warnpflichten wird auch die Prüfungspflicht gesetzlich klargestellt. Mit der Klarstellung wird lediglich die sich ohnehin aus § 57 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) ergebende Pflicht zur gewissenhaften Mandatsausübung konkretisiert, sodass sich für den Steuerberater im Zusammenhang mit der Mandatsausübung keine neuen Pflichten und daraus folgend keine neuen Haftungstatbestände ergeben.

Der Systematik des StBerG folgend werden auch die Steuerbevollmächtigten in die Klarstellung einbezogen.

Zu Artikel 20 (Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern)

Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, unternehmerisch tätigen Schuldnern Zugang zu einem oder mehreren Frühwarnsystemen zu gewähren, „die Umstände erkennen können, die zu einer drohenden Insolvenz führen können, und Schuldnern signalisieren können, dass unverzüglich gehandelt werden muss“. Mögliche Frühwarnsysteme sind in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie beispielhaft benannt, unter anderem auch von öffentlichen oder privaten Organisationen angebotene Beratungsdienste. Solche Beratungsdienste stehen mit den Beratungsangeboten der Industrie- und Handelskammern bereits zur Verfügung, wobei die Beratungsleistungen bisher nicht ausdrücklich im Gesetz genannt sind. Die Ergänzung in § 1 Absatz 2 des Gesetzes dient der Klarstellung und Absicherung, dass die Industrie- und Handelskammern solche Beratungsleistungen auch künftig gegenüber einzelnen Unternehmen erbringen.

Zu Artikel 21 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Ein Wirtschaftsprüfer hat im Rahmen der Abschlussprüfung eines Unternehmens bei Vorliegen bestandsgefährdender oder entwicklungsbeeinträchtigender Tatsachen die in § 321 Absatz 1 Satz 3 HGB kodifizierte Berichtspflicht. Eine solche Pflicht ist im Zusammenhang mit der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse auch in Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) bestimmt.

Zudem hat der Wirtschaftsprüfer gemäß § 321 Absatz 1 Satz 1 HGB in seinem Prüfungsbericht vorweg zu der Beurteilung der Lage des Unternehmens durch die gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen, wobei insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der künftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts einzugehen ist, soweit die geprüften Unterlagen und der Lagebericht eine solche Beurteilung erlauben. Gemäß § 322 Absatz 2 Satz 3 HGB hat der Abschlussprüfer in seinem Bestätigungsvermerk auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, gesondert einzugehen.

Wird ein Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung eines Jahresabschlusses beauftragt, sieht der IDW-Standard S 7 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) entsprechende Hinweispflichten gegenüber dem jeweiligen Unternehmen vor. Bei der Erstellung von Jahresabschlüssen

bestimmt sich die Tiefe des Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens nach den unterschiedlichen Auftragsarten (mit und ohne Plausibilitätsbeurteilungen). In jedem Fall hat der Wirtschaftsprüfer das Unternehmen jedoch auf bestandsgefährdende Risiken hinzuweisen, soweit er solche bei der Durchführung des Erstellungsauftrags festgestellt hat. Dieser Pflicht zur Information ist im Erstellungsbericht oder in sonst geeigneter Weise zu entsprechen (Rn. 78).

Aus diesen Pflichten ergibt sich, dass ein Abschlussprüfer das zu prüfende Unternehmen grundsätzlich auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, prüfen muss, jedenfalls soweit die zu prüfenden Unterlagen und gegebenenfalls der Lagebericht eine solche Beurteilung erlauben. Dies gilt im Rahmen seiner Pflicht zur gewissenhaften Mandatsausübung (§ 43 Absatz 1 Satz 1 WPO) auch dann, wenn er bereits mit der Erstellung eines Jahresabschlusses beauftragt ist.

Die Prüfungs- und Hinweispflichten stellen ein Instrument zur Früherkennung von Unternehmenskrisen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 und 2 Buchstabe c der Richtlinie dar, die im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des BGH zu den Prüfungs- und gegebenenfalls Hinweis- und Warnpflichten eines Steuerberaters bezüglich der Fortführungsfähigkeit eines Unternehmens seines Mandanten (vgl. BGH, Urt. v. 26.01.2017 – IX ZR 285/14 –, BGHZ 213, 374-394, Rn. 19, 44) und der Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 20.12.2019 – 10 U 70/18 – zu den Prüfungs- und Hinweispflichten eines Abschlussprüfers auch gesetzlich klargestellt werden sollen. Mit der Klarstellung wird lediglich die sich ohnehin aus § 43 Absatz 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung und § 323 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs ergebende Pflicht zur gewissenhaften Mandatsausübung konkretisiert, sodass sich für den Wirtschaftsprüfer im Zusammenhang mit der Mandatsausübung keine neuen Pflichten und daraus folgend keine neuen Haftungstatbestände ergeben.

Zu Artikel 22 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift setzt in ihrer bisherigen Fassung die Anwendung gewerberechtlicher Untersagungs-, Rücknahme- und Widerrufsvorschriften für bestimmte Zeitabschnitte aus und stellt damit sicher, dass keine dem Insolvenzrecht zuwiderlaufende Entscheidungen über den Fortbestand des Gewerbebetriebes getroffen werden können. Eine vergleichbare Interessenlage besteht auch, wenn eine Restrukturierung unter Zuhilfenahme von Restrukturierungsinstrumenten nach dem Unternehmensrestrukturierungsgesetz ernsthaft betrieben wird und sich schon in einer fortgeschrittenen Phase befindet. Dies wird typisierend angenommen, wenn ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt ist, ein Moratorium angeordnet ist oder dem Restrukturierungsgericht ein Restrukturierungsplan zur Vorprüfung, zur Anberaumung eines gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermins oder zur Bestätigung vorliegt.

Zu Artikel 23 (Änderung der Handwerksordnung)

Auf die Begründung zu Artikel 20 wird verwiesen.

Beratungsdienste im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie sind auch die Beratungsleistungen der Handwerkskammern. Die Ergänzung des § 91 dient der Klarstellung und Absicherung dieser Beratungsleistungen in der Handwerksordnung.

Zu Artikel 24 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 39.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 41.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 39.

Zu Artikel 25 (Änderung des Betriebsrentengesetzes)

Die Vorschrift dient dem Schutz des Trägers der Insolvenzversicherung davor, dass die Insolvenzschuldnerin im Zusammenwirken mit anderen Gläubigerinnen die Plangestaltung gezielt auf eine Überstimmung des Trägers der Insolvenzversicherung hin ausrichtet. Nach der Neufassung des § 9 Absatz 4 Satz 1 ist zukünftig in Insolvenzplänen, die eine Unternehmens- oder Betriebsfortführung vorsehen, für den Träger der Insolvenzversicherung grundsätzlich eine eigene Gruppe zu bilden. Von der Bildung einer eigenen Gruppe kann nur abgesehen werden, wenn der Träger der Insolvenzversicherung auf die Eingruppierung in eine eigene Gruppe verzichtet. Hierdurch wird die Stellung der Träger der Insolvenzversicherung in Insolvenzplanverfahren gestärkt. Diese Stärkung erfolgt, da die Träger der Insolvenzversicherung mit der Sicherung der betrieblichen Altersversorgung für den Fall der Insolvenz einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers eine wichtige Aufgabe wahrnehmen.

Zu Artikel 26 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Bestimmung stellt klar, dass die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung nach § 314 Absatz 1 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch auch in Fällen von Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung nicht die Sachwalterin, sondern die Arbeitgeberin trifft.

Zu Artikel 27 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Um die durch den Entwurf geschaffenen Sanierungsoptionen mit Blick auf die andauernden Krisenerscheinungen und deren Auswirkungen auf die finanzielle Situation einer Vielzahl von Unternehmen so schnell wie möglich der Praxis zur Verfügung zu stellen, soll das Gesetz am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Diese Kurzfristigkeit wird die Praxis, insbesondere die Gerichtsorganisation, vor erhebliche Herausforderungen stellen, muss aber in Kauf genommen werden, um die Instrumente so schnell wie möglich zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen hiervon können für die Elemente des Entwurfs gemacht werden, deren sofortige Verfügbarkeit zur Bewältigung der infolge der Krise zu erwartenden Masse an Verfahren nicht unmittelbar erforderlich sind. Es sind dies die Regelungen zur Insolvenz- und Restrukturierungsstatistik (Absatz 2) sowie die Regelungen zu den öffentlichen Verfahren (Absatz 3).

Zu Absatz 2

Um Verzerrungen durch unterjährige Erhebungen bzw. unterjährige Änderungen bei der Datenerhebung zu vermeiden, sollen die Änderungen des Insolvenzstatistikgesetzes erst

zum 1. Januar 2022 in Kraft treten. Eine Datenübermittlung an die Europäische Kommission nach Artikel 29 der Richtlinie muss ohnehin erst nach Einführung des Musterformulars zur Datenübermittlung durch EU-Durchführungsrechtsakt erfolgen.

Zu Absatz 3

Um einen hinreichenden Vorlauf für die technische Umsetzung zu gewähren, sollen die Anpassungen der Insolvenzbekanntmachungsverordnung und die Regelungen in §§ 88 bis 92 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes zu öffentlichen Restrukturierungssachen unter Inanspruchnahme der maximalen Umsetzungsfrist nach Artikel 34 Absatz 2 der Richtlinie erst zum 17. Juli 2022 in Kraft treten.